

LEGITIMIERTES UNRECHT

Die Urteile des Obersten Gerichts zu Fällen der „Republikflucht“
und ihr Einfluss auf die Rechtspraxis der DDR
1949-1975

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie

Dr. phil.

vorgelegt an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

von

Naghme Mahncke-Zare, M.A

Potsdam 2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Manfred Görtemaker (Universität Potsdam)

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE) (Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg)

Datum der mündlichen Prüfung: 22.04.2024

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Online veröffentlicht auf dem

Publikationsserver der Universität Potsdam:

<https://doi.org/10.25932/publishup-63549>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-635499>

Für meine Eltern, meinen Ehemann und meine Schwestern.
Und ganz besonders für Hannah & Erik.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
1. Forschungsthema und Inhalt	1
2. Untersuchungszeitraum und Aufbau der Untersuchung.....	4
3. Forschungsstand und Quellenlage.....	8
I. DER STELLENWERT DES OBERSTEN GERICHTS IM STAATSKONSTRUKT DER DDR	15
1. Die Funktion des Rechts	15
1.1 Die Grundpfeiler der Rechts- und Staatsorganisation.....	20
1.2 Die Verfassungen der DDR als Ausdruck politischer Willkür	26
1.3 Die Parteibeschlüsse der SED als Maxime für Staat und Recht	37
2. Die Funktion des Obersten Gerichts	43
2.1. Verfassungs- und gerichtsverfassungsrechtliche Entwicklung des Obersten Gerichts	44
2.2 Der Verfassungsauftrag.....	50
2.2.1 Das Oberste Gericht als Justizorgan.....	52
2.2.2 Das Oberste Gericht als Staatsorgan.....	61
2.2.3 Die Stellung des Richters im Staat	67
2.2.4 Das Oberste Gericht als kontrolliertes Organ	78
2.3 Zusammenfassung	83
II. DIE URTEILSPRAXIS DES OBERSTEN GERICHTS VON 1949-1975.....	88
1. 1949-1961: Das Oberste Gericht als Schüsselinstitution im Kampf gegen die Republikflucht	88
1.1 Die Entwicklung der Republikfluchtsproblematik.....	89
1.2 Die Anforderungen an die Justiz zwischen Nachkriegswirren und Mauerbau.....	94
1.2.1 1946-1949: Strategische Weichenstellung.....	95
1.2.2 1950-1954: Konkrete Anweisungen	104
1.2.3 1958-1961: Bedingungslose Umsetzung	123
1.3 Die Urteile des Obersten Gerichts von 1949-1961	127
1.3.1 Rundverfügung des MdJ vom 26. September 1950.....	127
1.3.2 Kontrollratsdirektive Nr. 38.....	136
1.3.3 Artikel 6 der Verfassung von 1949	140
1.3.4 Das Gesetz zum Schutze des Friedens	165
1.3.5 Die „Paßvorschriften“	168
1.3.6 § 21 des Strafrechtsänderungsgesetzes	181
2. 1961-1975: Das Oberste Gericht als rechtspolitische Stütze des Grenzregimes	197
2.1 Die Anforderungen an die Justiz zwischen der Existenz der Mauer und KSZE	199
2.2 Die Urteile des Obersten Gerichts von 1961-1975	211
2.2.1 Das Oberste Gericht bestätigt die Existenz der Mauer	211
2.2.2 Der „ungesetzliche Grenzübertritt“	234
2.2.3 1969-1975: Veränderter Tenor	243
2.2.4 Ausblick ab 1975	256
III. SCHLUSSBETRACHTUNG.....	267

IV. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	281
V. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	282
VI. ANHANG.....	307

„Freiheit gibt es auch nicht, wenn die richterliche Befugnis nicht von der legislativen und von der exekutiven Befugnis geschieden wird. Die Macht über Leben und Freiheit der Bürger würde unumschränkt sein, wenn jene mit der legislativen Befugnis gekoppelt wäre; denn der Richter wäre Gesetzgeber. Der Richter hätte die Zwangsgewalt eines Unterdrückers, wenn jene mit der exekutiven Gewalt gekoppelt wäre.“

Charles de Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 1748

Einleitung

1. Forschungsthema und Inhalt

Aus der Perspektive kontinentaleuropäischer Rechtsordnungen bildet der Grundsatz unabhängiger Gerichte ein wesentliches Element der Verfassungsordnung. Daraus resultiert die Neutralität des Richters¹ und damit auch die Objektivität der Rechtsprechung. Die richterliche Unabhängigkeit stellt demnach für einen Rechtsstaat ein von der Interessenwahrnehmung anderer befreites und durch Autonomie geschütztes System gerichtlicher Rechtskontrolle dar. Zwar werden dadurch sowohl der einzelne Richter als auch die rechtsprechende Gewalt vor Einflussnahme und damit vor Eingriffen geschützt, eine *absolute* Unabhängigkeit des Richters ist jedoch stets zu verneinen. Die richterliche Autarkie ist immer an Recht und Gesetz gebunden und stellt kein Standesprivileg oder Selbstzweck dar. Bei der Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten geht es vielmehr darum, den Rechtssuchenden zu dienen, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen und dabei ihre Freiheitssphäre vor Übergriffen des Staates zu schützen.

Das höchste Gericht eines Staates hat in dieser Ordnung die Aufgabe, den Grundsatz unabhängiger Gerichte und Richter umzusetzen und zu wahren. Dabei soll es sich objektiv und unparteiisch verhalten und subjektive Bewertungen ausser Acht lassen. Eine Bestätigung des vorherrschenden politischen Leitbildes ergibt sich jedoch in der Regel aus seiner Tätigkeit, womit die Funktion des höchsten Gerichts auch als Unterstützung des herrschenden politischen Systems verstanden werden kann. Besteht dieses politische System jedoch aus Unterdrückung, Kontrolle und Abhängigkeit, wird nicht nur die Integrität der Rechtsinstitution verletzt,

¹ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sondern hat dies auch verheerende Folgen für die Rechtspolitik und damit einhergehend für die Rechtssuchenden des Staates.

Nach dem Ende des „Dritten Reiches“ hat die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts von 1949 bis 1989 zum zweiten Mal bewiesen, dass die Entstehung und der Fortbestand eines Unrechtsstaates durch seine Justiz gestützt, legitimiert und durchgesetzt werden können. So nutzte die Deutsche Demokratische Republik (DDR) ihre Rechtspflege nicht zuletzt zur Sicherung und Durchsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Führungsanspruchs der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und zum Aufbau eines sozialistischen Staates. Zwar wurde die DDR auf Grundlage juristischer Ausformulierungen und staatsorganisatorischer Prinzipien errichtet. Doch die *Organe* der Justiz erfüllten vor allem den ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Auftrag, die Einhaltung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und den Schutz sowie die Weiterentwicklung des Sozialismus sicherzustellen. Diese Aufgabe wurde wiederum durch die staatlichen Strukturen gewährleistet, welche die strikte Befolgung der Vorgaben der SED, sowie – im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie – die Verpflichtung zur „Parteilichkeit“ vorsahen. Damit schuf die Justiz des SED-Staates den Boden für ein politisches Strafrecht, in dem Urteile gefällt und Strafen vollstreckt werden konnten, die, obwohl von den Gerichten „Im Namen des Volkes“ verkündet, dem Gerechtigkeitsempfinden seiner Bürger nie entsprachen.

Für die Entscheidungsfindung der DDR-Gerichte war vielmehr der politische Inhalt von Belang, der durch den Staat interpretiert und vorgegeben wurde. Sowohl das existierende als auch das eigens dazu entworfene materielle Recht wurde dabei geformt und der Kompetenzbereich der staatsrechtlichen Organe stetig verändert, um sie zur Durchsetzung politischer Interessen zu instrumentalisieren. Dies galt insbesondere für die höchste Gerichtsinstanz im Staat: das Oberste Gericht der DDR. Es fungierte offiziell als höchstes Justizorgan und sollte die Leitung der Justiz im Sinne des „demokratischen Zentralismus“ übernehmen, um sicherzustellen, dass die nachgeordneten Gerichte einem zentral vorgegebenen Willen folgten und damit das Recht entsprechend anwandten. Durch eine Vielzahl von Leitungsinstrumenten wurden „Orientierungen“ durch das Oberste Gericht für die Rechtsanwendung vorgegeben, die de facto als verbindliche Grundlage galten.

Dabei standen nicht etwa die juristische Expertise oder das Gerechtigkeitsempfinden der Richter des Obersten Gerichts bei der inhaltlichen Auslegung des Rechts im Mittelpunkt, sondern ausschließlich die innen- und außenpolitischen Interessen der SED.

Eines dieser Interessen bestand darin, die steigende Fluchtbewegung der DDR-Bürger zu unterbinden. Zu diesem Zweck wurden zwischen 1949 und 1989 eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen erlassen, die das ungenehmigte Verlassen der DDR schrittweise unter Strafe stellten und schließlich zu einem Verbrechen erhoben. Aus Übersiedlern wurden sogenannte „Republikflüchtige“, die strafrechtlich verfolgt wurden, da sie als Verräter und Saboteure galten. Einstige „Empfehlungen“ bezüglich des Verbleibens in der DDR wurden durch eigens entworfene Gesetze sowie durch die SED-konforme Auslegung bestehender Gesetze ersetzt. Die strafrechtlichen Maßnahmen und Verfahrensweisen wurden vom Obersten Gericht entwickelt, bestätigt und durchgesetzt. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts sowie die daraus resultierende Gesetzesauslegung hatten einen prägenden Einfluss auf das Straf- und Strafverfahrensrecht in Bezug auf Republikfluchtfälle. Diese Rechtsprechungslinie wurde von den unteren Gerichten umgesetzt.

Im Kontext der politischen Einflussnahme der SED auf die Justiz untersucht die folgende Dissertation die tatsächliche Beteiligung des Obersten Gerichts an der rechtswidrigen Behandlung von „Republikflüchtigen“ in der DDR. Hierfür wird eine Analyse seiner Urteile zu den Gesetzen der Republikflucht und ihren gesetzlichen Vorläufern durchgeführt und eine Verbindung zwischen der *juristischen* Umsetzung *politischer* Interessen aufgezeigt. Die zentrale Untersuchungsthese lautet, dass das Oberste Gericht der DDR seine Rechtsprechung bezüglich der Gesetze zur Republikflucht und deren Vorläufer im Einklang mit den politischen Interessen der SED anpasste, um den Machterhalt der Partei zu sichern und politische Strategien im Hinblick auf nationale und internationale politische Zwecke zu fördern. Dabei legte das Oberste Gericht die Gesetze zur Bestrafung von Republikflüchtigen gemäß dem Parteiwillen entweder weiter oder enger aus und passte strafbare Handlungen an die aktuelle politische Agenda der SED an.

In diesem Zusammenhang ergeben sich im Einzelnen folgende Fragen:

- 1) Wie lautete der Verfassungsauftrag an das Oberste Gericht und wie wurde dieser von ihm in seiner Rolle als Justizorgan und in seiner Rolle als Staatsorgan umgesetzt? Welche Anforderungen ergaben sich dadurch für die Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts?
- 2) Welchen Beitrag leisteten die Urteile des Obersten Gerichts im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen des „ungesetzlichen Grenzübertritts“ und seiner Vorläufer zur Machtsicherung der SED, wenn man davon ausgeht, dass die Justiz als Grundlage für eine funktionierende Diktatur zu betrachten ist, da die politischen Entscheidungen des Regimes durch die Rechtsprechung durchgesetzt werden?
- 3) Welchen Anteil am Unrecht gegen Republikflüchtige muss sich die höchste Gerichtsstanz im Staat daher zurechnen lassen?

2. Untersuchungszeitraum und Aufbau der Untersuchung

Die vorliegende Dissertation widmet sich der Untersuchung der komplexen Verbindung zwischen der Entwicklung rechtlicher Grundlagen zur Verhinderung von Republikflucht und ihrer Umsetzung in der Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts. Dabei werden die rechtspolitischen Gegebenheiten und vorherrschenden staatlichen Strukturen berücksichtigt. Die Untersuchung erstreckt sich über den Zeitraum von der Staatsgründung im Jahr 1949 bis zur Unterzeichnung der KSZE²-Schlussakte von Helsinki im Jahr 1975. Die internationalen Rahmenbedingungen ab 1975 lassen eine Einbeziehung des hier zu analysierenden Themas in der Periode von 1975 bis 1989 nicht zu: Noch bis ins Jahr 1974 wurden die Entscheidungen des Obersten Gerichts sowohl in einer Entscheidungssammlung als auch in der für die Rechtsorganisation im Staat wichtigen Fachzeitschrift „Neue Justiz“ publiziert. Aufgrund politischer Ereignisse in der Mitte der 1970er Jahre, welche die internationale Aufmerksamkeit auf die Rechtsdurchsetzung in der DDR lenkten, änderte sich diese Vorgehensweise.

² Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die kritische Überprüfung der Einhaltung der internationalen Abkommen erforderte von der DDR-Führung, die Rechtsprechung der höchsten Gerichtsstanz im Staat fortan geheim zu halten, um ihre ohnehin schon vorhandene Angriffsfläche zu minimieren. In den ab 1977 eingeführten „Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“ wurden Entscheidungen des Obersten Gerichts, der Instanzgerichte, Berichte von Plenartagungen, sowie gemeinsame Anweisungen des Ministeriums für Justiz, des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt. Im Geleit der ersten Ausgabe legte der damalige Präsident des Obersten Gerichts fest, dass die Inhalte der Informationshefte generell als „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die „Informationen des Obersten Gerichts der DDR“ in Publikationen und Entscheidungen untergeordneter Gerichte wurde strengstens untersagt und mit schwerwiegenden Strafen bedroht. In Konsequenz dessen kann für diese Untersuchung kein kausaler Zusammenhang zwischen den Rechtsprechungen des Obersten Gerichts zu den politischen Vorgaben der SED und deren Einfluss auf die Rechtspraxis der untergeordneten Gerichte dargelegt werden.

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich daher über die Jahre 1949 bis 1975 und ist in zwei Zeitabschnitte untergliedert. Die Dissertation hat zum Ziel, unter Verwendung einer historisch-chronologischen und analysieren-vergleichenden Methodik den Beitrag des Obersten Gerichts zur politischen Strafjustiz durch seine Rechtsprechungspraxis zu den Rechtsgrundlagen der Republikflucht und ihrer Vorläufer herauszuarbeiten. Hierfür wird überwiegend ein geschichtswissenschaftlicher Ansatz verwendet, der sich jedoch in Teilen auf die rechtswissenschaftliche Auslegungslehre stützt. Insbesondere in den Abschnitten, die sich mit dem materiellen Recht der DDR befassen.

Als Grundlage für die systematische Herangehensweise an das hier zu behandelte Themenspektrum werden in einem ersten einführenden Kapitel zunächst die zentralen Kategorien erarbeitet, die den theoretischen Kern für das Verständnis des Dissertationsthemas bilden. Dazu gehört die Darstellung der Bedeutung des Rechtsverständnisses und des Rechtssystems der DDR. Im Rahmen dessen ist es unerlässlich, sich auch mit der marxistisch-leninistischen Staatstheorie sowie der darauf aufbauenden sozialistischen Rechtstheorie auseinanderzusetzen.

Daraus resultierten staatsorganisatorische Prinzipien, die als Basis des politischen Systems dienten. Zu nennen sind insbesondere die Prinzipien „Demokratischer Zentralismus“, „sozialistische Gesetzlichkeit“, sowie das Prinzip der „Gewalteneinheit“. Anhand der Darstellung der drei Verfassungen der DDR wird das politische System erläutert, welches durch politische, gesellschaftliche und ökonomische Veränderungsprozesse geprägt wurde. Gleichzeitig wird die Einflussnahme der SED auf das politische System, ihre Funktion im Staat und die Bedeutung der SED-Parteibeschlüsse für die Justiz des Staates analysiert.

Auf Grundlage der Erkenntnisse werden sodann die Entwicklungsphasen des Obersten Gerichts und seine Stellung im Rechtssystem der DDR dargestellt. Die verfassungsrechtlichen und gerichtsverfassungsrechtlichen Kompetenzen und Aufgabenübertragungen dienen der Veranschaulichung der Funktion des Obersten Gerichts im Staatsapparat. An dieser Stelle erfolgt die erstmalige Formulierung des Verfassungsauftrags an das Oberste Gericht sowie dessen Umsetzung durch das Justiz- und Staatsorgan. Im Folgenden wird die Rolle des Obersten Gerichts einer differenzierten Betrachtung unterzogen. Neben den für das Oberste Gericht als Justizorgan einzusetzenden Leitungsinstrumenten wird auch seine Rolle in der Stabilisierung der politischen Strafjustiz untersucht. Abschließend wird die Funktion des Richters bei der Umsetzung des Verfassungsauftrages dargelegt. Es geht hier insbesondere um die politische Betätigung der Richterschaft, die Juristenausbildung, die personalpolitischen Rekrutierungsmaßnahmen sowie die Interpretation der gesetzlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit. Die dargelegten Aspekte legen nahe, dass die Auswahl und Ausbildung der Richter von Beginn an darauf ausgerichtet waren, den Verfassungsauftrag umzusetzen. Dies wird durch die Auswahl der ersten Besetzung des Obersten Gerichts im Jahr 1949 bestätigt.

Das zweite Kapitel, das zugleich das Hauptkapitel darstellt, ist in zwei Abschnitte unterteilt. Beginnend mit einer Darstellung der Fluchtsituation im periodisierten Abschnitt, umfasst das erste Teilkapitel den Zeitraum von 1949 bis 1961. Dabei wird insbesondere auf die Rolle des Obersten Gerichts und die Umsetzung des politischen Strafrechts der 1950er Jahre eingegangen. Diese etablierte die Rechtspraxis gegen Abwanderungswillige und kriminalisierte die Republikflucht sukzessiv. In diesem Zeitraum fällte das Oberste Gericht Grundsatzentscheidungen,

die als Prototyp für die politische Strafjustiz der 1950er Jahre angesehen werden können. Sie demonstrieren die Umsetzung politischer Vorgaben durch das Gericht. Auch für die Bestrafung von Republikflüchtigen bediente sich das Oberste Gericht zunächst der vorhandenen Gesetze und brach dafür problemlos jahrhundertalte Rechtsgrundsätze.

Das zweite Teilkapitel behandelt den Zeitraum von 1961 bis 1975. Durch die Folgen der Sicherung der Staatsgrenze vom 13. August 1961 erfuhr die DDR einen tiefgreifenden Wandel in ihrem Selbstbild: Die Existenz der Mauer führte zunächst zu einer Absenkung der Fluchtzahlen, was die DDR-Führung in Sicherheit wiegen ließ. Gleichzeitig wurde das Rechtsverständnis und das Justizsystem der DDR stabilisiert, indem die erste sozialistische Verfassung und das erste eigene Strafgesetzbuch erlassen wurden. Im Zusammenhang mit dem „Erlass über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ erhielt das Oberste Gericht umfassende Kompetenzen, die es nutzte, um die verschiedenen Komponenten des „Grenzregimes“ zu legitimieren. Der Ausgangspunkt für die Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts ab dem Jahr 1968 war die Novellierung des ersten offiziellen Paragraphen, der die Republikflucht im § 213 „Ungegesetzlicher Grenzübertritt“ ahndete. Die Rechtspraxis wird im Kontext der „Neuen Ostpolitik“ und den Bemühungen um Verständigung zwischen der DDR und der Bundesrepublik (BRD) betrachtet. Besondere Beachtung verdienen hier insbesondere mögliche Auswirkungen des UNO-Beitritts und der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte sowie der damit verbundenen Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte auf die Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts.

Das Schema beider zuvor beschriebenen Teilkapitel ist einheitlich: Nach einer Darstellung der wichtigsten historischen Ereignisse im Zusammenhang mit der Fluchtsituation, werden die Anforderungen an die Rechtspflege und folglich auch an das Oberste Gericht auf der Grundlage der Beschlüsse der SED-Parteitage erarbeitet. Hieran orientiert sich schließlich auch die Bewertung der Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts zum „Ungegesetzlichen Grenzübertritt“ und seinen rechtlichen Vorläufern. In dem Rahmen werden auch Normen aufgeführt, die als rechtliche Grundlage für die Rechtspraxis des Obersten Gerichts dienen. Das Schlusskapitel stellt die Ergebnisse der einzelnen Kapitel dar. Dabei wird die

Urteilspraxis des Obersten Gerichts in den hier periodisierten Abschnitten erläutert. Damit einhergehend wird auch die Frage beantwortet, welchen Beitrag das Oberste Gericht am Unrecht gegen Republikflüchtige geleistet hat.

3. Forschungsstand und Quellenlage

Die historische Forschungslage zum Obersten Gericht als Institution ist als eher begrenzt zu charakterisieren. Seine Rolle wird oft nur im Zusammenhang mit einigen spektakulären Strafverfahren oder einigen Schlüsselpersonen erläutert. So skizziert beispielsweise Rudi Beckert, ehemaliger Richter am Obersten Gericht der DDR, in seinem Werk „Die erste und letzte Instanz – Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR“ sehr knapp die Entwicklung und Rolle der Justiz in der DDR und stellt anschließend die großen Fälle der Strafrechtsgeschichte vor, ohne dabei aber auf die Folgen für Recht und Gesellschaft einzugehen.³

Dasselbe zeigt sich auch in der Fallstudie von Karl-Wilhelm Fricke, in der er fünf große politische Strafverfahren vor dem Obersten Gericht im Zeitraum von 1955 bis 1958 beschreibt, ohne jedoch zu erläutern, *wie* die Leitung der höchsten Gerichtsinstanz im Staat faktisch funktionierte.⁴ Auch die von Falco Warkentin durchgeführte Analyse von Einzelfällen politischer Justiz aus dem Zeitraum von 1949 bis 1960 zeigt zwar die Entwicklung von Eingriffen in Gerichtsverfahren auf, legt jedoch keinen Schwerpunkt auf das Oberste Gericht.⁵

Die Festschrift „Das Oberste Gericht der DDR. Rechtsprechung im Dienste des Volkes“⁶, verfasst von einem Autorenkollektiv unter der Leitung des damaligen Präsidenten des Obersten Gerichts Günther Sarge, sollte am 8. Dezember 1989 veröffentlicht werden. Die Darstellung der Tätigkeit des Obersten Gerichts und seiner bis dato fast 40-jährigen Geschichte ist jedoch stark subjektiv geprägt. Es

³ Beckert, Rudi: Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995.

⁴ Fricke, Karl-Wilhelm: Das Zusammenspiel von Politbürokratie, Staatssicherheit, Generalstaatsanwaltschaft und Obersten Gericht der DDR. Eine Fallstudie, in: Recht und Politik 1993, S. 135-139.

⁵ Warkentin, Falco: Strafjustiz im politischen System der DDR. Fundstücke zur Steuerung und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED, in: Rottleuthner, Hubert/ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 93-133.

⁶ Redaktionskollektiv unter Leitung von Günther Sarge: Das Oberste Gericht der DDR. Rechtsprechung im Dienste des Volkes, Berlin (Ost) 1989.

ermöglicht allerdings einen Einblick in das Selbstverständnis des Obersten Gerichts, woraus geschlussfolgert werden kann, dass bis zum Zusammenbruch der DDR keine kritische Auseinandersetzung mit der sozialistischen Rechtstheorie und der Rechtspraxis des Obersten Gerichts stattgefunden hat. Im Vorwort der Monografie führt Sarge beispielsweise aus, dass die Menschenrechte, die Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit „charakteristische Merkmale des Lebens der Bürger im Rechtsstaat DDR“ waren. Zudem habe das Oberste Gericht durch seine Urteile und Beschlüsse einen „wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte“ geleistet.

Dagegen konstatiert Andrea Gängel in ihrem Beitrag im Sammelband von Hubert Rottleuthner: „Das Oberste Gericht der DDR. Leitungsorgan der Rechtsprechung. Entwicklungsstationen“⁷, dass das Oberste Gericht durchgängig auf seine verlässliche Parteitreu hin kontrolliert wurde. Neben Rottleuthner, der im genannten Sammelband die Anleitungsmöglichkeiten der Justizorgane zeigt und richtig darauf hinweist, dass die Veröffentlichung ausgewählter Entscheidungen des Obersten Gerichts in den amtlichen Entscheidungssammlungen und in der Zeitschrift „Neue Justiz“ die Rechtsprechung der unteren Instanzen beeinflusste, sind es vornehmlich juristische Werke und Dissertationen, die die wesentlichen rechtlichen Kompetenzen des Obersten Gerichts erklären. Allerdings wird in diesen Werken der historische Kontext kaum beachtet.

Im Werk „Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts“⁸ von Birte E. Kepler werden die einzelnen Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts, die ihm rechtlich zugewiesen wurden, anhand von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft beleuchtet. Im Rahmen der Untersuchung wird der Fokus insbesondere auf die Analyse von Zivilrechtsentscheidungen des Obersten Gerichts gelegt, die in juristischen Forschungsarbeiten zum DDR-Rechtsverständnis und dem Obersten Gericht eine besondere Relevanz aufweisen. So wurde eine Vielzahl an Untersuchungen zur Urteilspraxis des Zivilsenats des höchsten Gerichts –

⁷ Gängel, Andrea: Das Oberste Gericht der DDR. Leitungsorgan der Rechtsprechung. Entwicklungsstationen, in: Ebd., S. 253-286.

⁸ Kepler, Birte E.: Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft, Freiburg im Breisgau 1998 (= Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg).

einschließlich solcher vor 1989 – durchgeführt. Dabei spielte auch die Rechtstheorie der DDR eine große Rolle.⁹

Nach Durchsicht des Forschungsstandes lässt sich die Annahme ableiten, dass Untersuchungen zur Geschichte des Obersten Gerichts der DDR im Wesentlichen eng mit drei weiteren Themenkomplexen verknüpft sind, zu denen teilweise umfangreiche Untersuchungen vorliegen: Diese beziehen sich auf das Justizsystem der DDR und die Frage nach seinem Beitrag an der Machtdurchsetzung und -erhaltung der SED, sowie die politischen Strukturen und die Umsetzung und Bedeutung des politischen Strafrechts im Staat. Forschungen im Hinblick auf das politische System der DDR sind in Kurt Sontheimers und Wilhelm Bleeks 1972 veröffentlichtem Werk „Die DDR. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft“ zu finden.¹⁰ Im Rahmen dessen ist auch Siegfried Mampel zu erwähnen, der die Verfassungen der DDR analysiert und kommentiert hat.¹¹ Im Sammelband „Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall“, der von Heiner Timmermann herausgegeben wurde, wird der Zusammenbruch des Kommunismus sowohl national als auch international analysiert. Dabei liegt der Fokus auch auf dem politischen System der DDR, insbesondere ist hier der Beitrag von Otto Wilfriede hervorzuheben.¹²

Im Rahmen der Analyse des politischen Systems der DDR sollte auch das Parteiprogramm der SED berücksichtigt werden. Hier bietet sich das Werk von Eberhard Schneider an, das bereits 1977 erschien und einen umfassenden Beitrag zum Statut der SED liefert.¹³ Schon 11 Jahre nach der Gründung der DDR wurde die erste Monografie über die *Politische Strafjustiz* in der DDR veröffentlicht.

⁹ So beispielsweise: Pfarr, Heide: Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1972; Löbke, Jürgen: Sozialistische Rechtsanwendung: dargestellt an der sozialistischen Rechtstheorie und der Rechtsprechung des OG der DDR zum ZGB, Hamburg {u.a.} 1998; Wanner, Jens: Die Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte im totalitären Staate. Eine rechtshistorische Untersuchung zur Auslegung und Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB im Nationalsozialismus und in der DDR, Ebelsbach 1996; Knauf, Verena: Die Zivilentscheidungen des Obersten Gericht der DDR von 1950-1958. Veröffentlichungspraxis und Begründungskultur, Berlin 2007.

¹⁰ Sontheimer, Kurt/Bleek, Wilhelm: Die DDR. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Hamburg 1972.

¹¹ Mampel, Siegfried: Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt am Main 1962; Ders.: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Text und Kommentar, Frankfurt am Main, 1962.

¹² Otto, Wilfriede: Verfassungsdebatte und Verfassung der DDR 1968. Ein Kernstück für relative Identifikationsmöglichkeiten und endgültigen Abbruch, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall, 2. Aufl., Berlin 2012, S. 143-166.

¹³ Schneider, Eberhard (Hrsg.): SED. Programm und Statut von 1976. Text, Kommentar, Didaktische Hilfen, Opladen 1977.

Zu den ersten Arbeiten über die politische Strafjustiz der DDR zählen überdies auch die Studien von Karl Wilhelm Fricke¹⁴ und Wolfgang Schuller¹⁵. Diese untersuchen die Entwicklung der politischen Strafjustiz und des politischen Strafrechts in der DDR seit der Besatzungszeit bis 1968. Schuller befasst sich in seiner Dissertation mit dem Prozessrecht und der Strafpraxis und wertet hierfür unveröffentlichte Urteile aus. Fricke zeichnet sich in seiner Arbeit vor allem durch die umfangreiche Aufarbeitung von 217 Dokumenten und einer ausführlichen Bibliografie aus. Beide Autoren präsentieren dabei die Zäsuren in den Strafnormen und deren Auswirkungen auf die Strafpraxis. Nach der Wiedervereinigung nahmen Publikationen zum Justizwesen der DDR sprunghaft zu.

Der Deutsche Bundestag leitete diesbezüglich offiziell ein, indem er zwei Enquete-Kommissionen einberief, die sich unter anderem mit der Aufarbeitung der Inhaftierung von politischen Gefangenen, der politischen Strafjustiz und den Menschenrechtsverletzungen der DDR beschäftigten.¹⁶

Im Jahr 2000 erschien die Studie von Johannes Raschka, der die strafrechtliche Entwicklung der 1970er und 1980er Jahre analysiert, indem er einzelne justizpolitische Schritte im Hinblick auf Entscheidungsprozesse aufzeigt und den Einfluss Honeckers auf die Rechtspolitik darstellt.¹⁷ Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der DDR-Justiz ist darüber hinaus insbesondere Hubert Rottleuthner zu nennen, der durch seine Untersuchungen zur Funktion und Struktur der DDR-Justiz, insbesondere im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit und Justizsteuerung, Beiträge geleistet hat, die bis heute zu den Standardwerken der DDR-Justizgeschichte gehören.¹⁸

¹⁴ Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979.

¹⁵ Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebbelsbach 1980.

¹⁶ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, 9 Bde., Baden-Baden 1995; Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, 8 Bde., Baden-Baden 1999.

¹⁷ Raschka, Johannes: Justizpolitik und SED-Staat. Justizpolitik und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers (= Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Band 13), Köln 2000.

¹⁸ Rottleuthner, Hubert: Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994; Ders.: Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des

Auch Hermann Wentkers Werk „Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen“¹⁹, ist hier von großer Bedeutung. In der Arbeit werden die Ziele und die Funktionsweise der SBZ/DDR-Justiz ausführlich dargelegt. Im Fokus steht die im Jahr 1945 gegründete „Deutsche Justizverwaltung“. Im Zusammenhang mit der Literatur über politische Strafjustiz sind vor allem auch die Forschungen im siebenbändigen Werk von Klaus Marxen und Gerhard Werle „Strafjustiz und DDR-Unrecht. Dokumentation in sieben Bänden“ zu nennen. Marxen und Werle geben in den einzelnen Bänden einen systematischen Überblick über die Strafverfolgung des sog. DDR-Unrechts nach der Wiedervereinigung.

Zum Thema „Republikflucht“ wurden historische Forschungen im Hinblick auf die gesellschaftlichen Gründe der Ausreisewilligkeit von DDR-Bürgern unternommen. Beispielhaft ist hier das Werk von Damian van Melis und Henrik Bispinck²⁰ zu nennen. Mithilfe eines politik- und sozialgeschichtlichen Ansatzes untersuchen die Autoren die Ursachen der Flucht- und Abwanderungsbewegung bis 1961 sowie deren Wahrnehmung durch die politische Führung und die staatlichen Organe der DDR. Des Weiteren werden die politischen Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Problematik zu verhindern.

Aus juristischer Perspektive wurde die Problematik des Schusswaffengebrauchs an den Grenzen aufgegriffen und analysiert: Horst Dreier beschreibt in seinem Aufsatz „Gustav Radbruch und die Mauerschützen“²¹ einen Zusammenhang zwischen der Ausführung des Schießbefehles und der sog. *Rad'bruchschen Formel* und zieht Parallelen zwischen dem nationalsozialistischem Gehorsam und dem Rechtsverständnis in der DDR.

Spezifisch zu der Entwicklung der Rechtsgrundlagen zum „Ungesetzlichen Grenzübertritt“ findet sich bei Jürgen Mohr eine juristische Analyse der Straftatbestände

Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999.

¹⁹ Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, Berlin 2001.

²⁰ van Melis, Damian/ Bispinck, Henrik (Hrsg.): Republikflucht. Flucht und Abwanderung aus der SBZ/DDR 1945 bis 1961, München 2006.

²¹ Dreier, Horst: Gustav Radbruch und die Mauerschützen. Juristenzeitung 1997, 52. Jg., S. 421-434.

zur „Republikflucht“, die er im Jahr 1971 durchführte.²² In dem Zusammenhang ist auch die Arbeit der Juristin Andrea Schurig zu nennen, die sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit den Rechtsgrundlagen zur Republikflucht von 1957 bis 1990 befasst und somit Mohrs Arbeit ergänzt.²³ Schurig konzentriert sich in ihrer Arbeit auf die Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit und wertet Gerichtsakten der Staatsanwaltschaft Dresden aus.

Weniger im Fokus standen bisher historische Untersuchungen zur Entwicklung der einzelnen Verordnungen und Gesetze zum „Ungesetzlichen Grenzübertritt“ sowie zur politischen Intention dahinter. Vor allem die Auswirkungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR auf den Umgang mit Republikflüchtigen blieben unter dem Aspekt unterbelichtet.

Dem Dissertationsprojekt liegen reichhaltige Quellen aus dem Bundesarchiv Berlin Abteilung DDR DP2 „Oberstes Gericht der DDR“ zugrunde: Diese umfassen Bürokratisches Schriftgut, Briefe, Aktenvermerke, Denkschriften, Vorträge und Berichte von Vertretern der einzelnen politischen Organe und Institutionen, insbesondere denen des Obersten Gerichts, die erschlossen werden konnten. Um Informationen über die Beziehungen zu anderen Justiz- und Staatsorganen zu erhalten, wurden auch die Bestände DP 1 „Ministerium der Justiz“ und DP 3 „Generalstaatsanwalt der DDR“ erschlossen. Hierbei handelt es sich um Anklageschriften, Verfahren von Strafsachen von besonderer Bedeutung, Instrukteur- und Revisionsberichte, sowie Berichte über Ursachen der Republikflucht. Des Weiteren wurden die Politbüro-Protokolle von 1951 bis 1972 erfasst, welche sich mit dem Thema Republikflucht beschäftigten (SAPMO-BArch DY/ J IV). Gleiches gilt auch für die Protokolle des Zentralkomitees (SAPMO BArch DY 30/J IV).

Daneben wurden auch die Quellen aus dem Archiv des „Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ überprüft, insbesondere der Hauptabteilung IX (Untersuchungsorgan), Büro der Leitung (MfS, BdL) und die Hauptabteilung XX (Staatsapparat,

²² Mohr, Jürgen: Straftatbestand der Republikflucht im Recht der DDR, Univ. Diss, Hamburg 1971.

²³ Schurig, Andrea: Republikflucht. §§ 213,214 StGB/DDR. Gesetzgeberische Entwicklung, Einfluss des MfS und Gerichtspraxis am Beispiel von Sachsen, Berlin 2016.

Kultur, Kirchen, Untergrund). Hier wurden Direktiven zur Anwendung von Gesetzen sowie Befehle zur Bekämpfung der Republikflucht und Unterlagen zu Strafverfahren wegen ungesetzlichem Grenzübertritt oder der Vorbereitung dazu erschlossen.

Im Landesarchiv Berlin konnte im Bestand C Rep. 301 (Stadtgericht Berlin) Schriftverkehr und Urteile erfasst werden, die auf Grundlage der Normen zur Republikflucht erlassen wurden und einen guten Einblick in die Gerichtspraxis der untergeordneten Gerichte ermöglichen. Darüber hinaus werden schriftliche Rechtsquellen der DDR und der Besatzungszeit genutzt. Insbesondere sind hier die Rechtsprechungen des Obersten Gerichts, formelle Gesetze, Verordnungen, sowie Richtlinien und Befehle des SMAD zu nennen.

Hauptsächlich geht es um das Paßgesetz, einschließlich seiner Änderungsgesetze, die Strafrechtsergänzungsgesetze sowie den § 213 des Strafgesetzbuchs der DDR von 1968. Für die Analyse des rechtspolitischen Systems werden die Verfassungen der DDR, Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes der SED sowie Auszüge aus den Statuten der verschiedenen politischen Organe und Institutionen herangezogen. Insbesondere dienen die Protokolle aller SED-Parteitage ab 1949 als Quellen.

Im Hinblick auf die Sekundärquellen werden zunächst juristische Fachbeiträge in Fachzeitschriften wie insbesondere die Zeitschriften „Neue Justiz“ und „Staat und Recht“ herangezogen. Die Zeitschrift „Neue Justiz“ stellt eine bedeutende Sekundärquelle dar, da nahezu alle politisch relevanten Rechtsprechungen des Obersten Gerichts, alle Beschlüsse der SED, ihrer Parteitage und -konferenzen, sowie die Ergebnisse der meisten Tagungen des Zentralkomitees in Leitartikeln veröffentlicht wurden.

Die vorliegende Dissertation trägt dazu bei, rechtspolitische Strategien im historischen Kontext zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen zu einem umfassenderen Verständnis der geschichtlichen Entwicklung in Bezug auf die Thematik „Republikflucht“ beitragen, obwohl einige Facetten möglicherweise unterbeleuchtet bleiben werden. Hierbei werden rechtswissenschaftliche, rechts- und allgemeingeschichtliche Aspekte und Perspektiven in einem interdisziplinären Ansatz zusammengeführt.

I. Der Stellenwert des Obersten Gerichts im Staatskonstrukt der DDR

Die historische Entwicklung des Obersten Gerichts der DDR ist durch einen systematischen Ausbau innerhalb der Rechtspflege gekennzeichnet, der es zu einem der wichtigsten Herrschaftsinstrumente der politischen Führung machte. Obwohl die richterliche Unabhängigkeit in der Verfassung verankert war, zeigte sich in der Rechtspraxis das Bild einer politisch weisungsabhängigen Institution. Das nach sowjetischem Vorbild geschaffene Oberste Gericht übernahm neben seiner Rolle als Rechtsprechungsorgan auch die Funktion eines Staatsorgans, was durch die staatsorganisatorischen und rechtstheoretischen Prinzipien ermöglicht wurde.

Die in diesem Kapitel herausgearbeiteten politischen Aufgaben des Obersten Gerichts, die als „Verfassungsauftrag“ bezeichnet werden, zeigen auf, wie die Ausübung politischer Macht durch die höchste Gerichtsinanz im Staat legitimiert wurde.

1. Die Funktion des Rechts

Das Recht umfasst in seiner Wirksamkeit das soziale Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft. Die Vorstellung von Recht und Ordnung eines Staates stellt daher eine gerechte Ordnung als Basis für dauerhafte soziale Beziehungen zwischen den Menschen her. Diese basiert in der Regel auf materieller Richtigkeit und Rechtsvernunft.²⁴ Die Rechtssysteme von Staaten mit westeuropäischen Einflüssen beruhen auf dem Konzept, dass das Recht als Instrument der Einheits- und Friedensstiftung dient. Es trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat sowie zwischen den Hoheitsträgern gerecht und verbindlich zu ordnen.²⁵ Diese eindeutige Relation gewährleistet freiheitliche und soziale Grundprinzipien sowie menschenwürdige Lebensstandards, die wiederum der Rechtssicherheit dienen und das Vertrauen in den Staat stärken. Der Gesetzgeber hat hierbei eine besonders anspruchsvolle Rolle: Er muss die verschiedenen Funktionen des Rechts

²⁴ Vgl. Katz, Alfred/ Sander, Gerald G.: Staatsrecht. Grundlagen, Staatsorganisation, Grundrechte, 19. Aufl., Heidelberg 2019, S. 1f.

²⁵ Ebd.

unter der Maxime der sozialen Gerechtigkeit in Einklang bringen, in Beziehung setzen und dabei historische Erfahrungen und Traditionen berücksichtigen.²⁶ Des Weiteren sind gesellschaftliche und staatliche Umstände – insbesondere jedoch die politischen Zielsetzungen eines Staates – maßgeblich an der Entwicklung seines Rechtssystems beteiligt.

Bereits *vor* Staatsgründung im Jahr 1945 wurden diese Zielsetzungen für die DDR festgelegt: Walter Ulbricht formulierte die Aussage „Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“²⁷ und charakterisierte damit die rechtspolitische Ausrichtung des künftigen Staates. Der historische Verlauf der Bestandsjahre der DDR zeigt, wieviel Wahrheitsgehalt der zweite Teil seiner Aussage tatsächlich haben sollte. Die SED, gegründet 1946 als Einheitspartei von Kommunisten und Sozialdemokraten, wurde bald ausschließlich von ehemaligen KPD-Mitglieder geführt. Sie hatte tatsächlich bis zum Untergang der DDR „alles in der Hand“. Zur Festigung und Durchsetzung ihrer Führungsposition im Staat griff die SED auf die von der Sowjetunion vorgegebene Staatsideologie des Marxismus-Leninismus zurück, die von Josef Stalin bereits im Jahr 1924 zur offiziellen Staatsdoktrin erklärt wurde.²⁸

Mit der Gründung der DDR im Jahr 1949 wurde der Marxismus-Leninismus auch dort zur alleinigen Staatsideologie erhoben und als „ (...) die von Marx und Engels begründete und von Lenin weiterentwickelte wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse“²⁹ definiert. Das angestrebte Ziel, den Kommunismus als Staatsform zu etablieren, wurde als Prozess verstanden, der zunächst auf dem politischen System des Sozialismus aufbauen sollte.

Dieser Zustand, von Marx als „Periode der revolutionären Umwandlung“³⁰ bezeichnet, sollte ausschließlich durch die politische Herrschaft der Arbeiterklasse

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. u.a. Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln 1992, S. 440.

²⁸ Die von Karl Marx und Friedrich Engels niedergeschriebene „marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre“ stellte zunächst eine gesellschaftskritische Auseinandersetzung zwischen der Entwicklung des Staates und dem sozioökonomischen Problemen her. Ausführlich zur marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtsideologie vgl. Herold, Rudolf: Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Lehrbuch, 7. Aufl., Berlin 1963; Petev, Valentin: Kritik der marxistisch-sozialistischen Recht- und Staatsphilosophie, Berlin 1989.

²⁹ Vgl. Ulbricht: Walter: Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin [Ost] 1968, S.5.

³⁰ Marx, Karl: Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (1987), in: MEW, Bd. 19, Berlin 1974, S. 28ff.

gekennzeichnet sein. Nur durch diese „Diktatur des Proletariats“³¹ könnten die Klassengegensätze und die daraus resultierenden Ausbeutungsverhältnisse aufgehoben werden.

Die Hauptaufgabe der DDR-Führung bestand also darin, ein sozialistisches System zu errichten, das offiziell die Interessen der Arbeiterklasse vertrat. Auch das Rechtssystem sollte diesem Zweck dienen. Demnach wurde propagiert, dass die einzige Aufgabe des Rechts im Sozialismus die Durchsetzung des „Willens der Arbeiterklasse“ sei, wie Ulbricht auf einer Festtagstagung verdeutlichte. Laut ihm ist das Recht des sozialistischen Staates der Ausdruck des Willens der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen: „Es ist ein bedeutender Faktor für die Gestaltung des entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystems sowie für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte der werktätigen Bevölkerung.“³²

Der „Wille der Arbeiterklasse“ wurde jedoch einseitig von der SED bestimmt und gelenkt. Er orientierte sich nicht, wie propagiert, an den Bedürfnissen der Bevölkerung, sondern einerseits an gesellschaftlichen Entwicklungen, die den Aufbau des Sozialismus voranbringen sollten, und andererseits an der Beseitigung innen- und außenpolitischer Bedingungen, die diesen Fortschritt behinderten. Die Interessen des Staates und die Interessen der Bürger wurden offiziell als deckungsgleich angesehen, obwohl die SED ihren alleinigen Herrschaftsanspruch mit den propagierten Interessen der Arbeiterklasse und der Partei legitimierte. Die Rechtsnormen wurden aus dieser Argumentation abgeleitet und nach dem Willen der SED, der offiziell als „Wille der Arbeiterklasse“ dargestellt wurde, angewandt. Dies galt auch für die Lenkung aller Bereiche des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Die SED sicherte sich zunächst mit Unterstützung der

³¹ Ebd.

³² Vgl. Aus der Rede von Walter Ulbricht auf der Festveranstaltung am 12. Oktober 1968 anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“: Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, teilweise abgedruckt in: Neue Justiz. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft (NJ) 1968, Jg. 22, Nr. 21, S. 641-650, hier S. 648.

sowjetischen Besatzungsmacht ihre starke Stellung im Staat und nutzte so die Möglichkeit, eine neue Justiz nach ihren Vorstellungen zu gestalten.³³

Später sollte sie ihre ständig erweiterten Kompetenzen aus Art. 1 der Verfassung von 1968³⁴ ableiten, wonach die DDR eine „politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land“ ist, die „unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei gemeinsam den Sozialismus verwirklichen“ soll. Unter Berücksichtigung des Rechts sollte sich in der Bevölkerung ein politisches Bewusstsein herausbilden, das sich auch im materiellen Recht der DDR niederschlug und in einer Vielzahl von Normen zum Ausdruck kam, die inhaltlich die verschiedenen Bereiche der Rechtsfunktion abdeckten.³⁵

Das Recht wurde somit zu einem dienenden Instrument der Politik, welches das Herrschaftssystem der kommunistischen Partei unterstützen und dafür zunächst den „Aufbau des Sozialismus“ sichern sollte. Die Durchsetzung des Rechts war jedoch offiziell den rechtlichen Institutionen überlassen. Erst durch den Gehorsam dieser Organe gegenüber sich selbst und in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen und rechtlichen Institutionen wurde das Recht in der DDR zum wichtigsten Instrument rechtlicher Durchsetzbarkeit und politischer Unterdrückung.

Widerständige und Oppositionelle konnten auf Grundlage von rechtstaatlichen Bestimmungen eliminiert werden, wobei bestehende Rechtsgrundlagen entsprechend ausgelegt, aber auch neu konstruiert wurden. Ermöglicht wurde dies durch die auf dem Rechtssystem basierende Rechtstheorie der DDR. Diese sollte

³³ Ausführlich zur Vormachtstellung der SED und Instrumentalisierung der Justiz vgl. u.a. Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR. 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001; Rottleuthner, Hubert Zum Aufbau und zur Funktionsweise der Justiz in der DDR, in: Engelmann, Roger/ Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 25-42; Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln [u.a.] 2000.

³⁴ „Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 26. 3.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 7, S. 191ff.

³⁵ So dienten Gerichtsprozesse in der DDR nicht allein zur Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits, sondern gemäß § 3 Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 vor allem auch der Förderung der „sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat“ sowie der Festigung ihres „sozialistischen Staats- und Rechtsbewusstseins“ und der Erhöhung ihrer „gesellschaftlichen Aktivität“. Gleichzeitig diente es der Einwirkung auf gesellschaftliche und politische Verhältnisse, dessen Verwirklichung vom Staat unter Anwendung von Zwang durchgesetzt wurde, vgl. § 3 Gerichtsverfassungsgesetz „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“ (Gerichtsverfassungsgesetz) v. 2.10.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 141 v. 9.10.1952, S. 983.

das Recht im Wandel der Zeit an die politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten anpassen. In diesem Kontext wurde das Recht, ebenso wie die Justiz und die Tätigkeit ihrer wichtigsten Repräsentanten, zum „Hebel des sozialistischen Aufbaus“³⁶ ernannt.

Ernst Melsheimer, der spätere Generalstaatsanwalt der DDR, beschrieb – ebenso wie Ulbricht bereits vor der Staatsgründung – ein gefügiges Rechtssystem. Er führte aus: „Man soll beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: Die Polizei und die Justiz. Die Polizei hat man in der Hand, die Justiz noch nicht. Daß wir sie in die Hand bekommen, sollte unser Ziel sein.“³⁷

Mit der Erklärung der traditionellen Strukturen des unabhängigen deutschen Justizwesens in ihrer Geltung von vor 1933 zum gültigen Rechtssystem durch die sowjetische Besatzungsmacht im Jahr 1945 war demnach bereits bekannt, dass es im Laufe der kommenden Jahre zum wichtigsten Werkzeug der politischen Führung werden sollte.³⁸ Das Normengerüst und die Rechtsgrundsätze der Weimarer Republik wurden nach und nach abgebaut, „(...) um dieses dem neuen Regime dienstbar zu machen“.³⁹

Im Oktober 1949 veröffentlichte die Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft „Neue Justiz“⁴⁰ einen Artikel, in dem erstmals Justizfunktionäre, des neu gegründeten Staates öffentlich ihre Bereitschaft erklärten, die politischen Zielvorstellungen des jungen Staates zu unterstützen und ihre Rolle in diesem Prozess zu

³⁶ Kröger, Herbert: Das Recht in der Deutschen Demokratischen Republik zum Hebel des sozialistischen Aufbaus machen, in: NJ 1956 Jg. 10, Nr.2, S. 33- 34.

³⁷ Melsheimer, Ernst, in: Ausschuss für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, Protokoll der 3. Tagung vom 3./4.1.1948, in: SAPMO BArch, DY 30, IV 2/101/70, Bl. 231-233, hier Bl. 232, zitiert nach Rottleuthner, Hubert: Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 21.

³⁸ Ausführlich zum Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, vgl. Etzel, Michael: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat. 1945-1948, Tübingen 1992, S. 80f.

³⁹ Wentker, Justiz in der SBZ/DDR, S.3.

⁴⁰ Die Zeitschrift „Neue Justiz“ (NJ) war das maßgebende Organ für alle Bereiche des Rechts und der Rechtswissenschaft. Herausgeber war zunächst die Deutsche Justizverwaltung und ab 1949 das Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht der DDR und der Generalstaatsanwaltschaft. Ab 1977 wurde der Untertitel „Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft“ durch „Zeitschrift für sozialistisches Recht und Gesetzlichkeit“ ersetzt. Die Inhalte der Zeitschrift vereinten fachjuristische Artikel, die allesamt die Politik der SED unterstützten und das Recht entsprechend umzusetzen lehrten, vgl. Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4. 1945-1990, München 2012, S. 570ff.

definieren.⁴¹ Als Teil der Regierungsverwaltung sollte sich die Justiz verpflichten, „ein friedliebendes, ein friedliches Deutschland zu schaffen“⁴², um gemeinsam mit den neuen deutschen Regierungsorganen „(...) den Kampf um die Stärkung der nationalen Front, den Kampf um die Einheit Deutschlands, den Kampf um die nationale Unabhängigkeit des ganzen deutschen Volkes“ zu bestreiten und dabei „(...) alle Kräfte des deutschen Volkes für diesen Kampf zu mobilisieren“.⁴³ Die SED hat den „Kampf“ hauptsächlich durch ihre eigenen Justizorgane für sich geführt. Dies lässt sich nicht nur aus dem historisch-rechtlichen Verlauf der folgenden Jahre ableiten, sondern wurde auch in der Verfassung der DDR rechtlich legitimiert. Die Rechtspflege wurde mit der Aufgabe betraut, die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts sicherzustellen sowie den Schutz und die Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung zu organisieren und zu überwachen. Um die genannten Aufgaben zu realisieren, integrierte die DDR-Führung einige staatsorganisatorische Prinzipien aus dem sowjetischen Rechtssystem in ihre eigene Staats- und Rechtsordnung.

Erst die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und ihre Festigung gewährleisteten die Umsetzung des SED-konformen Staats- und Rechtssystems.

1.1 Die Grundpfeiler der Rechts- und Staatsorganisation

Der „demokratische Zentralismus“

Der Grundsatz der Gewaltenteilung, der sich in Westdeutschland durchgesetzt hat, basiert auf der Teilung von Justiz, Exekutive und Legislative, um die Staatsgewalt auf mehrere Organe zu verteilen. Das Ziel dieses bürgerlich-liberalen Prinzips ist die wechselseitige Kontrolle der staatlichen Institutionen, um die Konzentration der Macht „in einer Hand“ zu verhindern. In Abkehr vom Grundsatz der Gewaltenteilung vertraten die sozialistischen Staaten das hierarchische Organisationskonzept

⁴¹ Die Redaktion der Neuen Justiz: Die Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1949 Jg. 3, Nr. 10 S. S. 233.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

des sog. demokratischen Zentralismus⁴⁴, bei dem die Einheitlichkeit der Staatsmacht als verbindliche Staatsorganisation galt.

Da es keine Legaldefinition des Prinzips gibt, wurden seine Inhalte in der Literatur unterschiedlich beschrieben. Gemäß Ziffer 23 des SED-Statuts von 1976 wird durch den demokratischen Zentralismus eine einheitliche und zentrale Führung festgelegt. Die Wahl der Parteiorgane erfolgt gemäß dem Prinzip der demokratischen Zentralismus von unten nach oben. Die gewählten Parteiorgane sind folglich verpflichtet, den Organisationen, die sie gewählt haben, regelmäßig Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. Des Weiteren wurden Beschlüsse der höheren Parteiorgane für die unteren Organe und für alle Parteimitglieder als verbindlich erachtet, sodass die SED in der Lage war, die Umsetzung des Grundsatzes zu gewährleisten, wonach alle Staats- und Justizorgane im Sinne der Partei einheitlich handeln, indem sie ihre Arbeit anleiten und kontrollieren.

Die SED begründet ihren Führungsanspruch damit, dass sie die Aufgabe hat „(...) das Bewusstsein der Arbeiterklasse und aller Werktätigen mit den Erfordernissen und den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen und die Organisiertheit der Massen zu erhöhen.“⁴⁵ Die Erfüllung dieser Aufgabe war jedoch nur möglich, wenn eine einheitliche zentrale Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung organisatorisch umsetzbar war. Die Etablierung und Umsetzung des demokratischen Zentralismus ermöglichte eben diese organisatorische und inhaltliche „Aufgabenerfüllung“, da die damit einhergehende strikte Zentralisierung zu einer Konzentration der Entscheidungskompetenz an der Spitze des Staates führte.

Die Volkskammer stellte die Spitze des Staatsaufbaus dar. Als „oberstes staatliches Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik“ ermöglichte sie Entscheidungen von oben nach unten und kontrollierte deren Umsetzung nach der

⁴⁴ Das von W.I. Lenin entwickelte Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ sollte zunächst die bolschewistische Partei in Ihrem Staatsstreich vereinen, wurde aber auch nach der erfolgreich durchgeführten Oktoberrevolution im Jahr 1917 weiter angewandt. Neben der Vorgabe, dass die Arbeiterklasse weiterhin von einer Partei vertreten werden sollte, ermöglichte das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ jegliche Kritik oder Oppositionelle Ansicht im Keim zu ersticken. Maßgebend waren dafür die Regelungen diese sofort an die nächsthöhere Ebene weiterzuleiten und damit zu kontrollieren. Vgl. Kluth, Hans: Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation. 1945-1956, Köln [u.a.] 1959, S. 58ff.

⁴⁵ Neugebauer, Gero: Partei und Staatsapparat in der DDR. Aspekte der Instrumentalisierung des Staatsapparats durch die SED, Opladen 1978, S. 93f.

stalinschen Maxime „Die Kader entscheiden alles“⁴⁶ Die Etablierung des Prinzips hatte zur Konsequenz, dass die Entscheidungen der Volkskammer keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterlagen. Obgleich die sozialistische Ideologie die Existenz der drei Gewalten nie in Abrede stellte, wurde die Gewaltenteilung als unvereinbar mit der „sozialistischen Staatlichkeit“ erklärt.

Otto Grotewohl, der erste Ministerpräsident der DDR, kündigte bereits 1948 in der 5. Sitzung des „Deutschen Volksrats“ an, dass der zukünftige Staat vom „(...) für die deutsche Demokratie so verhängnisvollen Prinzip der Dreiteilung der Gewalten“ abweichen würde.⁴⁷ Demzufolge sollte die „Volksvertretung“ dem Staatsapparat übergeordnet sein, sowohl in Bezug auf die Regierung und Verwaltung als auch in Bezug auf die Justiz“.⁴⁸ Karl Polak, Jurist und Verfassungsautor, begründete die neue Gewaltenkonzentration mit Erfahrungen aus der Weimarer Republik. Damals konnte sich sowohl der Staatsgerichtshof als auch der Reichspräsident über die Volksvertretung hinwegsetzen. Polak postulierte, dass die Volksherrschaft in ihrer „Totalität“ manifestiert werden müsse. Das Parlament als „der höchste Willensträger“ dürfe weder ein „Gegengewicht“ noch einen „Herrn über sich“ dulden.⁴⁹ Tatsächlich führte genau diese „Konzentration und Monopolisierung aller staatlicher Gewalt in der Hand eines einzelnen“⁵⁰, zur Entstehung eines undemokratischen politischen Systems.

Auch 20 Jahre nach dieser Aussage wurde seitens der DDR-Führung die Ablehnung des Prinzips der Gewaltenteilung bestätigt. Diesmal äußerte sich Ulbricht dahingehend, dass er in der Gewaltenteilung nichts anderes sah als die „(...) Einschränkung der Rechte des Parlaments und die Gewährleistung der klassenmäßig orientierten

⁴⁶ Josef Stalin im „Protokoll über die Konferenz der Präsidenten der Deutschen Verwaltung des Innern mit den Chefs der Polizei und der Länder und Provinzen in der sowjetischen Besatzungszone und den Vertretern der SMAD am 30.10.1946“, vgl.: Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950-1989/90, Berlin 2000, S. 69.

⁴⁷ Vgl. Grotewohl, Otto: Im Kampf um die einig Deutsche Republik. Reden und Aufsätze. Bd. 1, Berlin (Ost) 1959, S. 274.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Vgl. Tagung des Verfassungsausschusses der SED, vom 11.11.1946 in: BArch, DY30/IV2/1.01/23, Bl. 38f.

⁵⁰ Vgl. Stolleis, Michael: Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, in: Ders. (Hrsg.): Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1990, S. 167-196.

Tätigkeit der Mehrzahl der von der Bourgeoisie erzeugten Beamten und Beherrscher der Justiz.“⁵¹

Der Grundsatz des „demokratischen Zentralismus“ entwickelte sich im Kontext des Prinzips der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu einem staatsorganisatorischen Konstrukt, welches eine absolute Gehorsamspflicht der unteren Staatsorgane gegenüber den höheren sicherstellte.

Die „sozialistische Gesetzlichkeit“

Der Grundsatz der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ stellte einen wesentlichen Bestandteil der sowjetischen Rechtslehre dar. Er verpflichtete sämtliche Staatsorgane und Amtspersonen dazu, die Gesetze und Anordnungen der Sowjetmacht strikt zu befolgen. Das Ziel bestand in der Gewährleistung der Entwicklung der Macht des Proletariats in Russland. Das Prinzip wurde nach der Oktoberrevolution von 1917 als Mittel zum Aufbau des sozialistischen Staates genutzt. In der Folgezeit wurde der Grundsatz auch zur Füllung der Staatsorganisationsprinzipien der DDR mit ideologischen Inhalten genutzt, welche der Machtfestigung der sozialistischen Kader dienten. In der Verfassung der DDR von 1968 wurde der Grundsatz in Art. 19 Abs. 1 rechtlich statuiert. Darin wurde festgelegt, dass die Ausübung der Bürgerrechte sowie die Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung von der DDR garantiert werden. Des Weiteren wird die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Gewährleistung von Rechtssicherheit sichergestellt.⁵² Gemäß der marxistisch-leninistischen Rechtslehre ist die Einhaltung und Bindung aller Bürger, Staatsorgane, Kollektive und Organisationen an die bestehenden Gesetze ein grundlegendes Prinzip.

Hilde Benjamin⁵³, die damalige Justizministerin der DDR, definierte die sozialistische Gesetzlichkeit im Jahr 1958 wie folgt: „Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet zwar strikte Einhaltung der Gesetze, aber nicht ihre formale, allein am Buchstabe klebende, sondern ihre parteiliche Anwendung. Das Gesetz parteilich anzuwenden

⁵¹ Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates, S. 646.

⁵² Vgl. Art. 19 DDR-Verf. 1968.ff.

⁵³ Hilde Benjamin (* 5. Februar 1902 als Helene Marie Hildegard Lange[1] in Bernburg (Saale); † 18. April 1989 in Ost-Berlin), Vizepräsidentin des Obersten Gerichts (1949–1953) und spätere Justizministerin (1953–1967). Zu ihrer Person vgl. Feth, Andrea: Hilde Benjamin. Eine Biographie, Berlin 1995.

heißt, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht.“⁵⁴ Aus der vorliegenden Definition lässt sich ein weiterer verbindlicher Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit ableiten, nämlich die Verpflichtung, die Gesetze parteilich anzuwenden. Der Begriff der Parteilichkeit impliziert die Anwendung der Gesetze „(...) wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht.“⁵⁵ Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Parteilichkeit sollte dabei eine „dialektische Einheit“⁵⁶ bilden, um eine strikte Einhaltung der Gesetze und die Anwendung der Parteilichkeit zu gewährleisten. Die Kontrolle und Umsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wurde durch das Prinzip des demokratischen Zentralismus sichergestellt. Um die strikte Einhaltung der staatsorganisatorischen Prinzipien zu gewährleisten, war eine loyale und partielle Personalpolitik erforderlich, die sich durch eine hohe Affinität zur Partei auszeichnete. Daher ist es nicht überraschend, dass die DDR-Führung alle wichtigen Positionen im Staat mit Mitgliedern der Partei besetzte.

Kaderpolitik und „Nomenklatursystem“

Die Kaderpolitik und das „Nomenklatursystem“⁵⁷ waren Instrumente der parteilichen Personalpolitik, die zur Durchsetzung und Sicherung des absoluten Herrschaftsanspruches in der Partei, im Staatsapparat und in der Gesellschaft eingesetzt wurden. Die Kaderpolitik ermöglichte der SED, die politische Zielstellung und Hauptrichtung für die „(...) Auswahl, Erziehung, Qualifizierung sowie den Einsatz

⁵⁴ Benjamin, Hilde: Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, in: NJ 1958, S. 365-368, hier S. 368.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Als Nomenklatur wird derjenige Personenkreis bezeichnet, dessen Einstellung, Umgruppierung, Versetzung und Entlassung der vorherigen Einwilligung der übergeordneten Dienststelle (Nomenklaturstelle) bedarf. Verstöße gegen das Prinzip wurden disziplinarisch geahndet. So umfasste die Nomenklatur des MdI beispielweise alle Hauptabteilungsleiter, persönlichen Referenten, Personalleiter und Abteilungsleiter der Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Ämter der Regierung der DDR, sowie der Präsidial- und Privatkanzlei des Präsidenten der DDR und des Sekretariats der Volks- und Länderkammer, vgl. Weber, Hermann (Hrsg.): DDR. Dokumente zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik. 1945-1985, 2. Aufl., München 1986, S. 182f.

fähiger, der Sache der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treu ergebender Kader“ für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens festzulegen.⁵⁸ Daneben bestimmte die SED die Auswahl- und Ausbildungskriterien, nach denen alle staatlichen und parteipolitischen Posten und Ämter vergeben wurden. Das Nomenklatorsystem stellte das wichtigste Instrument der Kaderpolitik dar. Es umfasste ein Verzeichnis von Führungspositionen in Partei, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Entscheidung über die Besetzung oblag entweder der Partei selbst oder es wurde das Einverständnis der Nomenklaturstelle vorausgesetzt. Die SED etablierte somit eine politisch zuverlässige Elite, die aufgrund ihrer ideologischen Qualifikation stets dazu geeignet war, den Parteiwillen umzusetzen.

Dies wird auch durch die Regelung unterstrichen, dass nur Personen als Staatsbedienstete ernannt wurden, die von der Richtigkeit dieser Politik überzeugt waren.⁵⁹ An der personellen Spitze der einzelnen Rechtsorgane bekleideten demnach Funktionäre der SED die wichtigsten Positionen, die das Recht und die Rechtsanwendung „(...) zur Durchführung der politischen Zielvorstellungen des Staates und der Staatspartei (...)“ instrumentalisierten.⁶⁰

Im Folgenden werden die gesellschaftspolitischen und ideologischen Grundlagen des Staatsaufbaus dargelegt. Die Darstellung des politischen Systems basiert auf den drei Verfassungen der DDR, welche sich nacheinander ablösten und durch inhaltliche Änderungen an die jeweilige politische Lage des Staates angepasst wurden. In Bezug auf jede erlassene Verfassung kann von einem staatlich-politischen Akt gesprochen werden. Die Darstellung des politischen Systems dient in gebotener Kürze der Vermittlung von Basiswissen, um die Erforschung der Rechtspraxis und Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR zu Fällen der „Republikflucht“ zu ermöglichen.

⁵⁸ Vgl. Böhme, Waltraud: Sozialistische Kaderpolitik, in: Ders. (Hrsg.): Kleines politisches Wörterbuch, 4. überarb. und erw. Aufl., Berlin (Ost) 1978, S. 467.

⁵⁹ Vgl. Schwanengel, Wito: Die Wiedereinführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern, Berlin 1999, S. 25.

⁶⁰ Vgl. Marxen, Klaus/ Werle, Gerhard: Strafjustiz und DDR-Unrecht. Band 5. Rechtsbeugung. Teilband 2, Teil 2 Berlin 2007, S. 581

1.2 Die Verfassungen der DDR als Ausdruck politischer Willkür

Eine Verfassung regelt die rechtliche Grundordnung eines Staates und umfasst sämtliche geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätze über die Bildung, die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche sowie die Organisation der obersten Staatsorgane. Zusätzlich werden auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Staatsorganen, staatliche Aufgaben und die Rechte der Bürger gegenüber dem Staat festgelegt. Die Verfassung stellt den Grundpfeiler des politischen Systems sowie der Ziele eines jeden Staates dar. Im Verlauf der 40-jährigen Geschichte der DDR wurden drei Verfassungen verabschiedet, die von politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungsprozessen geprägt waren. Lediglich das Element des „sozialistischen Aufbaus“ manifestierte sich als Konstante in allen drei Verfassungstexten und wurde niemals modifiziert.

Am 19. September 1946 verkündete die SED die „Grundrechte des Deutschen Volkes“⁶¹. Nur zwei Monate später, am 14. November 1946, wurde ein erster Verfassungsentwurf für eine „Deutsche demokratische Republik“⁶² vorgelegt. Dies geschah nach dem Scheitern der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz⁶³ und der ablehnenden Haltung der Sowjetunion gegenüber dem Marshallplan⁶⁴, was die

⁶¹ Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes, Bd. I, Berlin 1951, S. 91ff.

⁶² Ebd., S. 114-137.

⁶³ Nach Gesprächen mit den Repräsentanten aller vier Besatzungszonen hatte der bayerische Ministerpräsident, Hans Erhard, zu einer Konferenz für den 6.-7.6.1947 nach München geladen, in welcher konkrete finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen besprochen werden sollten. Während die Ministerpräsidenten der SBZ eine Teilnahme zunächst ablehnten, erschienen sie dann doch nur um am Vorabend der Konferenz wieder abzureisen. Vorrangegangen waren die vorbereitenden Besprechungen der Konferenz vor Ort, in welchem ihr Vorschlag für die Tagesordnung nicht durchgesetzt werden konnte. Sie forderten u.a. die „Bildung einer deutschen Zentralverwaltung durch Verständigung der demokratischen Parteien und Gewerkschaften zur Schaffung eines deutschen Einheitsstaates“, vgl. u.a. Steininger, Rolf, Zur Geschichte der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), S. 375–453; Grünwald, Wilhard: Die Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947. Anlaß und Scheitern eines gesamtdeutschen Unternehmens, Mensheim am Glan 1971.

⁶⁴ Offiziell: *European Recovery Program*, war ein Wirtschaftsförderungsprogramm der USA für den Wiederaufbau der Staaten Europas nach dem Zweiten Weltkrieg. Die USA verfolgten dabei humanitäre Hilfe für die hungernden Bevölkerungen, neue Absatzmärkte und die Eindämmung des sowjetischen Kommunismus über Europa. Den mittel- und osteuropäischen Staaten, sowie der Sowjetunion wurden die Hilfe ebenfalls angeboten, allerdings abgelehnt. Die Sowjetunion verbot auch den unter ihrem Einfluss stehenden osteuropäischen Staaten die Teilnahme; vgl. u.a. Schröder, Hans-Jürgen (Hrsg.): Marshallplan und westdeutscher Wiederaufstieg. Positionen, Kontroversen, Stuttgart 1990; Hardach, Gerd: Der Marshall-Plan. Auslandhilfe und Wiederaufbau in Westdeutschland. 1948-1952, München 1994.

ohnehin verhärteten Beziehungen zwischen den ehemaligen Alliierten der Anti-Hitler-Koalition weiter verschärft hat.

Der erste Verfassungsentwurf der SED orientierte sich in vielerlei Hinsicht an der Weimarer Verfassung von 1919. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Überwindung des Nationalsozialismus. Dennoch beinhaltete der Entwurf genug Spielraum für eine sozialistische Ausgestaltung des angestrebten politischen Systems. Des Weiteren beinhaltete er das Bekenntnis zu einem deutschen Einheitsstaat mit dezentraler Verwaltung in den Ländern sowie die Garantie von Grundrechten. Der aus dem dritten Volkskongress hervorgegangene Volksrat akzeptierte im Mai 1949 die „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ (DDR-Verf. 1949), deren Entwicklung ohne demokratische Legitimation und geographische Begrenzung erfolgte. In der Folge erklärte sich der Volksrat selbst zur „provisorischen Volkskammer“.⁶⁵

Die erste formelle Verfassung der DDR manifestierte das Bekenntnis zu einer Wiedervereinigung Deutschlands als „(...) unteilbare demokratische Republik“⁶⁶ und integrierte Elemente, die auch in westlichen Demokratien zu finden sind. Zunächst deutete die Verfassung auf eine parlamentarische Demokratie hin.⁶⁷ Des Weiteren wurde die Ausübung der Staatsgewalt in ihren Inhalten und Grenzen definiert, wobei ein umfassender Grundrechtskatalog⁶⁸ integriert wurde. In diesem Kontext wurden die persönliche Freiheit, die „Meinungs- und Pressefreiheit“, sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert.⁶⁹ In Artikel 8 wurde darüber hinaus das Recht festgelegt, sich „(...) an einem beliebigen Ort niederzulassen“.⁷⁰

Zudem ist erkennbar, dass ein System mit mehreren gleichberechtigten Parteien vorgesehen wurde. Das Parlament soll gemäß den Grundsätzen der

⁶⁵ Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, GBl. DDR, S. 2; Vgl. Rodenbach, Hermann-Josef: Die verstärkte Sowjetisierungspolitik Moskaus und die Entwicklung der DDR, in: Studien zur Deutschlandfrage, Band 13, Die Deutschlandfrage von der staatlichen Teilung Deutschlands bis zum Tode Stalins, S.133- 154, hier, S.138.

⁶⁶ Wortlaut Art. 1 Abs. 1, S. 1 DDR-Verf. 1949.

⁶⁷ So bezeichnete Art. 3 DDR-Verf. 1949 das Volk als „alleinige Trägerschaft der Staatsgewalt“, weiter wurden „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“, sowie der „Aufbau der Staatsgewalt“ bestimmt.

⁶⁸ Vgl. Art. 6- 49 DDR-Verf. 1949.

⁶⁹ Artikel 6ff. DDR-Verf. 1949.

⁷⁰ Art. 8 DDR-Verf. 1949.

Verhältniswahl in „allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen“⁷¹ gewählt werden. Gemäß den Artikel 13 und 53 haben nicht nur Parteien, sondern auch bestimmte Massenorganisationen das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Die gewählten Abgeordneten sollen keinem Auftrag unterliegen, sondern ihrem Gewissen folgen. Der Gesetzgeber eröffnete dem Volk die Möglichkeit, direkt über den plebiszitären Weg des Volksbegehrens bzw. Volksentscheids zu entscheiden. Zudem gliederte die Verfassung das Land in fünf Länder mit eigenständigen Rechten. Die wesentlichen Zuständigkeiten, wie die Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Bürgerlichen Recht und Strafrecht, waren der Regierung der Republik vorbehalten.⁷²

Der Artikel 92 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 regelte einen wesentlichen Unterschied zum traditionellen parlamentarischen System. Die Regierungsbildung sollte nach einem Blocksystem erfolgen, bei dem die stärkste Fraktion in der Volkskammer den Ministerpräsidenten bestimmen durfte. Des Weiteren wurden alle Fraktionen, die mindestens 40 Mitglieder aufwiesen, durch Minister oder Staatssekretäre entsprechend ihrer Stärke repräsentiert. Die Einführung des Prinzips der Gewalteneinheit stellt einen weiteren wesentlichen Kontrast zum westlich orientierten parlamentarischen System dar. Es schien zunächst, als würde auch die Führung, den bereits aufgezeigten Risiken des Prinzips Beachtung schenken, da das Prinzip der Gewalteneinheit in der Verfassung Schranken⁷³ unterworfen war: In „horizontaler Hinsicht“⁷⁴ wurde das Prinzip durch die verfassungsmäßig garantierte „Unabhängigkeit der Richter“⁷⁵ und in „vertikaler Hinsicht“ durch die 1949 noch bestehende – wenn auch eingegrenzte– „Eigenständigkeit der Länder“⁷⁶ und das damit verbundene „Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Selbstverwaltung“⁷⁷ beschränkt. Eine weitere Konsequenz des

⁷¹ Art. 51 DDR-Verf. 1949.

⁷² Art. 112 DDR-Verf. 1949.

⁷³ Der Rechtsbegriff „Schranke“ wird in der juristischen Sprache für die Einschränkung von Rechten gebraucht, vgl. Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, Rdnr. 332.

⁷⁴ Vgl. Mampel, Siegfried: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Text und Kommentar, 3. Auflage mit einem Nachtrag über die Rechtsentwicklung bis zu Wende im Herbst 1989 und das Ende der sozialistischen Verfassung, Goldbach 1997, Art. 5, Rn. 23 und die Art. 139ff DDR-Verf. 1949.

⁷⁵ Art. 127 DDR-Verf. 1949

⁷⁶ Art. 139 DDR-Verf. 1949

⁷⁷ Art. 139-143 DDR-Verf. 1949

Prinzips der Gewalteneinheit bestand darin, dass es keine Möglichkeit gab, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte zu erhalten. Art. 138 Abs. 1 DDR-Verf. 1949 sah zwar ausdrücklich vor, dass „(...) der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung“, durch die „Kontrolle durch die Volksvertretungen und Verwaltungsgerichtsbarkeit“ geschützt werden sollte. Die Verfassung nannte jedoch keinen konkreten Rechtsweg, wodurch der Artikel zu einem geltenden, aber „inhaltslosen“ Recht degradiert wurde.⁷⁸

Die Gründung eines Verfassungsgerichts war in der sozialistischen Verfassungslehre nicht vorgesehen, da dies als Verstoß gegen die Volkssouveränität betrachtet wurde. Demnach war die Rechtsprechung der Legislative untergeordnet. Dies galt auch für die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Gesetzen und Verwaltungsakten, welche von der Volkskammer entschieden wurde. In Art. 89 Abs. 1 DDR-Verf. 1949 heißt es dazu ausdrücklich: „Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.“⁷⁹

Die Verfassung von 1949 verfolgte das Ziel einer Vereinheitlichung sowie der Beseitigung von Klassenunterschieden. Zu diesem Zweck wurde die „kapitalistische Ökonomie“ in eine „sozialistische Planwirtschaft“ transformiert. Dies erfolgte durch die Gründung staatlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Verstaatlichung des Eigentums.⁸⁰ Ferner erfuhr die territoriale Gliederung der Länder durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR“⁸¹, vom 23. Juli 1952, eine grundlegende Änderung, die zu ihrer Handlungsunfähigkeit führen sollte. Gleichzeitig erfolgte eine Umgestaltung des in der Verfassung von 1949 festgelegten Regierungssystems: Am 12. September 1960 wurde das „Gesetz über die Bildung des

⁷⁸ Kipp, Jürgen: Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 4/1995, S. 340-343.

⁷⁹ Art. 89 Abs. 1 DDR-Verf. 1949.

⁸⁰ Zum Aufbau der sozialistischen Wirtschaft siehe Sattler, Friederike: Wirtschaftsordnung im Übergang. Politik, Organisation und Funktion der KPD/SED im Land Brandenburg bei der Etablierung der zentralen Planwirtschaft in der SBZ/DDR. 1945-1952, Münster [u.a.] 2002.

⁸¹ Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik v. 23.7.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 99 v. 24.7.1952, S. 613.

Staatsrates“⁸² verabschiedet, in dem die Kompetenzen des Präsidenten zugunsten des Staatsrates gestrichen wurden.⁸³

Die Diskrepanz zwischen der Verfassungswirklichkeit und der Verfassung stellte für die SED jedoch kein rechtspolitisches Problem dar. Die Weiterentwicklung der Verfassungsinhalte nach marxistisch-leninistischer Staatslehre wurde in den Prozess zur Errichtung einer „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ integriert.

Die Verfassung von 1968

Im Gegensatz zur vorherigen Verfassung sollte die neue Verfassung nicht nur für eine Übergangszeit, sondern dauerhaft als Grundgesetz der sozialistischen Ordnung gelten. In der neuen Verfassung von 1968 wurde die „bürgerliche Fassade“ abgelegt und durch die realen Verhältnisse ersetzt, welche der marxistisch-leninistischen Rechtslehre entsprachen. Ulbricht äußerte sich auf dem VII. Parteitag der SED vom 17. bis 22. April 1967⁸⁴ dahingehend, dass die derzeitige Verfassung der DDR offensichtlich nicht mehr den Bedingungen der sozialistischen Ordnung und dem gegenwärtigen Stand der historischen Entwicklung entspricht: „In der Tat ist unsere gegenwärtige Verfassung in der Zeit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung entstanden, über die wir bekanntlich weit hinausgewaschen sind.“⁸⁵

Am 31. Januar präsentierte Ulbricht der Volkskammer den Verfassungsentwurf und stellte ihn der Öffentlichkeit vor.⁸⁶ Obgleich eine Vielzahl von

⁸² „Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 12.9.1960, GBl. DDR I 1960, Nr. 53, S. 505ff.

⁸³ Die Aufgaben des Staatsrates – als ein Organ der Volkskammer -- beinhalteten zwar dieselben Aufgaben wie die des bisherigen Präsidenten, es sollte jedoch bald deutlich werden, dass die dem Staatsrat zugewiesenen Kompetenzen darüber hinaus gehen: Dem Staatsrat wurde das Recht zugesprochen, Beschlüsse mit Gesetzeskraft erlassen zu können, allgemeinverbindliche Auslegungen der Gesetze zu geben, sowie grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes erlassen, Vgl. Art. 104-106 des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. September 1960, GBl. Teil I, S. 505.

⁸⁴ Vgl. Ulbricht, Walter: Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, in: Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der Sozialistischen Deutschen Einheitspartei Deutschlands, 17. Bis 22. April 1967 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 1, Berlin, S. 25-286.

⁸⁵ Ebd., S. 91.

⁸⁶ „Beschluss der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung einer Kommission der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 1.12.1967, GBl. DDR 1967, Nr. 17, S. 130ff.; vgl. auch Otto, Wilfriede: Verfassungsdebatte und Verfassung der DDR 1968. Ein Kernstück für relative Identifikationsmöglichkeiten und endgültigen Abbruch, in:

Änderungsvorschlägen seitens der Bevölkerung eingebracht wurde, fanden diese keine Berücksichtigung durch die Verfassungskommission. Die Volksaussprache wurde lediglich Monate später für beendet erklärt. Die zweite Verfassung der DDR wurde von den Wählern in einer Volksentscheidung mit 94,5 % der abgegebenen Stimmen gebilligt und trat am 9. April 1968 in Kraft.⁸⁷ In Art. 1 Satz 1 DDR-Verf. 1968 wird der Führungsanspruch der SED nun offiziell festgehalten: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“⁸⁸

In der ersten Verfassung wurde allen Parteien die gleiche Berechtigung zugesprochen und eine etwaige Vorrangstellung einer Partei offiziell nicht vorgesehen. Dies änderte sich jedoch zunächst durch das „Gesetz über den Ministerrat der DDR“⁸⁹ vom 17. April 1963, welches eine Hierarchisierung der Parteien vorsah. Diese wurde schließlich auch in der neuen Verfassung manifestiert. In der Konsequenz waren alle übrigen Parteien an die SED gebunden. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch die sog. Nationale Front vorangetrieben.⁹⁰

Zeitgleich mit der Gründung des Staates wurde die „Nationale Front des demokratischen Deutschlands“ ins Leben gerufen, welche aus der von der SED im Jahr 1947 initiierten „Volkskongreßbewegung für Einheit und gerechten Frieden“ hervorging. Der Parteivorstand der SED rief alle „nationalgesinnten“ Kräfte zur „breiten und mächtigen nationalen Front zum Kampf um die Einheit Deutschlands, um den Abschluß eines Friedensvertrages und den Abzug der Besatzungstruppen“ auf.⁹¹

Aufgrund eines Vorschlags der SED vom 4. Oktober 1949 sollte die Volkskongreßbewegung, die nun überflüssig geworden war, „breite patriotische Kreise“

Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall, 2. Aufl. Berlin 2012, S. 143- 168, hier S. 158.

⁸⁷ Ebd., S. 143.

⁸⁸ Art. 1 Satz 1 DDR-Verf. 1968.

⁸⁹ „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“, v. 17.4.1963, GBl. DDR I 1963, Nr. 4, S. 45ff.

⁹⁰ Art. 3 Abs. 2 DDR-Verf. 1968; Vgl. auch Lammich, Siegfried: Sozialistischer Parlamentarismus, in: Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 26, Tübingen 1977, S. 385- 426, hier S. 393ff.

⁹¹ Vgl. Amos, Heike: Die Westpolitik der SED 1948/49–1961. Arbeit nach Westdeutschland durch die Nationale Front, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Staatssicherheit, Berlin 2017, S. 28.

um sich scharen und sich in Ausschüsse der Nationalen Front umwandeln.⁹² Darin schlossen sich alle Parteien und Massenorganisationen zusammen, um den „Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien“ zu ersetzen und als Rahmen für die Einheitswahlen zu dienen.⁹³ Das Instrument stellte folglich ein „formales Integrations- und Koordinationsinstrument“ für Parteien und Massenorganisationen dar. Während sich die Nationale Front anfangs auf die Wiedervereinigung und die „(...) sofortige Wiederherstellung der Einheit und Normalisierung des Lebens der Hauptstadt Deutschlands, Berlin“⁹⁴ konzentrierte, änderte sich ihre Funktion im Laufe der folgenden Jahre. Tatsächlich wurde die Nationale Front als Instrument genutzt, um die Blockparteien und Massenorganisationen zu disziplinieren und die Vormachtstellung der SED im Staat zu festigen.⁹⁵ Des Weiteren wurde die Nationale Front im neuen Verfassungstext, Art. 3 Abs. 2 DDR-Verf. 1968, mit Verfassungsrang ausgestattet.

Im Hinblick auf den politischen Aufbau hatte die DDR-Führung die staatliche Macht bereits 1960 auf den Staatsrat konzentriert, obwohl die Volkskammer gem. Art. 48 Abs. 1 DDR-Verf. 1968 und nach dem Prinzip der Gewalteneinheit zumindest formal das höchste Staatsorgan der DDR darstellen musste. Diese Regelungen zum Staatsrat fanden sich nun auch in der neuen Verfassung wieder.⁹⁶ Darüber hinaus wurde das Prinzip des *demokratischen Zentralismus* offiziell auf den Staat übertragen. In Art. 47 Abs. 2 DDR-Verf. 1968 findet sich folgende Formulierung: „Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.“⁹⁷ Die rechtliche Verankerung manifestierte die gesamte Staatsherrschaft nun offiziell in der Staatsspitze und somit in der Kontrolle der SED. Der Staatsrat konnte folglich auf alle Institutionen und Behörden Einfluss nehmen, da seine rechtlichen Kompetenzen nun auch in der Verfassung verankert waren. Innerhalb der Partei hatte sich mittlerweile eine streng hierarchisch aufgebaute Struktur etabliert, die

⁹² Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes des Zentralsekretariats und des Politischen Büros, Bd. II, Berlin (Ost) 1951, S. 375.

⁹³ Vgl. Rodenbach, Die verstärkte Sowjetisierungspolitik, S. 140f.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Art. 66-77 DDR-Verf. 1968.

⁹⁷ Art. 47 Abs. 2 DDR-Verf. 1968.

durch einen umfangreichen Verwaltungsapparat, Institutionen und Fachabteilungen die Durchsetzung des Parteiwillens garantierte. In Konsequenz fungierten die einzelnen Staatsorgane als Instrumente der Arbeiterklasse, um das Ziel der SED – die Verwirklichung des Sozialismus – zu erreichen.

Hinsichtlich der Bedeutung der Grundrechte in der neuen Verfassung kann festgehalten werden, dass diese zwar einen Grundrechtskatalog enthielt, jedoch im Vergleich zur ersten Verfassung in der Systematik geändert wurde. Während die Grundrechte in der Verfassung von 1949 im ersten Abschnitt vor den weiteren Abschnitten priorisiert waren, wurden sie in der Verfassung von 1968 dem Abschnitt „Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung“ zugeordnet. Dies hatte zur Konsequenz, dass ihr offizieller Rang in der Normenhierarchie geschwächt wurde. Zudem konnte der Schutzbereich der Grundrechte, im Gegensatz zu jenem im Grundgesetz der BRD, welches als unveränderlich galt, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation hinsichtlich staatlicher Interessen modifiziert werden. Das höchste staatspolitische Interesse der DDR manifestierte sich in der Umsetzung und Ausgestaltung des Sozialismus.

Dies hatte zur Folge, dass die Grundrechte nur dann gewährt wurden, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Staatsinteressen standen.⁹⁸ Besonders deutlich wird dies in den Artikeln 27, 28, 29 und 39 DDR-Verf. 1968. So waren die Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit nur dann vor staatlichen Eingriffen geschützt, wenn sie im Rahmen der Verfassungsgrundsätze blieben. In der Tat findet sich dieser Grundsatz auch in den Verfassungen westlicher Demokratien. Der Schutzbereich nahezu jedes Grundrechts umfasst immer nur die Handlungen, die im Rahmen der Gesetzlichkeit des jeweiligen Staates erlaubt sind. Eine wesentliche Einschränkung oder gar Streichung von Grundrechten kann als staatliche Manipulation der Grundrechte bezeichnet werden. Ein Teil der in der Verfassung von 1949 garantierten Grundrechte wurde in der Verfassung von 1968 gänzlich gestrichen. In der neuen Verfassung wurden das Recht auf Widerstand, das Recht auf Auswanderung sowie das Streikrecht nicht mehr erwähnt. Die Berufswahlfreiheit wurde beschränkt, da jeder Bürger zwar Anspruch auf eine Arbeit

⁹⁸ Zur Diskrepanz zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit vgl. Ziegler: Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 94, 1969, S. 185-223.

hat, diese jedoch entsprechend den gesellschaftlichen und persönlichen Qualifikationen erfolgen muss. Die Einschränkung resultierte in der Einführung der Kaderpolitik in den Verfassungstext.⁹⁹

Des Weiteren ist in der Verfassung von 1968 kein verfassungsrechtlicher Schutz gegen Verwaltungsakte verankert.¹⁰⁰ Der Art. 138 DDR-Verf. 1949, der zumindest faktisch die Überprüfung von Verwaltungshandeln regelte, wurde in der Verfassung von 1968 vollständig gestrichen. Obgleich ein Beschwerdeweg für Bürger vorgesehen war, ermöglichte dieser lediglich die schriftliche Einreichung einer „Beschwerde“, welche sodann an einen Volksvertreter weitergeleitet werden musste. Dadurch war kein gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet.¹⁰¹ Folglich besteht keine Möglichkeit einer Gesetzmäßigkeitsprüfung von Verwaltungsakten durch die Prinzipien des „Vorrang des Gesetzes“¹⁰², oder des „Vorbehalts des Gesetzes“¹⁰³, welche als Hauptprinzipien eines Rechtsstaats gelten.¹⁰⁴

Die Verfassung von 1974

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Staatsjubiläum der DDR am 7. Oktober 1974 wurde die von der Volkskammer einstimmig beschlossene

⁹⁹ Art. 24 DDR-Verf.-1968.

¹⁰⁰ Ebd., Artikel 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus. (2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen. (3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben; vgl. auch Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1954 --- 1 Zz 185/53, abgedruckt in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 19, S. 573.

¹⁰¹ Vgl. Art. 103 DDR-Verf. 1968: Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen. Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

¹⁰² „Vorrang des Gesetzes“: Nach dem Grundsatz des „Vorrangs des Gesetzes“, muss die Verwaltung Anordnungen des Gesetzgebers Folge leisten und diese ausführen. Die Verwaltung selbst darf keine Anordnungen treffen, die nicht Gesetzeskonform sind, vgl. Wittern, Andreas/ Maximilian Baßsperger (Hrsg.): Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Grundriss für Ausbildung und Praxis, 19., überarb. Aufl., Stuttgart 2007, S. 51f.

¹⁰³ „Vorbehalt des Gesetzes“: Nach dem Prinzip des „Vorbehalts des Gesetzes“, darf die Verwaltung nur dann tätig werden, wenn sie durch ein Gesetz ausdrücklich ermächtigt wird, vgl. ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

Verfassungsreform in Kraft gesetzt.¹⁰⁵ Wie bereits in der Verfassung von 1968 festgelegt, bekennt sich auch die Verfassung von 1974 zur UdSSR. „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“¹⁰⁶ Im Rahmen der Verfassungsreform wurde darüber hinaus jeglicher gesamtdeutscher Anspruch aufgegeben, sodass von der bisherigen deutschlandpolitischen Perspektive einer Wiedervereinigung auf sozialistischer Grundlage Abstand genommen wurde. Infolgedessen wurde Art. 8 Abs. 2 in seiner ursprünglichen Fassung modifiziert.

In der DDR-Verf. 1968 lautete dieser Absatz noch wie folgt: „Die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.“¹⁰⁷ Durch die Verfassungsreform wurde der Text entsprechend angepasst: „Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.“¹⁰⁸

Die DDR-Führung vollzog damit langfristig die auf Deutschland ausgerichtete Spaltung in zwei Staaten und reagierte auf die internationalen Entwicklungen, die in den letzten Jahren Veränderungen der Staatssouveränität der DDR sowohl innen- als auch außenpolitisch mit sich brachten.¹⁰⁹ In diesem Kontext sind insbesondere das „Viermächteabkommen über Berlin“ vom 3. September 1971, der „Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR“ vom 21. Dezember 1971, sowie die Aufnahme beider deutscher Staaten als Mitglieder der Vereinten

¹⁰⁵ „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 7.10.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 4, S. 425ff.

¹⁰⁶ Vgl. Verfassungen von 1968 und 1974, jeweils Art. 1 Abs. 1

¹⁰⁷ Art. 8 Abs. 2 DDR-Verf. 1968.

¹⁰⁸ Art. 8 Abs. 2 DDR-Verf. 1974.

¹⁰⁹ Vgl. Rexin, Manfred: Koexistenz auf Deutsch. Aspekte der deutsch-deutschen Beziehungen 1970-1987, in: Glaeßner, Gert-Joachim (Hrsg.): Die DDR in der Ära Honecker. Politik, Kultur, Gesellschaft, Opladen 1988, S. 43-55, hier S. 45 Ausführlich dazu vgl. S. 261ff. dieser Arbeit.

Nationen am 18. September 1973 zu nennen. Des Weiteren führten auch die neue Ostpolitik Anfang der 1970er Jahre unter Bundeskanzler Willy Brandt sowie die stückweise eintretende Anerkennung der DDR zu einer neuen deutschlandpolitischen Perspektive seitens der DDR-Führung.¹¹⁰ Unter der Führung von Ulbricht wurde noch von einer Nation in zwei Staaten gesprochen, doch unter Erich Honecker änderte sich dies hin zu „Zwei Nationen, zwei Staaten“¹¹¹. Diese neue Ausrichtung fand schließlich auch in der Verfassungsreform von 1974 ihren Niederschlag.

Die Verfassungsreform beinhaltete bezüglich des innenpolitischen Konstrukts das Prinzip der Gewalteneinheit und des demokratischen Zentralismus. Darüber hinaus wurden die Aufgaben zwischen den staatlichen Organen wesentlich deutlicher definiert: Der Staatsrat besaß nur noch eine repräsentative, präsidiale Funktion und wurde als Organ der Volkskammer definiert. Der Vorsitzende wurde von der stärksten Fraktion der Volkskammer, also der SED, vorgeschlagen. Die Volkskammer fungierte weiterhin als das oberste Machtorgan, welches über grundlegende Fragen der Staatspolitik sowie die Tätigkeit der übrigen Staatsorgane entschied. Darüber hinaus wurde gem. Art. 76 Abs. 1 DDR-Verf. 1974 der Ministerrat als Regierung bezeichnet und unterstand nicht mehr dem Staatsrat. Infolgedessen wurden dem Ministerrat exekutive Funktionen zugesprochen. Die Führung des Ministerrates wurde durch die SED übernommen.

Auch die Verfassungsreform von 1974 sah keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen höhere Organe vor. Die Kontrolle der Einhaltung der Verfassungskonformität wurde auf den Staatsrat übertragen. Der „KSZE-Prozess“ führte zu einer gewissen Liberalisierung des Grundverständnisses in der DDR, wobei die Kritik an den bestehenden Verhältnissen und die Opposition gegen das System jedoch keine Veränderung der Grundrechte in der Verfassungsreform nach sich zogen.¹¹²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach dem Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker eine erneute Anpassung der Verfassung an die neuen innen-

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Vgl. Hanisch, Anja: Die DDR im KSZE-Prozess. 1972-1985. Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung, München 2012, S. 127.

und außenpolitischen Gegebenheiten erforderlich war. Dabei kann die Fokussierung auf die Gewinnung von Respektabilität im Jahr 1949, auf die Selbstdefinition im Jahr 1968 und auf die Integration, Steuerung und Identität im Jahr 1974 festgestellt werden.¹¹³

1.3 Die Parteibeschlüsse der SED als Maxime für Staat und Recht

Wie bereits dargelegt, wurde die SED zum zentralen Mittelpunkt des politischen Systems der DDR erhoben. Obgleich die Suprematie der SED in der ersten Verfassung der DDR noch nicht formal-juristisch festgelegt wurde, waren ihre Absichten zu diesem Zeitpunkt bereits fest verankert. Die erste Wahl zur Volkskammer, welche 1950 auf Grundlage von Einheitslisten durchgeführt wurde, sicherte der SED eine absolute Mehrheit der Abgeordnetenmandate und somit den wichtigsten Baustein für die Durchsetzung eigener Interessen und Ziele.¹¹⁴

Des Weiteren wurde, wie bereits im vorherigen Teilkapitel dargelegt, die Rolle der SED weiter gestärkt, obschon die Gründungsverfassung kein Primat der SED vorsah. Im Gesetz über den Ministerrat vom 17. April 1963¹¹⁵ heißt es im § 1: „Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm stellt dem Ministerrat und allen Staats- und Wirtschaftsorganen die Aufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus bewusst und planmäßig zu leiten (...).“¹¹⁶ Der § 4 des gleichen Gesetzes lautete: „Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den Aufbau des

¹¹³ Vgl. Kunze, Rolf-Ulrich: War die DDR ein Verfassungsstaat. Aspekte der Verfassungsentwicklung 1949 – 1968 – 1974, in: von Neuhaus, Helmut (Hrsg.): Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Beiheft 20, Verfassungsänderungen, Berlin 2012, S. 255-272, hier S. 271.

¹¹⁴ Schirmer, Roland: Was konnte die sozialistische Volkskammer tatsächlich bewirken?, in: Patzelt, Werner J. (Hrsg.): Parlamente und ihre Funktionen. Institutionelle Mechanismen und institutionelles Lernen im Vergleich, Wiesbaden 2003, S. 348-432, hier S.371f.

¹¹⁵ GBl. I 1963, S. 45.

¹¹⁶ Ebd., § 1.

Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus.“¹¹⁷

Hier wird die Vorherrschaft der SED besonders deutlich, denn die Regierung war nicht mehr nur an die oberste Staatsgewalt – an die Volkskammer – gebunden, sondern insbesondere an das Programm der SED sowie an die Beschlüsse des Zentralkomitees der SED. Des Weiteren verfügte die SED über interne Parteigruppen, die ihren Einfluss auf alle staatlichen Organe, einschließlich der Volkskammer, ausübten und somit das innenpolitische Geschehen beeinflussen konnten.¹¹⁸ Die Beschlüsse und Feststellungen der SED fungierten fortan als Maßstab und theoretische Grundlage für die Arbeit im Bereich Staat und Recht.¹¹⁹ Dies wird insbesondere im „Erlass des Staatsrates der DDR vom 2.7.1965 über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“¹²⁰ ersichtlich. Darin heisst es, dass der Ministerrat sowie die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der SED, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates durchzuführen haben.¹²¹

Die in diesem Erlass gewählte Hierarchie ist nicht als willkürliche Rangfolge zu verstehen, sondern zeigt vielmehr in konkreter Weise das innerstrukturelle Abhängigkeitsverhältnis innerhalb des Staatsaufbaus auf. So standen die Parteibeschlüsse der SED über allen Gesetzen, Beschlüssen und Erlassen der Staatsorgane. Die Tätigkeit der „Volksvertretungen“ hatte sich in erster Linie an ihnen zu orientieren. Erst wenn die Parteibeschlüsse keine weiteren Aussagen mehr enthielten,

¹¹⁷ Ebd., § 4.

¹¹⁸ Mampel, Siegfried: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar, 2. völlig Neubearb. und erw. Aufl., Frankfurt am Main [u.a.] 1982, S. 31.

¹¹⁹ Vgl. der Dekan der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Prof. Dr. Herbert Kröger: Die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Der Beginn einer neuen Etappe in der Entwicklung von Staat und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ Jg. 6, Nr. 8, 1952, S. 337- 340, hier S. 337.

¹²⁰ „Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, v. 2.7.1965, GBl. DDR I 1965, Nr. 1, S. 159ff.

¹²¹ Ebd.

konnten Gesetze und Beschlüsse zur weiteren Orientierung herangezogen werden. In Konsequenz dessen kann festgehalten werden, dass die Parteibeschlüsse der SED die primäre materielle und formelle Quelle für die Tätigkeit der Staatsorgane darstellten. Mit der Einführung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in Art. 47 DDR-Verf. 1964 wurde diese Hierarchie schließlich auch verfassungsrechtlich verankert, wodurch die SED zwangsläufig zum obersten materiellen Verfassungsorgan aufstieg. Aus dieser Konstellation ergibt sich die besondere Bedeutung der Parteibeschlüsse der SED. Da die Partei von der Spitze der Staatshierarchie aus die gesamte sozialistische Gesellschaft lenken sollte, mussten ihre Parteibeschlüsse die Qualität formeller und materieller Grundsatzentscheidungen aufweisen.

Die politische Strategie der SED basierte von Anfang an auf der leninistischen Erkenntnis, dass die Machtfrage die Grundfrage jeder Revolution ist. Infolgedessen widmete die SED dem Aufbau des neuen Staates von Anfang an besondere Aufmerksamkeit.¹²² Die proklamierten „Grundlagen und Ziele der SED“ sowie der Entwurf der ersten Verfassung für eine Deutsche Demokratische Republik enthalten grundlegende Überlegungen zur Gestaltung eines „antifaschistisch-demokratischen“ und sozialistischen Staates. Somit kann konstatiert werden, dass die SED bereits vor der Staatsgründung der DDR die politische Linie vorgegeben hat. Dies galt ebenfalls für den Bereich der Justiz, da sich die Partei kontinuierlich mit den Fragen und der Entwicklung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege befasste, die gesellschaftliche Entwicklung analysierte und durch entsprechende Beschlüsse grundlegende Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit aller Justizorgane zog.

Die Beschlüsse resultierten aus den Parteitag und den Parteikonferenzen der SED aber auch aus den Tagungen des Zentralkomitees und des Politbüros der SED. Auch wenn sich nicht jede Tagung oder jeder Beschluss ausdrücklich und ausführlich mit den Aufgaben und Fragen der Justiz befasste, so galt doch die Gesamtheit der auf den Parteitagen gefassten Beschlüsse stets auch für die Justizorgane. Dies lässt sich anhand mehrerer miteinander verbundener Kriterien belegen:

¹²² Vgl. Ruge, Wolfgang, Novemberrevolution die Volkserhebung gegen den deutschen Imperialismus und Militarismus 1918/19, Berlin (Ost) 1983, S. 74ff.

Gemäß der sozialistischen Rechtstheorie stellt der Wille der Partei der Arbeiterklasse, dem der Wille des Staates zugrunde liegt, das entscheidende Kriterium der Rechtsanwendung dar. Die Staatsorgane werden in ihrer Stellung zu Erfüllungsgehilfen der Partei, die aufgrund ihrer repräsentativen Stellung der Arbeiterklasse keinen Beschränkungen unterliegt. Aus dieser Suprematie der SED ergibt sich folglich auch die Legitimation, alle ihre Entscheidungen und Äußerungen als richtungsweisende und strikt zu befolgende Direktiven zu verstehen. Das Recht in der DDR hatte daher stets im Sinne der Beschlüsse und damit im „Dienste der Partei“ zu stehen, was schließlich im Gesetz über den Ministerrat vom 17. April 1963¹²³ normiert wurde. Im § 4 des Gesetzes heisst es: „Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus.“¹²⁴ Obgleich die Parteibeschlüsse erst ab 1960 als allgemeinverbindlich galten, resultierte die strikte Umsetzung der Parteibeschlüsse aus den bereits vorher in das politische System der DDR eingeführten staatsorganisatorischen Prinzipien.

Der § 2 GVG-DDR 1952 regelte die „Aufgaben der Rechtsprechung“, deren Inhalt sich aus der Beachtung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ ergab. Die Verpflichtung jedes Richters zur strikten Einhaltung der Gesetze und ihrer parteilichen Anwendung, die im Einklang mit den Anschauungen der Arbeiterklasse und dem Aufbau des Sozialismus zu stehen hatten, wurde hier festgehalten. Die Entwicklung des sozialistischen Staates vollzog sich jedoch in mehreren Etappen und in verschiedenen Situationen des Klassenkampfes, aus denen sich wiederum immer neue Aufgaben für die Staats- und Justizorgane ergaben. Die von der SED in ihren Parteibeschlüssen formulierten „Anforderungen“ wurden auf die politische Tagesordnung gesetzt und sollten gründlich studiert werden.

¹²³ GBl. I 1963, S. 45.

¹²⁴ Ebd., § 4.

Die Ausübung der Staatsgewalt sowie die Bestimmung der politischen Linie oblagen gemäß dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ den Staatsorganen der Partei. Zu den Staatsorganen zählten zudem die Justizorgane, die aufgrund des Prinzips der Gewalteneinheit nicht als unabhängige Instanz innerhalb der Staatsorganisation angesehen wurden. Auch die verbindliche Auslegung der Verfassung und der Gesetze oblag nicht dem Obersten Gericht als vermeintlich höchstem Rechtsprechungsorgan, sondern der Volkskammer. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Bindungswirkung der Parteibeschlüsse. Die Einführung des Prinzips des „demokratischen Zentralismus“ in Art. 47 der DDR-Verfassung im Jahr 1964 führte schließlich zur verfassungsrechtlichen Verankerung dieser Hierarchie, wodurch die SED zum obersten materiellen Verfassungsorgan erhoben wurde. Die Beschlüsse der SED und ihrer Parteitage, Parteikonferenzen und Tagungen des Zentralkomitees wurden in Leitartikeln der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht und ausgewertet. Dies galt ebenfalls für jene Beschlüsse, die zwar keinen ersichtlichen Bezug zur Justiz aufwiesen, jedoch gleichwohl als Grundlage für die politische Anleitung der Justizorgane dienen sollten. Eine rechtsorientierte Auslegung der Beschlüsse ermöglichte deren analoge Anwendung auf die Arbeit der Justizorgane, wie Benjamin bereits 1954 bestätigte: „Während der ganzen Beratungen des 21. Plenums wurde kein Wort ausdrücklich über die Arbeit der Justiz gesprochen. Wir haben jedoch gelernt, daß in jedem der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in jeder der Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der vielfältigsten Weise Lehren und Hinweise für jeden Teil unseres Staatsapparates enthalten sind.“¹²⁵

Schließlich lässt sich die Bedeutung der Parteibeschlüsse als Ausführungsmaxime aller Justizorgane aus zahlreichen schriftlichen Dokumentationen hochrangiger SED-Justizfunktionäre ableiten, die bis zum Ende der DDR immer wieder proklamiert wurden. So bezeichnete Benjamin noch 1954 als Justizministerin die Justizorgane als Teile des Staatsapparates, für die alle Anweisungen, Maßnahmen und Beschlüsse der Partei, die den Staatsapparat betreffen, unmittelbar auch für die

¹²⁵ Benjamin, Hilde: Die Ergebnisse des 21. Plenums des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Arbeit der Organe der Justiz, in NJ 1954, Jg. 8, Nr. 23, S. 679-681, hier S. 679.

Genossen des Justizapparates zu gelten hätten.¹²⁶ Diese Auffassung wurde auch von Anton Plenikowski aus der die Abteilung „Staatliche Verwaltung im Zentralkomitee der SED“ vertreten, der in seiner Stellungnahme forderte, dass sich in der richterlichen Entscheidung der Wille widerspiegeln müsse, „(...) die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen.“¹²⁷ Auch die beiden Assistenten am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin thematisierten in ihrem Beitrag auf der Titelseite der Zeitschrift „Neue Justiz“, „(...) daß kein Staatsanwalt und Richter, ohne gründliches Studium der Parteibeschlüsse, ohne ständige Anwendung der Beschlüsse in der täglichen Arbeit“ in der Lage sei, das sozialistische Recht der DDR im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten richtig anwenden zu können.¹²⁸ Ulbricht bezeichnete die Parteibeschlüsse sogar als Grundlagen der Staats- und Rechtswissenschaft und damit als Fundament, auf dem die Entwicklung der Staatsmacht und damit des Staates und des Rechts erarbeitet werden müsse.¹²⁹

Auch Rudolf Hermann und Rolf Schüsseler, beide Dozenten am Institut für Strafrecht der Universität Halle, argumentierten, dass ohne ein gründliches Studium der Parteibeschlüsse die Richter die herangereiften Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung nicht umfassend erfassen könnten. Die Richter sind demnach dazu angehalten, die ihnen vorliegenden Parteibeschlüsse als Grundlage für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu nutzen. Dies dient der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Ordnung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die „Durchsetzung der führenden Rolle der Partei in jedem Gericht (...)“, da die

¹²⁶ Anton Plenikowski, Leiter der Abteilung „Staatliche Verwaltung im Zentralkomitee der SED“, auf zentralen Parteiaktivtagung von Funktionären der Justiz; Vgl. Ders.: Die Aufgaben der Parteiorganisation in der Justiz. Rede auf der Parteiaktivtagung mit den 1. Sekretären der Parteiorganisationen der Justiz am 19. Januar 1952 (Schriftenreihe für den Parteiarbeiter, Heft 8), zitiert nach Rottleuthner, Hubert: Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Ders.: Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 9-66, hier, S. 25.

¹²⁷ Aus dem Referat von Dr. Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt der DDR, gehalten auf der Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 10, S. 289-297, hier S. 294.

¹²⁸ Strohbach, Heinz/ Rohde, Günter: Sorgfältiges Studium der Parteibeschlüsse verhindert Dogmatismus und Formalismus, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 20, S.689-691, hier S. 689.

¹²⁹ Ulbricht, Walter: Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland. Referat und Schlusswort auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3- April 1958, Berlin (Ost) 1958, S. 35ff.

konkreten Aufgaben der Richter bei der sozialistischen Umgestaltung in den Parteiorganisationen erarbeitet werden.¹³⁰

Die hier dargestellten Aussagen machen deutlich, dass die Parteibeschlüsse „nicht nur allgemein-politische Hinweise“ darstellten, sondern als Grundlage für ganz konkrete Maßnahmen dienten, die in der Justiz umzusetzen waren. Dadurch wurden die Parteibeschlüsse in den Rang gesetzesähnlicher Bestimmungen erhoben. Dies impliziert, dass die Parteibeschlüsse für die Justizorgane – und damit auch für das Oberste Gericht – richtungsweisend waren und die SED als maßgebliche Instanz diese Richtung vorgab.

2. Die Funktion des Obersten Gerichts

Im folgenden Kapitel werden zunächst die verfassungs- und gerichtsverfassungsrechtlichen Kompetenzen des Obersten Gerichts aufgezeigt, die in den Jahren des Bestehens der DDR mehreren Zäsuren unterworfen waren. Die sich aus den Normen und den staatsorganisatorischen Prinzipien ergebenden politischen Aufgaben für das Oberste Gericht werden dargelegt und in einem Verfassungsauftrag formuliert. Die Rolle des Obersten Gerichts ist dabei differenziert zu betrachten, zunächst als Justizorgan und sodann als Staatsorgan. Die Umsetzung des Verfassungsauftrages des Obersten Gerichts in seiner Rolle als Justizorgan wird anhand der Leitungsinstrumente dargelegt, derer sich das Oberste Gericht bei der Umsetzung staatlicher Interessen bedienen musste. Eine ausführliche Darstellung aller Leitungsinstrumente kann an dieser Stelle nicht erfolgen, stattdessen werden lediglich die Leitungsinstrumente der „erstinstanzlichen Entscheidungen“, des Rechtsinstituts der Kassation sowie der sogenannten Gerichtskritik erläutert, da diese auch im Hauptteil dieser Arbeit von besonderem Interesse sind.¹³¹

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags als Staatsorgan wird anhand der Berichtserstattungspflicht gegenüber anderen Staatsorganen sowie der Rolle in der

¹³⁰ Hermann, Rudolf/ Schüsseler, Rolf (Dozenten am Institut für Strafrecht Universität Halle): Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, in: Ebd. 1958, Jg. 17, Nr. 5, S. 129-135, hier S. 131.

¹³¹ Eine sehr gelungene und ausführliche Darstellung der Leitungsinstrumente findet sich bei Keppler, Birte E.: Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft, Freiburg im Breisgau 1998 (= Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg), S. 33ff.

politischen Strafjustiz aufgezeigt. Ein weiterer Aspekt für die Umsetzung des Verfassungsauftrages ist die Stellung und Funktion der Richterschaft. Die Juristenausbildung in der DDR demonstriert, dass die Führung der DDR frühzeitig Einfluss auf die politische Tätigkeit der Richterschaft nahm, um sich eine lenkbare juristische Elite zu schaffen. Dazu wurden personalpolitische Rekrutierungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, die die politische Zuverlässigkeit der künftigen Richter garantieren und kritischen Stimmen von vornherein den Zugang in das Justizwesen verwehren sollten. Im Schlussteil erfolgt eine Darstellung der staatlichen Institutionen, welche die Umsetzung des Verfassungsauftrages durch das Oberste Gericht überwachten.

2.1. Verfassungs- und gerichtsverfassungsrechtliche Entwicklung des Obersten Gerichts

In der Sitzung der Volkskammer am 7. Dezember 1949 wurde das „Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“¹³² beschlossen. Dr. Hans Nathan, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz, bezeichnete die Verabschiedung des Gesetzes als „(...) Geburt des neuen souveränen Staates (...)“ und begrüßte die Verantwortung, die damit in die Hände der DDR-Führung gelegt worden sei: „Die unumschränkte Gesetzgebungshoheit, dieses wichtige Element der staatlichen Souveränität, gewinnt ihre volle Bedeutung erst dann, wenn für das gesamte Staatsgebiet ein höchster Gerichtshof und eine Oberste Prokurator bestehen, deren gemeinsame Aufgabe es ist, über die einheitliche Auslegung und Anwendung der jener Hoheit entstammenden Gesetze zu wachen und ihre Verletzung in richtunggebender Rechtsprechung zu ahnden.“¹³³

Gemäß Art. 126 DDR-Verf. 1949 wurde die ordentliche Gerichtsbarkeit „(...) durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder

¹³² Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik v. 8.12.1949, GBl. DDR 1949, Nr. 16 v. 19.12.1949, S. 111.

¹³³ Nathan, Hans: Die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Justiz 1949 Jg. 3, Nr. 12, S. 303- 305, hier S. 303.

ausgeübt“. Darüber hinaus regelte die Verfassung die Wahl der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer sowie die Modalitäten ihrer Abberufung.¹³⁴ Eine offizielle Beschreibung der *Funktion* des Obersten Gerichts innerhalb des Justizwesens war jedoch nicht vorhanden.¹³⁵

Dies galt ebenfalls für das Gerichtsverfassungsgesetz, welches in der Regel die Kompetenzen der einzelnen Gerichte beschrieb und die Zuständigkeiten regelte. Da bis 1952 das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877¹³⁶ in Kraft war, findet sich auch hier keine explizite Beschreibung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes. Die Hauptaufgabe des Obersten Gerichts lässt sich zunächst aus der Gesetzesbegründung des damaligen Justizministers Max Fechner vor der Volkskammer ableiten: „Zur Wahrung der Rechtseinheit des Landes ist das Zusammenwirken zweier Faktoren erforderlich: eines gemeinsamen Gesetzgebers und eines gemeinsamen obersten Gerichts. Solange nur einer dieser Faktoren in Wirksamkeit ist, bleibt die Rechtseinheit gefährdet; denn selbst das Vorhandensein eines gemeinsamen Gesetzgebers kann erfahrungsgemäß nicht verhindern, daß das gleiche Gesetz bei der Anwendung durch verschiedene Obergerichte eine verschiedene Auslegung erfährt. Für das richtige Funktionieren der Wirtschaft und des Verwaltungsapparates aber ist eine Rechtseinheitlichkeit, die sich sowohl auf den gemeinsamen Gesetzgeber als auch auf die gemeinsame einheitliche Rechtsprechung gründet, unabweisbar.“¹³⁷

Darüber hinaus verdeutlichte die politische Führung, dass das Oberste Gericht als „ein Organ der neuen antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht“ zu betrachten sei und weder mit dem alten Reichsgericht noch mit dem der Weimarer Republik in Verbindung gebracht werden dürfe. Vielmehr sollte es in den ersten Jahren den nachfolgenden Gerichten zu einer einheitlichen Rechtsanwendung verhelfen. Der Alliierte Kontrollrat hatte zwar nationalsozialistische Gesetze und einzelne Gesetzesbestimmungen aufgehoben, jedoch blieb die Praxis bestehen, dass in

¹³⁴ Vgl. Art. 131, 132 DDR-Verf. 1949.

¹³⁵ Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR, nach Wentker war das Bedürfnis nach einer „Normalität suggerierender Außenwirkung“ als auch die Notwendigkeit den Gerichtsaufbau an seiner Spitze zu vervollständigen ausschlaggebend für die Errichtung des Obersten Gerichts, aber auch für die noch fehlenden Kompetenzdefinitionen, vgl. S. 434

¹³⁶ Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, RGBL. 1877, Nr. 5 S. 41f.

¹³⁷ Fechner, Max in: Stenographisch Niederschrift der 5. Sitzung der provisorischen Volkskammer der DDR, 9. November 1949, S. 70, zitiert nach Rottleuthner: Steuerung der Justiz, S. 253.

den verschiedenen Gesetzen einzelne Bestimmungen mit nationalsozialistischem Gedankengut verblieben waren. Das Oberste Gericht hatte demnach die Aufgabe, die Anwendung dieser Gesetze für die untergeordneten Gerichte auszuschließen und die Richter, insbesondere die der Oberlandesgerichte, mit „(...) einem solchen Rechtsverständnis auszurüsten, das dem Erfordernis der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung entspricht“¹³⁸.

Eine Eingliederung des Obersten Gerichts in den gerichtlichen Instanzenzug war zunächst nicht vorgesehen, vielmehr sollte das Oberste Gericht eine systematische Überprüfung aller Urteile der Oberlandesgerichte vornehmen, um eine weitere Zersplitterung der Rechtsprechung zu verhindern.¹³⁹

Dazu sollte es sich des Rechtsmittels der Kassation bedienen und in dieser Funktion die „(...)Wahrung der Rechtseinheit“, die „Beseitigung falscher Urteile“ und die Fortentwicklung des Rechts“ entwickeln und sichern.¹⁴⁰ In Ausführung des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“¹⁴¹ vom 23. Juli 1952 wurde die Abschaffung der Länder, die Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte durch das Ministerium der Justiz angeordnet. Mit der Abschaffung der Länder und der Bildung der Bezirke und Kreise wurden die Oberlandesgerichte aufgelöst und durch Bezirksgerichte ersetzt, wodurch eine Anpassung des Verwaltungsaufbaus der DDR erfolgte. Die Bezirksgerichte übernahmen die verbliebenen Zuständigkeiten der ehemaligen Oberlandesgerichte.

Im Ersten Gerichtsverfassungsgesetz der DDR vom 2. Oktober 1952 (GVG/DDR-1952) wurde schließlich der Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts gesetzlich festgelegt.¹⁴² Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts umfasste nun offiziell die Kassation, die Entscheidung über Rechtsmittel gegen

¹³⁸ Vgl. Nathan, Die obersten Rechtspflegeorgane, S. 304.

¹³⁹ Die Oberlandesgerichte übten zunächst in der SBZ die höchstrichterliche Rechtsprechung aus, was zum Teil zur unterschiedlichen Rechtsanwendung führte, vgl. Wentker, Justiz in der SBZ/DDR, S. 460f.

¹⁴⁰ Vgl. Nathan, Die obersten Rechtspflegeorgane, S. 304.

¹⁴¹ Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952, GBl. Nr. 99, S. 613f.

¹⁴² Vgl. § 55 GVG-DDR-1952

erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte in erster Instanz in Straf- und Zivilsachen sowie die Verfahrensleitung in Strafsachen, die der Generalstaatsanwalt „wegen ihrer überragenden Bedeutung“ dem Obersten Gericht vorlegte. Darüber hinaus war das Oberste Gericht nunmehr befugt, Richtlinien mit bindender Wirkung zur Auslegung der Gesetze zu erlassen. Als zentrales Organ der Rechtsprechung – entsprechend dem Staatsaufbau der DDR – stand es an der Spitze des Instanzenzuges.¹⁴³

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes wurde zudem erstmals ein Plenum etabliert, welches die Funktion des bisherigen Großen Senats übernahm und sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie allen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammensetzte.¹⁴⁴

In § 58 GVG/DDR-1952 wurde zudem auch die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts geregelt: „Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.“¹⁴⁵

Das Plenum des Obersten Gerichts war ebenfalls für die Verhandlung und Entscheidung über Kassationsanträge gegen rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts zuständig. Gemäß GVG/DDR- 1952 wurde das Kassationsantragsrecht dem Präsidenten des Obersten Gerichts übertragen.

Der „Erlaß über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ vom 4. April 1963¹⁴⁶ stellte eine maßgebliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Justizorganisation und des Normengefüges in den 1960er Jahren dar. Auf ihm basierten das überarbeitete Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963¹⁴⁷ (GVG/DDR-1963), sowie der „Erlaß des Staatsrates der DDR über

¹⁴³ Vgl. Sarge, Günter: Das Oberste Gericht der DDR. Rechtsprechung im Dienste des Volkes, Berlin 1989, S. 29f.

¹⁴⁴ Vgl. § 56 Abs. 1 GVG-DDR-1952

¹⁴⁵ § 58 GVG/DDR-1952.

¹⁴⁶ Erlaß über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963, in: GBl. I 1963 Nr. 3, S. 21f.

¹⁴⁷ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik. (Gerichtsverfassungsgesetz), vom 17. April 1963, GBl. I 1963, Nr. 4, S. 45f.

die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen“ vom 4. April 1963.¹⁴⁸

Die genannten Gesetze führten sowohl zu einer Neudefinition der Aufgaben des Obersten Gerichts als auch zu einer Neugestaltung seiner Arbeitsweise. Dies hatte zur Folge, dass die Rolle des Obersten Gerichts in der Justizlandschaft der DDR eine neue Gewichtung erhielt. In § 11 Abs. 2 GVG/DDR-1963 wurde erstmals der Begriff der Leitung erwähnt und damit auch im materiellen Recht der DDR verankert: „Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf Grundlage der Gesetze und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften. Es sichert die einheitliche und richtige Rechtsanwendung durch alle Gerichte.“¹⁴⁹

Die Verantwortung des Obersten Gerichts für die Leitung der Rechtsprechung wurde somit formalisiert, was auch eine Weiterentwicklung der Struktur und Organisation des Obersten Gerichts zur Folge hatte. Das Plenum, als oberstes Organ des Obersten Gerichts, erhielt in § 16 GVG-1963 weitreichende Befugnisse. In Konsequenz dessen wurde dem Plenum die Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung sowie die Erarbeitung der aus der gesellschaftlichen Entwicklung zu ziehenden Konsequenzen für die Rechtsprechung übertragen. Des Weiteren oblag dem Plenum die Aufgabe, die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zu systematisieren und zu verallgemeinern. Die bisherige Aufgabe des Plenums, über Kassationsanträge gegen rechtskräftige Urteile und Beschlüsse der Senate des Obersten Gerichts zu entscheiden, wurde dem neu geschaffenen Präsidium übertragen. Das Präsidium fungierte als kollektives Organ und war für die Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts sowie die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums zuständig. Damit erweiterte sich der Kreis der Abteilungen, die die Leitungstätigkeit initiieren und ausführen konnten. Außerdem wurde eine neue Inspektionsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es war, das Oberste Gericht bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen.¹⁵⁰

¹⁴⁸ „Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung)“, v. 4.4.1962, GBl. DDR I 1963, Nr. 4, S. 71f.

¹⁴⁹ § 11 Abs. 2 GVG/DDR-1963.

¹⁵⁰ Vgl. Sarge, Das Oberste Gericht, S. 33; Zur Inspektionsgruppe vgl. Neumann, Hans/ Biebl, Rudolf: Aufgaben und Arbeitsweise der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts und ihre Rolle bei

Durch die nunmehr gesetzlich verankerte Leitungsaufgabe des Obersten Gerichts wurde seine Stellung im Rechtsapparat der DDR weiter gestärkt. Art. 93 Abs. 3 DDR-Verf. 1968 regelte die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber der Volkskammer sowie zwischen deren Tagungen gegenüber dem Staatsrat. Darüber hinaus wurde in der revidierten Verfassung festgelegt, dass das Richteramt nur von Personen bekleidet werden durfte, die „dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben“ waren und „über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit“ verfügten.¹⁵¹

Mit der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974¹⁵² (GVG-1974) wurde die innere Organisation des Obersten Gerichts neu geregelt. Gemäß § 39 Abs. 1 GVG-1974 oblag dem Plenum lediglich noch die Kompetenz zum Erlass von Richtlinien, nicht jedoch die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen aus der Rechtsprechung. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums wurde hingegen erweitert: Dieses war nunmehr verantwortlich für die „(...) Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums“, für die „(...) Vorbereitung der Richtlinien des Plenums“ sowie für den „(...) Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung (...)“.¹⁵³

Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit wurde auch hier durch die neue Gerichtsverfassung von 1974 die Leitung der Rechtsprechung dem Obersten Gericht übertragen. Dieses hatte die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Eine wesentliche Änderung seiner Stellung wurde jedoch durch den eher unscheinbaren Absatz 3 des § 20 GVG-1974 herbeigeführt. Dort heißt es: „Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Oberste Gericht mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.“¹⁵⁴

der Leitung der Strafrechtsprechung, in: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.): Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegerlasses, Berlin (Ost) 1964, S. 48-60.

¹⁵¹ Vgl. Art 94 Abs. 1 DDR-Verf. 1968.

¹⁵² „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“, v. 27.9.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 48, S. 457.

¹⁵³ § 40 Abs. 1 Alt. 3 GVG-1974.

¹⁵⁴ Vgl. § 20 Abs. 3 GVG-1974.

Die hier vorgeschriebene Zusammenarbeit des Obersten Gerichts mit anderen Organen der Staatsgewalt hatte eine Relativierung der Stellung und des Einflusses des Obersten Gerichts zur Folge, da es nicht mehr nur der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber rechenschaftspflichtig war. Diese Organisations- und Verantwortungsstruktur wurde durch die dritte und letzte Verfassungsreform der DDR von 1974 bestätigt. Die Reform führte zwar keine inhaltlichen Neuerungen hinsichtlich der Aufgaben des Obersten Gerichts ein, verankerte jedoch dessen verantwortliche Position im staatspolitischen Gefüge verfassungsrechtlich und änderte diese bis zum Zusammenbruch der DDR nicht mehr.

2.2 Der Verfassungsauftrag

Die Funktion der Rechtspflege, die „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu gewährleisten, wurde zwar erst in den Verfassungen von 1968 und 1974 rechtlich verankert, ihre Durchsetzung im Sinne der Partei war jedoch bereits seit der Staatsgründung im Jahr 1949 gewährleistet.

Der Verfassungsauftrag an das Oberste Gericht ergab sich aus den dargestellten staatsorganisatorischen Prinzipien, die sowohl in der äußeren Struktur der Institution als auch in der Umsetzung ihrer Arbeit strikt zu beachten waren: Die Leitungsfunktion des Obersten Gerichts in seiner Rolle als höchste Rechtsprechungsinstanz sowie seine Rechenschaftspflicht gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat, stellten dabei die konkrete Umsetzung des „demokratischen Zentralismus“ in der äußeren Struktur des Obersten Gerichts dar. Während sich die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber der Volkskammer von selbst versteht, findet sich auf der unteren Ebene des Obersten Gerichts als Staatsorgan ein neues System der Rechtspflege, das in sich wiederum zentralistisch ist. Das Plenum bildet hier das oberste Organ des Obersten Gerichts und fungiert somit als Spitze des Systems im System. In ähnlicher Weise wie die Volkskammer im gesamten Staat steht es an der Spitze der Hierarchie des Obersten Gerichts. Die Verwirklichung des „demokratischen Zentralismus“ hatte für die innere Struktur des Obersten Gerichts zur Konsequenz, dass die Rechtsprechung die einheitliche Durchsetzung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ im gesamten Staat zu gewährleisten hatte. Dies beinhaltete die Aufgabe, für eine einheitliche Rechtsanwendung

zu sorgen und das sozialistische Recht zu stabilisieren. Benjamin charakterisierte die Einordnung der Gerichte unter Staatsorgane als „sozialistische Demokratie“ höherer Qualität.¹⁵⁵

Das Gerichtsverfassungsgesetz von 1963 (GVG-1963) legte fest, dass die Rechtsprechung der Gerichte ausschließlich dem „Sieg“ des Sozialismus zu dienen und in ihrem Bereich die „staatlichen Aufgaben“ erfolgreich zu lösen hatte. Insbesondere war es ihre Aufgabe, eine Torpedierung der „Volkswirtschaftspläne“ zu verhindern. Im Sinne des „demokratischen Zentralismus“ oblag es den Gerichten – wie allen anderen Staatsorganen – in erster Linie die Erfüllung der politischen Ziele sowie die dafür notwendigen ökonomischen Grundlagen zuständig zu stärken. Benjamin führt hierzu aus: „Das konkrete Kampfprogramm ist die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe“ und gelte entsprechend auch für die Gerichte.¹⁵⁶ Aus § 2 GVG-1963 lässt sich daher ableiten, dass sich jede Entscheidung der Rechtsprechung immer auch für den „Sieg des Sozialismus“ auszusprechen war. Andere Entscheidungen galten als Verstoß gegen die „sozialistische Gesetzlichkeit“.

Ogleich sich die politische Führung insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung der DDR gegen die Gleichsetzung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit mit dem sog. Rechtspositivismus¹⁵⁷ wehrte, lassen sich in der Tat positivistische Züge in der Rechtsanwendung erkennen: Jedes Gesetz konnte in beliebig angewandt werden, jeder Rechtssatz in sein Gegenteil verkehrt oder seine Anwendbarkeit verneint werden, solange er den Zielen der Politik der Partei diene. Die Entscheidung darüber, wann eine Rechtsnorm oder ein Rechtssatz nicht mehr den Zielen der SED entsprach und einer Korrektur bedurfte, wurde –so Benjamin– ausschließlich von den zentralen Staatsorganen getroffen.¹⁵⁸ Somit konnte nach Benjamin das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit mit dem des „demokratischen Zentralismus“ in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus wurde das

¹⁵⁵ Benjamin, Hilde: Die Wahl der Richter. Eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte, in: NJ 1959, Jg. 12, Nr. 20, S. 689-694.

¹⁵⁶ Ebd., S. 691.

¹⁵⁷ Zum Rechtspositivismus im Allgemeinen und spezifisch zur DDR-Strafjustiz, vgl. Gursky, André: Rechtspositivismus und konspirative Justiz als politische Strafjustiz in der DDR, Diss. Universität Halle, Frankfurt am Main [u.a.] 2010.

¹⁵⁸ Benjamin, Hilde: Das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Justizorgane, in: NJ 1960, Jg. 14, Nr. 1, S. 1-6.

Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das Prinzip der Parteilichkeit der Rechtsprechung ergänzt.

Diese Auffassung wurde auch vom damaligen Generalstaatsanwalt Melsheimer bestätigt, der erklärte: „Das Gesetz parteilich anzuwenden heisst, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht. Das heisst aber zugleich, die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit zu erkennen und durchzusetzen“¹⁵⁹ und weiter: „(...) je parteilicher sie ihre bedeutsame Funktion ausüben, umso mehr wird jede Anklageschrift, jedes Plädoyer und jedes Urteil an Kraft der Überzeugung bei den Massen gewinnen.“¹⁶⁰

Zwei Monate vor der offiziellen Gründung des Obersten Gerichts wurden auf der Titelseite der Zeitschrift „Neue Justiz“ die Pflichten aufgezählt der künftigen Justizmitarbeiter aufgezählt. Diese galten insbesondere auch für die Richter, ohne deren Folgsamkeit das System nicht hätte funktionieren können: „Alle Mitarbeiter der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik aber müssen sich dessen bewußt sein, daß die Souveränität, die das deutsche Volk wiedererlangen soll, verpflichtet. Von ihnen allen wird erwartet, daß sie mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein und unbeirrbarer und überzeugter Konsequenz an der Verwirklichung der großen politischen und justizpolitischen Ziele arbeiten, an der Entwicklung der nationalen Front und an der Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit.“¹⁶¹

Um die genannten Ziele und damit den Verfassungsauftrag zu erfüllen, sollte sich das Oberste Gericht an den im Folgenden dargestellten Leitungsinstrumenten bedienen. Die Rolle des Obersten Gerichts wird zum einen als Justizorgan und zum anderen als Staatsorgan differenziert betrachtet.

2.2.1 Das Oberste Gericht als Justizorgan

Der Art. 93 Abs. 2 DDR-Verf. 1968 und 1974 normierte den Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Im Sinne der zentralistischen Verfassungen der DDR, nach denen sich alle staatliche Tätigkeit nach zentralen Vorgaben zu richten

¹⁵⁹ Dies.: Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchzusetzen, S. 368.

¹⁶⁰ Dies.: Zehn Jahre demokratischer Justiz in Deutschland, in NJ 1955, Jg. 9, Nr. 9, S.259-266.

¹⁶¹ Die Redaktion der Neuen Justiz: Die Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1949, Jg. 3, Nr. 10, S. 233.

hatte, sollte auch die Rechtsprechung einheitlich ausgerichtet sein. Die Sicherung der Einheitlichkeit oblag dem Obersten Gericht, das sich zur Erfüllung dieser Aufgabe „Leitungsmaßnahmen entsprechend der Gerichtsverfassung und andererseits (...) Formen allgemeiner staatlicher Führungstätigkeit“¹⁶² bedienen sollte.

Neben der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Strafsachen von „überragender Bedeutung“ besaß das Oberste Gericht auch eine Rechtsmittelzuständigkeit gegenüber erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte.¹⁶³ In der Rechtslehre besteht Konsens darüber, dass die Rechtsprechung eines Gerichts höherer Instanz nicht nur der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit, sondern vor allem auch der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dienen soll. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung entfaltet daher stets eine Orientierungswirkung für die nachgeordneten Gerichte, die als „herrschende Meinung“ deren Rechtsprechungstätigkeit prägt. Das aus dieser Konstellation resultierende Element der Bindung der unteren Gerichte an die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts stellt auch nach rechtsstaatlichem Verständnis keinen Konflikt dar. Diesbezüglich ist insbesondere auch die richterliche Unabhängigkeit zu nennen, da die Bindung nicht auf rechtsprechungsfremde Handlungsformen des übergeordneten Gerichts, sondern auf die „Wahrnehmung richterlicher Funktionen“ abstellt.¹⁶⁴

Die Besonderheit des Leitungsinstruments erstinstanzlicher Entscheidungen im Rechtssystem der DDR beruhte jedoch – anders als in der BRD – auf dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“. Dieses Prinzip beinhaltete, dass den Entscheidungen des Obersten Gerichts eine Bindungswirkung zukommen sollte. Die Entscheidungen des Obersten Gerichts waren folglich für die gesamte Rechtsprechung bindend, solange das Oberste Gericht nicht selbst seinen Standpunkt in der betreffenden Rechtsfrage revidierte.¹⁶⁵ In einer viel zitierten zivilrechtlichen Entscheidung hat das Oberste Gericht in diesem Sinne festgestellt:

¹⁶² Lohmann, Ulrich: Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in der DDR, Opladen 1986, S.77.

¹⁶³ Vgl. § 55 I Nr. 1, 2a GVG/DDR 1952

¹⁶⁴ So das Bundesverfassungsgericht über „Die Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit der Richter gem. Art. 97 I GG wirkt auch innerhalb der Gerichtsbarkeit und im Innenverhältnis einer Gerichtskammer, in : BVerfG 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.02.1996 - 2 BvR 136/96, NJW 1996, 2149

¹⁶⁵ Toeplitz, Heinrich: Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, in: NJ 1961, Jg.15, Nr. 24, S. 850- 851.

Die Verwirklichung des Sozialismus erfordert, daß auseinandergelagerte Entscheidungen staatlicher Stellen nach Möglichkeit vermieden werden und daß insbesondere die örtlichen staatlichen Stellen sich nach den Grundsätzen richten, die die zentralen Stellen im Rahmen der Beschlüsse der Volksvertretung aufstellen. Aus diesem Grundsatz des demokratischen Zentralismus, der für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, also auch für die Gerichte gilt (...) ergibt sich für die Rechtsprechung der Leitgedanke, daß Bezirks- und Kreisgerichte zunächst die Entscheidungen des Obersten Gerichts als Richtschnur anzusehen haben.¹⁶⁶

Diese Verbindlichkeit wurde auch öffentlich in Beiträgen der Zeitschrift „Neue Justiz“ gefordert, wie auch der damalige Präsident des Obersten Gerichts Heinrich Toeplitz bestätigte: „Im Interesse der Durchsetzung der staatlichen Leitung muß aber Klarheit darüber bestehen, daß das Oberste Gericht nach Maßgabe des § 65 GVG die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte ausübt. Das bedeutet, daß nach dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus die Entscheidungen des Obersten Gerichts grundsätzlich so lange richtungswesend für die Rechtsprechung sind, bis das Oberste Gericht selbst einen Standpunkt in der betreffenden Rechtsfrage ändert.“¹⁶⁷

Toeplitz bemühte sich jedoch, den Anschein zu erwecken, dass die Justiz offen für Kritik und neue Perspektiven in der Rechtsauslegung sei. In diesem Kontext verweist Toeplitz auf die Möglichkeit einer Abweichung der Instanzgerichte von einer Entscheidung des Obersten Gerichts in bestimmten Ausnahmefällen. Dies sei insbesondere dann gegeben, wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse seit dem Erlass der Entscheidung geändert hätten und im Widerspruch zu den objektiven Gesetzmäßigkeiten stünden.¹⁶⁸ In diesem Zusammenhang zitiert Toeplitz eine Entscheidung des Obersten Gerichts, um seine Aussage zu untermauern. In einem Urteil vom 15. November 1960 hatte das Oberste Gericht folgenden Grundsatz aufgestellt:

Sie [die Bezirks- und Kreisgerichte] sind allerdings nicht unter allen Umständen zur völligen Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Obersten Gerichts verpflichtet. Sie können auf Grund eigener verantwortlicher Erwägungen zu einer abweichenden Begründung oder auch zu einem abweichendem Ergebnis gelangen. Das kann in einzelnen Fällen auch der Fortentwicklung der Rechtsprechung dienen.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Urteil des Obersten Gerichts, vom 15. November 1960 – 2 Zz 18/60, abgedruckt in: NJ 1961 Jg. 15, Nr. 3, S. 104-105.

¹⁶⁷ Toeplitz, Zur Bindung des Gerichts, S. 850.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

Die Bindung der unteren Gerichte an die Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist gemäß diesem Verständnis einerseits mit einer strikten Treue- und Gehorsamspflicht sowie andererseits mit der Freiheit verbunden, mögliche Lösungen von Rechtsfragen unabhängig zu äußern und anzuwenden. In der Tat hat das Oberste Gericht in der zitierten Entscheidung das Selbstverständnis der unteren Gerichte hinsichtlich einer abweichenden Gesetzesauslegung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Als angemessen wird eine solche Abweichung aller allerdings nur betrachtet werden können, wenn sie auf einer besonders eingehenden Prüfung der in Betracht kommenden Rechtsfragen beruht, insbesondere wenn das Instanzgericht hierbei alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat.¹⁷⁰

Aus dieser, von den Richtern der unteren Gerichte geforderten „eingehenden Prüfung“ und „Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten“, resultierte jedoch das Verfahren, dass alle abweichenden Entscheidungen dem Obersten Gericht vorgelegt werden mussten. Das Oberste Gericht sollte die Möglichkeit haben, entweder seine bisherige Rechtsauffassung zu ändern oder die Kassationswürdigkeit der Entscheidung zu prüfen. Toeplitz bekräftigte, dass die Entscheidung über die Annahme dieser Vorschläge beim Obersten Gericht liege: „Das Oberste Gericht hat in der Vergangenheit jede Kritik an seinen Entscheidungen gründlich geprüft und wird dies auch in Zukunft tun. Es ist aber selbst dafür verantwortlich, ob es der Kritik folgt und demzufolge seinen Rechtsstandpunkt ändert oder es an der kritisierten Entscheidung festhält. Das entspricht der staatlichen Ordnung und den Gesetzen unseres Arbeiter- Bauern-Staates.“¹⁷¹

In der sowjetischen Besatzungszone wurden nach 1945 eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung dessen zu verhindern, „(...) was nach 1918 für die Justiz in Deutschland charakteristisch war“¹⁷². So bemühte man sich um eine neue „demokratische Justiz“, wobei zunächst personell alles getan wurde, um ein Fortleben oder ein Wiederaufleben „(...) nationalsozialistischer, militaristischer oder antidemokratischer Gedanken unmöglich zu machen“¹⁷³.

¹⁷⁰ Ebd., S. 851.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Weiß, Wolfgang: Das Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, in: NJ 1947, Jg. 1, Nr. 10, S. 213-217.

¹⁷³ Ebd.

Allerdings führten die politische Neuorientierung und das Verharren mancher Richter in „tradierten formal-juristischen Denkmustern“ zu Gerichtsurteilen, die der gesellschaftlichen Entwicklung nicht entsprachen. Dies machte die Schaffung eines rechtlichen Instrumentariums erforderlich, das die Änderung rechtskräftiger Urteile ermöglichte. In Abstimmung mit der Rechtsabteilung der SMAD und der Deutschen Justizverwaltung wurde das Rechtsinstitut der „Kassation“ eingeführt.

Bereits in seiner ersten Kassationsentscheidung vom 28. August 1952 bezeichnete das Oberste Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen als „(...) wichtiges Mittel zur Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit“. Des Weiteren wurde hervorgehoben, dass eine Missachtung des Urteils und der darin enthaltenen Weisung einen Verstoß gegen eine entscheidende Grundlage der Rechtsordnung der DDR darstellen würde.¹⁷⁴ Die Kassation zielte auf die Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, die nicht mit den „Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit“ vereinbar waren und daher einer Aufhebung bedurften.

Das Institut der Kassation fand bereits in der Strafprozessordnung der DDR vom 2. Oktober 1952¹⁷⁵ (StPO-DDR 1952) seine ausdrückliche Legitimation. Sofern rechtskräftige Entscheidungen auf einer Gesetzesverletzung beruhten oder im Strafausspruch gröblich unrichtig waren, konnten diese durch das Oberste Gericht aufgehoben (kassiert) werden.¹⁷⁶ Im Gegensatz zu Rechtsmittelverfahren hing die Einleitung eines Kassationsverfahrens nicht vom Willen des Angeklagten/Verurteilten ab, sondern wurde zunächst durch den Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt entschieden. Später wurden die Leiter übergeordneter Gerichte und das Ministerium der Justiz in den Prozess involviert. Daher war die Entscheidung unabhängig von der betreffenden Person und lag allein bei den zuständigen Behörden. Nach der Novellierung der Strafprozessordnung im April 1963¹⁷⁷ wurde das Kassationsrecht auch auf die Präsidien der Bezirksgerichte übertragen. Diese konnten wiederum die Entscheidungen der Kreisgerichte *kassieren*, sofern diese „unrichtig“ erachtet wurden.

¹⁷⁴ Ebd. S. 26.

¹⁷⁵ „Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Strafprozeßordnung), v. 2. Oktober 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 142, S. 995.

¹⁷⁶ Vgl. § 301 StPO-DDR 1952.

¹⁷⁷ Novellierung der Strafprozessordnung, vom 17. April 1963, in: GBl. I, Nr. 4, S. 63 f

In Konsequenz dessen erstreckte sich die Aufsicht des Obersten Gerichts nicht länger lediglich auf die Urteile der nachgeordneten Gerichte, sondern ebenso auf deren Praxis der Kassation. In diesem Kontext äußerte sich Oberrichter Joachim Schlegl, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafrecht, wie folgt: „Die Anleitung der Präsidien der Bezirksgerichte zur weiteren Entwicklung der Kassationsrechtsprechung ist Bestandteil der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts. Die hat das Ziel, die vom Obersten Gericht erarbeitenden Prinzipien der Kassationstätigkeit zum bestimmenden Element der Kassationsrechtsprechung der Bezirksgerichte zu machen. Insofern ist die Ausdruck der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus in der gerichtlichen Tätigkeit.“¹⁷⁸

Auf Grundlage der am 12. Januar 1968¹⁷⁹ beschlossenen zweiten Strafprozessordnung erweiterte sich die Möglichkeit der Kassation in Strafsachen. Diese erweiterte Möglichkeit bestand, wenn die *Begründung* der Entscheidung unrichtig war, das Ergebnis jedoch als „richtig“ eingeordnet wurde.¹⁸⁰ Die Kassation ermöglichte dem Obersten Gericht nicht nur die direkte Aufsicht über die untergeordneten Instanzen, sondern auch das Eingreifen, sofern dies als erforderlich erachtet wurde, um die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Kassation wurde von Anfang an als wichtiges Instrument zur staatlichen Steuerung angesehen, wobei diese Steuerung als parteiisch wahrgenommen wurde. Die Kassation wurde gezielt als Mittel zur „Lösung der Aufgaben der Rechtsprechung in das System der Leitung“¹⁸¹ eingesetzt. Dabei erhielt das Rechtsinstitut der Kassation auch öffentliche Unterstützung seitens der Generalstaatsanwaltschaft. In einer Stellungnahme von zwei Staatsanwälten beim Generalstaatsanwalt der DDR wird das Rechtsinstitut der Kassation als ein wichtiges Mittel zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf den Gebieten des Straf-, Zivil- und Arbeitsrechts

¹⁷⁸ Schlegl, Joachim: Die Kassation und ihre Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 22, S. 700-704.

¹⁷⁹ „Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO –“, v. 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 2, S. 49ff.

¹⁸⁰ Vgl. „Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 597ff., § 311 Abs. 2 DDR-StPO 1974.

¹⁸¹ Schlegl, Die Kassation, S. 700.

beschrieben. Dies trage zur Sicherung des Vertrauens der Bürger in den Arbeiter- und Bauern-Staat bei und unterstütze letztendlich den Aufbau des Sozialismus.“¹⁸²

Das Institut der Kassation wurde von der SED zu Beginn vor allem als juristisches Instrument konzipiert, um die Durchsetzung von Parteilichkeit in der Rechtsprechung sowie ihre Einheitlichkeit sicherzustellen.¹⁸³ Dies wird insbesondere in der Kassationspraxis der 1950er Jahre deutlich, in der eine Politisierung des Obersten Gerichts vorangetrieben wurde.¹⁸⁴ Dies wird insbesondere in der Kassationspraxis der 1950er Jahre deutlich, in der eine Politisierung des Obersten Gerichts vorangetrieben wurde. Die Kassation ermöglichte die Aufhebung oder Modifikation rechtskräftiger Urteile, wodurch die Bildung von Präzedenzfällen, die nicht mit der aktuellen Regierungspolitik übereinstimmten, verhindert wurde. Des Weiteren bot die Kassationsmöglichkeit den Vorteil, durch neue Entscheidungen bestimmte Strafverfahren zugunsten der neuen politischen Entwicklung zu beeinflussen und somit die Maßstäbe für die untergeordneten Gerichte anzupassen.

Die Institution der Gerichtskritik stellte ein weiteres verfahrensrechtliches Mittel zur Einflussnahme des Obersten Gerichts auf untergeordnete Gerichte dar. Die Anweisungen dafür wurden in § 9 GVG und der § 20 StPO geregelt: „Stellt ein Gericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren eine Gesetzesverletzung durch andere Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen fest, übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht feststellt, soweit diese nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt.“¹⁸⁵

Durch den „Rechtspflegeerlass des Staatsrates“ vom 4. April 1963 wurde das Oberste Gericht dazu verpflichtet, die Gerichtskritik verstärkt anzuwenden, um die „Festigung der Gesetzlichkeit“ zu stärken. Die Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren sollen folglich besser für die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte im Kampf

¹⁸² Straube, Willi/ Feier, Gustav: Kassation der Entscheidungsgründe im Zivilprozeß, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 8, S. 584-585.

¹⁸³ Vgl. Fricke, Karl Wilhelm: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung. Mit einem Vorwort von Joachim Gauck, 4. durchges. und aktualisierte Aufl., Berlin 1997, S. 235ff.

¹⁸⁴ Dazu siehe diese Arbeit, erstes Hauptkapitel.

¹⁸⁵ Vgl. §§ 9, 20 StPO-1963.

gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe, genutzt werden können.¹⁸⁶

Die Anwendung der Gerichtskritik erfordert zwar ein konkretes Gerichtsverfahren als Ausgangspunkt, dient jedoch nicht der finalen Entscheidungsfindung, weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht. Aus diesem Grund kann ein Kritikbeschluss auch nicht durch Kassation angefochten werden. Die Gerichtskritik beschränkt sich nicht nur auf die untergeordneten Gerichte – sie kann jede staatliche Organisation oder Institution betreffen.

Das Oberste Gericht betonte in einem Urteil aus dem Jahr 1964 ausdrücklich, dass ein Kritikbeschluss nicht in den Aufgabenbereich der kritisierten Organe und Institutionen eingreifen soll: „Die Gerichtskritik erfolgt vielmehr im Rahmen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit sozialistischer Einrichtungen. Sie trägt helfenden und fördernden Charakter und verpflichtet die kritisierten Organe, selbst die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverletzung oder sie begünstigenden Umstände zu treffen.“¹⁸⁷ Um diese „notwendigen Maßnahmen“ zu überprüfen, sind die Leiter der betroffenen Organe und Institutionen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gerichtskritik verpflichtet, dem Obersten Gericht ihre Stellungnahme zu übermitteln.¹⁸⁸

Zur Erfüllung der beschriebenen Leitungsaufgaben wurden dem Obersten Gericht weitere Leitungsinstrumente zur Verfügung gestellt.¹⁸⁹

Seit 1952 wurde dem Obersten Gericht eine zweitinstanzliche Zuständigkeit für schwere Straftaten zugesprochen.¹⁹⁰ Dies ermöglichte dem Obersten Gericht insbesondere bei Staatsverbrechen und vorsätzlicher Tötung, die Rechtsprechung der Bezirksgerichte direkt zu leiten. Neben der Rechtsprechung oblag es dem Obersten Gericht als vorlaufendes Vereinheitlichungswerkzeug Richtlinien und

¹⁸⁶ Erlass des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963, in: GBl. 1963 I, S. 45ff.

¹⁸⁷ Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts, vom 11. Januar 1964 – I PrZ – 15 -- 9/63, abgedruckt in NJ: 1964, Jg. 8, Nr. 4, S. 121- 123.

¹⁸⁸ Vgl. § 9 Abs. 2 GVG-1963.

¹⁸⁹ Diese umfassten die zweitinstanzliche Zuständigkeit in Strafsachen, den Erlass von Richtlinien und Beschlüssen, die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten und Leitungsdokumente ohne gesetzliche Grundlage, vgl. Keppler, Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts, S. 33ff.

¹⁹⁰ Vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GVG/DDR 1952.

Beschlüsse zu erlassen. Erstmals wurde diese Kompetenz im § 58 GVG/DDR-1952 festgeschrieben: Das Oberste Gericht hatte die Aufgabe „(...) im Interesse der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Gesetze“ im Zusammenhang mit seinen Entscheidungen Richtlinien zu erlassen.¹⁹¹

Die Richtlinienkompetenz des Obersten Gerichts wurde in das Rechtssystem der DDR integriert, ohne jedoch verfassungsrechtlich verankert zu sein. Die Integration erfolgte in Anlehnung an das sowjetische Vorbild. Die Richtlinien, die zunächst vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalstaatsanwalt oder dem Minister der Justiz beim Plenum beantragt werden konnten, hatten zwar offiziell keinen Gesetzescharakter, wurden jedoch entsprechend behandelt, da sie bindende Wirkung für alle untergeordneten Gerichte und für jede Entscheidung derselben Rechtsfrage entfalteten. Zusätzlich wurden die Richtlinien im Gesetzblatt der DDR publiziert, wodurch ihre rechtliche Verbindlichkeit bestätigt wurde. Die Richtlinien waren stets durch den ideologischen Standpunkt der SED geprägt. Gemäß dem GVG/DDR-1974 wurden die Richtlinien ausschließlich vom Plenum des Obersten Gerichts erlassen, während das Präsidium lediglich Beschlüsse dazu fasste.

Im Gegensatz zu den erlassenen Richtlinien beziehen sich die Beschlüsse des Präsidiums auf Einzelfragen oder behandeln – häufig auf Antrag des Plenums – Rechtsfragen, die einer voraussichtlichen Änderung unterliegen. Die Richtlinien und Beschlüsse werden als schriftliche Leitungsfäden dem Obersten Gericht vorgelegt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anleitung durch das Oberste Gericht wurde durch den § 21 Abs. 3 GVG/DDR 1963 geregelt, dass zur Unterstützung des Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte eine Inspektionsgruppe beim Präsidium des Obersten Gerichts gebildet werden sollte.

Die Inspektionsgruppen wurden von einem Oberrichter geleitet und hatten zum Ziel, dem Präsidium des Obersten Gerichts einen Überblick über „ideologische Probleme“ zu geben, die bei der Umsetzung der Verfassungsgrundsätze und anderer Gesetze auftraten. Im Bericht der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts im Bezirk Karl-Marx-Stadt über operative Untersuchungen wird hervorgehoben, dass es von besonderer Bedeutung ist, zu eruieren, wie es den unteren Gerichten

¹⁹¹ § 58 GVG/DDR 1952.

erfolgreich gelingt, aus den Reden der Festveranstaltung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft sowie des 9. Plenums des ZK der SED wesentliche ideologische Grundfragen herauszuarbeiten. Das Ziel besteht in der Ableitung von Schlussfolgerungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Steuerung.¹⁹²

Darüber hinaus wurden Strafurteile samt Begründung aus verschiedenen Verfahren einer Analyse unterzogen und bewertet, ob diese als „richtig“ oder „falsch“ einzuschätzen sind. In dem oben genannten Bericht der Inspektionsgruppe wird hierzu ausgeführt: „So sind z.B. die im Verfahren gegen (...) u.a. wegen Hetze erkannten Freiheitsstrafen von einem Jahr und 4 Monaten und einem Jahr und 8 Monaten kaum vertretbar, (...) Im Verhältnis zu manchen Freiheitsstrafen wegen Staatsverleumdung bei weniger schwerwiegenden Sachverhalt sind die ernennten Strafen zu gering.“¹⁹³

Die rechtlichen Grundlagen der beschriebenen Leitungsinstrumente sind im Gesetz der DDR zu finden. Die im Folgenden dargestellten Leitungsdokumente lassen sich hingegen nur direkt aus dem gesetzlich verankerten Leitungsprinzip des Obersten Gerichts ableiten.¹⁹⁴

2.2.2 Das Oberste Gericht als Staatsorgan

Das Oberste Gericht erfüllte neben seiner Funktion als Justizorgan auch die eines Staatsorgans. Es war horizontal mit anderen Staatsorganen auf mehrere Arten vernetzt. Auf der Ebene der Verfassung von 1949, wurde die Wahl und die Abberufung der Richter sowie das Vorschlagsrecht für die Richterwahl dem Kompetenzbereich

¹⁹² Bericht über die operativen Untersuchungen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts im Bezirk Karl-Marx-Stadt, verfasst von der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts der DDR vom 8. Januar 1969, in: BArch DP2/1259, S. 1-25.

¹⁹³ Ebd., S. 16.

¹⁹⁴ So nennt die Verfassung der DDR von 1973 und das überarbeitete Gerichtsverfassungsgesetz von 1974, als Mittel der Leitung des Obersten Gericht neben der Rechtsprechung, den Richtlinien und Beschlüssen auch die „Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung“, Vgl. Vgl. Art. 93 II Verf.-DDR 1974; § 20 Abs. 1, 2 GVG/DDR; Dazu zählen die Dokumente der Plenartagungen des Obersten Gerichts, die regelmäßig in der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht wurden. Die Leitungsfunktion der Plenartagungen ist unbestritten, was sich auch in einer OGI veröffentlichten „Zusammenstellung der Dokumente zur Anleitung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Strafrechts“ mit dem Unterpunkt „III. Plenartagungen des Obersten Gerichts“ belegen lässt, vgl. Gängel, Andreas: Das Oberste Gericht der DDR. Leitungsorgan der Rechtsprechung. Entwicklungsstationen, in: Rottleuthner: Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 253-286, hier S. 282.

der Volkskammer zugewiesen.¹⁹⁵ Somit wurde die Verbindung des Obersten Gerichts zur politischen Führung bereits in der Gründungsphase der DDR verfassungsmäßig festgelegt. Das GVG/DDR-1952 regelte auf Ebene der Gerichtsverfassungsgesetze, dass neben dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt nunmehr auch der Justizminister befugt war, Richtlinien zu erlassen.¹⁹⁶

Die Antragsbefugnis oblag gemäß des Gesetzes dem Präsident des Obersten Gerichts, dem Generalstaatsanwalt oder dem Minister der Justiz. Die Formulierung des Gesetzes schien jedoch einen klärenden Bedarf aufzuweisen, weshalb die damalige Justizministerin Benjamin dem Präsidenten des Obersten Gerichts, Kurt Schumann, Vorschläge zur Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht übermittelte.¹⁹⁷ Das Dokument mit dem Titel „Grundsätze für die Zusammenarbeit Ministerium der Justiz – Oberstes Gericht“ sollte die gemeinsame Aufgabe der Anleitung der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Verallgemeinerung der Ergebnisse regeln. Hierzu heisst es: „Wenn auch jedes dieser beiden zentralen Justizorgane staatsrechtlich selbstständig ist, und die Methoden seiner Arbeit verschieden sind, so muß doch die gemeinsame Aufgabe einheitlich gelöst werden.“¹⁹⁸

Im Rahmen dieser Zielsetzung ist eine gegenseitige Information und Aussprache der Rechtsprechung erforderlich. Ebenso von Bedeutung ist die rechtzeitige Information des Ministeriums über bevorstehende prinzipielle Entscheidungen, die Besprechung von Kassationsanregungen des Ministeriums sowie die Mitwirkung der Richter des Obersten Gerichts bei Revisionen.¹⁹⁹ Die Zusammenarbeit zur Verallgemeinerung der Rechtsprechung wird insbesondere durch die „größere Aktivität des Ministeriums in der Anregung von Richtlinien“, die „Zuziehung von Richtern

¹⁹⁵ Vgl. Artikel 63, 131 Abs. 1, 132 Abs. 1 der DDR-Verf. 1949.

¹⁹⁶ Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen, vgl. § 58 GVG-DDR-1952 Erlaß von Richtlinien.

¹⁹⁷ Schreiben Dr. Hilde Benjamin an den Präsidenten des Obersten Gerichts Dr. Schumann über Vorschläge für die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht vom 18.7.1957, in: DP1/21058, Bl.3.

¹⁹⁸ Grundsätze für die Zusammenarbeit Ministerium der Justiz – Oberstes Gericht, in: Ebd., Bl. 4.

¹⁹⁹ Ebd.

des Obersten Gerichts zu Gesetzgebungsarbeiten“ sowie schließlich durch die „organisierte Auswertung der OG-Urteile im Ministerium“ vorangetrieben.

Die Erreichung der genannten Ziele erfordert einen regelmäßigen Austausch zwischen den Leitungen beider Organe und die Teilnahme von Richtern des Obersten Gerichts an Dienstbesprechungen der Hauptabteilung II. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, dass das Kollegium des Ministeriums an den Arbeitstagen des Obersten Gerichts teilnimmt. Ferner sollten beide Organe auf „besonders gute oder besonders fehlerhafte Arbeitsweise von Gerichten, Richtern und Rechtsanwälten“ hinweisen.

Eine Woche zuvor erhielt auch der Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer einen Brief vom Ministerium der Justiz mit der Bitte um eine „Aussprache über die wichtigsten Fragen in der Arbeit der Zentralen Justizorgane“.²⁰⁰ Der Verfasser beabsichtigt, Fragen im Bereich der Strafrechtsprechung und der damit verbundenen Zusammenarbeit der Obersten Justizorgane zu klären. Darüber hinaus kritisiert der Autor das Verhalten der zuständigen Kollegen beim Obersten Gericht und der Generalstaatsanwaltschaft.²⁰¹

Vorangegangen war ein Schreiben des Ministeriums der Justiz an den Präsidenten des Obersten Gerichts, in dem erneut Kritik an der Praxis einiger Bezirksgerichte geäußert wurde, die ihre Kassationsanregungen direkt an das Oberste Gericht weiterleiten und das Ministerium der Justiz lediglich durch eine Abschrift darüber informieren. Dies erschwert die Analyse der Rechtsprechung bestimmter Bezirksgerichte durch das Ministerium der Justiz.²⁰² Das Ministerium der Justiz hat durch seine Bemühungen erreicht, dass zwischen den betroffenen Staatsorganen regelmäßig sog. „Behördenleiterbesprechungen“ stattfinden.²⁰³ Der Fokus liegt dabei auf dem aktuellen Stand der Kassationsfälle sowie der Anweisung des Ministers

²⁰⁰ Schreiben des Ministeriums der Justiz an Generalstaatsanwalt Dr. Ernst Melsheimer vom 11.4.1957, in: Ebd.: Bl. 7-8.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Schreiben des Ministeriums der Justiz an den Präsidenten des Obersten Gerichts DR. Kurt Schumann vom 2.5.1958, in: Ebd., Bl. 1-2.

²⁰³ Zur Vorbereitung der Behördenleiterbesprechung am 25.10.1958 der Hauptabteilung II beim Ministerium der Justiz, Verfasser: Hauptinstrukteur Knecht, in: Ebd. Bl. .10-14.

der Justiz, dass das Oberste Gericht seiner Aufgabe, die Rechtsprechung wirksam anzuleiten, besser gerecht werden soll.²⁰⁴

Für eine hierarchisch untergeordnete Rolle des Obersten Gerichts spricht auch ein Inspektionsprozess durch die Hauptabteilung II des Ministeriums der Justiz, im März desselben Jahres.²⁰⁵ Die Aufgaben des Inspektors umfassten unter anderem die Teilnahme an Arbeits- und Dienstbesprechungen des Obersten Gerichts sowie die Auswertung seiner Entscheidungen. Im Jahr 1968 und 1974 wurden im Gerichtsverfassungsgesetz die Integration anderer Staatsorgane in die Plenum- und Präsidiumssitzungen des Obersten Gerichts rechtlich verankert.²⁰⁶ Der § 20 Abs. 3 GVG-DDR 1974 relativiert die Position und den Einfluss des Obersten Gerichts deutlich: „Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Oberste Gericht mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.“²⁰⁷

Die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts wurde erweitert, indem es neben der Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat zusätzlich in weitere Organisationsstrukturen mit verpflichtenden Aufgaben eingebunden wurde. Diese Entwicklung führte zu einer Schwächung des Obersten Gerichts, da es nicht mehr ausschließlich dem Ministerium für Justiz unterstand, sondern gleich mehreren Organen Rechenschaft schuldete.

In Anbetracht der vielfältigen Einflussmöglichkeiten anderer Staatsorgane auf das Oberste Gericht könnte der Eindruck entstehen, dass dieses keine aktive Rolle bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags spielt. Diese Annahme trifft jedoch ausschließlich auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten anderer Staatsorgane auf das Gericht zu. Bei einer Betrachtung der Rolle des Obersten Gerichts bei der Umsetzung des politischen Strafrechts und der politischen Strafjustiz in der DDR unter Berücksichtigung der engen Verbindung zwischen Justiz und Staat ergibt sich ein anderes Ergebnis. Im Folgenden wird der Zusammenhang zwischen politischem Strafrecht und politischer Strafjustiz aufgezeigt.

²⁰⁴ „Vermerk über die Besprechung mit dem Obersten Gericht am Sonnabend, d. 2.8.58, an der der Minister, Präsident Dr. Schumann und der Unterzeichnete teilnahmen“, in: Ebd., Bl. 15ff.

²⁰⁵ Aufgaben des Inspektors des Obersten Gerichts und die Berliner Justiz bis 31. März 1958, in: Ebd.: Bl. 18ff.

²⁰⁶ Vgl. § 21 Abs. 3,4; § 37 Abs. 2 GVG-DDR 1968.

²⁰⁷ § 20 Abs. 3 GVG-1974.

Exkurs: Politisches Strafrecht & Politische Strafjustiz

Das Verständnis von Politik im deutschsprachigen Raum basiert auf der Annahme der Sachrationalität. Die Bereitstellung und Verteilung öffentlicher Güter stellt dabei das primäre Ziel politischer Aufgaben dar.

Im angloamerikanischen Raum hingegen wird Politik primär als eine Arena für Macht- und Interessenskämpfe verstanden. Aus dieser Perspektive lässt sich Politik definieren als diejenigen „institutionellen, prozessualen und entscheidungsinhaltlichen Dimensionen des Strebens nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung“²⁰⁸. In diesem Sinne umfasst das politische Strafrecht jene Normen, die den Schutz des Staates in seinen Grundstrukturen und insbesondere in seiner Machtausübung gewährleisten sollen. In Bezug auf das Staatskonstrukt zielt das politische Strafrecht darauf ab, das Streben nach Partizipation und damit Machtbestrebungen des Einzelnen im Staat unter Strafe zu stellen.²⁰⁹

Die Bezeichnung „Politisches Strafrecht“ findet in der zeitgeschichtlichen Literatur häufig Verwendung, wenn es um ungerechtfertigte Eingriffe in Menschenrechte geht, die gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen.

Die beiden Definitionen des Politischen Strafrechts schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr. Einerseits zielt das Politische Strafrecht darauf ab, die Machtausübung des Staates zu sichern und die Beteiligung individueller Akteure zu verhindern. Andererseits soll durch das Politische Strafrecht gewährleistet werden, dass die Verletzung von Menschenrechten durch Strafnormen verhindert wird. Gerade für das Staatsmodell der DDR erscheint es sinnvoll, eine Synthese beider Ansätze zu finden. Obgleich objektiv betrachtet die Kriterien des Rechtsstaates nicht erfüllt wurden, wurden diese formal in den Rechtsnormen nach innen und außen präsentiert. Aus diesem Grund dienten die Normen des Politischen Strafrechts zum einen dem Schutz des Staates und der sozialistischen Ordnung. So wurden beispielsweise in den Strafgesetzen Handlungen wie Hochverrat, Spionage, Sabotage und staatsfeindliche Hetze normiert. Des Weiteren dienten sie der Festigung der Ideologie des Staatssystems durch politische Strafrechtsnormen, welche

²⁰⁸ Vgl. Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995, S. 729f.

²⁰⁹ Vgl. Dölling, Birger: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangeneprotest im letzten Jahr der DDR, Berlin 2009, S.50ff.

Verhaltensweisen und Lebensweisen sanktionierten, die auf eine abweichende Gesinnung von der sozialistischen schließen ließen oder nicht mit den Vorstellungen der DDR-Führung übereinstimmten. Als Beispiele können hier die „Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole“ sowie die „Asozialität“ angeführt werden. Beide Bereiche sind dem Politischen Strafrecht zuzuordnen, obgleich sie sich in ihren vermeintlich strafbaren Handlungen erheblich unterscheiden. Die prozessualen Normen, auf deren Grundlage verhandelt und meistens auch verurteilt wurde, dienten einzig und allein politischen Zwecken.

In dieser Arbeit wird unter politischem Strafrecht ausschließlich diejenigen Delikte verstanden, die sich unmittelbar gegen die staatliche Ideologie der DDR richteten. Sobald die Strafverfolgung in Form von Ermittlungen zu Straftaten durch die Polizei und die Staatssicherheit sowie die Eröffnung von Gerichtsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Durchführung des Verfahrens samt der Begründung der Rechtsurteile politisch beeinflusst wird, kann von politischer Strafjustiz gesprochen werden. Die politischen Vorgaben definieren die Position der politischen Strafjustiz sowie ihrer ausführenden Organe auf den verschiedenen Ebenen der Strafverfolgung bis zur Urteilsverkündung.

Wie bereits dargelegt, übte das Oberste Gericht von Anfang an einen entscheidenden Einfluss auf die Durchsetzung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und die Politisierung der Rechtsprechung im Sinne der „Parteilichkeit“ aus. Das „Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes“ legte demnach bereits die Grundsteine für die politische Strafjustiz. In § 6 des Gesetzes wurde dies wie folgt geregelt: „Das Oberste Gericht ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt. (...) für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.“²¹⁰

Der Generalstaatsanwalt wurde mit der Befugnis ausgestattet, jedes bei den Staatsanwaltschaften der Republik anhängige Strafverfahren in seinen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen und vor dem Obersten Gericht anzuklagen.

²¹⁰ § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949.

Folglich war er in der Lage, jede politisch relevante Strafsache als solche zu qualifizieren, was eine Verhandlung vor dem Obersten Gericht zur Folge hatte. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts erstreckt sich folglich nicht nur auf den Angeklagten im Strafverfahren. Durch die Veröffentlichungen in der Presse sowie die politische Massenarbeit des Gerichts wurde das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung beeinflusst, was zur Durchsetzung der „sozialistischen Gesetzmäßigkeit“ beitrug. Ein Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz bekräftigte dies und hob hervor, dass die „Waffe der Kritik“ in den Gerichtsurteilen spürbar sein müsse, „um die Feinde der Deutschen Demokratischen Republik zu bekämpfen und die Bürger starker zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der Rechtsnormen zu erziehen.“²¹¹

2.2.3 Die Stellung des Richters im Staat

Die Rolle des Richters wurde in der DDR als politische Funktion verstanden, deren Aufgabe in der Ausübung und Leitung der Rechtsprechung bestand. Ziel war es, durch die Förderung des Aufbaus und der Stabilisierung einer sozialistischen Gesellschaft einen Beitrag zum Fortschritt des Staates zu leisten. In Konsequenz dessen wurden hohe Anforderungen an die politische Haltung, die marxistisch-leninistischen Kenntnisse sowie die fachliche Kompetenz der Richter gestellt.

Auf der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts betonte der Oberrichter und Mitglied des Präsidiums sowie Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, Joachim Schlegel, dass die Partizipation der Richterschaft in der Umsetzung der politischen Ziele der SED unerlässlich sei: „Die weltanschauliche Bildung und Erziehung müsse vor allem die Richter noch besser als bisher befähigen, die Politik der Partei- und Staatsführung in ihrer täglichen Arbeit richtig umzusetzen, alle Probleme stets vom Klassenstandpunkt aus zu betrachten, den Schutz des sozialistischen Staates seiner Bürger zu gewährleisten und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen.“²¹²

²¹¹ Görner, Kurt/ Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.): Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Aufgaben der Rechtsprechung, Grundzüge der Gerichtsverfassung und System der Gerichte, Berlin 1956, S.14.

²¹² Auszug aus der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts, teilweise abgedruckt in: NJ 1969, Nr. 2, 2. Januarheft, S. 42-44, hier S. 42.

Folglich oblag es dem Richter, sich mit den grundlegenden Beschlüssen der SED vertraut zu machen, um diese für seine richterliche Tätigkeit auszuwerten und anzuwenden. Die führende Rolle der SED war im Bereich der Justiz, einschließlich des Obersten Gerichts, sowohl personell als auch sachlich von großer Präsenz.²¹³ In den 1970er Jahren waren 90 % der Richter Mitglieder der Partei, was unter anderem auf eine aktive Personalpolitik seitens der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED zurückzuführen ist.²¹⁴

Während in den westlichen Besatzungszonen die Juristenausbildung an die Zeit vor 1933 angeknüpft wurde, passte die SBZ und später die DDR ihre Juristenausbildung direkt an das sozialistische Rechtsverständnis an.²¹⁵ Gemäß dem Befehl Nr. 49 der SMAD vom 4. September 1945²¹⁶ wurde angeordnet, bei der „Durchführung der Reorganisation des Gerichtswesens sämtliche frühere Mitglieder des NSDAP aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft“ zu entfernen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Regelung auch für Personen galt, die unmittelbar an der „Strafpolitik unter dem Hitlerregime“ beteiligt waren.

Die genannten Regelungen führten in Verbindung mit der strikten Entnazifizierungspolitik der Sowjetunion zu einem Personalengpass in der Justiz, der dazu führte, dass wichtige Stellen bereits im Jahr 1945 unbesetzt blieben und den Aufbau des sozialistischen Justizsystems behinderten.²¹⁷ In Anlehnung an das sowjetische Modell wurden zwischen 1946 und 1954 sog. Volksrichterlehrgänge eingeführt.²¹⁸

²¹³ Vgl. hierzu ausführlich Raschka Justizpolitik im SED-Staat, S. 21, S. 29ff und S.118ff; Vgl. auch Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens: Justiz im Dienste der Parteierrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen, 2. Durchgesehene Auflage, Berlin 2000. Darin insbesondere Braun, Jutta: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung, in: Ebd., S. 115-133 und Engelmann, Roger: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950-1963, in: Ebd., S. 133-164.

²¹⁴ Vgl. Marxen/ Werle: Strafjustiz und DDR-Unrecht, S. 585.

²¹⁵ Ausführlich zur Juristenausbildung in der DDR vgl. u.a. Wentker, Hermann: Volksrichter in der SBZ/DDR. 1945-1952. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 74, München 1997, S. 119–143; Liwinska, Malgorzata: Die juristische Ausbildung in der DDR im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit, Diss. iur., Freie Universität Berlin, Berlin 1997.

²¹⁶ Der Text des Befehls Nr. 49 übersetzt und abgedruckt, in: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR/ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945-1949, Berlin (Ost) 1968. S. 142f.

²¹⁷ Die Entnazifizierungsprozess im juristischen Dienst wurden Anfang 1946 größtenteils abgeschlossen. 90% aller bis dato tätigen Juristen wurden entlassen, vgl. Liwinska, Juristische Ausbildung, S. 5f.

²¹⁸ Vgl. Benjamin, Hilde: Der Volksrichter in der Sowjetzone, in: NJ 1947, Jg. 1, Nr. 1, S. 13-15.

Die von der Deutschen Justizverwaltung (DJV) und der SMAD angeordnete Ausbildung erstreckte sich zunächst über einen Zeitraum von sechs Monaten, später über ein Jahr und richtete sich an "Personen, die keine juristische Ausbildung besitzen, aber überprüfte Demokraten im antifaschistischen Kämpfen"²¹⁹ waren. Bis 1951 wurden knapp 60 % der gesamten Richterschaft in den Volksrichterlehrgängen ausgebildet.²²⁰ Die Ausbildung des Juristenstandes wurde mit besonderer Aufmerksamkeit betrieben, um die künftigen Juristen des Staates parteikonform zu erziehen.

Im Verlauf der Bestandsjahre der DDR wurden mehrere juristische Ausbildungskonzepte²²¹ entwickelt und implementiert, die sich im Wesentlichen lediglich durch unterschiedliche Regelstudienzeiten unterschieden. Ein Aspekt der Richterausbildung ab 1948 wurde jedoch nie modifiziert, sondern kontinuierlich intensiviert und an die politischen Gegebenheiten angepasst:²²² Die Festigung der ideologischen Ausrichtung der Richter sowie ihr politischer Zweck im Staat stellen dabei wesentliche Elemente dar, die es zu berücksichtigen galt. Bereits im Jahr 1946 erkannte Benjamin die politische Bedeutung der Volksrichterausbildung für die weitere Gestaltung des Justizwesens. Da eine grundlegend neue allgemeine Gesetzgebung zurzeit nicht zu erwarten war, oblag es in besonderem Maße der Rechtsprechung, durch die „richtige Auslegung und Handhabung der Generalklauseln“ alle diejenigen Fälle zu erfassen, denen die „(...) Gesetzgebung nicht mehr gerecht werden“ konnte.²²³ Diese Forderung wurde demnach bereits drei Jahre vor der offiziellen Gründung der DDR durch die politische Ausgestaltung der künftigen Richterschaft und damit der Rechtsprechung bestätigt.

²¹⁹ Vgl. Amos, Heike: „Kaderpolitik“ in der Justizverwaltung der SBZ/DDR. 1945-1953. Arbeiten zur Geschichte des Rechts in der DDR, Bd. 1, Köln [u.a.] 1996, S. 154f.

²²⁰ Ebd., S 160.

²²¹ Volksrichter nach 1946, zwei Hochschulreformen 1949 und 1951, die Babelsberger Konferenz von 1958, die 3. Hochschulreform nach dem „Prager Frühling“ 1968 und schließlich das „neue Konzept“ von 1974, welches bis zum Ende der DDR wirksam blieb. Vgl. Liwinska, Juristische Ausbildung, S.15ff.

²²² Aufgrund fehlender Forderungen der SMAD ließen die politischen Rahmenbedingungen eine systematische Ideologisierung der Volksrichterausbildungen bis 1948 zunächst nicht zu, vgl. Wentker, Volksrichter, S. 20ff, 46, 92ff.

²²³ Hilde Benjamin zitiert bei Wentker, Volksrichter, S. 125.

Mit jeder überarbeiteten Ausbildungskonzeption wurde die Politisierung der Juristenausbildung zunehmend bedeutsamer. In Übereinstimmung mit dem gesetzlich verankerten Postulat der „Einheit von Ausbildung und Erziehung“ wurde das Studienmaterial den politischen Vorgaben angepasst und mit den Inhalten des Marxismus-Leninismus durchzogen.²²⁴ Die zuständigen Verantwortlichen überarbeiteten kontinuierlich neue Lehrpläne, um die alten bürgerlichen Lehrbücher zu ersetzen. In der Folge veröffentlichten das Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht und der Generalstaatsanwaltschaft auch Leitfäden.²²⁵

In den frühen 1960er Jahren wurde der praktische Teil der Ausbildung erweitert, um „(...) durch unmittelbare Teilnahme am Klassenkampf die Klassenfunktion des Staates und des Rechts, sowie die politische Bedeutung“²²⁶ der Justiz im Staat zu verinnerlichen.²²⁷ Der Lehrplan wurde um neue Vorlesungen ergänzt, darunter eine zweiwöchige Vorlesung zum Thema „Die Politik von Partei und Regierung im gegebenen Studium der Entwicklung unserer volksdemokratischen Ordnung“²²⁸, die zu Beginn des Studiums besucht werden musste. Darüber hinaus wurden die Studierenden in politische Aktivitäten der Universität integriert, um ihre Grundhaltung gegenüber dem Staat zu festigen. Das Ministerium für Staatssicherheit rekrutierte hingegen Studierende, die im politischen Grundstudium besonders gute Leistungen erbracht hatten.²²⁹ Diese fungierten einerseits als Kontrollorgane ihrer Kommilitonen und dienten andererseits als Nachwuchskader für den Staatssicherheitsdienst.

²²⁴ § 5 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965, GBl. I 1965, Nr. 6, 83-106.

²²⁵ Vgl. Bernhardt, Ulrich: Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“. 1948-1971. Rechtshistorische Reihe, Bd. 160, Frankfurt am Main 1997. Dies.: Gängel, Andrea: Richter in der DDR. Wunschbild und Realitätsausschnitte, in: Rottleuthner, Hubert: Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 395-408. hier S. 396f.

²²⁶ In einem Artikel in der Neuen Justiz konkretisierten die Autoren Walter Müller und Rudi Frenzel, beide Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, warum die Umgestaltung des Ausbildungswesens durchgeführt werden musste, vgl. Müller, Walter / Frenzel, Rudi: Das sozialistische Ausbildungskollektiv fördert eine praxisverbundene Ausbildung der Studenten, in: NJ 1959, Jg. 13, Nr. 13, S. 445- 450

²²⁷ So Es komme darauf an „(...) in der juristischen Ausbildung Staatsfunktionäre zu erziehen, die eine feste marxistisch-leninistische Position haben und die Fähigkeit besitzen, den revolutionären sozialistischen Umwälzungsprozeß durch eine hohe Qualität der politischen Führung der Massen zu leiten und zu organisieren“, vgl. Ramminger, Bodo: Die parteierziehungsarbeit in der juristischen Ausbildung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, in: Staat und Recht 1960, S. 986-998.

²²⁸ Rosenthal, Walter: Die Juristenausbildung in der SBZ, in: Jahrbuch für Ostrecht 1959, S.7-23.

²²⁹ Vgl. dazu ausführlich Gräf, Dieter: Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ / DDR, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission. Aufarbeitung von

Die Rechtswissenschaft sowie die Ausbildung in der DDR waren insgesamt stets an parteipolitische Vorgaben gebunden. Ab 1975 wurden Studierende zudem für die sog. rechtspropagandistische Arbeit eingesetzt. Sie sollten Schülern, Berufsschülern und Mitarbeitern örtlicher Organe Grundkenntnisse des sozialistischen Rechts vermitteln, um bereits während des Studiums mit dem erworbenen Wissen zur „(...) lebensnahen Erläuterung des sozialistischen Rechts“ beizutragen.²³⁰ Die Hauptfunktion bestand jedoch in der ideologischen Bewertung des Bewerbers. Die Verfassung der DDR aus dem Jahr 1949 sah vor, dass die Richter der unteren Gerichte von den Landesregierungen ernannt wurden,²³¹ während die Volksrichter in den ostdeutschen Ländern gemäß den Landesverfassungen berufen wurden. Am 1. Oktober 1959 verabschiedete die Volkskammer das „Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen“²³² und das „Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Beide Gesetze wurden in die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgenommen, welche am 1. November 1959²³³ in Kraft trat.

Mit dem neuen Richterwahlgesetz wurde eine Forderung erfüllt, die bereits auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees im Oktober 1957 von Ulbricht aufgestellt worden war. Das neue Verfahren, bei dem die örtlichen Volksvertretungen die Richter wählen, wurde als „demokratischer“ bezeichnet im Vergleich zum bisherigen Verfahren, bei dem der Justizminister entschied.²³⁴ In Konsequenz der Beschlüsse des 33. Plenums der SED, welche auch für das Justizministerium die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung entsprechender Maßnahmen

Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Baden-Baden 1995, S. 399-450, hier 429.

²³⁰ Poppe, Stefan/ Heilmann, Hans-Georg / Röllig, Martin: Rechtspropaganda und Rechtserziehung. Beitrag der Jurastudenten zur Rechtspropaganda, in: NJ 1982, Nr. 10, S. 459-460.

²³¹ Vgl. Art. 131 Abs. 3 DDR-Verf. 1949.

²³² Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen v. 1.10.1959, GBl. DDR I 1959, Nr. 57 v. 17.10.1959, S. 751.Ä

²³³ Das Hauptkapitel des überarbeiteten Gerichtsverfassungsgesetzes mit dem Titel „Der Richter“ kodifizierte das „sowjetzonale“ Richterrecht: Nach § 15 GVG bestand die Hauptpflicht des sowjetzonalen Richters darin, „sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“ einzusetzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht „treu ergeben“ zu sein. Gem. § 18 hatte der sowjetzonale Richter „vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken (...) die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen“ und sich „(...) aktiv an der politischen Arbeit unter den Werktätigen“ zu beteiligen.

²³⁴ Vgl. Ulbricht, Walter: Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neues Deutschland v. 20.10.1957.

darstellten, begann unmittelbar nach den Beschlüssen die Ausarbeitung des neuen Richterwahlgesetzes.

Im Herbst 1959 wurde das Richterwahlgesetz im Zuge des Perspektivplans auf gesetzgeberischem Gebiet beschlossen, der im Juli 1958 auf dem V. Parteitag der SED verabschiedet wurde. Neben formalen Änderungen wie beispielsweise der Altersgrenze des Kandidaten, wurden auch wesentliche Modifikationen bezüglich der politischen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramtes vorgenommen.

Bisher wurde von einem Richter erwartet, sich "vorbehaltslos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen."²³⁵ Gemäß dem Gesetz muss der Richter nun „(...) vorbehaltslos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben“ sein.²³⁶ Die Konkretisierung der Richtertätigkeit mit einem rechtlich festgelegten politischen Inhalt ermöglichte es der Partei und der Verwaltung, die Eignung eines potenziellen Richters genauer zu bestimmen.

Ogleich die fachlichen Voraussetzungen für die Richterwahl weiterhin den „Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstelle“ vorsahen, wurde die Absolvierung einer „Praktikantenzeit“ als zusätzliche Voraussetzung eingeführt. Die Forderung besteht in der Vorbereitung des jungen juristischen Nachwuchses auf den verantwortungsvollen Beruf eines "sozialistischen" Richters und Staatsanwalts. Benjamin begründete die neue fachliche Voraussetzung für den potenziellen Richter Kandidaten damit, dass die Absolventen der Akademien „gegenüber den Gefahren formal-juristischen Verhaltens gefestigt und zur konsequenten Parteilichkeit für die Sache der Arbeiter- und-Bauern-Macht erzogen“ werden sollten.²³⁷ Die Praktikantenzeit diente in erster Linie der Prüfung der politischen Eignung der Absolventen. Gemäß dem damaligen Generalstaatsanwalt Josef Streit wurden die neuen Kriterien für die Richterwahl wie folgt beschrieben: „Der fortschreitenden Prozeß der immer stärkeren Einbeziehung der Werktätigen

²³⁵ § 11 GVG-1952.

²³⁶ § 15 GVG-1959.

²³⁷ Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 201ff.

in die Leitung des Staates macht es erforderlich, daß auch an die Art der Auswahl der Richter höhere Anforderungen gestellt werden.“²³⁸

Die Wahl der Richter am Obersten Gericht erfolgte weiterhin durch die Volkskammer für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dennoch war die politische Vorbildung, die für das Amt beim Obersten Gericht erforderlich war, nicht weniger bedeutend als bei den unteren Gerichten: Der damalige Präsident des Obersten Gerichts, Toeplitz, unterbreitete dem Vorsitzenden des Staatsrats Ulbricht Vorschläge für die Wiederwahl und Neuwahl verschiedener Richterandidaten. Er bekräftigt, dass alle Richter „(...) sowohl am Obersten Gericht als auch in ihrem Wohngebiet aktiv am gesellschaftlichen Leben“ teilnehmen.²³⁹

In den Beurteilungen einzelner Richter finden sich zahlreiche Aussagen des führenden Richters der DDR, Walter Ziegler, an Ulbricht, in denen er den Grad der politischen Unterwerfung der Richter beschreibt: „(...) Dabei konzentriert er sich auf die schöpferische Umsetzung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung.“²⁴⁰; „(...) Er verfügt über umfassende Rechtskenntnisse und ist über die Rechtsprechungsprobleme auf dem Gebiete der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und der Straftaten gegen die staatliche Ordnung voll orientiert. Grundlage seiner Entscheidungen ist ein fester fundierter Klassenstandpunkt.“²⁴¹; „Er versteht es, sein gutes politisch-ideologisches und fachliches Wissen in der praktischen Arbeit nutzbar zu verwerten.“²⁴²; „(...) Sie setzt sich aktiv für die Verwirklichung der Beschlüsse von Partei- und Staatsführung ein.“²⁴³

Auch die von jedem Richter am Obersten Gericht zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung kann als Urkunde über die bedingungslose Treue zur Partei gewertet werden. In der Verpflichtungserklärung heisst es:

²³⁸ Streit, Josef: Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, in: NJ 1959, Jg. 13, Nr. 2, S. 37-39.

²³⁹ Schreiben Dr. Toeplitz an den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Kandidaten Neu- bzw. Wiederwahl der Richter am Obersten Gericht vom 17.9.1971, in: BArch DP/2/1800, S.5.

²⁴⁰ Beurteilung des Leiters der Kassationsabteilung für Zivil- Familien- und Arbeitsachen zur Wiederwahl vom 10. Juli 1971 von Dr. Ziegler an den Vorsitzenden des Staatsrats Ulbricht, in: Ebd., S. 64.

²⁴¹ Beurteilung eines Richters im 1b Strafsenat vom 9. Juli 1971 von Dr. Ziegler an den Vorsitzenden des Staatsrats Ulbricht, in: Ebd., S. 74

²⁴² Beurteilung eines Richters des 3. Strafsenats zur Wiederwahl vom 20. Juli 1971 von Dr. Ziegler an den Vorsitzenden des Staatsrats Ulbricht, in: Ebd., S. 153

²⁴³ Beurteilung Kandidatin zur Wahl vom 26. Juli 1971 von Dr. Ziegler an den Vorsitzenden des Staatsrats Ulbricht, in: Ebd., S. 213

„Ich verpflichte mich, als Richter der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 festgelegten Grundpflichten eines Richters zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben, mich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten, mich stets und überall des mit meiner Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen, eine enge Verbindung zu unseren Werktätigen zu halten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und mich jederzeit vornehmlos für den Sozialismus, für den Schutz unserer Gesellschaftsordnung, die ständige weitere Festigung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates und für die Einhaltung des Friedens einzusetzen.“²⁴⁴

Die Funktion der richterlichen Unabhängigkeit besteht in der Gewährleistung neutraler Entscheidungen, die frei von politischen Einflüssen sind. Die Funktion gewährleistet ein Justizsystem, das den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht und durch rechtsstaatliche Möglichkeiten gesichert ist. Der Richter ist nicht dazu verpflichtet, das Recht im Sinne der politischen Ambitionen der Machthaber auszulegen, sondern hat die Aufgabe, eine neutrale Rechtsauslegung zu gewährleisten. In autoritären Regimen, in denen das Recht und seine Anwendung politischen Einflüssen unterliegen, ist die Existenz unabhängiger Richter nicht möglich. Stattdessen werden Richter herangebildet, die sich den politischen Ambitionen der Machthaber unterwerfen und deren Machtanspruch stützen und legitimieren.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit manifestiert sich in der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters. In einem westlich-demokratischen Rechtsverständnis bezeichnet die sachliche Unabhängigkeit des Richters die ausschließliche Unterworfenheit seiner Entscheidungen unter das Gesetz sowie die Weisungsfreiheit in Bezug auf diese Entscheidungen. Politische Instanzen sind nicht befugt dem Richter vorzuschreiben, wie er das Gesetz auszulegen hat, noch wie er im Einzelfall zu entscheiden hat. Um die sachliche Unabhängigkeit vor Sanktionen zu schützen, besteht auch eine persönliche Unabhängigkeit. Die Kernelemente der persönlichen Unabhängigkeit von Richtern sind die Grundsätze der

²⁴⁴ Verpflichtungserklärung für neu ernannte Richter 1971, in: BArch DP2/1796, S. 275.

„Unabsetzbarkeit“ und „Unversetzbarkeit“. Sie umfassen den Schutz des Richters vor Entlassung, Amtsenthebung und Versetzung.

Die Unabhängigkeit des Richters war zumindest in formaler Hinsicht ein Verfassungsprinzip in der DDR. Es wurde zunächst im Art. 127 Abs. 1 DDR-Verf. 1949 festgelegt: „Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“ Dieser verfassungsmäßig verankerte Grundsatz beschränkt sich auf die sachliche Unabhängigkeit des Richters gemäß dem Prinzip der Gewalteneinheit und der geforderten „Einheit zwischen Volk und Rechtspflege“. Allerdings ist diese Unabhängigkeit auch Schranken unterworfen.²⁴⁵ Eine persönliche Unabhängigkeit des Richters sowie die Grundsätze der „Unabsetzbarkeit“ und der „Unversetzbarkeit“ waren zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Bereits im Jahr 1947 verkündete Ulbricht, dass die SED zwar „(...) nicht daran denke, die Unabhängigkeit des Richters zu beseitigen“, aber den Grundsatz der „Unabsetzbarkeit des Richters“ nicht beibehalten könne: „Man unterstelle uns nicht, daß wir etwa die Unabhängigkeit der Justiz beseitigen wollen. Aber wir fordern, daß die Gerichte die Verfassung und die Gesetze des Parlaments als Recht anerkennen und ihrer Rechtsprechung zugrunde legen. Den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter können wir nicht erneuern. Die Unabsetzbarkeit ist ein Privileg, das durch nichts gerechtfertigt ist (...).“²⁴⁶

Ulbricht identifizierte insbesondere den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter als eine Gefahr, die Justiz zu einem „Staat im Staate“ zu transformieren und damit eine sichere Macht gegen den Willen des Volkes zu etablieren. Aus diesem Grund wurden die Richter für eine begrenzte Zeit ernannt²⁴⁷ und konnten jederzeit abberufen werden, wenn ihnen Verstöße gegen die Verfassung, oder andere Gesetze oder sonstige grobe Pflichtverletzungen nachgewiesen wurden.²⁴⁸ Da die Rechtsprechung als „schöpferische Arbeit“ betrachtet wurde, die von jedem Richter neben einem hohen Maß an Gesetzeskenntnis vor allem ein „tiefes Eindringen in

²⁴⁵ „Durch ein System von Rahmenbedingungen, Einbindungen und Vorgaben war jedoch auch die sachliche Unabhängigkeit von DDR-Richtern auf eine minimale Restgröße reduziert“, vgl. Marxen, Strafjustiz, Rechtsbeugung Teilband 2, S.584.

²⁴⁶ Aus dem Referat Walter Ulbrichts, gehalten auf dem II. Parteitag der SED vom 20.-24. September 1947, auszugsweise abgedruckt in: Herrman/Schüsseler: Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters, S.134.

²⁴⁷ Vgl. § 14 GVG-1952, §§ 49ff. GVG-1963.

²⁴⁸ Vgl. Art. 132 DDR-Verf. 1949; § 16 GVG-1952; § 57 GVG-1963; § 53 GVG-1974.

die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung“ erforderte, musste die Auswertung von Parteibeschlüssen für Richter eine besondere Bedeutung haben.²⁴⁹ Im Rahmen gezielter Schulungen und Beratungstätigkeiten wurden die Richter über die Ziele der SED-Führung informiert und für Maßnahmen geschult, die der politischen Führung zuarbeiten sollten. Die Schulungen hatten neben der politischen Bildung vor allem das Ziel, einen Treueeid gegenüber der SED abzulegen. In diesem Kontext war für Richter, die Mitglieder der SED waren, das Parteistatut der SED verpflichtend. Ideologische Schwankungen oder Verstöße, unabhängig davon, ob diese privat oder beruflich waren, führten zu Disziplinarverfahren. In der Konsequenz entstand eine tatsächliche Diskrepanz zwischen der geforderten parteilichen Anwendung von Gesetzen und Rechtsprechung sowie der in der Verfassung verankerten richterlichen Unabhängigkeit.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darauf hingewiesen, dass „ (...) soweit in der Parteiorganisation Fragen der Anwendung des sozialistischen Rechts behandelt werden“, eine Beeinflussung des Richters für eine „Entscheidung im einzelnen Verfahren“ vermieden werden sollte. Vielmehr soll dem Richter dabei geholfen werden, die ideologische Klarheit zu erlangen, die notwendig ist, um eine Entscheidung zu treffen. Erst durch diese Klarheit ist es ihm möglich, durch seine Rechtsprechung die in den Parteibeschlüssen aufgestellten Entwicklungsziele zu verwirklichen.²⁵⁰ Dies impliziert, dass die Auswahl der Richterschaft einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden musste, um sicherzustellen, dass sie nicht „dogmatisch an das sozialistische Gesetz“ herangingen, sondern den sozialistischen Inhalt erkannten und ihn der „Wirklichkeit“ entsprechend anwendeten.²⁵¹

Im Rahmen der Sitzung der Provisorischen Volkskammer am 7. Dezember 1949 wurden die ersten Richter des Obersten Gerichts gewählt, die allesamt als „antifaschistisch-demokratisch gesinnte Juristen“ bezeichnet wurden und gleichzeitig das Präsidium des Gerichts bildeten.²⁵² Die Auswahl der Erstbesetzung des Obersten Gerichts erfolgte zunächst unter Berücksichtigung aller in der DDR

²⁴⁹Herrman/Schüsseler, *Unabhängigkeit des Richters*, S. 131.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Lapp, Peter Joachim: *Die Volkskammer der DDR*, Opladen 1975, S.111. Einen guten Überblick über die personelle Erstbesetzung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft 1949/50, siehe Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR*, S.439ff.

bestehenden politischen Parteien. Kurt Schumann²⁵³ war Mitglied der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD) und wurde zum ersten Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt. Die Vizepräsidentin wurde Hilde Benjamin²⁵⁴ (SED), während die übrigen drei Oberrichter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) und der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD) angehörten.

Die Auswahl der personellen Erstbesetzung durch die DDR-Führung kann als Prototyp der zukünftigen sozialistischen Richterelite bezeichnet werden. Schumann stand seit seiner Tätigkeit im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ an „(...)“ vor-derster Reihe der demokratischen Kräfte, die gemeinsam mit der Arbeiterklasse aktiv für Frieden und sozialen Fortschritt auf deutschem Boden kämpften“.²⁵⁵ Vor seiner Wahl zum Präsidenten des Obersten Gerichts trug er in Erfurt als Landgerichtsdirektor und in Altenburg als Landgerichtspräsident „(...)“ zur Herausbildung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“ bei.²⁵⁶ Einen weiteren wichtigen Anteil zur Profilbildung des Obersten Gerichts leistete die damalige erste Vizepräsidentin Benjamin, die mit ihrer politischen Erfahrung und juristischen Kompetenz die Arbeitsweise des Obersten Gerichts prägte. Benjamin wurde als Vertreterin des „juristischen Erbes der KPD“ angesehen und später zur Ministerin der Justiz ernannt (1953-1967) sowie zur Professorin für Geschichte der Rechtspflege an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Tatsächlich hat Benjamin bereits frühzeitig den Grundstein für die Entwicklung, Diskussion und Anwendung des sozialistischen Rechts in der DDR gelegt. Bereits im Dezember 1951 referierte sie auf einer Konferenz in Leipzig zum Thema „Die gegenwärtigen Aufgaben der Staats- und Rechtswissenschaft“, wobei sie die künftigen Anforderungen an die Rechtselite formulierte. Ihre herausragende Bedeutung wird zudem in einer Vielzahl von Reden, Aufsätzen und Artikeln ersichtlich.²⁵⁷

²⁵³ Vgl. Müller-Enberg, Helmut/ Wielgoß, Jan/ Hoffmann, Dieter (Hrsg.): Wer war wer in der DDR? Ein biographisches Lexikon, Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2001, S. 776.

²⁵⁴ Ebd., S. 61.

²⁵⁵ Vgl. Sarge, Arnold: Das Oberste Gericht, S.20ff.

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ Eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Veröffentlichungen für die Rechtspraxis siehe Thälmann, Ernst: Aktive Mitgestaltung und wissenschaftliche Analyse revolutionären Geschehens. Zum 85. Geburtstag von Hilde Benjamin, in: NJ 1987, Jg. 41, Nr. 1, S. 50-52.

Der politische Auftrag der Richterschaft, welcher damals die Vorgaben für den fachlichen und insbesondere ideologischen Maßstab der zukünftigen Richter des Obersten Gerichts festlegte, wird mit der Erstbesetzung des Obersten Gerichts durch das Personal ersichtlich. Bis zum Ende der DDR bekleideten zahlreiche Juristen die verschiedenen Ämter des Obersten Gerichts, wobei alle Mitglieder der SED waren.²⁵⁸

2.2.4 Das Oberste Gericht als kontrolliertes Organ

Durch den „Beschluß über das Statut des Ministeriums für Justiz“ vom 20. Juli 1956²⁵⁹ wurde das Ministerium der Justiz zum zentralen Organ der Justizverwaltung erklärt. In § 13 Gerichtsverfassungsgesetz von 1959²⁶⁰ (GVG-1959) mit dem Titel „Beziehungen des Ministeriums der Justiz zu den Gerichten“ wurde zunächst festgelegt, dass die Kreis- und Bezirksgerichte in ihrer Tätigkeit durch das Ministerium der Justiz angeleitet und kontrolliert werden sollen. Die Anleitung und Kontrolle umfassen die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen. Darüber hinaus hat sich die Anleitung auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der Staatsmacht zu erstrecken. Damit soll sichergestellt werden, daß das Gericht durch seine Tätigkeit mithilft, die sich aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ergebenden Aufgaben zu lösen.²⁶¹

Bis zum Jahr 1963 oblagen die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte dem Ministerium der Justiz, bevor diese durch den „Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ vom 4. April 1963 in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts übergangen. Erst mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1974 erfolgte eine erneute Änderung. In diesem wurde die Kontrolle über die den Gerichten übertragenen Aufgaben sowie die Verwirklichung der Rechtsprechung und die Anleitung der Gerichte wieder in den Kompetenzbereich

²⁵⁸ Zu den einzelnen Richtern, vgl. Sarge/Arnold, Das Oberste Gericht, S. 20f.

²⁵⁹ „Beschluß über das Statut des Ministeriums für Justiz“, v. 20.7.1956, GBl. DDR I 1956, Nr. 66 v. 3.8.1956, S. 597.

²⁶⁰ Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 1.10.1959, GBl. DDR I 1959, Nr. 57 v. 17.10.1959, S. 753ff.

²⁶¹ Ebd., § 13 GVG-1959.

des Ministeriums der Justiz übertragen. Des Weiteren oblag dem Ministerium die Analyse und Auswertung der Rechtsprechung für die Arbeit des Ministerrates. Dennoch kam es wiederholt zu Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz. Obgleich das Justizministerium aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1974 dieselben Aufgaben wie das Oberste Gericht zu erfüllen hatte, war dennoch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten beider Organe erforderlich.

Eine offizielle Formulierung wurde jedoch nicht abgegeben. Gemäß dem Wortlaut des § 21 GVG-1974²⁶² ist das Ministerium für das Studium und die Analyse der Rechtsprechung sowie die Auswertung dieser Tätigkeiten zur Qualifizierung der Mitarbeiter der nachgeordneten Gerichte zuständig. Außerdem erfolgt eine Informationsvermittlung an das Oberste Gericht über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten. Die Anleitung der nachgeordneten Gerichte durch das Ministerium ist lediglich auf eine Anleitung der Mitarbeiter der Gerichte beschränkt. Diese Interpretation lässt sich aus der Formulierung im Statut des Ministeriums von 1976 ableiten. Darin ist festgelegt, dass der Minister der Justiz die Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte zur Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sicherstellen muss: „Er ist für die Erläuterung der Grundsätze ihrer Tätigkeit, die Kontrolle ihrer Verwirklichung und die systematische Einflußnahme auf die politisch-ideologische Erziehung der Mitarbeiter verantwortlich. Der Minister gewährleistet die Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung.“²⁶³

²⁶² § 21 GVG-1974: Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz. (1) Das Ministerium der Justiz übt die Anleitung; Der Bezirks- und Kreisgerichte aus, kontrolliert die Erfüllung der diesen Gerichten übertragenen Aufgaben und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung-. Es studiert und analysiert die -Rechtsprechung und wertet die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte aus: Es informiert das Oberste Gericht über Ergebnisse der Kontrolltätigkeit, die für die Leitung der Rechtsprechung bedeutsam sind.

(2) Zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben führt das Ministerium der Justiz Revisionen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte durch.

(3) Der Minister der Justiz kann beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen.

(4) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Ministerium der Justiz mit dem Obersten Gericht, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.

²⁶³ Statut abgedruckt in, Kuppe, Johannes: Die Statuten von 26 Ministerien des DDR-Ministerrates, Bonn 1981, S. 39ff.

Dies impliziert, dass das Ministerium lediglich indirekten Einfluss auf die Rechtsprechung ausüben konnte, jedoch direkten Einfluss auf die Personen hatte, die an der Rechtsprechung der untergeordneten Gerichte beteiligt waren.

Das Oberste Gericht hat seine Leitungsaufgabe durch eigene Rechtsprechung, Analyse und Verallgemeinerungen sowie die Erlassung von Richtlinien und Beschlüsse erfüllt, welche für die nachgeordneten Gerichte bindend waren. Im Gegensatz dazu beschränkte sich der Minister der Justiz auf die Beantragung von Richtlinien und Beschlüssen beim Obersten Gericht.

Das Ministerium der Justiz hatte die Aufgabe, die Bezirks- und Kreisgerichte zu überwachen und sog. Instrukteure einzusetzen, um seine Leitungstätigkeit zu erfüllen. Die Instrukteure des MdJ waren für bestimmte Bezirke zuständig, während die Instrukteure von Justizverwaltungsstellen bestimmte Kreise betreuten. Ihre Funktion als „politischer Berater“ beinhaltete die Leitung der von ihnen betreuten Gerichte.²⁶⁴ Von den Instrukteuren wurde erwartet, dass sie dieselben politischen und moralischen Ansichten wie die Richter teilten. Dabei sollte das Prinzip der Instruktion nicht als „Rundschreiben mit menschlicher Stimme“ betrachtet werden, sondern als ein bedeutender Aspekt zur „Verbesserung“ gerichtlicher Entscheidungen. Die bisherige Arbeit des Gerichts wurde durch den Instrukteur beurteilt, wobei zunächst Antworten auf folgende Fragen gesucht wurden: „Mit jeder Instruktion ist die Kontrolle verbunden: Wie wurde die bisherige Anleitung durchgeführt? Wurden die Schwerpunkte der Rechtsprechung richtig beachtet? Wird den Beschwerden aus der Bevölkerung nachgegangen? Kümmert sich das Kreisgericht um seine Schöffen und hält es in der politischen Massenarbeit genügende Verbindung mit den Betrieben und Gemeinden?“²⁶⁵

Um die Instruktionen im Sinne der „Parteilichkeit“ zu gestalten, war es erforderlich, dass jeder Instrukteur seinen Instruktionsbereich für einen längeren Zeitraum übernahm, um die „(...) Struktur der Kreise, die Kader der betreffenden Gerichte und den Stand der Rechtsprechung“²⁶⁶ gründlich zu analysieren. Anschließend wurde der zeitliche Abstand der Instruktionen festgelegt. Je größer die

²⁶⁴ Vgl. Benjamin, Hilde: Der Instrukteur. Helfer und politischer Berater, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 10, S. 285-290.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Ebd.

festgestellten Schwächen des Gerichts waren, desto häufiger wurden diese von den Instruktoren aufgesucht um „(...) Maßnahmen zu treffen, die zur Verbesserung des politischen und fachlichen Niveaus nötig sind“²⁶⁷.

Neben der Instruktion wurde auch das Kontrollinstrument der sog. Revision eingesetzt, welches der umfassenden Kontrolle der Rechtsprechung und Arbeitsorganisation eines Kreis- und Bezirksgerichts diene. Die sog. Revisionsbrigade wurde durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle bestimmt. Im Allgemeinen setzte sich eine Revision aus dem zuständigen Instrukteur des Kreises, einem weiteren Instrukteur der Justizverwaltungsstelle, einem Oberrichter oder Richter des Bezirksgerichts sowie einem qualifizierten Sekretär des Kreisgerichts zusammen.²⁶⁸

Die Aufgaben der Revision umfassten die Bewertung des gesamten Zustandes der Gerichtstätigkeit, einschließlich der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit. Die Überprüfung der Rechtsprechung erfolgte durch ein gründliches Studium der Entscheidungen, eine Überprüfung der Akten sowie die Teilnahme an Verhandlungen.²⁶⁹ Die Vorbereitung der Revision erfolgte durch die Revisionsbrigade bereits mehrere Wochen vor der Durchführung, wobei die Urteile und Beschlüsse des Gerichts einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen wurden.²⁷⁰ Während der Revision, die über mehrere Tage hinweg durchgeführt wurde, erfolgte eine ausgiebige Besprechung mit den Richtern, deren Entscheidungen im Vorfeld geprüft worden waren. Dabei lag der Fokus der Revisionsbrigade darauf, „wesentliche Schwächen“ von „unwesentlichen Fehlern“ zu unterscheiden.

Die Schlussbesprechung bildete den Abschluss der Revision, in der die festgestellten Schwächen gemeinsam mit allen Richtern des Gerichts diskutiert wurden. Das Ziel der Schlussbesprechung bestand darin, die am Ende der Revision festgestellten Tatsachen so zu verifizieren, dass sie nicht mehr strittig waren.

Alle Punkte, die zwischen der Revisionsbrigade und den Richtern des Gerichts zu Meinungsverschiedenheiten führten, wurden im Revisionsbericht festgehalten,

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Böhme, Fritz: Welche Mindestforderungen müssen wir an die Revision eines Kreisgerichts stellen?, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 10, S.291-292.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Ders.: Die Arbeit der Instrukteurbrigaden bei Revisionen verbessern, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 1, S. 11-14.

sofern sie nicht im Rahmen der Schlussbesprechung geklärt werden konnten. Die Ergebnisse von Revisionsverfahren wurden vielfach in der Fachzeitschrift „Neue Justiz“ publiziert, insbesondere mit dem Ziel, den Druck auf die einzelnen Gerichte und ihre zuständigen Leiter zu erhöhen. Ebenso ist in einem Artikel aus dem Jahr 1958 eine Darstellung der Tätigkeit der Revisionsbrigade im Bezirk Gera durch Josef Streit zu finden.²⁷¹ Die Revisionsbrigade gelangte zu der Erkenntnis, dass es in der Strafrechtsprechung gegen Spione, Agenten und andere Staatsfeinde vorhandene „Mängel und Mißstände“ gibt. Zudem sei weder bei Staatsanwälten noch bei Richtern im Bezirk Gera eine Fähigkeit zur umfassenden Aufarbeitung der Zusammenhänge von Verbrechen gegen den Staat bzw. seine Organe gegeben. Dies führe dazu, dass die Bevölkerung kein tiefes Gefühl des Abscheus und Hasses gegen die Täter und ihre Drahtzieher entwickle.“²⁷²

Die Revisionsbrigade identifizierte politische Schwankungen im Justizpersonal als Ursache der Misstände. Diese Schwankungen resultieren aus mangelnden Kenntnissen über die „Politik der Partei“ seitens des Justizpersonals.“²⁷³ Um die ideologische und parteiliche Tätigkeit der Gerichte zu gewährleisten, wurden Überprüfungen dieser Merkmale intensiviert. In einem Revisionsbericht des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt lassen sich die Schwerpunkte der Revisionsbrigade klar erkennen. Darin heisst es: Die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts hat sich seit der Revision im Jahre 1967 verbessert. Dies lässt sich insbesondere an der Umsetzung der zentralen Führungsdokumente der Partei und des Staates sowie der zentralen Rechtspflegeorgane erkennen. Die Führungskader sind ideologisch gefestigt und sich ihrer Rolle und Verantwortung als politische Leiter bewusst.“²⁷⁴

Ebenso verdeutlicht der Revisionsbericht beim Kreisgericht Eisenach, dass die Auswertung und Umsetzung der Dokumente der Partei und Staatsführung im Mittelpunkt der Revision steht. Zudem wird ersichtlich, dass eine „(...) umfassende

²⁷¹ Streit, Josef: Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz. Über die Arbeit der Brigade im Bezirk Gera, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 11, S. 368-371.

²⁷² Ebd., S. 396.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Bericht über die Nachrevision im Bezirk Karl-Marx-Stadt an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz v. 25. März 1971, in: BArch DP2/746, S. 4.

politisch-ideologische und fachliche Erziehung und Qualifizierung der Mitarbeiter zu einer effektiven Rechtsprechung führen würde.²⁷⁵

2.3 Zusammenfassung

Das Rechtsverständnis in der DDR war vorwiegend instrumentell geprägt: Das Recht galt als Werkzeug des sozialistischen Staates, dessen Aufgabe es war, die „Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei“ bei der Führung der Gesellschaft zu unterstützen. Folglich diente das Recht nicht dazu, staatliches Handeln zu begrenzen, sondern nahezu ausschließlich dazu, staatliche Interessen durchzusetzen. Durch die organisatorische Umsetzung des „demokratischen Zentralismus“ war es der SED möglich, alle Elemente des politischen Systems in einheitlichem Sinne der Partei zu veranlassen und zu kontrollieren. Durch ihre führende Rolle der SED sowie ihre Aufgabe, das „(...) Bewußtsein der Arbeiterklasse und aller Werktätigen mit den Erfordernissen und den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen und die Organisiertheit der Massen zu erhöhen“²⁷⁶, legitimierte die SED ihre Position und erhob sich zum Vertreter der Werktätigen. Die Umsetzung der Führungsrolle war jedoch nur möglich, wenn eine einheitliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung organisatorisch realisiert werden konnte. In Konsequenz dessen musste das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ auch auf das Verhältnis der politischen Institutionen zueinander angewendet werden. Wie dargelegt, resultierte die strikte Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen an der Spitze des Apparates in Kombination mit der Dezentralisierung von Befugnissen auf nachgeordnete Ebenen zur Umwandlung des Staates in einen „parteilichen Staat“.

Ein weiteres Prinzip zur Staatsorganisation war die „sozialistische Gesetzlichkeit“, welche als Maxime für politische und rechtliche Institutionen galt, und die strikte Ausübung der Gesetze forderte. In Bezug auf die Rechtspflege implizierte dieses Prinzip die Umsetzung einer Auslegung der Gesetze im Sinne der „Parteilichkeit“.

²⁷⁵ Bericht über die Revision beim Kreisgericht Eisenach im Dezember 1972 an das Oberste Gericht, in: Ebd., S. 66.

²⁷⁶ Neugebauer, Partei und Staatsapparat, S.93.

Die staatsorganisatorischen Prinzipien waren auch in den drei vorgestellten Verfassungen der DDR präsent: Der Grundsatz des „demokratischen Zentralismus“ wurde in den Verfassungen von 1968 und 1974 gesetzlich verankert, obwohl das Prinzip bereits seit der Gründung im Jahr 1949 Anwendung fand. Die starke Orientierung der ersten Verfassung aus dem Jahr 1949 an den Inhalten der Weimarer Verfassung sowie das Fehlen einer expliziten Statuierung der staatsorganisatorischen Prinzipien lassen sich auf die unsichere politische Lage in Bezug auf die noch offene Deutschlandfrage sowie auf die politischen Bestrebungen der Sowjetunion und mit hin der DDR zurückführen.

Obgleich die Gegensätze zwischen den westlichen Besatzungsmächten und der Sowjetunion als unüberbrückbar erschienen, kam es erst in den 1950er Jahren zur Bildung zweier deutscher Staaten. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch unklar, ob und wie lange die Sowjetunion am Ziel eines neutralen Gesamtdeutschlands festhalten würde. Somit lässt sich konstatieren, dass die politische Strategie des westlichen Lagers durchaus beeinflusst worden wäre, hätte die DDR-Führung bereits in ihrer ersten Verfassung den sozialistischen Aufbau und den sozialistischen Weg explizit verkündet.

Das Recht in der von der SED beherrschten DDR war darauf ausgerichtet, die Machtposition der Einheitspartei zu festigen und zu erhalten, entsprechend den vorherrschenden rechtlichen Vorstellungen. Jedes staatliche Organ hatte dabei den Auftrag, seine Rolle im Machtgefüge des Staates zu kennen und umzusetzen, um einen individuellen Beitrag zur Stabilisierung des Staates zu leisten. In diesem ersten Kapitel wird ersichtlich, dass der Beitrag des Obersten Gerichts nicht lediglich auf die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ beschränkt ist. Die Umsetzung des „demokratischen Zentralismus“ hatte auch in der Rechtsanwendung Relevanz, da es sich bei der Anwendung des Rechts um staatliche Leitungstätigkeiten handelte. Das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ betont zwar die eigenständige schöpferische Aktivität der geleiteten Institutionen und erfordert Eigenverantwortung und Eigeninitiative, setzt jedoch gleichzeitig auch den strikten Gehorsam gegenüber höheren staatlichen Organen voraus.

Die Anwendung dieses hierarchischen Prinzips auf die Justizorgane und folglich auch auf das Oberste Gericht sicherte der Staatsführung den Gehorsam, den

sie benötigte, um ihre Ziele rechtlich verifizieren zu können. Obgleich es als höchste Justizinstanz an der Spitze des Instanzenzuges stand, war es dennoch von Weisungen der SED abhängig, was eine logische Konsequenz der herrschenden staatsorganisatorischen Prinzipien darstellte.

In Konsequenz dessen manifestierte sich eine strenge Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen an der Spitze des Staatsapparates, während gleichzeitig auf den nachgeordneten Ebenen eine Dezentralisierung von Befugnissen erfolgte. Dies ermöglichte die Konstruktion der DDR als „parteilichen Staat“.

Die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts war stets auch von ihrer politischen Funktion geprägt, was sich in den ihr zur Verfügung gestellten Leitungsinstrumenten widerspiegelt: Die Leitung durch erstinstanzliche Entscheidungen ging einher mit einer strikten Bindung der untergeordneten Gerichte an die Entscheidungen des Obersten Gerichts. Dies resultierte in einer parteikonformen Rechtspraxis im gesamten Staat.

Die Durchbrechung der Rechtskraft durch den Rechtsbehelf der Kassation ermächtigt das Oberste Gericht dazu, bereits rechtmäßig erlassene Urteile zu „kassieren“ und dadurch das Recht jederzeit flexibel an die aktuellen Interessen der Staatsführung anpassen zu können.

Während die offizielle Funktion der Gerichtskritik darin bestand, „Gesetzesverletzungen in einem Gerichtsverfahren“ zu untersuchen und zu veröffentlichen, wurde sie tatsächlich als weiteres Sanktionsmittel der Partei eingesetzt. Die Gerichtskritik sollte die Richter aller Gerichte stets daran erinnern, ihre Arbeit konform mit den Parteiinteressen auszuführen wobei sie als „kameradschaftliche Zusammenarbeit“ bezeichnet wurde.

Die sachliche Unabhängigkeit des Richters war formal gegeben, jedoch aufgrund des Geflechts aus Kontrollen, Rahmenbedingungen, Vorgaben und Einbindungen zwecklos. Gemäß dem vorherrschenden Prinzip der Gewalteneinheit war eine persönliche Unabhängigkeit von vornherein ausgeschlossen, da dies nach Auffassung der politischen Führung auch stets eine politische Unabhängigkeit impliziert hätte, die dem Ziel der Verfassungserfüllung hätte entgegenstehen können.

Die Auswahl der Richter erfolgte in erheblichem Maße anhand ihrer Eignung für eine parteikonforme Haltung. Dies lässt sich sowohl in der Ausgestaltung der Juristenausbildung als auch bei der Richterwahl beobachten.

Ogleich im Verlauf der Existenz der DDR Modifikationen hinsichtlich der Juristenausbildung vorgenommen wurden, blieb der grundlegende Leitgedanke unverändert. Der ideale Jurist sollte als Staatsfunktionär zu einer „kompromisslosen Einsatzbereitschaft für die Arbeiter- und Bauernmacht“ erzogen werden. Daher war es von entscheidender Bedeutung, die Grundpfeiler bereits während der Ausbildung zu legen und zu festigen. Die Rekrutierungsmaßnahmen hatten das Ziel, einen künftigen Juristenstand zu sichern, aus dem eine willfährige Richterschaft hervorgehen würde. Bei der Wahl der personellen Erstbesetzung des Obersten Gerichts zeigt sich der angestrebte Maßstab deutlich: Mit der Ernennung von Hilde Benjamin als erste Vizepräsidentin des Obersten Gerichts wählte die Volkskammer eine Juristin, die sich als entscheidende Schlüsselfigur in der Etablierung, Entwicklung und Durchführung einer sozialistischen Justiz und ihrer Einbindung in den Staat erweisen sollte.

Die rechtlichen Kompetenzen des Obersten Gerichts wurden zwar mit jedem Erlass neuer Verfassungen und Gerichtsverfassungen erweitert, jedoch wurden diese zunehmend politischen Aufgaben auferlegt, die unter dem Deckmantel des Rechts umgesetzt werden sollten.

In Konsequenz des Verfassungsauftrags des Obersten Gerichts oblag ihm die Leitung der Gerichtsbarkeit zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Im Jahr 1958 definierte Benjamin die Leitungsfunktion des Obersten Gerichts wie folgt: Die Tätigkeit der Justizorgane ist daraufhin zu prüfen, ob sie dem Aufbau des Sozialismus dient. Die „richtige Anleitung“ zielt darauf ab, die ideologischen Ursachen falscher, dem Aufbau des Sozialismus schädlicher Auffassungen aufzudecken. Dies impliziert die Modifikation der ineffizienten Arbeitsweise der Justizorgane sowie die Veränderung des Bewusstseins der Mitarbeitenden. Ferner umfasst es die Erziehung der Kader im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, des dialektischen und historischen Materialismus.²⁷⁷

²⁷⁷ Benjamin, Hilde: Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr.13/14, S. 437-439.

Im folgenden Kapitel wird untersucht, wie der Verfassungsauftrag in Bezug auf die Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts in Fällen der Republikflucht umgesetzt wurde.

II. Die Urteilspraxis des Obersten Gerichts von 1949-1975

1. 1949-1961: Das Oberste Gericht als Schlüsselinstitution im Kampf gegen die Republikflucht

Die Durchsetzung der Vormachtstellung der SED und die damit verbundene politisch-repressive Linie der Partei sowie der in den 1950er Jahren eingeleitete Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft unter sowjetischer Unterstützung führten zu einem schrittweisen Wohlstandsgefälle zwischen Ost- und Westdeutschland. Die Konsequenz dieser Entwicklung war eine Migrationsbewegung, im Zuge derer mehrere Millionen Menschen die DDR verließen.²⁷⁸ Obgleich die Verfassung der DDR ihren Bürgern sowohl das Recht auf Freizügigkeit²⁷⁹ als auch das explizite Recht auf Auswanderung²⁸⁰ garantierte, versuchte die Führung der DDR, die Umsetzung dieser Rechte zu verhindern. Die steigende Anzahl an Abwanderungen stellte eine ernstzunehmende Bedrohung für die Souveränität der DDR sowie für die politische Vorherrschaft der SED dar. Um die grundlegende Bedrohung der SED-Herrschaft durch sog. Republikflüchtige zu mindern, führte die politische Führung mehrere, miteinander verwobene repressive Maßnahmen ein. Zu den Maßnahmen gehörte die administrative Kontrolle der Ausreise, welche die Genehmigungspflicht für Grenzübertritte einführte und somit den zuständigen Behörden der Staatsmacht die Regulierung und Überwachung des Reiseverkehrs ermöglichte. Der Ausbau der Grenzanlage sowie die Einführung des "Grenzregimes" sind als wesentliche Elemente der repressiven Maßnahmen ebenfalls zu nennen. Letzteres beinhaltete auch die Durchsetzung staatlicher Anordnungen, wobei auch der Einsatz von Waffengewalt nicht ausgeschlossen war.

²⁷⁸ Zu den Ursachen der Flucht vgl. van Melis, Damian/ Bispinck, Henrik: Republikflucht. Flucht und Abwanderung aus der SBZ/DDR 1945 bis 1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2006.

²⁷⁹ Vgl. Art. 8 DDR-Verfassung 1949: „Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.“

²⁸⁰ Vgl. Art. 10 Abs.3 DDR-Verfassung 1949: „Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden“.

In diesem Kontext ist das Oberste Gericht von besonderer Bedeutung, da es gemäß seiner verfassungsrechtlichen Bestimmung den Auftrag hatte, die SED-Herrschaft zu stärken und sie vor Bedrohungen zu schützen. In seiner Leitungsfunktion war das Oberste Gericht in der Lage, maßgeblichen Einfluss auf den rechtlichen Umgang mit Republikflüchtigen und damit einhergehend auf die Rechtspraxis im Staat zu nehmen.

1.1 Die Entwicklung der Republikfluchtsproblematik

Innerhalb des Zeitraums zwischen 1949 und 1961 flohen etwa drei Millionen Menschen aus der DDR.²⁸¹ Um das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Freizügigkeit zu untergraben, ergriff die SED während der 1950er Jahre eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen, die darauf abzielten, die Abwanderungsbewegung zu verhindern. Im Jahr 1957 wurde das Vorhaben schließlich offiziell kriminalisiert.

Es sollte zu einer der vorrangigen Aufgaben staatlicher Institutionen werden, Ausreisewillige oder fluchtbereite Menschen daran zu hindern, die DDR zu verlassen. Mit der Gründung der DDR im Jahr 1949 wurden keine unmittelbar formulierten Maßnahmen gegen die zunehmende Abwanderung getroffen, da die entsprechenden Regularien vor der Staatsgründung eher provisorisch waren. Den Wanderungsbewegungen der Nachkriegsjahre, welche von der sowjetischen Besatzungsmacht zunächst toleriert wurden, gingen die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs voraus. Dies geschah zum einen, weil es noch keine Systemkonkurrenz zwischen den beiden deutschen Staaten gab, zum anderen, weil somit der Versorgungsbedarf in der Besatzungszone gesenkt werden konnte.²⁸² Die Gruppe der größeren Landbesitzer, nicht-kommunistischen Politiker und Wissenschaftler wurde zunächst ohne Einschränkung der Auswanderungsmöglichkeiten konfrontiert, da die sowjetische Besatzungszone (SBZ) parallel einen erheblichen Zuzug von politischen Sympathisanten verzeichnete.

²⁸¹ Es werden auch höhere Zahlen genannt, da sich auf unterschiedliche Erhebungen bezogen wird. Vgl. beispielsweise Wendt, Hartmut. Die deutsch-deutschen Wanderungen. Bilanz einer 40-jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv 4/1991, S. 386-395.

²⁸² Vgl. ausführlich van Melis/Bispinck, Republikflucht, S. 20ff.

Die anfänglichen alliierten Regulierungen hatten primär das Ziel, den grenzüberschreitenden Verkehr übersichtlicher zu gestalten. Die primäre Zielsetzung bestand jedoch in der Bewältigung der Versorgungs- und Sicherheitsprobleme der Besatzungsgruppen. Bis zum Sommer 1946 hatten bereits etwa 1,6 Millionen Menschen die SBZ in Richtung Westen verlassen. Die Mehrheit dieser Personen waren Transit- und Kriegsflüchtlinge, die in der Hoffnung auf eine bessere Versorgungs- und Unterkunftssituation weiter in den Westen zogen. Infolge der Entscheidung des Alliierte Kontrollrats auf Initiative der Sowjetunion wurde die Grenze zwischen der SBZ und den westlichen Besatzungszonen ab dem 30. Juni 1946 für zunächst vier Monate vorübergehend gesperrt.²⁸³

Ab diesem Zeitpunkt war eine Genehmigung für Reiseverkehr und Warenhandel erforderlich. Mit der Kompetenzverschiebung im November 1946 wurde die Kontrolle der Zonengrenze in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Grenzpolizei übertragen. Für das Überschreiten der Demarkationslinie oder einer anderen Zonengrenze war ab sofort ein sog. Interzonenpass erforderlich, der von den Polizeibehörden der vier Besatzungszonen ausgestellt werden konnte. Ein Jahr nach der Einführung der Interzonenreisegenehmigungen forderte das Referat K 5 der Volkspolizei²⁸⁴, welches als Vorläufer des Ministeriums für Staatssicherheit gilt, von den Landesbehörden die namentliche Erfassung sowie eine „kurze Angabe über den Fluchtgrund“ von Ostzonenflüchtlingen.²⁸⁵

In diesem Kontext ist erstmals dokumentiert, dass bereits vor der Gründung der DDR ein Problembewusstsein für das Thema „Abwanderung“ vorhanden war.²⁸⁶ Unmittelbar nach der Gründung der DDR befasste sich das Politbüro des Sekretariats mit dieser Angelegenheit, wobei der Fokus auf der Einschränkung von Reisen von SED-Kadern in den Westen lag, die man zu regulieren versuchte.²⁸⁷

²⁸³ Vgl. Potratz, Rainer: Fahrt ins Ungewisse Richtung Osten. Politisch erzwungene Migration aus dem Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik im Jahr 1952, in: Gestrinch, Andreas/ Krauss, Marita (Hrsg): Migration und Grenze, Stuttgart 1998, S.141-154.

²⁸⁴ Zum Referat K 5, vgl. Gieseke, Jens: Das Ministerium für Staatssicherheit. 1950-1990, in: Diedrich, Torsten/ Ehlert, Hans/ Wenzke, Rüdiger: Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 1998, S. 371-422, hier S.373.

²⁸⁵ Van Melis/Bispinck, Republikflucht, S. 22.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Vgl. Sekretariat des ZK-Protokoll: TOP 12. Zustimmung zu Reisen nach Westdeutschland und ins Ausland, vom 09.09.1949, in: SAPMO-BArch, DY 30/ J IV 2/3/ 51. Ders.: TOP 11. Reisen nach Westdeutschland, vom 14.07.1950, in: SAPMO-BArch, DY 30/ J IV 2/3/ 126.

In Konsequenz des SMAD-Befehls Nr. 208/49 vom 23. Dezember 1949 wurden die Verantwortlichkeiten der Umsetzung des Interzonenreisewesens auf die Hauptverwaltung Deutsche Grenzpolizei (HVDVP) übertragen. In der Folge wurden die Restriktionen allmählich verschärft.²⁸⁸

In Bezug auf die Ausstellung von Interzonenpässen für Bürger, die private Reisen in den Westen unternehmen wollten, wies der damalige Chef der HVDVP, Kurt Fischer, ausdrücklich darauf hin, dass die restriktive sowjetische Praxis nicht gelockert werden und die Grenzpolizei die Ausstellung von Pässen reduzieren sollte.²⁸⁹

Auf Anweisung der HVDVP wurden umfassende Ermittlungen bei jedem Antragsteller durchgeführt, bevor eine Entscheidung über die Erteilung einer Reisegenehmigung getroffen wurde. Dies kann als der erste Schritt der Politisierung bezeichnet werden. Gleichzeitig vollzog sich eine Veränderung der Bestimmungen für die Grenzüberquerung in der SBZ: Bisher ging es hauptsächlich darum, eine kontrollierte Ausreise zu ermöglichen, jedoch wurden diese Maßnahmen allmählich durch Maßnahmen zur *Verhinderung* der Abwanderung ersetzt. Am 26. Mai 1952 beschloss die DDR-Regierung unter Ministerpräsident Otto Grotewohl die „Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands“²⁹⁰ zu erlassen. Diese Maßnahme resultierte in der Einrichtung einer fünf Kilometer breiten Sperrzone entlang der innerdeutschen Grenze, welche die Umsiedlung tausender Menschen zur Folge hatte.²⁹¹

²⁸⁸ Bispinck/ van Melis, Republikflucht, S. 31f.

²⁸⁹ Zitat Kurt Fischer (Chef der Deutschen Volkspolizei), abgedruckt bei Wentker, Hermann: Die gesamtdeutsche Systemkonkurrenz und die durchlässige innerdeutsche Grenze. Herausforderungen und Aktionsrahmen für die DDR in den fünfziger Jahren, in: Hoffmann, Dierk/ Schwartz, Michael/ Ders. (Hrsg.): Vor dem Mauerbau. Politik und Gesellschaft in der DDR der fünfziger Jahre, München 2003, S.59-75, hier S. 69.

²⁹⁰ „Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands“, v. 26.5.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 65 v. 27.5.1952, S. 405.

²⁹¹ Die Begründung durch Grotewohl lautete: „In Befolgung ihrer Kriegspolitik haben die Bonner Regierung und die westlichen Besatzungsmächte an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt, um sich von der DDR abzugrenzen und dadurch die Spaltung Deutschlands zu vertiefen (...) Das Fehlen eines entsprechenden Schutzes der Demarkationslinie seitens der DDR wird von den Westmächten dazu ausgenutzt, um in immer größerem Umfange Spione, Diversanten, Terroristen und Schmuggler über die Demarkationslinie zu schleusen“, vgl. Ebd. Anlage Nr. 2.

Auch am „Ring um Berlin“ wurden die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen verstärkt, indem die Passierscheinpflicht für West-Berliner bei der Einreise in die DDR eingeführt wurde, um unkontrollierte Bewegungen von Personen zu verhindern und die außerplanmäßige Ein- und Ausfuhr von Waren und Devisen zu unterbinden. Die darauffolgende Fluchtwelle resultierte im September 1952 in der Forderung des Politbüros, dass Parteiorganisationen und das Ministerium des Inneren Anweisungen für die Ortsbehörden formulieren sollten, wie in Fällen, in denen eine bevorstehende Abwanderung bekannt war, in geeigneter Weise einzugreifen sei, um die Abwanderungen zu verhindern.²⁹² Ebenso ist ein Maßnahmenplan des Sekretariats des Politbüros vom 22. Dezember 1952 zu nennen, der sich gegen die Republikflucht richtete. In diesem Zusammenhang wurde die Erfassung der Gründe für die Abwanderung sowie die Anordnung politischer Aufklärungsarbeit in Betrieben gefordert.²⁹³

Eine Anfang Juni 1953 von der Sowjetunion geforderte Kurskorrektur basierte maßgeblich auf eben jenen hohen Abwanderungszahlen, die seit Gründung der DDR zu beobachten waren und zunächst zu einem vorübergehenden Erfolg bei der Reduzierung der Flüchtlingszahlen geführt hatten. In einem Beschluss des Politbüros vom 15. Dezember 1953 über „weitere Maßnahmen im Kampf gegen die Republikflucht“²⁹⁴ wurden die Anforderungen an die staatlichen Organe im Umgang mit der Republikfluchtsproblematik wieder verschärft, was als Ende der „Liberalisierung der Ausreisepolitik“ der SED angesehen wird.²⁹⁵ Die SED initiierte eine gezielte Propagandaoffensive, um der Entwicklung der Fluchtwelle entgegenzuwirken. Dabei wurde die Fluchtbewegung als „vorsätzlicher Menschenhandel“ der BRD dargestellt. Ab 1955 nahmen die Flüchtlingszahlen wieder stark zu und erreichten 1956 mit über 360.000 geflohenen Bürgern einen neuen Höhepunkt.

²⁹² Vgl. Politbüro-Protokoll: TOP 7. Vorschläge zum Bericht über die Republikflucht, vom 09.09.1952, in: SAPMO-BArch, DY 30/ IV 2/2/0230.

²⁹³ Vgl. Sekretariat des ZK-Protokoll: 22. Maßnahmen gegen die Republikflucht und zur Werbung von Fachkräften aus Westdeutschland, vom 22.12.1952, in: SAPMO-BArch, DY 30/ J IV 2/3/ 351.

²⁹⁴ Vgl. Politbüro-Protokoll: TOP 12. Weitere Maßnahmen im Kampf gegen die Republikflucht, vom 15.12.1953, in: SAPMO-BArch, DY 30/ J IV 2/2/0337.

²⁹⁵ Vgl. van Melis/Bispinck, Republikflucht, S. 53.

Im Anschluss an den XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) setzte das Politbüro im April 1956 eine „Republikfluchtkommission“ ein, die aus führenden Funktionären der SED bestand. Neben umfassenden Maßnahmen zur Hemmung der „Republikflucht“ wurde insbesondere die Propagierung einer offenen Rückkehrpolitik erörtert. Die damalige Justizministerin Benjamin wurde aufgefordert, eine entsprechende Erklärung über die Straffreiheit von Rückkehrern zu verfassen.²⁹⁶ Die Zahl der Flüchtlinge ging von 1957 bis zum Mauerbau zurück. Dies lässt sich auf die restriktiven Maßnahmen der Regierung zurückführen und nicht auf eine gestiegene Zufriedenheit der Bürger.

Die massenhafte Abwanderung in den 1950er Jahren avancierte zum zentralen Problem der DDR-Führung. Die Fluchtwelle hatte nicht nur negative Auswirkungen auf das internationale Ansehen und die Anerkennung durch ausländische Staaten, sondern auch auf die Wirtschaft und somit auf die innenpolitische Situation der DDR. Dieses Problembewusstsein entwickelte sich erst im Laufe der 1950er Jahre. Dazu wurden innenpolitische Maßnahmen wie die Abriegelung der Demarkationsgrenze, erhöhte Sicherheitskontrollen an der Grenze, ein politischer Kurswechsel und die Liberalisierung von Ausreisegenehmigungen durchgeführt.

Parallel zu diesen Maßnahmen wurden auch die Justizorgane der DDR aufgefordert, das „Fluchtproblem“, welches zu einer politischen Angelegenheit wurde, zu lösen. Das Oberste Gericht, als höchstes Justizorgan im Staat, hatte die Aufgabe, die vorhandenen sowie die durch die DDR-Führung initiierten Gesetze im Sinne der Parteilichkeit auszulegen und rechtlich zu legitimieren. Da die SED jedoch offiziell den Schein einer sozialistischen Demokratie aufrecht erhalten wollte, die den Schutz der eigens entworfenen Grundrechte in ihrer Verfassung bewahrte, finden sich in den öffentlichen Dokumenten der 1950er Jahre keine offiziellen Anweisungen an die Justiz, Republikflüchtige ‚mit allen Mitteln‘ zu bekämpfen.

Vielmehr hat sich diese lautlose Anweisung zum einen aus den staatsorganisatorischen Prinzipien ergeben, welche einen Gehorsam der Staatsorgane gegenüber der Partei forderten. Des Weiteren wurden auf den Parteitag Anforderungen

²⁹⁶ Vgl. Protokoll Nr. 18/56 der Sitzung des Politbüros vom 17.4.1956, in: SAPMO BArch, DY 30/IV/2/2/472.

an die Justizorgane formuliert und beschlossen. Die strikte Einhaltung und Umsetzung der Parteitagsbeschlüsse verlieh der Justiz, insbesondere dem Obersten Gericht, eine klare Richtschnur, deren Befolgung und Umsetzung verpflichtend war. Zur Erarbeitung dieser Vorgaben erfolgt zunächst eine Auswertung der Parteibeschlüsse der SED von 1949 bis 1961, welche anschließend in den historischen Kontext eingeordnet wird. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird die Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichts für den genannten Zeitraum analysiert und ausgewertet, um zu eruieren, wie das Oberste Gericht die juristischen Vorgaben der SED umgesetzt hat. Des Weiteren wird erörtert, ob dem Obersten Gericht im ersten Jahrzehnt nach Gründung der DDR ein eigener Mitgestaltungsspielraum bei der Auslegung und Anwendung des Rechts zukam.

1.2 Die Anforderungen an die Justiz zwischen Nachkriegswirren und Mauerbau

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde der signifikante Stellenwert von Parteibeschlüssen für die Justiz verdeutlicht. Demnach führte die Umsetzung dieser Beschlüsse durch das Oberste Gericht zur Verwirklichung der darin enthaltenen Aufgaben. Im Folgenden werden die seit Gründung der SBZ durchgeführten Parteitage, Parteikonferenzen und Juristenkonferenzen ausgewertet, um diese Zusammenhänge weiter zu erläutern. In Anlehnung an die bisherigen Ausführungen zu den staatsorganisatorischen Prinzipien sind die Auswertungen entsprechend den Anforderungen an die Justiz auf das Oberste Gericht zu übertragen. In den Protokollen der Parteitage und Parteikonferenzen finden sich nicht immer explizite Adressierungen an das Oberste Gericht. Durch die anerkannte und proklamierte Übertragung der Inhalte der Parteibeschlüsse auf alle Staatsorgane ergibt sich jedoch die Übertragung der Anforderungen aus der Natur der Sache.

1.2.1 1946-1949: Strategische Weichenstellung

Der I. Parteitag 1946

Auf dem sog. „Vereinigungsparteitag“ wurde die Zwangsvereinigung²⁹⁷ der KPD und SPD zur SED vollzogen, die später als das erste schwerwiegende „(...) Hindernis für eine gemeinsame Gestaltung Gesamtdeutschlands“ bezeichnet wurde.²⁹⁸

Die neu gegründete Partei wurde auf allen Ebenen von Wilhelm Pieck (KPD) und Otto Grotewohl (SPD) als ihre beiden Vorsitzenden repräsentiert und paritätisch geleitet. Walter Ulbricht und Max Fechner fungierten als Stellvertreter.

Das erste Parteistatut der SED²⁹⁹, welches ebenfalls auf dem Vereinigungsparteitag verkündet wurde, legte präzise Anforderungen an Justiz und Rechtspflege fest: Es regelte die Bestrafung aller Kriegsschuldigen und Kriegsverbrecher sowie die Beseitigung der Überreste des Hitlerregimes in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Diese sog. „antifaschistisch-demokratische Umwälzung“ wurde später als erste Etappe der „Demokratisierung“ der Justiz angesehen. Des Weiteren wurde die Entnazifizierung der Justizorgane sowie die Ausbildung und der Einsatz von Volksrichtern, die Wiedereinführung der Schöffengerichte, die Beseitigung der Richterprivilegien und die Überwindung der Gewaltenteilung als prioritäre Maßnahmen

²⁹⁷ Zum Begriff der „Zwangsvereinigung“ vgl. Malycha, Andreas/Winters, Peter Jochen: Die SED. Geschichte einer deutschen Partei. München 2009: „Die politischen Weichen für das Ende der Sozialdemokratie im Osten Deutschlands wurden im Januar 1946 in Moskau gestellt.“, S. 32 und Weber, Hermann: Der lange Weg nach Westen, Bd. 2. Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung, München, 4. Aufl. 2002, S. 125: „Bei einer generellen Beurteilung ist »Zwangsvereinigung« der richtige Begriff. Er macht klar, dass es für die Sozialdemokraten in der SBZ damals keine Alternative gab. Sie befanden sich in einer Zwangssituation, denn unter sowjetischer Besatzung hatten sie keine freie Entscheidung darüber, ob sie dort die SPD fortführen wollten oder nicht.“ Und auch Pommerin, Reiner: Die Zwangsvereinigung von KPD und SPD zur SED. Eine britische Analyse vom April 1946, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 36, Heft 2, 1988, S. 319-338.

²⁹⁸ Am 19./20. April beschlossen der 15. KPD- sowie der 40. SPD-Parteitag die Gründung der SED, was schließlich am 21. und 22. April auf dem „Vereinigungsparteitag“ offiziell vollzogen und vom Parteitag einstimmig beschlossen wurde, vgl. Hillgruber, Andreas: Deutsche Geschichte. 1945-1982. Die deutsche Frage in der Weltpolitik, Stuttgart 1983, S. 25f.

²⁹⁹ Vgl. Parteistatut der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Protokoll des Vereinigungsparteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) am 21. und 22. April 1946 in der Staatsoper „Admiralitätspalast“ in Berlin, Berlin 1946, S. 180-195.

definiert. Das Ziel bestand in der Einordnung der Justiz in die „antifaschistisch-demokratische Staatsmacht“.

Gemäß der marxistisch-leninistischen Lehre bildeten die Etappen der „antifaschistisch-demokratischen Umwälzung“ und die „Errichtung des revolutionär-demokratischen Staates“ die wesentlichen Voraussetzungen für den Übergang zum „Aufbau des Sozialismus“, wie es die SED beabsichtigte und was demnach bereits *vor* Gründung der DDR feststand.³⁰⁰ Dass die SED als führende Kraft die Umgestaltung der Gesellschaft in Richtung Sozialismus durchführen sollte, war unumstritten. Zu diesem Zeitpunkt übten die Besatzungsmächte einen maßgeblichen Einfluss auf die gesellschaftlichen Besatzungszonen aus. Bereits im Jahr 1946 zeichneten sich die zunehmenden Gegensätze zwischen den westlichen Alliierten einerseits und der Sowjetunion andererseits ab, was spürbare Auswirkungen und Entwicklungen in den jeweiligen Besatzungszonen zur Folge hatte.

Am 1. und 2. März 1947 fand die erste Juristenkonferenz der SED³⁰¹ statt. Die etwa 100 leitenden Parteimitglieder aus den Justiz- und Verwaltungsorganen, Volksrichter, Lehrgangsteilnehmer der Richterschulen sowie Juristen aus dem Parteiapparat diskutierten gemeinsam mit der Parteiführung über den Stand und die weiteren Aufgaben bei der „demokratischen Rechtserneuerung“ und der „Demokratisierung der Justiz“. Die Konferenz legte den ersten Grundstein für die zukünftige Rechtslinie, welche von der Justiz befolgt werden sollte. Dabei wurde die marxistisch-leninistische theoretische und ideologische Bedeutung für die Gesetzgebung und Rechtspflege vorgestellt, da sie als Grundlage für die Entwicklung des Rechtssystems dienen sollte.

In seiner einleitenden Rede legte Ulbricht die Aufgaben der Justiz dar, indem er auf die Ergebnisse der Staats- und Rechtsentwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs anknüpfte: „Im neuen demokratischen Verfassungsrecht wird davon ausgegangen, daß die Justiz (...) sich in den Dienst des Volkes und des

³⁰⁰ Die SED, die sich als „entschiedenster Kämpfer gegen den Imperialismus“ betitelte, proklamierte, dass die „Einheit der sozialistischen Bewegung“ die beste Gewähr für die „Einheit Deutschlands“ bieten würde und Wilhelm Pieck betonte die Wichtigkeit der Erreichung der aufgestellten politischen Ziele:

„In den „Grundsätzen und Zielen“ unsere Partei ist auch der Weg aufgezeigt, auf dem die Arbeiterklasse Deutschlands zur politischen Macht gelangen kann“, ebd., S. 87.

³⁰¹ Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1. und 2. März 1947 im Zentralhaus der Einheit, in: SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37, Bl. 74f.

demokratischen Aufbaus zu stellen [hat]. Das Parlament als Vertretung des Volkes ist der Schöpfer des Rechts. Seine Gesetze sind für alle Richter unmittelbar bindend. An der Entwicklung und Festigung dieser volksdemokratischen Ordnung mitzuwirken, das ist die Aufgabe der Juristen (...) Wir sagen offen, daß die Justiz ein Teil der demokratischen Staatsordnung ist und die Aufgabe hat, diese zu schützen, indem sie die faschistischen und militaristischen Feinde der Demokratie unterdrückt (...).“³⁰²

Um die neue „volksdemokratische Ordnung“ zu verwirklichen, musste neues Recht geschaffen werden. Nach Ulbricht war dies notwendig, da bei einer „Wiederherstellung der Einheit Deutschlands“ ein fortschrittliches Recht benötigt würde, um die Einheit auf „demokratischer Grundlage“ zu festigen. Die „tiefgreifende Rechtserneuerung“ der SED erfolgte durch den Bruch mit dem „alten imperialistischen Rechtssystem“ sowie die Schaffung neuen Rechts und die inhaltliche Anpassung alter Normen an den neuen gesellschaftlichen Kontext. Das Ziel bestand in der Etablierung eines „neuen“ Juristenstandes, um die Justiz von Juristen leiten zu lassen, die nicht mehr blind den „Positionen von Radbruch“ folgen würden.

Ulbricht wurde zudem vom Leiter der Abteilung für Justiz des Zentralsekretariats der SED, Karl Polak, bestätigt, der den Konferenzteilnehmern die „Probleme der Demokratisierung der Justiz“ vorstellte und gleichzeitig deren Lösungen präsentierte. Er charakterisierte die Rolle der Justiz in der Weimarer Republik und somit die des „bürgerlich-imperialistischen Rechts“ als verheerend. Anhand der „Grundsätze zur Demokratisierung der Justiz und zur Rechtserneuerung“ zeigte er auf, dass es künftig zur Aufgabe der Justiz gehöre, die „antifaschistisch-demokratische Ordnung“ zu schützen und zu fördern.³⁰³ Dies impliziert, dass die Justizorgane und somit die Juristen nicht nur die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ anerkennen, sondern auch neues Recht entwickeln und bestehendes Recht anpassen müssen. Letzteres sollte auf den Prinzipien basieren, die erst Jahre später in die Verfassungen der DDR aufgenommen wurden.

³⁰² Vgl. Ebd. und Benjamin, Hilde/ Anders, Helmut/ Görner, Kurt: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR. 1945-1949, Berlin (Ost) 1976, S.141f.

³⁰³ Ebd., S.188f.

Bereits 1947 zeichnete sich ab, dass die Gesetzgebung der Länder eine zunehmende „Rechtszersplitterung“ verursachte und kein einheitliches Rechtsverständnis verfolgte. Die Konferenzteilnehmer diskutierten daher die Notwendigkeit neuer Gesetze und Regelungen sowie die Beschränkung der Gesetzgebung der Länder. Des Weiteren wurde die Anwendung alten Rechts im Sinne der Demokratie thematisiert.

Insgesamt bemühte sich die 1. Juristenkonferenz der SED allen Teilnehmern eine erste Grundorientierung für ihre zukünftige Arbeit zu geben und dabei die Defizite in den Bereichen Recht und Justizpolitik aufzuzeigen, die es bald zu lösen galt. Eine Folge der Juristenkonferenz bestand in der Einführung „Rechtspolitischer Ausschüsse“ in allen Landesleitungen der SED, die von der Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat der SED unterstützt werden sollten.³⁰⁴ Die Ausschüsse waren damit beauftragt, Fragen zur aktuellen und zukünftigen Entwicklung der Justiz zu erörtern und in Zusammenarbeit mit den Landesleitungen der Partei sowie den Rechtsausschüssen der Landtage Vorschläge zu unterbreiten. In Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden II. Parteitag verstärkte das Zentralsekretariat seine Aktivitäten. Im Rahmen des Parteitags erfolgte die Anleitung der Justizreferate in den Landesleitungen. Die politische und organisatorische Unterstützung der Schulung von Richtern und Staatsanwälten zielte darauf ab, das „(...) politisch-ideologische Niveau der Genossen und darüber hinaus aller Mitarbeiter der Justiz zu erhöhen“.³⁰⁵

Der II. Parteitag 1947

Der II. Parteitag der SED³⁰⁶, welcher vom 20. bis 24. September 1947 stattfand, markierte einen politischen Kurswechsel, indem er eine demonstrative Hinwendung zur Sowjetunion und eine Abkehr vom bis dahin angestrebten „besonderen deutschen Weg zum Sozialismus“ verkündete.³⁰⁷ Die SED formierte sich nach dem Vorbild der KPdSU zu einer marxistisch-leninistischen „Partei neuen Typus“³⁰⁸.

³⁰⁴ Ebd., S. 145f.

³⁰⁵ Ebd., S. 189.

³⁰⁶ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 20. Bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin 1947.

³⁰⁷ Vgl. Weber, Hermann: Die DDR. 1949-1990, 5., akt. Auflage, München 2011, S.19f.

³⁰⁸ Zur Umgestaltung der SED ausführlich, vgl. Hurwitz, Harold: Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen. 1946–1949,

Die formellen Grundlagen zur Ausrichtung als kommunistische Partei und zur Errichtung eines sozialistischen Staates wurden in den Beschlüssen des II. Parteitags verkündet. In diesem Kontext wurde die Instrumentalisierung des Staats- und Wirtschaftsapparats angestrebt. Zudem wich die SED mit ihren aufgestellten Proklamationen und Strategien von den Grundsätzen der „antifaschistischen Bündnispolitik“ ab und drängte auf die Durchsetzung ihres alleinigen Machtanspruches.³⁰⁹ In der Eröffnungsrede von Fechner heisst es: „Den neuen politischen Willen der deutschen Arbeiterbewegung im nachfaschistischem Deutschland repräsentiert die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands.“³¹⁰ Weiterhin betont Fechner, dass die Partei diesen Weg bereits vor 17 Monaten in ihren „Grundsätzen und Zielen“ als Leitlinie für ihr politisches Handeln vorgegeben hat: „Die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Deutschland seit dem Zusammenbruch hat bewiesen, daß der Weg, den wir in der sowjetischen Besatzungszone eingeschlagen haben, nicht nur möglich, sondern der einzig richtige Weg ist.“³¹¹

Die SED erklärte den „Kampf um die Einheit Deutschlands“ zur Hauptaufgabe der Partei und postulierte die Durchführung eines Volksentscheids zur Gestaltung Deutschlands zu einem demokratischen Einheitsstaat mit dezentralisierter Verwaltung. Die Proklamation der staatlichen Einheit kann als propagandistische Antwort auf, die seit Anfang 1947 abzeichnenden Spaltungstendenzen zwischen den westlichen Besatzungszonen und der sowjetischen Besatzungsmacht interpretiert werden.³¹² Während die SED nach außen hin den Kampf um die Einheit Deutschlands proklamierte, wurden auf dem Parteitag innenpolitische Entscheidungen getroffen, die damit stark im Kontrast standen. Die Bekanntgabe des sozialistischen Aufbauprogramms durch die SED führte zu einer Vergrößerung der Spaltung

Opladen 1947 und Malycha, Andreas: Partei von Stalins Gnaden. Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946-1950, Berlin 1996.

³⁰⁹ Vgl. Eröffnungsrede von Max Fechner, in: Protokoll des II. Parteitages: „Diese Fahne mit dem Symbol der Einheit muß und wird eines Tages einer geeinten Arbeiterbewegung in ganz Deutschland vorangetragen werden“ und „Deshalb ist unser Parteitag nicht nur eine interne Angelegenheit unserer Partei selbst, sondern diese viertägige Konferenz ist bedeutsam für die weitere politische Entwicklung nicht nur in der sowjetischen Besatzungszone, sondern für Gesamtdeutschland.“, S. 48-50.

³¹⁰ Ebd., S.51.

³¹¹ Ebd.

³¹² Benjamin bezeichnete die Beschlüsse des II. Parteitages als Antwort auf die „(...) beabsichtigte und bereits eingeleitete Spaltung Deutschlands“ durch den „Imperialismus“, vgl. Dies., Rechtspflege, S. 149.

Deutschlands, da sich die Partei als führende politische Kraft präsentierte und sich offiziell zum Marxismus als wissenschaftliche Grundlage der Arbeiterbewegung bekannte. In diesem Kontext wurde er zum „(...) sicheren Kompaß auf dem Weg zur demokratischen Neugestaltung und zur Einheit Deutschlands, auf dem Wege zum Sozialismus“³¹³.

In Anbetracht der parteiinternen Auseinandersetzungen zwischen „bürgerlichen und opportunistischen Auffassungen“ forderte die SED die Einhaltung der „Parteilichkeit aller Mitarbeiter“ der Staatsorgane. Die Notwendigkeit ergibt sich dabei nicht nur aus den „Klassenauseinandersetzungen“ in Deutschland, sondern auch aus der weltweiten Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus. Die Parteiführung erwartete erneut von ihren Mitgliedern, dass sie sich zum „demokratischen Staat“ bekennen und sich nicht als „(...) neutraler, über den Ereignissen stehender Bürokrat“³¹⁴ verhalten.

Ein weiteres zentrales Anliegen des II. Parteitag war zudem die Umsetzung des Prinzips des „demokratischen Zentralismus“ in der gesamten staatlichen Arbeit. Im Fokus stand dabei die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit und die Überwindung einer zersplitternden Rechtslage. Im Hinblick auf den Schutz und die Förderung des „demokratischen Aufbaus“ wurde seitens der Partei betont, dass die Justizreform für den demokratischen Neuaufbau von besonderer Bedeutung sei. In den Landesverfassungen der sowjetischen Besatzungszone sind grundlegende Richtlinien für die demokratische Justizreform enthalten. Die Justiz soll unabhängig sein, jedoch stets im Rahmen der demokratischen Gesetzgebung agieren.³¹⁵

Ulbricht betonte, dass es nicht das Ziel sei, die „Unabhängigkeit der Justiz“ zu beseitigen, sondern die Gerichte an die Verfassung und Gesetze des Parlaments zu binden und ihre Rechtsprechung darauf aufbauend zu gestalten. Zudem erklärte Ulbricht das Prinzip der Unabsetzbarkeit des Richters für nichtig, da es ein Privileg darstelle, das „(...) durch nichts gerechtfertigt ist, das vielmehr der gefährlichen Tendenz diene, die Justiz zu einem Staat im Staate zu machen, sie politisch vom Volke unabhängig zu machen, zu einer Macht gegen den Willen der

³¹³ Vgl., Protokoll des II. Parteitag, S. 545.

³¹⁴ Benjamin, Rechtspflege, S. 194.

³¹⁵ Ebd., S.151.

Volksvertretung.“³¹⁶ Folglich sollte die Rechtspflege auf Basis der „demokratischen Gesetzlichkeit“ Recht sprechen und zur Schaffung der antifaschistisch-demokratischen Staats- und Rechtsordnung“ beitragen. Ulbrichts Forderungen stießen jedoch nicht überall auf Zustimmung, da die bürgerlichen Parteien insbesondere in den Landtagen versuchten, die „Unabhängigkeit der Justiz“ im Sinne der Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Dies wird insbesondere ersichtlich anhand der „Justizdebatte“³¹⁷ im Thüringer Landtag.

Der damalige Thüringer Justizminister, Helmut R. Külz, berichtete am 10. Oktober 1947 vor dem Landtag über den Stand und die Entwicklung der Rechtspflege, wie sie auf dem II. Parteitag beschlossen wurden. Er konfrontierte die bürgerliche Konzeption des Rechtsstaates mit der auf „antifaschistisch-demokratischer“ Grundlage beruhenden Staatlichkeit der SED und kritisierte die Vorstellungen der SED-Führung bezüglich der persönlichen Unabhängigkeit der Richter, des Umgangs mit „Volksrichtern“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Richard Eyermann, der Fraktionsvorsitzende der SED, widersprach vehement Külz` Position und verteidigte das von der SED postulierte Verständnis des Rechtsstaats. Die von Külz formulierten Grundsätze vermochten es nicht, die Etablierung des Faschismus in der Weimarer Republik als Folgeerscheinung des formal bestehenden Rechtsstaates zu verhindern.³¹⁸ Die SED-Fraktion identifizierte in ihrem Gegenangriff eine Demaskierung der Darlegungen des Landesjustizministers. Dieser hatte den Verfassungsgrundsatz, dass alle Macht vom Volke ausgeht, in Frage gestellt und die verfassungsrechtliche Stellung des Volkes einzuschränken versucht.³¹⁹

Die „Justizdebatte“ im Thüringer Landtag beleuchtete konkret und erstmals auch öffentlich den Konflikt zwischen den Zielen der SED und den Vorstellungen einzelner Mitglieder der Blockparteien. Benjamin resümierte dazu: „Die Entwicklung der Rechtsprechung 1947/1948 und die im Jahr 1947 geführten Auseinandersetzungen um die Stellung und die Arbeit der Justiz zeigten, daß es in diesem Bereich einerseits eine fortschrittliche demokratische Entwicklung gab, die durch die Volksrichter geprägt wurde, daß aber andererseits die alten konservativen und

³¹⁶ Ebd., S. 196

³¹⁷ Ausführlich zur „Justizdebatte“ im Thüringer Landtag, vgl. Heil, Thomas: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen. 1945-1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996.

³¹⁸ Benjamin, Rechtspflege, S. 153.

³¹⁹ Ebd., S. 199.

reaktionären Kräfte vielfältig wirkten und darum kämpften, die Justiz wiederum für ihre Zwecke zu nutzen.“³²⁰ In Konsequenz dessen war es geboten, dass die Führung der Partei im Justizbereich in ihren nächsten Schritten das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ stärker durchsetzte. In diesem Kontext wurde von Benjamin die These aufgestellt, dass die Justizverwaltung eine umfassende Kontrolle darüber ausüben müsste, was in den einzelnen Justizministerien der Länder und in den verschiedenen Gerichten vor sich geht. In diesem Zusammenhang ist die Zentralverwaltung für Justiz dazu berechtigt.³²¹

Nicht nur die „Justizdebatte“ führte bei der SED zur Einführung staatlicher Kontrollen im Justizbereich. Eine Analyse der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ergab eine zu milde Urteilspraxis, insbesondere bei der Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern, was von der SED auf die politische Haltung der Richter zurückgeführt wurde. Die SED war der Auffassung, dass zahlreiche Richter und Staatsanwälte den neuen Anforderungen gleichgültig gegenüberstanden und auf den Rechtspositionen der traditionellen Rechtslehre beharrten. Obwohl die Anzahl der Richter und Staatsanwälte, die Mitglied der SED waren, im Jahr 1947 gestiegen war, konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichend einheitlich handelnde politische Kraft innerhalb der Justizorgane ausgemacht werden. Zur Überwindung der als hinderlich empfundenen Umstände wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1948 politisch-organisatorische Maßnahmen eingeführt und umgesetzt, welche eine Zentralisierung der Parteimitglieder in den Justizorganen zum Ziel hatten. Die Maßnahmen umfassten zum einen die Besetzung der Justizreferate mit geeigneten Kadern und zum anderen die Erweiterung der rechtspolitischen Ausschüsse durch Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Landtage.

Des Weiteren wurde seitens der SED eine „Staatspolitische Schulung“ für die Staatsorgane angeordnet, welche im Bereich der Justiz stattfinden sollte. Ebenso wurde ein dreimonatiger Lehrgang für Juristen an der Deutschen Verwaltungsakademie eingeführt, um diese „politisch-ideologisch“ zu qualifizieren.

In Bezug auf die Umsetzung der Strafrechtspraxis wurde auf dem II. Parteitag gefordert: „Wir müssen (...) mit der gleichen Tatkraft, mit der wir den Junkern für

³²⁰ Ebd., S. 210.

³²¹ Ebd.

ihre Umtriebe buchstäblich den Boden entzogen haben, den schwarzen Markt so ausdauernd und rücksichtslos bekämpfen, daß niemand mehr gelüftet, mit Volkswahrungsmitteln, mit Textilien oder Medikamenten, die Kranken fehlen, Spekulationsgeschäfte zu machen. Dazu gehört auch die Bekämpfung der Bestechlichkeit (...)“.³²² Die SED kritisierte, dass „(...) kleine Hamsterer, soweit er nicht selbst schon ein Spekulant geworden ist, wie ein Schwerverbrecher behandelt wird“³²³, wodurch eine differenzierte Herangehensweise bei der Bekämpfung von Straftaten gefordert wurde. Die Rechtsprechung sollte in Zukunft eine bewusstseinsbildende Wirkung auf die Bürger entfalten, um ein Verhalten zu fördern, das die Belange des demokratischen Aufbaus und des gesellschaftlichen Fortschritts im Einklang mit den Zielen der Arbeiterklasse gewährleistet.

Acht Monate vor der offiziellen Gründung der DDR lud die SED am 28. Januar 1949 zur ersten Parteikonferenz ein. Diese propagierte die Weiterentwicklung der SED zu einer leninistisch-stalinistischen Kaderpartei mit zentralistischer Führung. Die politische Ausrichtung war zwar nicht neu und wurde bereits in den vorherigen Parteitag und Juristenkonferenzen verkündet. Jedoch war es dringend erforderlich, die Konflikte des "alten Juristenstandes“ und die Konzeption eines neuen Juristenstandes schnellstmöglich zu lösen. Diese Einschätzung wurde auch von Otto Grotewohl in seiner Rede auf der Parteikonferenz geteilt: „Es muß selbstkritisch festgestellt werden, daß der Kampf um die ideologische Klarheit in der Partei nach der Vereinigung nicht mit genügender Aktivität geführt wurde. Insbesondere wurde der bedeutende Schritt, den der II. Parteitag zur ideologischen Klärung vorwärts tat, nicht genügend in der ganzen Partei ausgewertet. Auch gab es ernste Schwächen im ideologischen Kampf, die gewisse Elemente ermutigten, Versuche zu unternehmen, die SED zu einer opportunistischen Partei westlicher Prägung zu machen.“³²⁴

³²² Vgl. Protokoll des II. Parteitages, S. 313f.

³²³ Ebd.

³²⁴ Grotewohl, Otto: Die Politik der Partei und die Entwicklung der SED zu einer Partei Neuen Typus, in: Protokoll der 1. Parteikonferenz der SED. 25. – 28. Januar 1949 im Hause der Deutschen Wirtschaftskommission zu Berlin, Berlin 1950, S. 327-397, hier, S.327.

In der Parteikonferenz „Die Entwicklung der SED zu einer Partei neuen Typus“ wurde unter Punkt 3 seitens Grotewohls mitgeteilt, dass sich die SED nun offiziell zum Marxismus-Leninismus, zur politischen Erziehung ihrer Mitglieder sowie zum „demokratischen Zentralismus“ und der strikten „Parteidisziplin“ bekennt. Die Duldung von Fraktionen und Gruppierungen wird als unvereinbar mit dem „marxistischen Charakter“ betrachtet, wodurch jede Opposition gegen den Kurs des Politbüros als illegitim erklärt wird.

Im Mai 1948 hat der Parteivorstand der SED auf Geheiß der SMAD die Entwicklung zur „Partei neuen Typus“ angenommen und damit die „Stalinisierung“ eingeleitet. Dadurch wurde das vom Vereinigungsparteitag beschlossene Parteistatut für ungültig erklärt, die Machtposition der Kommunisten bestätigt und die der Sozialdemokraten beseitigt. Die SED verdrängte somit als vorherrschende Partei die bis dato – zumindest offiziell noch gültige — Gleichstellung mit den bürgerlichen Parteien.

1.2.2 1950-1954: Konkrete Anweisungen

Der III. Parteitag 1950

Am 10. Oktober 1949 übertrug die SMAD die Verwaltungsfunktionen, die bisher in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, an die neue Regierung der DDR und agierte fortan als „Sowjetische Kontrollkommission“.³²⁵ Obgleich formell ein Mehrparteiensystem bestand, war die Vormachtstellung der SED – geschützt und kontrolliert durch die Sowjetunion – offensichtlich. Die SED sicherte sich die entscheidenden Positionen, unter anderem durch die Ernennung Walter Ulbrichts zum stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie die Berufung von acht SED-Parteiangehörigen von insgesamt 18 Mitgliedern.

³²⁵ Die „Sowjetische Kontrollkommission“ war für die Überwachung der Durchführung der Potsdamer Vereinbarungen und der anderen alliierten Beschlüsse zuständig. Darüber hinaus sollte sie für die Übermittlung der innen- und außenpolitischen Vorgaben aus Moskau an die neue Regierung verantwortlich sein, vgl. Erklärung des Obersten Chefs der SMAD, Armeegeneral Tschuikow vom 10. Oktober 1949, abgedruckt in: Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR. Bd. 1, Berlin (Ost) 1954, S. 229-231, hier S. 231.

Die SED erweiterte frühzeitig ihren Einfluss im Staat durch die Übernahme von Verwaltungszuständigkeiten, Rechtspflege, die Gestaltung der Ökonomie und den Einfluss auf die Massenmedien.

Schließlich konnte sie im Frühjahr 1950 ihre politische Vormachtstellung bei den ersten Volkskammerwahlen behaupten. Die bestehenden Parteien vereinbarten eine gemeinsame Kandidatenliste der „Nationalen Front“.

Die Sitzverteilung in der Volkskammer war bereits vor der Wahl durch die Parteien und Massenorganisationen festgelegt worden. Der Wahlgang am 15. Oktober 1950 kann demnach lediglich als formeller Akt zur Bestätigung bereits getroffener Entscheidungen charakterisiert werden, wobei eine Wahlbeteiligung von 98,5 % zu verzeichnen war.³²⁶

Die Führung der DDR wurde in den frühen 1950er Jahren in ihrem Streben nach dem Aufbau eines eigenen sozialistischen Staates, der den benachbarten Volksdemokratien nachempfunden war, von Moskau zurückgehalten, um die Möglichkeit einer gesamtdeutschen Lösung nicht weiter zu beeinträchtigen.³²⁷ Gleichzeitig wurden durch die Gründung des Obersten Gerichts und des Ministeriums für Staatssicherheit Institutionen geschaffen, die die Souveränität des Staates stärken und die Überwachung von Oppositionellen erleichtern sollten.

Die Beschlüsse des III. Parteitags der SED – dem ersten Parteitag nach der Gründung der DDR – stellten die strategische Konzeption für den jungen Staat in der neuen Entwicklungsetappe vor.³²⁸ Hinsichtlich der Bedeutung für die Justiz wurden Maßnahmen beschlossen, welche den Ausbau der Rechtsordnung vorantreiben sollten. Die SED definierte die „Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit“ als eine der Hauptaufgaben der Justiz. Diese soll dazu beitragen, die „demokratische Ordnung“ zu festigen und als „Waffe in den Händen des werktätigen

³²⁶ Zwar stellte die SED nur ein Viertel der Abgeordneten, während die anderen vier bürgerlichen Parteien zusammen knapp 50% der Sitze ausmachten, da unter den Abgeordneten der Massenorganisationen aber viele SED-Mitglieder waren, konnten die übrigen vier Parteien keine Mehrheit mehr zustandebringen. Die ersten offiziellen Volkskammerwahlen zeigten demnach, dass die herrschende Führungsanspruch der SED auf scheindemokratischem Pfählen gebaut wurde, vgl. Malycha/ Winters: Die SED, S.77ff.

³²⁷ Loth, Wilfried: Die Sowjetunion und die deutsche Frage. Studien zur sowjetischen Deutschlandpolitik von Stalin bis Chruschtschow, Göttingen 2007, S.96

³²⁸ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED, Bd. 2, Berlin 1951, S. 245ff.

Volkes gegen alle Reaktionäre und Saboteure“ eingesetzt werden.³²⁹ Die Justizorgane waren maßgeblich an der Sicherung der Verwirklichung der Wirtschaftspläne beteiligt, indem sie gegen „Schieber, Spekulanten und Saboteure“ vorgingen. Diesbezüglich wurde eine „gesteigerte vorbeugende Tätigkeit in den Betrieben und in den Dörfern“ sowie die Durchführung von Prozessen vor einer erweiterten Öffentlichkeit gefordert.

Der Parteivorsitzende Pieck unterstrich während seines Referats die Bedeutung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ für die Sicherung der demokratischen Ordnung. In einer späteren Stellungnahme bezeichnete Fechner die Rede von Pieck während einer innerbetrieblichen Schulung für die Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz als „ (...) mehr als ein Bericht über die Arbeit des Parteivorstandes, er war eine Aufgabenstellung für die Regierung, die Republik, für ganz Deutschland.“³³⁰ Diese „Aufgabenstellung“ bezieht sich auf die Ausführungen Ulbrichts auf dem III. Parteitag, bei dem die Umsetzung des „Fünfjahrplanes“ angekündigt wurde. In diesem Kontext wurde der Plan als „ (...) Plan des Kampfes um die Gestaltung eines einigen friedlichen demokratischen Deutschlands“³³¹ bezeichnet. Fechner verdeutlichte zudem die Funktion der Justizorgane bei der Umsetzung und Sicherung des „Fünfjahrplanes“ und führte aus: „Wenn der Fünfjahrplan zu einem Gesetz erhoben ist, wird er das oberste Gesetz der Republik sein.“³³² Gemäß diesem Gesetz sind die Verwaltung sowie die volkseigenen und privaten Betriebe dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit auszuüben. Die Sicherheitsorgane, darunter Polizei, staatliche Kontrollkommissionen, das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Justiz, sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Erfüllung des Plans mit aller Kraft zu gewährleisten und jegliche Gegenkräfte zu unterbinden.³³³ Und: „Die Justiz aber hat die besondere Aufgaben den Widersachern des Fünfjahrplanes, den Saboteuren und Schiebern und den Agenten ganz gleich, aus welchem Lager sie kommen, ihr Handwerk zu

³²⁹ Max Fechner berichtete am 28. Juli 1950 in der Versammlung der Betriebsgruppe der SED und am 9. August 1950 im Rahmen der innerbetrieblichen Schulung vor den Angestellten des Ministeriums der Justiz über die Bedeutung und die Ergebnisse des III. Parteitages der SED. Auszüge aus den Reden abgedruckt, in: NJ 1950, Jg. 4, Nr.8, S. 304-306.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Ebd.

³³² Ebd.

³³³ Ebd., S. 305.

legen.³³⁴ Die Justiz solle, so Fechner weiter, die Anerkennung aus dem Bericht des III. Parteitags erhalten und die „demokratische Gesetzlichkeit“ „(...) noch wachsender, noch konzentrierter“ fördern. Hierzu gehöre vor allem auch die Mitwirkung an der Erfüllung des „Fünfjahrplanes“ sowie „(...) unbarmherzig gegen die Feinde der Republik anzukämpfen“. Abschließend sagte Fechner weiter: „Wenn wir, in der Justiz Tätigen, unsere Aufgabe so sehen, dann arbeiten wir im Sinne der Beschlüsse des III. Parteitages.“³³⁵

In einem Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 11. Dezember 1951 wurden die Beschlüsse des III. Parteitags einer Überprüfung unterzogen und eine Bewertung vorgenommen, inwieweit die Justiz der „politischen Entwicklung“ entsprach. Dies führte zum Beschluß über die „Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit in der DDR und Berlin“.³³⁶ Der Beschluss des Politbüros wurde als „Beginn der zweiten Etappe in der Demokratisierung der Justiz“³³⁷ dargestellt und gleichzeitig als Vorbereitung für die bevorstehende 2. Parteikonferenz der SED betrachtet.

Ausgehend von einer Verbesserung der Parteiarbeit in der Justiz befasste sich der Beschluss des Politbüros mit der Erhöhung des ideologischen Niveaus der Mitarbeiter sowie der Verbesserung der kaderpolitischen Strategie bei der Zusammensetzung des Justizapparates und der Vorbereitung neuer Gesetze. Des Weiteren wurde die Entwicklung der Rechtswissenschaft thematisiert. Im gerichtlichen Verfahren sowie bei der Auslegung der Gesetze wurde insbesondere die Einhaltung der Gesetzlichkeit sowie der Verfassung und der demokratischen Ordnung gefordert.

Auch die 1. Arbeitstagung beim Obersten Gericht, die vom 2. bis 3. März 1951³³⁸, stattfand, führte zu denselben Ergebnissen. Das Protokoll der Tagung wurde mit einem Satz aus der „EntschlieÙung des III. Parteitags“ eröffnet: „Zum ersten Male in der Geschichte Deutschlands wurde ein deutscher Staat geschaffen,

³³⁴ Ebd.

³³⁵ Ebd.

³³⁶ Politbürobeschluß vom 11.12.1951: Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit in der DDR und Berlin, in: SAPMO-BArch, NY 4090/440.

³³⁷ So der Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED, Anton Plenikowski in seiner Rede auf der Parteiaktivtagung am 19. Januar 1952, vgl. Ders.: Die Aufgaben der Parteiorganisation, S. 23ff.

³³⁸ Vgl. Protokoll der 1. Arbeitstagung beim Obersten Gericht vom 2. bis 3. März 1951, in: BArch DP1/1139, Bl. 184-186.

in dem die Arbeiterklasse entscheidende Positionen innehat. Während früher die Arbeiterklasse als der zahlenmäßig stärkste und als der fortschrittlichste Teil des deutschen Volkes zur Seite gestoßen wurde, übt sie heute im Bunde mit anderen werktätigen Schichten in der Deutschen Demokratischen Republik den entscheidenden Einfluss aus.³³⁹

So heisst es im Protokoll der Arbeitstagung des Obersten Gerichts weiter, dass die Organe der Rechtsprechung als Bestandteile der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt zu betrachten sind. In der Konsequenz sind alle Richter als Organe der Rechtsprechung dazu verpflichtet, sich dieser Tatsache bewusst zu sein.³⁴⁰ Die zweite Arbeitstagung³⁴¹ der Richter des Obersten Gerichts, die im November desselben Jahres stattfand, bestätigte die theoretischen und praktischen Grundsätze, welche auf der ersten Arbeitstagung entwickelt worden waren. Im Rahmen der zweiten Arbeitstagung der Richter des Obersten Gerichts wurde jedoch eine spezifischere Betrachtung der Funktion des Richters vorgenommen. Dabei wurde betont, dass „kämpferische Parteilichkeit und konsequente Wissenschaftlichkeit die

³³⁹ Ebd., Bl. 184.

³⁴⁰ Daraus ergaben sich folgende Grundsätze: a) Unbedingte Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit
 b) Erkennen der aktiven und fördernden Rolle der Rechtsprechung bei der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.
 c) Erkenntnis der Notwendigkeit der ständigen Verbindung von Theorie und Praxis.
 d) Kampf gegen Praktizismus
 e) Überwindung antidemokratischer Rechtstraditionen.
 f) Erkenntnis der Entwicklung und des Zusammenhanges der gesellschaftlichen Erscheinungen und der Rechtsordnung.
 Für die Praxis würden sich daraus nachstehende Folgerungen ergeben:
 a) Alle Gerichte haben zu beachten, dass das Oberste Gericht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet.
 b) Die Oberlandesgerichte enthalten sich aller Versuche, Kassationsgrundsätze im Revisionsverfahren anzuwenden.
 c) Die Gerichte werden, wenn es nötig ist, die Kassation eigener Urteile anregen.
 d) Die Voraussetzungen für die Verwerfung einer Revision als offensichtlich unbegründet sind genau zu beachten. Die Anrechnung der Untersuchungshaft in dem die Revision verwerfenden Beschluss ist zulässig.
 e) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird angeregt, die Frage zu prüfen, inwieweit und in welcher Weise die Grundsatzrechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zukunft zu veröffentlichen ist.
 f) Die Richter der Deutschen Demokratischen Republik müssen ihre Arbeit kritisch und selbstkritisch überprüfen und grundsätzliche Fragen ihrer Arbeit kollektiv klären.

³⁴¹ Protokoll der 2. Arbeitstagung beim Obersten Gericht vom 22. bis 24. November 1951, in: Ebd., Bl. 182-183.

gesamte Tätigkeit des Richters durchdringen“ müssen. Sie stellen folglich die entscheidenden Waffen gegen Objektivismus und Praktizismus dar.“³⁴²

Im Juli 1952 fand schließlich die II. Parteikonferenz der SED³⁴³ statt, auf der Ulbricht in seinem Abschlussreferat den planmäßigen „Aufbau des Sozialismus“ verkündete: „Die politischen und ökonomischen Bedingungen sowie das Bewußtsein der Arbeiterklasse und der Mehrheit der Werktätigen sind soweit entwickelt, daß der Aufbau des Sozialismus zur grundlegenden Aufgabe in der Deutschen Demokratischen Republik geworden ist.“³⁴⁴

Demnach beschloss die 2. Parteikonferenz, „(...) in allen Bereichen der Gesellschaft planmäßig die Grundlagen des Sozialismus zu schaffen“. Dies lässt sich bereits in den Beschlüssen der Partei unmittelbar nach der Gründung der DDR sowie in den von der Volkskammer verabschiedeten Gesetzen beobachten und wurde nun offiziell proklamiert. Die Umsetzung des planmäßigen Aufbaus des Sozialismus erstreckte sich auch auf den gesamten Justizbereich.

Obleich die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft als wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet wurden, konnten zunächst keine Erfolge verzeichnet werden, die den Erwartungen der Regierung gerecht wurden. Besonders im Hinblick auf die Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen kritisierte Fechner später auf der 12. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz, die Praxis einiger Gerichte: „Die ernstesten Fehler in der Rechtsprechung mancher Gerichte in Strafsachen lassen den Schluß zu, daß einige Richter der Auffassung sind, daß wir den Sozialismus bereits verwirklicht hätten oder aber, daß dieser gewaltige Prozeß sich gleichsam von selbst vollziehe, daß er die Arbeit der Gerichte nicht wesentlich angehe. Ein Teil unserer Richter scheint noch nicht begriffen zu haben, daß das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus unsere Staatsmacht ist, daß es deshalb gilt, die volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht auch mit der Waffe unseres demokratischen Rechts zu festigen.“³⁴⁵

³⁴² Ebd.

³⁴³ Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der SED, 9. bis 12. Juni 1952 in Werner – Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin 1952.

³⁴⁴ Vgl. Dokumente der SED, Bd. IV, Berlin (Ost) 1954, S. 73.

³⁴⁵ Fechner, Max: Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 8, S. 225-229.

Fechner kritisierte, dass die Richter ihre Arbeit „isoliert von den Forderungen der Partei“ durchführen würden. Er forderte daher, dass bei der Rechtsprechung in Strafsachen folgende Schwerpunkte beachtet werden sollten: „1. Bestrafung der Verbrechen gegen unsere Deutsche Demokratische Republik. 2. Bestrafung der Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutz des Volkseigentums. 3. Bestrafung der Verbrechen gegen den Aufbau des Sozialismus auf dem Dorfe.“³⁴⁶

Aus Fechners Forderungen lassen sich Rückschlüsse auf die politische Atmosphäre um 1952 ziehen. Zuvor wurden die sog. „Parteisäuberungen“ der SED durchgeführt, die nach Parteifeinden, Saboteuren und „Agenten des Imperialismus“ suchten, die Ulbricht sowohl außerhalb als auch innerhalb der Partei vermutete und die den Beginn einer folgenreichen Zeit einleiteten. Durch den Einsatz der Polizei und den Ausbau des Ministeriums für Staatssicherheit wurden umfangreiche Repressionen gegen vermeintliche Feinde der Partei durchgeführt.³⁴⁷

Der „Klassenkampf von oben“ legitimierte nicht nur die konsequente Anwendung der Gesetzhaltungen, sondern auch die stetige Suche nach möglichen Verrätern in den eigenen Reihen und infolgedessen die Eliminierung von Oppositionellen. Des Weiteren führten die Beschlüsse der II. Parteikonferenz zur Kollektivierung der Landwirtschaft, zur Entmachtung der noch existierenden Privatindustrie sowie zur Erweiterung der kasernierten Volkspolizei.

Am 23. Juli 1952 verabschiedete die Volkskammer das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe“³⁴⁸. Dieses Gesetz schuf die rechtliche Grundlage für die Änderung des Verwaltungsaufbaus und die bessere, zentrale Durchsetzung der neuen Linie: Die fünf Länder wurden durch 15 Bezirke³⁴⁹ ersetzt, um die Realisierung des „demokratischen Zentralismus“ voranzutreiben. Des Weiteren wurde die bereits von Stalin

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ Gerechtfertigt wurde der Umgang mit einer von Stalin aufgesetzten Theorie des Klassenkampfes, welche besagte, dass es zu einer gesetzmäßigen Verschärfung des Klassenkampfes zwischen alten und neuen Machthabern in der „Übergangsperiode“ vom Kapitalismus zum Sozialismus kommen würde., vgl. Hegedüs, András B./ Wilke, Manfred (Hrsg.): Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“. 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956, Berlin 2000, S.31f.

³⁴⁸ Vgl. „Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke“, v. 24. Juli 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 101, S. 621-623.

³⁴⁹ Ritter, Gerhard A.: Der 17. Juni 1953. Eine historische Ortsbestimmung, in: Engelmann, Roger/ Kowalczuk, Ilko-Sascha: Volkserhebung gegen den SED-Staats. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953, Göttingen 2005, S.16-44, hier S.21f.

angestrebte Abriegelung der innerdeutschen Grenzen durchgeführt, was den Ausbau des Grenzregimes einleitete.

Gleichzeitig erhöhten sich die staatlichen Ausgaben für den Ausbau der Stahl- und Eisenindustrie sowie der Kasernierten Volkspolizei. Dazu kamen noch die jährlichen Reparationsverpflichtungen und Besatzungskosten in Höhe von mehreren Milliarden Mark. Dies resultierte in einer Reihe von wirtschaftlichen Veränderungen, die sich nachteilig auf die bereits benachteiligte Bevölkerung auswirkten.³⁵⁰ Aufgrund der Verschmelzung von privater und staatlicher Industrie betrafen die staatlichen Eingriffe die gesamte Wirtschaft und führten zu Engpässen in der Versorgung, welche wiederum zu drastischen Preiserhöhungen und steigenden Lebenshaltungskosten führten. Parallel prägte das strenge Vorgehen von Polizei und Justiz gegen vermeintliche Wirtschaftsverbrecher, die bereits ohnehin angespannte innenpolitische Atmosphäre zusätzlich.

Aufgrund des im September 1952 verabschiedeten „Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums“³⁵¹ sowie der neuen Strafprozessordnung³⁵², welche das Wirtschaftsstrafrecht weiter verschärfte, verdoppelte sich innerhalb eines Jahres die Anzahl der Häftlinge. Die neuen Gesetze wurden auf Grundlage des „Justizbeschlusses“ des Politbüros vom 11. Dezember 1951³⁵³ erlassen. In diesem wurde die Arbeit der Justizorgane enorm kritisiert: „Die Mitarbeiter des Justizapparates sind infolge der bei ihnen noch vorhandenen Schwächen auf ideologischem Gebiet nicht in der Lage, Theorie und Praxis zu verbinden und in der jeweiligen politischen Situation eine richtige Entscheidung zu treffen. Sie sind z.T. noch an der falschen Auffassung, daß z.B. der Richter und der Staatsanwalt unpolitisch und neutral sein muß und daß er dann nur in der Lage ist, ein „objektives“ Urteil zu fällen.“³⁵⁴

³⁵⁰ So wurden u.a. Subventionen gestrichen und Preiserhöhungen veranlasst, eine Erhöhung von Steuern und Abgaben für den Mittelstand, für Handwerker, private Unternehmer sowie Großbauern vollzogen. Darüber hinaus wurden Verordnungen erlassen, bestehende Kredite gekündigt bzw. neue Kredite verweigert, private Unternehmen zu konfiszieren und Steuerrückstände eintreiben zu können. Vgl. Ebd und ausführlich Scherstjanoi, Elke: SED-Agrarpolitik unter sowjetischer Kontrolle. 1949-1953, München 2007.

³⁵¹ Vgl. „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums v. 2.10.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 140 v. 6.10.1952, S. 982.

³⁵² „Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Strafprozeßordnung), v. 2. Oktober 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 142, S. 995.

³⁵³ Protokoll der Politbürositzung, 11.12. 1951, in: SAPMO, DY 30 J IV 2/2/182, TOP 6, Anlage 3.

³⁵⁴ Ebd., S. 2.

Um in zukünftigen „politischen Situationen“ „richtige Entscheidungen“ zu treffen, wurde laut Politbüro-Beschluss eine der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane in der Vorbereitung neuer Gesetze gesehen: Darunter die Strafprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz und das „Gesetz über die Stellung der Staatsanwaltschaft in der DDR“.³⁵⁵ Die zügige Umsetzung dieser Maßnahmen hatte erhebliche Auswirkungen auf die Massenflucht. Allein im Jahr 1952 haben rund 185.778 Menschen die DDR verlassen, im folgenden Jahr stieg die Zahl auf 296.174.³⁵⁶ Unter den Geflüchteten befanden sich auch Mitglieder der SED. Trotz vorliegender Berichte über eine angespannte innenpolitische Lage, zeigte sich die politische Führung unbeeindruckt.³⁵⁷ Erst im Juni 1953, und unter dem Druck der sowjetischen Führung, gab die SED-Führung zaghaft Zugeständnisse hinsichtlich ihrer bisherigen Politik. Nach dem Tod Stalins am 5. März 1953 sorgten sich seine Nachfolger um die instabile innenpolitische Lage in der DDR. Am 9. Juni 1953 veröffentlichte das Politbüro des Zentralkomitees der SED ein „Kommuniqué“³⁵⁸, gefolgt von Beschlüssen des Ministerrats am 11. Juni 1953, welche die neue Etappe in der Entwicklung der DDR einleiteten. Die SED verkündete den „Neuen Kurs“³⁵⁹, der auf einer kritischen Auswertung der Erfahrungen basierte, die in den Jahren zuvor beim wirtschaftlichen und politischen Aufbau gemacht worden waren. Die neue politische Strategie hatte zum Ziel, die bisherige politische Linie zu korrigieren.

Dabei wurde betont, dass die Regierung bei der Verkündung der Maßnahmen vom Ziel geleitet wurde, den „Lebensstandard“ der Bevölkerung zu verbessern und die Annäherung der beiden Teile Deutschlands konkret zu erleichtern.³⁶⁰ Der taktische Richtungswechsel sollte lediglich eine Verlangsamung des Tempos in Bezug

³⁵⁵ Die hierfür eingesetzte Kommission, die aus Hilde Benjamin, Ernst Melsheimer, sowie aus Mitgliedern des Justizministeriums, zwei Richtern des Obersten Gerichts bzw. der Kreisgerichte, sowie einem Strafrechtswissenschaftler, bestand, sollte zunächst prüfen, inwieweit diese Gesetz neu geschaffen oder nur neu gefasst werden sollten, vgl. Ebd.

³⁵⁶ van Melis / Bispinck, Republikflucht, S. 255

³⁵⁷ Im Februar 1953 verkündeten sie sogar einen „Feldzug für strengste Sparsamkeit“, der in einer Kürzung von Lohnzuschlägen und Rückstufung in niedrigeren Lohngruppe münden sollte, vgl. Scherstjanoi, SED-Agrarpolitik, S.466f.

³⁵⁸ Kommuniqué des Politbüros vom 9.6.1953, in: Dokumente der SED. Bd. IV, S.428–431.

³⁵⁹ Unter dem Stichwort „Neuer Kurs“ wurden wegen „ernster Fehler“ gegen „Interessen“ der „Einzelbauern, Einzelhändlern, Handwerkern und der Intelligenz“ einzelnen Zwangsmaßnahmen zurückgenommen.

³⁶⁰ Fechner, Max: Der neue Kurs der Regierung und die Aufgaben der Justiz, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 12/13, S. 381-385.

auf den „Aufbau des Sozialismus“ bewirken, wie er auf der II. Parteikonferenz im Juli 1952 beschlossen wurde, und keinesfalls eine Abkehr von der bisherigen politischen Linie darstellen. Im „Kommuniqué“ wurden konkrete Kurskorrekturen „empfohlen“, die in Richtung eines liberalen Staates tendierten: Neben der Reduzierung der Aufwendungen für die Schwerindustrie, sollte auf die Abschaffung der noch verbliebenen privaten Unternehmen sowie auf eine Rücknahme der Erhöhung der Arbeitsnormen verzichtet werden. Darüber hinaus sollte der Interzonen-Reiseverkehr erleichtert werden und die straflose Rückkehr von Republikflüchtigen ermöglicht werden. Die Zulassung von offener Kritik sowie die Gewährleistung einer wahrheitsgemäßen Presseberichterstattung wurden ebenfalls in das „Kommuniqué“ aufgenommen. Dieses wurde kommentarlos in der Zeitung „Neues Deutschland“ veröffentlicht. Dieser, „völlig unerwartete, in keiner Weise vorbereitete und propagandistische Machtwechsel vom 9. Juni“³⁶¹ weckte in der Bevölkerung enorme Hoffnungen. Für die Justiz sollte der „Neue Kurs“ basierend auf den Forderungen der sowjetischen Führung folgende Veränderungen herbeiführen³⁶²:

Die Strafrechtsprechung sollte in eine andere Richtung geleitet werden. Es wurde eine größere Rechtssicherheit, eine bessere Behandlung der Beschuldigten sowie der Verzicht auf drakonische Strafen für Bagatellfälle gefordert. Des Weiteren sollte eine Überprüfung, gegebenenfalls auch eine Korrektur der Gerichtsurteile sowie die Durchführung von Amnestien für Strafgefangene erfolgen. Schließlich sollten auch die Strafgesetze geändert werden, um die Justizpraxis mit revidierten Strafnormen zu bedienen. In einem Artikel in der Zeitschrift „Neue Justiz“ legte Fechner das bisherige Verschulden der Justiz dar und bestätigte somit die neue politische Ausrichtung: „Demgegenüber brachte der bisherige Kurs der Regierung den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen mit sich, deren Anwendung zu beträchtlichen Härten gegenüber bestimmten Schichten der Bevölkerung führen mußte (...) Insbesondere wurden aber durch eine formale Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums Auswirkungen geschaffen, die keineswegs in der Linie des Gesetzes lagen. Durch die hohen Mindeststrafen und die überhaupt in diesem Gesetz vorgesehenen schweren Strafen kam zum Ausdruck, daß es sich gegen

³⁶¹ So Baring, Arnulf: Der 17. Juni 1953, Stuttgart 1983, S. 44f.

³⁶² Wentker, Justiz in der SBZ/DDR, S.568ff.

schwere Verbrechen richtet. Statt dessen wurde es auch auf Bagatellfälle angewandt, so daß gerade dadurch unsere demokratische Justiz Anlaß zur Mißstimmung der betroffenen Bevölkerungskreise, insbesondere auch der Arbeiter gab und das in den zurückliegenden Jahren gewonnene feste Vertrauensverhältnis zu den Organen unserer Justiz beeinträchtigt wurde.³⁶³

Um das Vertrauensverhältnis zu stabilisieren, setzten die Justizorgane unverzüglich das um, was von der Regierung im Ministerratsbeschluß und im „Kommuniqué“ gefordert wurde und wandten den „Neuen Kurs“ auf die Arbeit der Justiz an. In der ersten Woche nach Verkündung der Maßnahmen, vom 15. bis 20. Juni 1953, wurden 4.756 Urteile in Strafsachen einer Überprüfung unterzogen. In der Konsequenz wurden 2800 Strafverfahren zu Gunsten der verurteilten Personen zurückgezogen.³⁶⁴ Der angekündigte „Neue Kurs“ der Justizpolitik, der eine Entspannung herbeiführen sollte, wurde nur kurze Zeit später in Frage gestellt.

Am Morgen des 17. Juni 1953 kam es in der DDR zu Protesten, welche sich gegen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie wachsende soziale Probleme und Repressionen richteten. Das Ziel des Aufstandes bestand in der Beseitigung des Regimes, wofür in den darauffolgenden Tagen Machtzentralen gestürmt und Betriebsräte, Streikkomitees und Belegschaftsausschüsse gewählt wurden. Neben wirtschaftlichen Forderungen verlangten die Streikenden unter anderem die Wahrung der Menschenrechte, freie Wahlen und die Wiedervereinigung Deutschlands. Letztendlich wurde der Aufstand mithilfe des sowjetischen Militärs niedergeschlagen werden, was verdeutlichte, dass die Anwesenheit des Militärs für den Machterhalt der SED unverzichtbar war.³⁶⁵

Im Prozess gegen die Aufständischen vom 17. Juni 1953 vor dem Obersten Gericht der DDR stand das Vorgehen der Justizorgane gegenüber den Angeklagten im Fokus der Öffentlichkeit. Die Bevölkerung intendierte mit dieser Aktion eine

³⁶³ Vgl. Fechner, *Der neue Kurs*, S. 382.

³⁶⁴ Ebd. S. 383. Das „Neue Deutschland“ berichtete am 17. Juni 1953, dass bis zum 13. Juni sogar 1029 Häftlinge entlassen wurden, vgl. *Neues Deutschland* v. 17. Juni 1953, S. 1.

³⁶⁵ vgl. Diedrich, Torsten: *Waffen gegen das Volk oder Macht und Ohnmacht des Militärs. Neue Aspekte zur Niederschlagung des Volksaufstandes*, in: Engemann, Roger/ Kowalczyk, Ilko-Sascha (Hrsg.) *Volksaufstand gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953*, Göttingen 2055, S. 58-83, hier S. 67f. Es wurden auch Kreisdienststellen der Staatssicherheit gestürmt, da dort Häftlinge vermutet wurden, vgl. Wunschik, Tobias: *Die Befreiung der Gefangenen im Juni 1953*, in: Ebd., S. 175-204, hier S.189.

Überprüfung der zuvor proklamierten Stabilisierung der Rechtssicherheit, der milderen Anwendung der Strafnormen, der Zulassung offener Kritik sowie des geforderten Vertrauens in die Justiz. Die Ausführungen Fechners zur Rolle der Justiz nach dem Aufstand waren indes deutlich: „Mögen alle Angestellten der Organe der Justiz aus den Ereignisse des 17. Juni 1953 unter anderem die Schlußfolgerung ziehen, daß sie jetzt mehr denn je zu einer erhöhten Wachsamkeit gegen Spione, Agenten, gegen alle Feinde unseres demokratischen Staates kommen müssen und daß sie mit dazu beitrage müssen, die zerschlagenen Reste der organisierten Spionage- und Agentennester aufzustöbern, und daß es ihre hohe Pflicht ist, mitzuhelfen, die Ordnung aus eigenen Kräften auf feste Grundlagen zu stellen, damit die Durchführung des neuen Kurses unserer Regierung gesichert ist.“³⁶⁶

Die Absicht Fechners, den „Neuen Kurs“ der Regierung trotz des Aufstands und der kurzzeitigen, jedoch heftigen Destabilisierung der Regierung durch die Bevölkerung umzusetzen, wurde ihm nur wenige Tage später zum Verhängnis: Am 15. Juli 1953 ordnete das Ministerium für Staatssicherheit die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen den damaligen Justizminister an.³⁶⁷ Fechner wurde beschuldigt, seine Stellung missbraucht zu haben, indem er ohne Genehmigung des Ministerrates der DDR einen Artikel in der Zeitschrift „Neues Deutschland“ am 30.6.1953 veröffentlichte. In dem Artikel sicherte er „(...) einem großen Teil faschistischer Provokateure und Rädelsführer vom Tag X am 17.6.1953 Straffreiheit“ zu. Gleiches versprach er Personen, die für ihre „gerechten Forderungen“ gestreikt hatten. Die Aussagen Fechners, dass das Streikrecht als verfassungsmäßig garantiert angesehen werden müsse und daher nicht strafrechtlich relevant sei, hatten weitreichende Konsequenzen: Ein Bericht des Ministeriums für Staatssicherheit ergab, dass es aufgrund der Interpretation von Fechners Aussagen zum Streikrecht zu fälschlichen Freilassungen von Verbrechern gekommen war. Richter und Staatsanwälte hielten sich an Fechners Auslegung, wodurch bereits eingeleitete Verfahren eingestellt und falsche Urteile ausgesprochen wurden.³⁶⁸

³⁶⁶ Fechner, Der neue Kurs, S. 384.

³⁶⁷ Verfügung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens vom 15.7.1953 durch das Ministerium für Staatssicherheit, in: BStU MFS, AU 307/55, Bd. 1, Bl. 7.

³⁶⁸ Ebd., Bd. 2, Bl.95-99.

Fechner hat durch sein Handeln die Rechtssicherheit in der DDR zum „(...) Nutzen der imperialistischen Staaten erheblich gefährdet“ und sich damit strafbar gemacht. In der Folge wurden umgehend Verfahren gegen die Beteiligten des Aufstands eingeleitet, zunächst durch Schnellverfahren vor sowjetischen Standgerichten und dann vor deutschen Gerichten. Die Direktoren der Bezirksgerichte wurden angewiesen, Strafsenate einzurichten, die sich mit der Verurteilung von “Provokateuren und Brandstiftern“ beschäftigen sollten. Die Durchführung dieser Verfahren sollte durch „bewährte Richter“ erfolgen.³⁶⁹

In mindestens 18 Fällen wurden Todesstrafen vollstreckt, was sicherlich nicht für eine „zaghafte“ Aburteilung der Gerichte spricht, wie es Fechner aufgrund seines Artikels vorgeworfen wurde. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnte das Ministerium für Staatssicherheit jedoch verschiedene vermeintliche Verstöße gegen das Gesetz seitens Fechner feststellen und somit seine Integrität als loyalen Sozialisten denunzieren. In dem Aktenvermerk einer Besprechung zwischen einem Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und dem damaligen Präsidenten des Obersten Gerichts vom 6. Februar 1954 wurden Mängel aufgezählt, die das Ministerium der Justiz unter der Leitung von Fechner in ein sehr schlechtes Licht rückten³⁷⁰: Darin wurde die Zurückweisung eines Vorschlages des Obersten Gerichts bemängelt, welches die fahrlässige Gefangenenbefreiung einschränken sollte und die schlechte Zusammenarbeit zwischen dem Obersten Gericht und dem Ministerium der Justiz bezüglich der Überprüfung von Urteilen der Kreisgerichte des Stadt und Landkreises Zwickau/Sa. kritisiert.

In seiner Urteilsbegründung vom 24. Mai 1955 bestätigte das Oberste Gericht alle gegen Fechner erhobenen Vorwürfe und verurteilte den inzwischen vom Amt enthobenen Fechner zu acht Jahren Zuchthaus. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass das Interview in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik zu Unsicherheit in der Rechtsprechung geführt habe. Darüber hinaus wurde im Urteil des Obersten Gerichts die von der SED-Regierung eingeführte Narrative bestätigt, wonach der Aufstand ein „faschistischer Putsch“ sei, der mithilfe des Westens

³⁶⁹ Vgl. Vormbaum, Moritz: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Tübingen 2015, S. 168f.

³⁷⁰ Aktenvermerk vom 5.2.1954, in: Ebd., BStU MFS, AU 307/55, Bd. 2, Bl. 41.

initiiert und durchgeführt worden war. Der erste Satz der Urteilsbegründung lautete daher:

Am 16. und 17. Juni 1953 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik auf Betreiben der westdeutschen und der amerikanischen Imperialisten ein seit langem sorgfältig vorbereiteter faschistischer Putsch ausgelöst.³⁷¹

Im Anschluss wurde Hilde Benjamin zur Justizministerin ernannt und verfügte, dass alle Artikel, die in der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht werden sollten und die unmittelbar mit ihrer Abteilung zu tun hatten, ihr vor der Übermittlung an die Zeitung vorgelegt werden mussten.³⁷²

In der Zeit nach dem 17. Juni 1953 intensivierte die SED zusammen mit der Staatssicherheit ihre Überwachung und erhöhte die Anzahl der inoffiziellen Mitarbeiter zwischen 1952 und 1954 auf 30.000. Ulbricht hatte im Zentralkomitee den Auftrag formuliert: „Wir müssen die Deutsche Demokratische Republik zu einer Hölle für die feindlichen Agenten machen“.³⁷³

Die ersten Konsequenzen wurden daraufhin im Parteiapparat deutlich: Neben Fechner wurden auch Wilhelm Zaisser und Rudolf Herrnstadt ihrer Positionen als Staatssicherheitsminister und Chefredakteur der Zeitschrift „Neues Deutschland“ enthoben, da sie den bürokratischen und diktatorischen Führungsstil Ulbrichts öffentlich kritisiert hatten.³⁷⁴ Des Weiteren wurden 60 % der SED-Mitglieder aus der Partei ausgeschlossen, da sie nach Auffassung des SED-Politbüros „sozialdemokratische Ansichten“ vertraten und sogar „feindliche Elemente“ in den Parteiapparat einschleusten.³⁷⁵

Die SED-Führung vermochte zunächst, die Bevölkerung zu beruhigen, da die Zahl der Flüchtlinge im Vergleich zu 1953 nahezu um die Hälfte gesunken war.

³⁷¹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 24. Mai 1955 -- 1 Zst (I) 2/55, in: BStU MFS, AU 307/55, Bd. 2, Bl. 134-145.

³⁷² Anweisung Hilde Benjamin an die Abteilungen des Justizministeriums vom 25. Juni 1954, in: DP1/21057, Bl. 11.

³⁷³ Referat des Genossen Hermann Matern auf der Dienstbesprechung am 11.11.1953, S. 2 und 10 in: BStU, ZA, DSt 1022272, dokumentiert bei Fricke, Karl-Wilhelm/ Engelmann, Roger (Hrsg.): Konzentrierte Schläge. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR. 1953-1956. Analysen und Dokumente, Wissenschaftliche Reihe des BStU. Bd. 11, Berlin 1998, S.260-271.

³⁷⁴ Über den genauen Verlauf des Zaisser/Hernstadt- Sachverhaltes vgl.: Fricke, Karl-Wilhelm: Der Juni-Aufstand und der Zaisser/Hernstadt-Konflikt, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): 17. Juni 1953. Der Aufstand für die Demokratie, München 2003, S. 93-105.

³⁷⁵ Vgl. Weber, Hermann: DDR-Grundriß der Geschichte. 1945-1990, Hannover 1997, S. 57.

Neben dem Bestreben, die innenpolitische Lage zu beruhigen, hatte die SED-Führung ein weiteres Problem: Der Tod Stalins brachte für die DDR existentielle Ungewissheit mit sich, da sie befürchteten, zugunsten eines neutralen Deutschlands von der neuen russischen Führung geopfert zu werden. Diese Zweifel wurden durch das Angebot von Neuwahlen seitens der sowjetischen Führung zusätzlich verstärkt, was für die SED eine deutliche Absetzung bedeutet hätte, jedoch nie durchgeführt wurde.

Der IV. Parteitag 1954

Der IV. Parteitag der SED legte vom 30. März bis 6. April 1954 in seinen Beschlüssen Maßnahmen für den Abschluss des ersten „Fünfjahrplans“ fest und wies die Staatsorgane an, die Verbindung mit den Volksmassen zu festigen. Dabei sollte die strikte Einhaltung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ gewährleistet werden.³⁷⁶ Zuvor wurde eine Erklärung der Regierung der Sowjetunion veröffentlicht, in der festgelegt wurde, dass mit der DDR „(...) die gleichen Beziehungen (...) wie mit anderen souveränen Staaten“³⁷⁷ aufgenommen werden sollte. Der DDR wurden staatsrechtliche Kompetenzen zugesprochen, wodurch sie in die Lage versetzt wurde, nach eigenem Ermessen über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten, einschließlich der Frage der Beziehungen zu Westdeutschland, zu entscheiden.³⁷⁸

Obwohl sich an der Praxis der generellen Fremdbestimmung der Außen-, Sicherheits- und Militärpolitik der DDR durch die sowjetische Führung nur wenig änderte, trugen die formellen Veränderungen zur staatsrechtlich gewährten Souveränität der DDR bei. Zusätzlich wurde die bestehende Kontrolle der staatlichen Organe durch den Hohen Kommissar der Sowjetunion offiziell aufgehoben. Dessen Funktion sollte sich nun auf Fragen der Sicherheit gemäß alliierter Abkommen beschränken.

Die Aufgaben, die auf dem IV. Parteitag festgelegt wurden, betonten für die Justizorgane erneut die hohe Priorität der Festigung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ in der Praxis der Gerichte, um insbesondere die Stärkung der

³⁷⁶ Vgl. Protokoll des IV. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1954, S. 58ff.

³⁷⁷ Vgl. Wentker, Hermann: Außenpolitik in engen Grenzen. Die DDR im internationalen System. 1949-1989, München 2007, S.83ff.

³⁷⁸ Erklärung der Sowjetregierung vom 25. März 1954 über die Gewährung der Souveränität an die Deutsche Demokratische Republik (Auszüge), in: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Bonn in Zusammenarbeit mit dem Senat von Berlin (Hrsg.): Dokumente zur Berlin-Frage. 1944-1966, 4. Aufl., München 1987, S.208.

„Rechtssicherheit“ der Bürger zu gewährleisten. Auch im 15. Plenum des Zentralkomitees wurde diese Aufgabe hervorgehoben, in dem die Einhaltung des Prinzips als wichtiger Bestandteil des „Neuen Kurses“ bezeichnet wird.

In Punkt 22 wird detailliert darauf hingewiesen, dass die „demokratische Gesetzlichkeit“ strikt einzuhalten ist: „Die Arbeit der Justiz, der Volkspolizei und anderer Exekutivorgane des Staates ist in diesem Sinne zu verbessern. Sie haben in ihrer Arbeit gegen die Feinde unserer Ordnung, gegen faschistische Provokateure und Kriegshetzer vorzugehen und die Interessen der Werktätigen unter ihren Schutz zu nehmen.“³⁷⁹

Für eine Urteilsfindung im Sinne der „demokratischen Gesetzlichkeit“ müssen die Richter ein Verständnis der gesamten Verhältnisse entwickeln. Hierfür ist das Studium der Parteibeschlüsse „unter allen Gesichtspunkten der Schlüssel“, jedoch auch um „die gesamten Verhältnisse“ der gegenwärtigen Situation zu erkennen.³⁸⁰ Nur durch das Befolgen dieses Prinzips und die Überwindung des Formalismus sowie die „echte Parteilichkeit in der Rechtsprechung“ kann die Justiz die Umsetzung des „Neuen Kurses“ der Regierung unterstützen.

Auf der III. Parteikonferenz im März 1956 nahm die SED eine Bewertung der innen- und außenpolitischen Lage vor, an deren Gegebenheiten sich die neuen Aufgaben des Staates orientierten. Neben der Fortentwicklung und Absicherung des sozialistischen Staates erlangten innenpolitische Sicherheitsanweisungen zunehmend an Bedeutung. Vorausgegangen war ein Beschluss des Plenums „Die neue Lage und die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“³⁸¹ aus dem Jahr 1955, in dem erneut betont wurde, dass die sozialistische Staatsmacht als „Hauptinstrument“ der Arbeiterklasse dazu beitragen sollte, den sozialistischen Staat kontinuierlich zu perfektionieren und die DDR zu schützen: „Wer in der Deutschen Demokratischen Republik den westlichen Agenturen irgendwelche

³⁷⁹ Zentralkomitee der SED (Hrsg.): Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band IV, Berlin (Ost) 1954, S. 463f.

³⁸⁰ Vgl. Benjamin, Hilde: Unsere Justiz schützt die Interessen der Arbeiter und Bauern, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 8, S. 221-222.

³⁸¹ Vgl. Die neue Lage und die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Vorbereitung der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 1. Juni 1955, in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats, Bd. V, Berlin (Ost) 1956, S. 445-511.

Hilfsdienste leistet, dient der Kriegsvorbereitung und begeht damit ein Verbrechen gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes. Wer die Deutsche Demokratische Republik verläßt und aus irgendwelchen Gründen nach Westdeutschland geht, schädigt die Deutsche Demokratische Republik, die Bastion des Friedens und des Fortschritts, und leistet bewußt oder unbewußt den reaktionären Machthabern in Westdeutschland Hilfsdienste“.³⁸²

Nachdem die BRD ein Jahr zuvor, am 9. Mai 1955, der North Atlantic Treaty Organization (NATO) beigetreten war, unterzeichnete auch die DDR am 14. Mai desselben Jahres zusammen mit anderen Staaten des osteuropäischen Blocks den „Warschauer Vertrag“.³⁸³ Der militärische Beistandspakt bildete das Gegenstück zum von den USA geprägten NATO-Bündnis, da sich der Wortlaut des zugrundeliegenden Vertrags in vielen Teilen ähnelte.³⁸⁴ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Verträgen bestand jedoch in der Interpretation der Vertragsbestimmungen: Die Truppen des „Warschauer Vertrags“ unterstanden fast ausschließlich dem Vereinten Oberkommando des sowjetischen Generalstabs. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen restriktiv ausgelegt und es wurde betont, dass die sowjetische Kontrolle der Vertragsstaaten auch unter Einsatz militärischer Mittel durchgesetzt werden könnte, wie es im Vertrag vorgesehen war.

Durch den „Warschauer Vertrag“ wurde die Politik der Sowjetunion von den Bündnispartnern offiziell unterstützt. Die Stationierung sowjetischer Truppen in nahezu allen Mitgliedsstaaten diente insbesondere der Sicherung der Herrschaft der jeweiligen kommunistischen Partei sowie der Loyalität gegenüber der Sowjetunion. In Fällen, in denen Bündnispartner vom von Moskau vorgegebenen Kurs abweichen wollten, wurde dies als Angriff von außen auf das sozialistische Staatswesen

³⁸² Ebd., S.471.

³⁸³ Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik. "Warschauer Vertrag" bzw. "Warschauer Pakt", vom 14. Mai 1955. Vgl. dazu ausführlich Diedrich, Torsten/ Heinemann, Winfried/ Ostermann, Christian F. (Hrsg.): Der Warschauer Pakt. Von der Gründung bis zum Zusammenbruch 1955 bis 1991, Berlin 2009.

³⁸⁴ Die Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages versicherten einander ihren Willen zur Friedenssicherung und zur gegenseitigen militärischen Hilfeleistung im Falle eines Angriffs auf einen oder mehrere der Teilnehmerstaaten (Artikel 4). Ein gemeinsames Kommando der nationalen Streitkräfte sollte die Effektivität des Bündnisses sichern (Art. 5). Man hatte sich sofort zu beraten, wenn ein Angriff vorhersehbar war (Art. 3). Für den Fall des Abschlusses eines kollektiven Sicherheitspaktes für ganz Europa sollte der Vertrag seine Gültigkeit verlieren (Art. 11).

gewertet, wodurch eine militärische Intervention legitimiert worden wäre. Ein Beispiel dafür ist der „Ungarischen Volksaufstandes“ im Herbst 1956.³⁸⁵

Das multilaterale Bündnis war der entscheidende Schritt zur Blockbildung im osteuropäischen Lager. Die SED-Führung konnte ihre Sicherheit in Bezug auf die Existenz des Staates und die Unterstützung durch die Sowjetunion durch die Verkündung der „Zwei-Staaten-Theorie“³⁸⁶ durch Nikita Chruschtschow, den ersten Sekretär der KPdSU, in Ost-Berlin weiter stärken. Laut dieser Theorie existierten zwei deutsche Staaten nebeneinander, die beide ein Recht auf diplomatische und völkerrechtliche Anerkennung hatten. Eine mögliche Wiedervereinigung war nach Chruschtschow nur unter der Bedingung der Erhaltung der sozialistischen Errungenschaften der DDR möglich, was für die Westmächte wiederum bedeutete, dass eine baldige Wiedervereinigung durch freie Wahlen weiterhin unwahrscheinlich war.³⁸⁷

Im Vorfeld fand in Genf eine internationale Konferenz zur Deutschlandfrage statt, bei der die Themen Abrüstung und Wiedervereinigung im Mittelpunkt standen. Chruschtschow deutete die Teilnahme der Außenminister beider Länder als Bestätigung der „Zwei-Staaten-Theorie“. Tatsächlich bedeutete die Teilnahme an dieser internationalen Konferenz eine wichtige Aufwertung für die DDR, insbesondere in Bezug auf den Beginn diplomatischer Gespräche mit der Bundesrepublik. In der Folgezeit änderte die DDR ihre Forderung nach alleinigem Existenzrecht. Zunächst wurde lediglich die Anerkennung der Existenz neben der Bundesrepublik durch nicht-kommunistische Staaten angestrebt. Die ersehnte internationale Akzeptanz blieb jedoch bis auf die des sozialistischen Lagers vorerst aus.

Im Februar 1956 hielt Chruschtschow eine „geheime“ Rede auf dem XX. Parteitag der KPdSU, in der er den „Personenkult“ um Stalin und dessen Folgen, einschließlich dessen Machtmissbrauchs und terroristischer Herrschaftspolitik, kritisierte.³⁸⁸ Obwohl Chruschtschow in seiner Rede das kommunistische System nicht direkt attackierte lösten seine Äußerungen über Stalin eine Debatte über die

³⁸⁵ Vgl. Hegedüs, András B: Die Niederschlagung der ungarischen Revolution. Die restaurative Vergeltung, in: Ders. / Wilke, Manfred: Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“. 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956, Berlin 2000, S. 260-287.

³⁸⁶ Vgl. Rede des Ersten Sekretärs der KPdSU auf einer Großkundgebung in Berlin am 26.7.1955, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik, III. Reihe, Bd. I, Frankfurt a. Main [u.a.], S. 227-236.

³⁸⁷ Vgl. Wentker, Außenpolitik, S. 138f.

³⁸⁸ Vgl. dazu Malycha/ Winters, Die SED, S. 126

Herrschaftspraxis der kommunistischen Führungen in Osteuropa aus.

Durch das politische „Tauwetter“, das sich in der Sowjetunion ausbreitete, wurde auch die politische Atmosphäre in der DDR beeinflusst. Während der liberalen Phase übten überzeugte Sozialisten Kritik an der Herrschaftspraxis der SED aus, was zu einer Debatte über die Erneuerung des Sozialismus im Allgemeinen führte: Viele Intellektuelle innerhalb der Partei erkannten die Möglichkeit, im Jahr 1956 die Staatsform der DDR in Richtung eines „menschlichen Sozialismus“ zu reformieren. Es wurde nach einer Alternative gesucht, die zwischen dem Kapitalismus der Bundesrepublik und dem stalinistischen Sozialismus der DDR existieren sollte. Der Parteiphilosoph Wolfgang Harich und der Leiter des Aufbau-Verlags, Walter Janka, übernahmen die Rolle des Sprachrohrs in der Reformdebatte. Bald bildete sich eine Oppositionsgruppe um die beiden Parteimitglieder, die in ihrer programmatischen „Plattform“ erklärte: „Wir wollen auf den Positionen des Marxismus-Leninismus bleiben. Wir wollen aber weg vom Stalinismus.“³⁸⁹

Dafür forderten sie die Wiederherstellung der Meinungsfreiheit und Rechtssicherheit sowie die Abschaffung der politischen Geheimpolizei und eine innerparteiliche Demokratie. Nur durch eine solche „sozialistische“ Form der Demokratie könne eine Grundlage für die Wiedervereinigung geschaffen werden. Gleichzeitig bedeuteten diese Aussagen jedoch eine öffentliche Missbilligung der SED-Herrschaft. Die politische Stimmung des „Tauwetters“ endete bereits mit der Jahreswende 1956/57: Der Arbeiteraufstand im Juni 1956 in Polen sowie der bewaffnete Volksaufstand in Ungarn im Oktober desselben Jahres verdeutlichten der SED-Führung die Gefahren, die mit einem Reformprozess einhergehen könnten, nämlich die Entmachtung der Staatsführung.

Um die Reformstimmung in der DDR zu unterbinden, wurden Maßnahmen gegen Intellektuelle ergriffen, die eine Reform des Sozialismus gefordert hatten. Dabei stützte man sich auf die „kontrarevolutionären“ Ereignisse in Polen und Ungarn. Das SED-Politbüro erklärte kritische Beiträge, die seit dem XX. Parteitag und im Zuge des „Tauwetters“ veröffentlicht wurden, zur Gefahr und bezeichnete die Verfasser als „Wegbereiter der Konterrevolution“.³⁹⁰ Harichs und Jankas sowie weitere

³⁸⁹ Vgl. Weber, Die DDR, S. 49.

³⁹⁰ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission. „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, 12. Wahlperiode des Deutschen

Sympathisanten der Reformbewegung wurden durch die Justiz zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.³⁹¹

1.2.3 1958-1961: Bedingungslose Umsetzung

Der V. Parteitag 1958

Der V. Parteitag der SED tagte im Juli 1958 und war vom Ende der „Tauwetterperiode“ geprägt. Im Mittelpunkt der Agenda stand der Ausbau des Machtapparates der SED und die Intensivierung des sozialistischen Aufbaus in allen Bereichen der Gesellschaft. Aus diesem Grund wurde beschlossen, einen „Siebenjahrplan“ für die Jahre von 1959 bis 1965 zu verabschieden, welcher zur vorzeitigen Einstellung des „2. Fünfjahrplans“ führte. Ulbricht sprach auf dem Parteitag nicht nur über die wirtschaftlichen Pläne der DDR, sondern referierte auch über zwei Beratungen, welche weitreichende Folgen für die Arbeit der Justizorgane und die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsverständnisses der DDR hatten.

Die 33. Tagung des Zentralkomitees der SED im Oktober 1957³⁹² wurde von Ulbricht geleitet, der u.a. über die Entwicklung der Parteiorganisationen der Justiz referierte und dabei „(...) Auseinandersetzungen über einige grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung und der Gesetzlichkeit“ ansprach. Neben der Bewertung der bisherigen Arbeit der Justizorgane wurde auch zur Entwicklung des „Klassenkampfes“ Stellung genommen. Es wurde im Referat eingeschätzt, dass „(...) solange die NATO bestehe und in Westdeutschland keine Wende zugunsten der friedliebenden, demokratischen Kräfte erreicht worden sei“, mit der Fortsetzung der „Feindseligkeit gegen die DDR gerechnet werden müsse“.³⁹³ Außerdem wurde betont, dass eine

Bundestages, Bd. 7.2 Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989, die Wiedervereinigung Deutschlands und Fortwirken von Strukturen und Mechanismen der Diktatur, Baden-Baden 1995, S.1451ff.

³⁹¹ Vgl. Urteil des Obersten Gerichts, vom 9. März 1957 – 1 Zst (I) 1/57. Die staatsfeindliche Tätigkeit der Harich-Gruppe, teilweise abgedruckt, in: NJ 1957, Nr. 6, Jg. 11, S. 166-169.

³⁹² Ulbricht, Walter: Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Aus dem Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED vom 16. Bis 19. Oktober 1957, in: Ders.: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. VI, Berlin (Ost) 1961, S. 619-699.

³⁹³ Ebd.

Wachsamkeit erforderlich sei, um die feindlichen Agenturen zu zerschlagen und ihre Helfer zu identifizieren.

Innerhalb des Berichts des Zentralkomitees an den V. Parteitag der SED wurden die Bewertungen zur Arbeit der Justizorgane ebenfalls bestätigt. Auf der „Babelsberger Konferenz“, die vom 2. bis 3. April 1958 unter dem Thema „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“ stattfand, wurde die Arbeit der Staats- und Rechtswissenschaftler scharf kritisiert:³⁹⁴ Es wurde ihnen vorgeworfen, dass sie die Beschlüsse der Partei nicht als Grundlage ihrer Arbeit genutzt hatten.³⁹⁵ Diese Ausführungen wurden auch durch einen Bericht des Politbüros an den V. Parteitag bestätigt. In diesem Bericht wurde festgestellt, dass „in der Staats- und Rechtswissenschaft ein Einbruch der bürgerlichen Ideologie erfolgt war“ und dass die Frage nach der „politischen Macht“ nicht als „Grundfrage ihrer gesamten Arbeit“ betrachtet wird.³⁹⁶

Sowohl auf der 33. Tagung des Zentralkomitees als auch auf der „Babelsberger Konferenz“ kritisierte Ulbricht die Arbeit der Rechtsorgane und forderte schließlich auf dem V. Parteitag die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Rechts. Insbesondere im Bereich des Strafrechts sollten diejenigen bestraft werden, die dem Aufbau des Sozialismus entgegenstanden: „Mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts werden jene hart bestraft, die Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe begehen. Das gilt ganz besonders für die Fälle von Staatsverrat, Spionage, das gilt aber auch für die Plünderer von Volkseigentum, Brandstifter und andere schwere Verbrecher.“³⁹⁷

Die Justizverantwortlichen widmeten sich bereits seit 1956 der Ausarbeitung eines Strafrechtsergänzungsgesetzes, welches bis zur Einführung des Strafgesetzbuches im Jahr 1968 das umfassendste Strafgesetz der DDR darstellte und somit einen erheblichen Beitrag zur Festigung der „demokratischen Gesetzlichkeit“

³⁹⁴ Zur umfassend erforschten Babelsberger Konferenz vgl. Eckert, Jörn (Hrsg.): Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium. 13.–16. Februar 1992, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Baden-Baden 1993

³⁹⁵ Zur umfassend erforschten Babelsberger Konferenz vgl. Eckert, Jörn (Hrsg.): Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium. 13.–16. Februar 1992, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Baden-Baden 1993.

³⁹⁶ Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 10. bis 16. Juli 1958 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 2, S. 1550ff.

³⁹⁷ Ebd., S. 54ff.

leistete: „Das Bestreben, die Gesetzlichkeit durch die Schaffung neuer Gesetze zu festigen und den Prinzipien der neuen Strafpolitik einen klaren, gesetzlichen Ausdruck zu geben, kam insbesondere bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfs des Strafrechtsergänzungsgesetzes zum Ausdruck.“³⁹⁸

Nur vier Monate nach dem V. Parteitag begann die sog. Zweite Berlin-Krise, als Chruschtschow zunächst am 10. November 1958 in seiner Rede im Moskauer Sportpalast und anschließend am 27. November desselben Jahres eine diplomatische Note an die Westmächte richtete.³⁹⁹ Chruschtschow forderte einen Friedensvertrag der Vier Mächte mit beiden deutschen Staaten sowie den Status einer „Freien Stadt“ für West-Berlin. Er forderte den Abzug der westlichen Besatzungstruppen aus West-Berlin und die Kontrolle aller Verkehrswege, einschließlich des Transits nach West-Berlin, durch die DDR. Die UdSSR drohte damit, die geforderten Maßnahmen allein mit der DDR umzusetzen, wenn die westlichen Alliierten die Frist von sechs Monaten ohne Zustimmung des Ultimatums verstreichen ließen. Chruschtschow begründete seine Forderungen damit, dass das Potsdamer Abkommen als Rechtsgrundlage für die westalliierte Präsenz in West-Berlin ungültig sei, da die Politik des Westens gegen die Sowjetunion und die DDR gerichtet war.⁴⁰⁰ Die Außenminister der westlichen Besatzungsmächte beschlossen in einer Konferenz in Paris den Forderungen Chruschtschows entgegenzutreten und ihre Rechte in Berlin zu verteidigen.⁴⁰¹ Sie erhielten Unterstützung von den Außenministern der NATO-Staaten, die betonten, dass West-Berlin zum Schutzbereich des NATO-Bündnisses gehöre. Auch die Westeuropäische Union protestierte gegen die Drohungen der Sowjetunion in Bezug auf die „Berlin-Frage“.

In einer Note an die Sowjetunion vom 5. Januar 1959 lehnte das Kabinett Adenauer III schließlich offiziell die Errichtung einer „Freien Stadt West-Berlin“ ab.

³⁹⁸ Bericht über die Arbeit der Hauptabteilung I im I. Und II. Halbjahr 1956, in BArch, DP 1 SE 2214, vgl. Weber, Petra: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen. 1945-1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2009, S.489.

³⁹⁹ Vgl. ausführlich zur „Berlin-Krise“ Lemke, Michael: Die Berlinkrise. 1958-1963. Interessen und Handlungsspielräume der SED im Ost-West-Konflikt, Berlin 1995 und Wentker, Außenpolitik, S.128.

⁴⁰⁰ Die Rechtsfertigung des Kremls war insoweit falsch, als dass der Status Berlins im Zuge des Londoner Protokolls vom September 1944 in weiteren zwei Ergänzungsabkommen (November 1944 und Juli 1945) festgelegt worden war, während das Potsdamer Abkommen dagegen nichts zur „Berlin-Frage“ beinhaltete. Vgl. Lemke: Die Berlinkrise, 96f.

⁴⁰¹ Ebd., S. 101ff.

Infolgedessen legte die sowjetische Führung am 10. Januar 1959 einen Entwurf für einen Friedensvertrag vor, in dem die Fixierung des Status quo im Mittelpunkt stand und nicht länger die Einheit Deutschlands. Die Westmächte lehnten diesen Entwurf jedoch ebenfalls ab. Am 6. März 1959 drohte Chruschtschow damit, dass die UdSSR gemeinsam mit ihren ostdeutschen Bündnispartnern einen separaten Friedensvertrag unterzeichnen würde, sofern die Westmächte nicht auf die bisherigen Forderungen eingingen.

Gleichzeitig drängte Ulbricht auf einen schnellen Erfolg, da er den ungehinderten Zugang zu den Westsektoren der Stadt bereits lange Zeit als Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität der DDR und als Hauptproblem der Fluchtproblematik identifiziert hatte: „In den letzten Jahren wurde der zur Zeit der Gründung der DDR und der Bundesrepublik bestehende Zustand in West-Berlin durch die Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Bonner Regierung geändert. Die Bonner Regierung schuf schrittweise Zweigstellen aller ihrer Ministerien, stellte für die West-Berliner Bevölkerung Pässe der Bundesrepublik aus und macht West-Berlin zu ihrem vorgeschobensten Stützpunkt für ihre Revanchepolitik, für Agententätigkeit gegen sie sozialistischen Länder und zur Organisierung der Republikflucht aus der DDR.“⁴⁰²

Drei Jahre nach dem letzten Parteitag der SED in den 1950er Jahren genehmigte Chruschtschow auf Drängen Ulbrichts die Durchbrechung der Fluchtwelle durch die Abriegelung der Grenze zu West-Berlin und Westdeutschland. Diese Welle hatte seit 1960 bis zum Höhepunkt im Sommer 1961 einen drastischen Anstieg zu verzeichnen, nachdem sie im Jahr 1959 ihren Tiefpunkt erreicht hatte.⁴⁰³ Die scheinbar letzte Etappe des „sozialistischen Aufbaus“ wurde durch den Bau der Mauer abgeschlossen, wodurch am 13. August 1961 die Spaltung Deutschlands auch „architektonisch“ vollzogen wurde. Das Grenzregime fungierte als Garant der SED-Herrschaft in Ostdeutschland und sollte diese endgültig stabilisieren.

⁴⁰² Schreiben von Walter Ulbricht an Nikita Chruschtschow, vom 22.11.1960, in: SAPMO-BArch, DY 30/3507, Bl. 370-372.

⁴⁰³ Vgl. Uhl, Matthias/ Wagner, Armin: Ulbricht, Chruschtschow und die Mauer. Eine Dokumentation. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 86, München 2003.

1.3 Die Urteile des Obersten Gerichts von 1949-1961

Das Verlassen der DDR ohne behördliche Genehmigung, welches später als Republikflucht kriminalisiert wurde, war zunächst nicht strafbar. Dies lag daran, dass in der SBZ das Strafgesetzbuch von 1871 galt, welches keine Bestimmungen enthielt, die den Grenzübertritt ohne erforderliche Reisepapiere strafrechtlich verfolgbar gemacht hätten. Dies galt auch für die Überschreitung der Demarkationslinie, welche die innerdeutsche Grenze zwischen den Besatzungsmächten markierte und erst in den 1950er Jahren als Staatsgrenze qualifiziert wurde. Im Herbst 1950 forderte die Regierung die Strafverfolgungsbehörden erstmals auf, unkontrollierte Grenzübertritte zu bestrafen, indem sie ersatzweise auf andere Strafvorschriften verwiesen. Eine gemeinsame Rundverfügung des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwaltes der DDR legte den Grundstein für eine vier Jahrzehnte lang anhaltende Ausweitung staatlicher Eingriffe in die Menschenrechte der DDR-Bürger.

1.3.1 Rundverfügung des MdJ vom 26. September 1950

Die gemeinsame Rundverfügung⁴⁰⁴ des Ministers der Justiz Max Fechner und des Generalstaatsanwalts Ernst Melsheimer vom 26. September 1950 an die Landesregierungen und das Justizministerium bezüglich der „Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie“, wurde als Reaktion auf den Grenzverkehr erlassen und sollte diesen fortan mit rechtlichen Mitteln verhindern. In der Rundverfügung wird ausgeführt: „Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Gegner unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung alle Möglichkeiten ausnutzen, um Angriffe gegen den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu richten. Eines der Mittel, deren sie sich zu diesem Zweck bedienen, ist das unerlaubte und unkontrollierte Überschreiten der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik (...) Das Mittel wird weiterhin dazu benutzt, um Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schicken, die nach

⁴⁰⁴ Rundverfügung 126/50 vom 26. September 1950. Abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet Teil I, Berlin 1952, Dok. Nr. 268, S.207-208.

Erfüllung ihrer Aufgaben denselben unkontrollierten Weg benutzt um das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wieder zu verlassen.“⁴⁰⁵

Die Rundverfügung hat die Adressaten angewiesen, bei der Bestrafung von Personen, die die Grenze überschritten haben, auf bestehende Strafvorschriften zurückzugreifen, da es für das Überschreiten der Demarkationslinie „an einer generellen Strafvorschrift“ fehlt. Dieses Vorgehen wurde damit gerechtfertigt, dass den „Grenzverletzern“ beim Grenzübertritt andere strafbare Handlungen vorgeworfen werden könnten, die in der Regel begangen werden.⁴⁰⁶ Da ein Großteil der „Grenzverletzer“ Geld oder Waren bei sich tragen könnte, sollten die bestehenden Verordnungen berücksichtigt werden, die die Ein- und Ausfuhr von Geld und Waren ohne entsprechende Bescheinigung unter Strafe stellen. Diese Vorschriften finden sich in der Wirtschaftsstrafverordnung⁴⁰⁷ wieder: Sofern beim Grenzübertritt eine dritte Person in Form eines „professionellen Grenzfürers“ beteiligt ist, sollten sowohl die „Grenzverletzer“ als auch der „Grenzfürer“ gemäß den Bestimmungen der Preisstrafenverordnung bestraft werden. Dies begründet sich darin, dass sie „(...) stets völlig überhöhte Preise nehmen und damit die Preisstrafrechtsverordnung verletzen“.⁴⁰⁸

Die Rundverfügung erwähnt zudem mögliche Strafen gemäß der „Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland“ vom 23. März 1949.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Ebd.

⁴⁰⁷ Dazu gehörten: „Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands aus dem Ausland“, vom 23. März 1949, ZVOBl. S. 211: Die Anordnung regelte, dass die Mitnahme von Geld über die Demarkationslinie, einer Genehmigung unterlag, die in den meisten Fällen nicht gegeben war und somit eine Strafbarkeit begründet werden konnte. Dasselbe galt auch für diejenigen „illegalen Grenzgänger“, die Waren über die Demarkationslinie schaffen wollten. In einem solchen Fall sollte auf die „Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einföhrung eines Warenbegleitscheines“ vom 2. Dezember 1948, in: ZentralVOBl. Nr. 57, S. 560, verwiesen werden. § 4 der Anordnung regelte, dass Waren nur dann über die Demarkationslinie befördert werden dürfen, wenn ein „Warenbegleitschein“ vorhanden ist. Eine Verletzung dieser Vorschrift würde gem. § 6 ebenfalls eine Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafrechtsverordnung nach sich ziehen. Als weitere mögliche Rechtsgrundlage zur Ahndung der „Grenzverletzer“ nennt die Rundverfügung das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels v. 21.4.1950, GBl. DDR 1950, Nr. 43 v. 21.4.1950, S. 327.: Danach wurden alle ungenehmigten Warentransporte aus dem Gebiet der DDR nach Groß-Berlin und umgekehrt bestraft.

⁴⁰⁸ Ebd.

Gemäß § 1 und 2 bedurfte die Mitnahme von Geld über die Demarkationslinie einer vorherigen Genehmigung, die durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden musste. Sofern bei einem Grenzgänger Geld sichergestellt wird, jedoch keine entsprechende Bescheinigung vorliegt, liegt ein Verstoß gegen die Anordnung vor, was eine Rechtsgrundlage für eine strafrechtliche Verfolgung darstellte. Eine weitere potenzielle Rechtsgrundlage für eine Bestrafung wäre ein Verstoß gegen das „Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels“ vom 21. April 1950, welches die Bestrafung aller ungenehmigten Warentransporte aus dem Gebiet der DDR in das Gebiet von „Groß-Berlin“ und umgekehrt vorsieht.

In der Rundverfügung wird eine weitere Rechtsgrundlage, die bei der Ahndung von Grenzverletzungen angewendet werden kann, lediglich beiläufig erwähnt: Der Befehl Nr. 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945⁴⁰⁹, wird „(...) der Vollständigkeit halber“ genannt und sollte insbesondere vor Gründung der DDR zur strafrechtlichen Bekämpfung von Sabotage im Bereich der Landwirtschaft und zum Schutz der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzt werden.⁴¹⁰ Ein Vertreter der SMAD forderte während einer Tagung der Deutschen Justizverwaltung am 1. und 2. November 1946 zusammen mit leitenden Juristen der Justizorgane der Länder, dass Urteile auf Basis des SMAD-Befehls Nr. 160 „(...) weniger, aber konsequenter“ gefällt werden sollten.⁴¹¹ Zuvor hatten die Gerichte den Befehl inflationär als Rechtsgrundlage genutzt. Aus diesem Grund wurde eine differenziertere Strafanwendung gefordert: „Die sowjetischen Genossen lehrten, den Strafwang differenziert anzuwenden und ihn auf diejenigen Täter zu konzentrieren, deren Handlungen den demokratischen Aufbau in erheblicher schädigten.“⁴¹² Und: „Wenn in einem Ort gegen einen böswilligen Saboteur das Verfahren durchgeführt und dieses richtig organisiert wird, wenn die Bevölkerung eine Strafe

⁴⁰⁹ Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 3. Dezember 1945, abgedruckt in: Marxen/Werle: Strafjustiz und DDR-Unrecht. Band 5. Rechtsbeugung. Teilband 2, S.1025.

⁴¹⁰ Vgl. Rundverfügung, S. 207.

⁴¹¹ Vgl. Anders, Helmut/ Görner, Kurt/ Kamin, Hiltrud: Der Kampf der Arbeiterklasse um die Demokratisierung der Justiz. Aus der Geschichte der Rechtspflege der DDR, in: NJ 1973, 27. Jahrgang, 1. Februarheft, S. 65-70, hier S. 69.

⁴¹² Ebd.

versteht und als gerecht anerkennt, kann damit mehr erreicht werden, als wenn man zehn Leute aburteilt.“⁴¹³

Ein Jahr nach der Gründung des Obersten Gerichts wurde der Vorschlag des SMAD-Vertreters von der höchsten Gerichtsinanz umgesetzt. Im Rahmen der Durchführung der sogenannten Konzernprozesse wurden Rechtsgrundsätze für den Tatbestand der Sabotage entwickelt. Dies eröffnete die Möglichkeit, die Rechtsgrundsätze als Rechtsgrundlage zur Ahndung von Grenzverletzern heranzuziehen. Da der Originaltext des Befehls Nr. 160 auf Russisch veröffentlicht wurde, existierten mehrere deutsche Übersetzungen.⁴¹⁴ In den damaligen Provinzen wurden die ersten Verordnungsblätter veröffentlicht, in denen die Befehle der sowjetischen Militäradministration sowie die Anordnungen der Zentralen Justizverwaltung veröffentlicht wurden. Für Sachsen wurde der Text wie folgt übersetzt und verkündet:

Personen, die bei Attentaten, die auf die Sprengung wirtschaftlicher Maßnahmen der Organe der deutschen Selbstverwaltung oder der deutschen Verwaltungen gerichtet sind, überführt werden, sind mit Gefängnis bis hin zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen.⁴¹⁵

Das Oberste Gericht distanzierte sich in seinem Strafurteil gegenüber der „Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft“ (DCGG)⁴¹⁶, einem der sog. Konzernprozesse, von dieser Übersetzung. Obgleich der Fall in Sachsen verhandelt wurde und bereits seit 1945 eine offizielle Übersetzung des SMAD-Befehls vorlag, wurde im Verfahren eine veränderte Übersetzung des Befehls genutzt, die anschließend im gesamten Regierungsgebiet Geltung erlangte:

Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane bezwecken, werden zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.⁴¹⁷

Während der Tatbestand des SMAD-Befehls Nr. 160 in der Übersetzung für Sachsen darauf abzielte, Personen zu bestrafen, die „bei *Attentaten*, die auf die *Sprengung* wirtschaftlicher Maßnahmen (...)“ abzielten, wurden durch das Oberste

⁴¹³ Ebd., S. 69.

⁴¹⁴ Vgl. Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR, Ebelbach 1980, S. 8f.

⁴¹⁵ Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1. Sachsen, 1945, Seite 4.

⁴¹⁶ Urteil des Obersten Gerichts, vom 29. April 1950 – 1 Zst I 1/50, in: NJ 1950, Jg. 4, Nr. 8, S. 306-313. Gegen einen der Angeklagten, dem Direktor des Konzerns Friedrich Methfessel, wurde in seiner Abwesenheit verhandelt, da sich dieser in den Westen abgesetzt hatte.

⁴¹⁷ Ebd.

Gericht Personen bestraft, die „(...) sich *Übergriffe* zuschulden kommen lassen, die eine *Durchkreuzung* der wirtschaftlichen Maßnahmen“ bezwecken. Die Entscheidung des Obersten Gerichts für diese Definition hatte zur Konsequenz, dass der Tatbestand erweitert wurde und somit einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Es war zunächst zu definieren, was unter dem Begriff der „Durchkreuzung wirtschaftlicher Maßnahmen“ zu verstehen ist und dementsprechend, wann genau Tathandlungen beginnen und wo sich die tatbestandsmäßigen Grenzen der Handlung befinden.

Im Folgenden wird am Beispiel des Prozesses gegen die DCGG dargelegt, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf die strafrechtliche Verfolgung der Republikflüchtigen hatte.

Fall 1

Auf Grundlage des Befehls Nr. 160 der SMAD wurde im April 1950 ein Prozess gegen Mitglieder der DCGG geführt, die entweder leitende Positionen in der DCGG bekleideten oder mit diesen beruflich in Verbindung standen.⁴¹⁸ Die Verhandlung, welche unter der Leitung von Hilde Benjamin stattfand, wurde auf der Bühne des Landestheaters Dessau vor ca. 1000 Zuschauern durchgeführt. Das Oberste Gericht fungierte dabei „als Organ des Schutzes der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung der DDR“.⁴¹⁹

Der Vorwurf gegen die Angeklagten lautete, Vermögen in Millionenhöhe, Aktien und Anteile der DCGG, dem Volkseigentum entzogen zu haben. Vorangegangen war der SMAD Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945⁴²⁰, der zur Erfüllung der sich aus der bedingungslosen Kapitulation und dem Potsdamer Abkommen ergebenden

⁴¹⁸ Ebd., Gegen einen der Angeklagten, dem Direktor des Konzerns Friedrich Methfessel, wurde in seiner Abwesenheit verhandelt, da sich dieser in den Westen abgesetzt hatte.

⁴¹⁹ Benjamin, Hilde: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR. 1949–1961. Verfasst von einem Autorenkollektiv bestehend aus Hilde Benjamin (Leitung), Hiltrud Kamin, Rita Solokow und Kurt Görner unter Mitarbeit von Karl-Heinz-Beyer, Gustav-Adolph Lübchen, Helmut Schmidt und Heinz Tunger, Berlin 1980, S. 97.

⁴²⁰ Vgl. Befehl Nr. 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945, Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4.5.6/1945, S. 10, abgedruckt in: Gesamtdeutsches Institut. Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Hrsg.): Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, Bonn 1971, S. 50.

grundlegenden Forderung der „Vernichtung der Konzerne“ von dem Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung erlassen wurde. Das Vermögen aller verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen, das sich in der SBZ befinden, sollte sequestriert und als beschlagnahmt erklärt werden, um es für die „Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung“ zu nutzen.

In Konsequenz dieser Grundsätze sollte auch das Eigentum der DCGG durch die sowjetische Besatzungsmacht beschlagnahmt und unter treuhänderische Verwaltung gestellt werden. Die DCGG wurde gemäß Befehl Nr. 124 zunächst sequestriert und später als enteignet betrachtet, da sie zusätzlich als Konzern mit „unmittelbarer kriegsverbrecherischer Tätigkeit“ eingestuft wurde.⁴²¹ Umstritten war, ob der SMAD Befehl Nr. 160 auch den Besitz in den *westlichen* Besatzungszonen betraf. Das Oberste Gericht bejahte diese Frage und berief sich dabei auf die Vereinbarungen bezüglich der Unternehmen im Potsdamer Abkommen:

Das Potsdamer Abkommen bedeutete, daß Deutschland nicht zerstückelt und nicht gespalten werden darf (...) Die Beseitigung der Monopolisten, die Zerschlagung der Konzerne ist in Punkt 12 des Potsdamer Abkommens ausgedrückt: In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziele der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskräfte, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.⁴²²

Gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichts musste der Befehl Nr. 124 nunmehr als Durchführungsverordnung von Punkt 12 des Potsdamer Abkommens angesehen werden. Diese Auslegung wurde in Zusammenhang mit dem im Potsdamer Abkommen festgelegten Umgang mit Deutschland als „wirtschaftliche und politische Einheit“ genutzt, um auch die anderen Zonenbefehlshaber an den Befehl Nr. 124 zu binden. Im Zusammenhang mit der verwendeten Übersetzung des SMAD-Befehls konkretisierte das Oberste Gericht in seinem DCGG-Urteil die einzelnen tatbestandlichen Merkmale:

⁴²¹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 29. April 1950 – 1 Zst I 1/50, in: NJ 1950, Jg. 4, Nr. 8, S. 306-313

⁴²² Ebd., S. 306.

Durch das Wort bezwecken werden vielmehr die Handlungen des Angeklagten als solche charakterisiert, die (...) objektiv gefährdend sind (...). Die Übersetzung „bezwecken“ bringt besonders deutlich zum Ausdruck, daß der erstrebte Erfolg der Tat nicht eingetreten zu sein braucht; hierdurch wird der besondere Charakter des Verbrechens der Sabotage gekennzeichnet, das nicht nur bei seiner Vollendung, sondern als Unternehmen bestraft wird.⁴²³

In seiner Entscheidung qualifizierte das Oberste Gericht den SMAD-Befehl Nr. 160 als Unternehmensdelikt⁴²⁴. Daraus folgte, dass eine Bestrafung möglich war, und zwar unabhängig von einem tatsächlich eingetroffenen Erfolg der Tat. Jede Handlung, „die an sich geeignet war“, eine „Durchkreuzung der Maßnahmen staatlicher Organe herbeizuführen“, konnte demnach als Verstoß gegen den SMAD-Befehl gewertet und entsprechend geahndet werden.

In der Urteilsbegründung zum DCCG-Prozess vertritt das Oberste Gericht zudem die Auffassung, dass der Westen das Potsdamer Abkommen breche und die Spaltung Deutschlands vorantreibe. Damit nimmt das Gericht erstmals in einem Urteil Stellung zur politischen Lage.:

Die Westzone ergriff die Chancen, wie sie das Potsdamer Abkommen bot, nicht; es wurde weder die Bodenreform durchgeführt, noch ließ man die Konzerne verschwinden. Es muß festgestellt werden, daß gerade jetzt die Kräfte, die unter Bruch der Grundsätze und Bestimmungen der Krim-Deklaration und des Potsdamer Abkommens Deutschland zerstückeln, föderalisieren, Westdeutschland vom übrigen deutschen Territorium losreißen, in eine anglo-amerikanische Kolonie und in ein Aufmarschgebiet für die aggressive Atlantik-Pakt-Strategie verwandeln wollen, besondere Anstrengungen machen, Einfluß zu gewinnen.⁴²⁵

Die DDR bemühte sich indes, das Abkommen einzuhalten und durch die Enteignung von Konzernen den „Frieden“ zu wahren:

Das neue Deutschland mußte sich dahin entscheiden, als ein Kämpfer für den Friedensgedanken, bei dem jene Gesellschaftsschichten entmacht werden, mußten und entmacht, bleiben müssen, die bisher Träger imperialistischer Kriegssüchtiger Absichten gewesen waren. Die Entmachtung vollzog sich in der Ostzone vor allem durch die Bodenreform und die Zerschlagung der Konzerne.⁴²⁶

⁴²³ Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen (OGSt) Bd. 1, 1951, S. 30.

⁴²⁴ Als Unternehmensdelikt werden diejenigen Straftatbestände bezeichnet, durch dessen Formulierung die Versuchsstrafbarkeit bereits als der Vollendung gleichwertig angeordnet ist, vgl. Härtl-Meißner, Sophie: Die tätige Reue im deutschen und österreichischen Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Betrachtung und ein Ausblick auf Reformmöglichkeiten, Baden-Baden 2020, S. 186f.

⁴²⁵ OG, Urteil vom 29. April 1950, S. 312.

⁴²⁶ Ebd., S. 306.

Die Angeklagten haben laut dem Obersten Gericht im vorliegenden Fall an der Rettung und dem Wiederaufbau von Konzerninteressen teilgenommen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass diese Handlungen auch dazu beitragen könnten, den Weltfrieden zu gefährden. Damit betrachtete das Oberste Gericht die Schädigung des Volkseigentums und die Schädigung des Volkes der DDR als gleichwertig. Das Gericht verurteilte alle Angeklagten wegen ihrer „ablehnenden Haltung zur demokratischen Entwicklung“ auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 160 zu hohen Zuchthausstrafen.

Ein Jahr nach dem Urteilsspruch des Obersten Gerichts veröffentlichte der Minister der Justiz am 19. Dezember 1951 eine Rundverfügung. Diese gab eine umfassende Anleitung für die materiell-rechtliche und prozessuale Behandlung von Verbrechen gegen das Volkseigentum vor und bestätigte die Urteilsbegründung des Obersten Gerichts im DCGG-Prozess: „In den Urteilen ist die Bedeutung des Volkseigentums als Grundlage unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung besonders hervorzuheben und sowohl bei dem Schuldspruch als auch im Strafmaß zu würdigen (...). Vielfach werden von den Gerichten die Auswirkungen verkannt, die sich daraus ergeben, daß kleine Verstöße in einem Betriebe oder in Betrieben des gleichen Wirtschaftszweiges in größerem Umfang auftreten.“⁴²⁷

Sowohl das Oberste Gericht als auch der Minister der Justiz haben ein hartes Vorgehen bei der Bestrafung von Angriffen gegen das „Volkseigentum“ gefordert. Trotz des Urteils des Obersten Gerichts im DCGG-Prozess, der Anleitung des Ministers der Justiz sowie der Beschlüsse des III. Parteitags wurden die Vorgaben seitens der unteren Gerichte nicht ausreichend im Interesse der Staatsführung umgesetzt. Benjamin kritisierte daraufhin in einem Artikel in der Zeitschrift „Neue Justiz“ den zu milden Umgang mit Wirtschaftsstrafverbrechern und rügte das fehlende Rechtsbewusstsein der Richter und Staatsanwälte.⁴²⁸ Diese praktizierten keine „demokratische Ordnung“ und setzten sich bewusst über die Anweisungen der Partei hinweg. Auf der II. Parteikonferenz wurde verkündet, dass die Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus eine Vermehrung des sozialistischen

⁴²⁷ Benjamin, Hilde: Volkseigentum ist unantastbar, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 3, S. 61-63.

⁴²⁸ Ebd.

Eigentums erfordert. Benjamin deutete dies als Aufforderung an die Strafgerichte, „(...) alles zum Schutze des Volkseigentums zu tun“⁴²⁹.

Das am 2. Oktober 1952 eingeführte „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums“ hätte das „letzte Alarmsignal sein müssen, um Schluß zu machen mit aller versöhnlichen Haltung gegenüber Verbrechen am Volkseigentum.“⁴³⁰ In der Folge reagierte das Plenum des Obersten Gerichts umgehend und führte in einer Entscheidung vom 28. November 1953⁴³¹ aus, wie der SMAD-Befehl von anderen Wirtschaftsstrafbestimmungen abzugrenzen ist:

Die Verschiedenartigkeit des Charakters des Befehls 160 der SMAD und der Wirtschaftsstrafbestimmungen ergibt sich eindeutig aus der Verschiedenheit der durch sie geschützten Objekte. Durch die Tatbestände der Wirtschaftsstrafverordnung und der übrigen Wirtschaftsstrafbestimmungen werden einzelne Teile der Wirtschaft der DDR, so z.B. (...) die Versorgung der Bevölkerung (...) geschützt. Dem gegenüber schützt der Befehl 160 der SMAD, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, den wirtschaftlichen Aufbau und die Wirtschaftsentwicklung in unserem Staat. Daraus folgt, daß ein Verbrechen gegen den Befehl 160 nur dann vorliegt, wenn sich das Verbrechen gegen die Grundlage des wirtschaftlichen Aufbaus in der DDR richtet (...).⁴³²

Das Oberste Gericht stufte die strafrechtlichen Handlungen der Angeklagten in diesem Fall gegen die Wirtschaftsordnung als gleichbedeutend mit „verräterischen Verstößen gegen den Staatsaufbau“ in der DDR ein und verurteilte sie somit auch für ihre Unterstützung „westlicher Imperialisten“. Des Weiteren wurden in der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts propagandistische Aussagen verwendet und diese durch das Gericht bestätigt. Dies führte zu einer politisch motivierten Rechtsprechung, bei der die untergeordneten Gerichte das Verhalten der Bürger der DDR gem. dem SMAD-Befehl Nr. 160 verurteilten, sofern es sich auf wirtschaftliche Nachteile der DDR bezog.

Das Kreisgericht Halle-Saalkreis verurteilte noch vor der Konkretisierung des Obersten Gerichts einen Angeklagten aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 160 wegen „Republikflucht“ und erläuterte dabei:

⁴²⁹ Ebd., S. 62.

⁴³⁰ Ebd.

⁴³¹ Plenarentscheidung des Obersten Gerichts, vom 28. November 1953 – 1 Zst – Pl – II 16/53, abgedruckt in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 5, S. 140-141.

⁴³² Ebd.

Wer seinen Hof in der Absicht verläßt, die DDR in ungesetzlicher Weise zu verlassen, der durchkreuzt die Bestrebungen unserer Regierung, die darauf gerichtet sind, die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.⁴³³

Die Urteilsbegründung sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichts im Fall DCGG führten zur Aktivierung eines Mechanismus, der sich nicht an juristischen Auslegungen einzelner Tatbestandsmerkmale orientierte, sondern an den politischen Gegebenheiten angepasst wurde. Dieser Mechanismus sollte auch im Umgang mit den folgenden rechtlichen Bestimmungen zur Ahndung von Republikflüchtigen beibehalten werden.

1.3.2 Kontrollratsdirektive Nr. 38

Mit dem SMAD-Befehl Nr. 201 „Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung“⁴³⁴ vom 16. August 1947, erhielten die deutschen Gerichten in der SBZ durch die sowjetische Besatzungsmacht die Möglichkeit, in politischen Strafverfahren tätig zu werden. Die deutsche Justiz hatte bis dato – aufgrund der Beseitigung der Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches durch den alliierten Kontrollrat – keine entsprechenden Vorschriften. Die Sowjets behielten sich das Recht vor, politisch motivierte Straftaten in der SBZ selbst zu verfolgen und zu verurteilen, wie das Politbüro der KPdSU ein Jahr zuvor bestätigt hatte. Die Verhaftungen sollten ausschließlich durch Organe des sowjetischen Sicherheitsdienstes erfolgen, und die Prozesse sollten vor einem sowjetischen Militärtribunal stattfinden.

Diese Praxis änderte sich jedoch durch den Befehl Nr. 201, der die Umsetzung der Direktiven Nr. 24 (KRD 24) und Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III (KRD 38) vorsah und in deutsche Hände übergeben wurde.⁴³⁵

Die KRD 24 sah eigene Ermittlungskommissionen in Ländern, Kreisen und Städten zur Entnazifizierung vor. Diese dienten der Identifizierung von „Nutznießern“, die vom Krieg und dem Hitlerregime profitiert hatten und deren Entfernung aus ihren

⁴³³ Urteil v. 20.5.1953, abgedruckt bei Mohr, Jürgen: Der Straftatbestand der "Republikflucht" im Recht der DDR, Hamburg 1971.

⁴³⁴ Vgl. Befehl der SMAD Nr. 201 „Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung“, vom 16. August 1947, Zentralverordnungsblatt 1947, S. 39, abgedruckt in: Gesamtdeutsches Institut., Eigentumsfragen und Enteignungen, S. 65.

⁴³⁵ Vgl. Wentker, Justiz in der SBZ, S. 399ff.

Ämtern erforderlich war. Die KRd 38 Art. III A III wurde hingegen vorwiegend zur Bestrafung von Nationalsozialisten eingesetzt. Darin heisst es:

Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung oder Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat, oder möglicherweise noch gefährdet.⁴³⁶

Die Tatbestandsmerkmale der „tendenziösen Gerüchten“ und „möglicherweise“ unter Umständen eintretender Gefahr für den Frieden des „deutschen Volkes oder den Frieden der Welt“ waren aufgrund ihrer unspezifischen und weit gefassten Natur geeignet, eine rechtliche Grundlage für die Ahndung vieler ungewollter Handlungen zum Schutz des politischen Systems darzustellen. Ebenso gilt dies für die Bestrafung des Überschreitens der Staatsgrenze und der Demarkationslinie, die durch eine offizielle Rundverfügung des Ministers der Justiz ermöglicht wurde. Der Minister der Justiz hat die „Sühnemaßnahmen“ aus der Kontrollratsdirektive zu einer Strafnorm erhoben.⁴³⁷

Das Oberste Gericht hat die Anwendung der Kontrollratsdirektive als Strafnorm bestätigt, indem es die Tatbestandsmerkmale der KRd 38 weiter auslegte und damit die strafrechtlichen Handlungen der Norm im Sinne der politischen Gegebenheiten erweiterte. Zusätzlich wurde das Tatbestandsmerkmal „Nationalsozialismus“, eingeführt, welches das Vorhandensein einer nationalsozialistischen Ideologie unter Strafe stellt. Des Weiteren wurden die Tatbestandsmerkmale „Schmähung, Terror und Gewalt“ gegen jeden „Träger der Demokratie“ und gegen „fortschrittlich denkende Menschen“⁴³⁸ aufgenommen.

Für die Gerichtspraxis bedeutete diese Ausdehnung, dass vor allem Personen erfasst werden konnten, die dem neuen Regime kritisch gegenüberstanden. Dieser Ansatz wurde bereits im Jahr 1947 durch das Oberlandesgericht in einem Verfahren zur Bestrafung angewandt, wobei die KRd 38 herangezogen wurde. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, durch seine Aussagen Gerüchte erfunden

⁴³⁶ Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats (einschließlich Anhängen) vom 12.10.1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, S. 184-211.

⁴³⁷ Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 25-35.

⁴³⁸ Ebd., S. 31 und Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 2, Berlin 1952, S. 214,218.

und verbreitet zu haben.⁴³⁹ Der Angeklagte hat sich laut Urteilsbegründung auf Grundlage der KRd 38 strafbar gemacht, indem er sich in einem Zugabteil über die „mageren Lebensmittelbedingungen“ äußerte und behauptete zu wissen, wohin das „(...) Fett und Fleisch komme und wer es fresse (...) die da der Spitze säßen, die hätten bei uns hier zu fressen“. Nach der Urteilsbegründung stellt die Aussage des Angeklagten die Erfindung und Verbreitung eines Gerüchts dar, welches eine „Gefährdung des inneren Friedens des deutschen Volkes“ darstellt.

Auch nach 1949 wurde dieses Vorgehen in der gerichtlichen Praxis fortgeführt und durch die Bestätigung des Obersten Gerichts legitimiert. Unter dem Vorwand der „Friedenssicherung“ wurden Gerichtsurteile gefällt, die gleichzeitig oppositionelle Meinungen unterdrückten. Die KRd 38 kam beispielsweise zum Einsatz, als ein jugendlicher Angeklagter das Wort „Freiheit“ an eine Mauer gemalt hatte. Das Landgericht Potsdam befand, dass die Handlung die Verbreitung eines Gerüchts beinhaltete, welches in höchstem Maße den Frieden des deutschen Volkes gefährdet.⁴⁴⁰ In einem weiteren Fall wurde die Abholung eines Lebensmittelpakets aus West-Berlin als Verbreitung eines Gerüchts geahndet, dass in der Sowjetzone Hunger herrsche.⁴⁴¹

Im Verlauf der ersten Hälfte der 1950er Jahre wurde zunehmend die Erfüllung der Anforderungen der KRd 38, welche die „Propaganda für Nationalsozialismus oder Militarismus“ verlangte, zunehmend durch eine bloße „antidemokratische Propaganda“ als ausreichend angesehen. Durch die überdehnte Anwendung der Tatbestandsmerkmale der KRd 38 wurde es den Gerichten ermöglicht, diese auch auf Personen anzuwenden, die die Absicht hatten, die DDR zu verlassen, oder diese bereits verlassen hatten.

In den frühen 1950er Jahren wurde der Schwerpunkt der Strafbarkeit gem. KRd 38 nicht offiziell auf das *Verlassen* der DDR gelegt. Stattdessen wurde das Aufsuchen einer Flüchtlingsstelle als strafbare Handlung von der Rechtsprechung qualifiziert. Dabei wurde insbesondere die Flüchtlingsstelle in der Kuno-Fischer-Straße in West-Berlin in den Fokus gerückt.

⁴³⁹ Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, vom 1.7.1948 – 21 ERKs 130/48, in: Neue Justiz. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft (NJ) 1947, S. 169-171.

⁴⁴⁰ Urteil des Landgerichts Potsdam, zit. nach Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983, S.26ff.

⁴⁴¹ Vgl. Ebd.

Fall 2

Im Januar 1953 eröffnete das Bezirksgericht Frankfurt/Oder ein Hauptverfahren gegen einen Beschuldigten, der sich in die Agentenzentrale des „amerikanischen Imperialismus in der Kuno-Fischer-Straße (...)“ in West-Berlin begeben hatte.⁴⁴² Der Angeklagte hatte sich als politischer Flüchtling registrieren lassen. Das Aufsuchen der Dienststelle in West-Berlin und die Annahme, dass der Angeklagte den Charakter der Institution als „imperialistische Agentenzentrale mit dem Zwecke der organisierten Hetze gegen die DDR und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin“ kannte, wurde als Erfüllung des Tatbestandsmerkmals gem. der KRd 38 bewertet.⁴⁴³ Das Kammergericht (Ost) hat in einem Beschluss eine Revision des Falls als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen und somit das Urteil der Strafkammer bestätigt. Der Angeklagte hat sich durch die Meldung als Flüchtling in einer West-Berliner Dienststelle strafbar gemacht. Folglich war es möglich, Personen, die aus der DDR geflohen sind, strafrechtlich zu verfolgen, da in der Regel eine Registrierung als Flüchtling bei einer Dienststelle des neu aufgesuchten Ortes erforderlich war.

Fall 3

In einem anderen Fall wurde eine Angeklagte nach KRd 38 für schuldig befunden, eine strafbare Handlung begangen zu haben, als sie ihren Sohn an einer Schule in West-Berlin anmeldete.⁴⁴⁴ Das Stadtgericht Groß-Berlin wertete die Tat als „Staatsverleumdung“ und verurteilte die 35-jährige Mutter von zwei Kindern im August 1955 zu einem Jahr Zuchthaus.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Angeklagte vor dem Senator für Volksbildung in West-Berlin die Behauptung aufstellte, dass ihr Sohn aufgrund seines christlichen Glaubens, keine Entwicklungsmöglichkeiten in der DDR hätte. Das Stadtgericht folgerte daraus, dass eine feindliche Haltung der DDR entstanden war.

⁴⁴² Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Unrecht als System, Dok. 163, S. 139f.

⁴⁴³ Ebd.

⁴⁴⁴ Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 12.8.1955, 1 c, abgedruckt in: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1957, S. 33-36.

In diesen Aussagen sah das Stadtgericht daher eine Tathandlung nach KRD 38 als erwiesen an.

Da keine anderen Rechtsgrundlagen existierten, wurde das Aufsuchen von Flüchtlingsstellen sowie Äußerungen gegenüber westdeutschen Behörden, die einen Grenzübertritt nach sich zogen, unter Strafe gestellt. Der Grenzübertritt musste jedoch nicht zwangsläufig von vorübergehender Natur sein. Obgleich der Tatbestand des KRD 38 in zahlreichen Fällen eine hinreichende Grundlage für Verurteilungen wegen des Verlassens der DDR dargestellt hätte, wurde bald eine weitere Vorschrift als Strafgrund herangezogen, welche bis ins Jahr 1957 zu verheerenden Urteilssprüchen führte: Der Artikel 6 der Verfassung der DDR von 1949

1.3.3 Artikel 6 der Verfassung von 1949

Die Verurteilung von tatsächlichen und vermeintlichen Gegnern des politischen Systems der DDR erfolgte vor allem auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1949⁴⁴⁵ (Art. 6 DDR-Verf. 1949), bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes am 1. Februar 1958 und als Ergänzung zur KRD 38. Während die KRD 38 sog. Sühnemaßnahmen auflistete und somit zumindest einen Strafraum vorgab, fehlte dieser vollständig im Normtext des Art. 6 DDR-Verf. 1949:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen die demokratischen Politiker, Bekundung von Glaubens-, rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

In nahezu allen Fällen wurde der Art. 6 DDR-Verf. 1949 zusammen mit der KRD 38 genutzt, um jegliche kritischen Äußerungen und Handlungen gegen den Staat zu sanktionieren. Dies betraf auch Sachverhalte, in denen sich der Angeklagte aufgrund ungesetzlicher Grenzüberschreitungen strafrechtlich zu verantworten hatte. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich bei dem Art. 6 DDR-Verf. 1949 um eine Verfassungsnorm handelt, die als *Strafnorm* Anwendung fand. Zudem enthält der Wortlaut des Art. 6 DDR-Verf. 1949 keine konkrete Strafandrohung, sodass ein

⁴⁴⁵ GBl. DDR I 1949, S.5f.

Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“⁴⁴⁶ (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) vorliegt. Die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes wurde jedoch in Art. 135, S. 1 DDR-Verf. 1949 ausdrücklich kodifiziert: „Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.“⁴⁴⁷ Auch das gültige Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 statuierte in § 2 den Rechtsgrundsatz, dass eine Handlung nur dann strafbar ist, wenn die Strafe gesetzlich festgelegt war, *bevor* die Handlung begangen wurde.⁴⁴⁸ Dennoch wurde der Art. 6 DDR-Verf. 1949 in zahlreichen Fällen der 1950er Jahre als Rechtsgrundlage in Verfahren gegen Republikflüchtige herangezogen.

Das Oberste Gericht legitimierte in die Nutzung des Verfassungsartikels als Straftatbestand und etablierte ihn somit als wichtigstes Werkzeug des strafrechtlichen Staatsschutzes in den nachfolgenden Jahren. Das Urteil des Obersten Gerichts gegen die Tätigkeit der Funktionäre der Organisation „Zeugen Jehovas“⁴⁴⁹ vom 4. Oktober 1950 diente in späteren Urteilen oft als Grundlage für die Verurteilung von Angeklagten auf der Grundlage des Art. 6 DDR-Verf. 1949 und wurde häufig zitiert.

Fall 4

Die Urteilsbegründung des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen die angeklagten Mitglieder der „Zeugen Jehovas“ beginnt wie folgt:

Die reaktionären Kreise des Auslandes und Westdeutschlands sind voll Haß gegen die schöpferischen Bemühungen und Erfolge des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik.⁴⁵⁰

Die Angeklagten bekleideten alle führende Positionen bei den „Zeugen Jehovas“, was die Anklage als besonders einflussreich und gefährlich einstufte und somit ihre Argumentation im Verfahren begünstigte: Der deutsche Zweig der „Zeugen

⁴⁴⁶ Zum Rechtsgrundsatz im rechtsgeschichtlichen Kontext des 20. Jahrhunderts, siehe Schönburg, Volkmar: *Nullum crimen, nulla poena sine lege*. Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, in: *Utopie kreativ*, Heft Nr. 94/1998, S. 60-70.

⁴⁴⁷ Vgl. § 135 DDR-Verf. 1949.

⁴⁴⁸ Vgl. § 2 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) 1871.

⁴⁴⁹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. Oktober 1950 – 1 Zst (I) 3/50, abgedruckt in: *NJ 1950*, Jg. 4, Nr. 11, S. 452- 456.

⁴⁵⁰ *Ebd.*, S. 452.

Jehovas“ unterhielt ab 1946 zwei Hauptsitze – einen in Wiesbaden, für Westdeutschland und einen in Magdeburg für Ostdeutschland. Beide Hauptzentralen wurden von der Zentrale in Brooklyn, USA, aus geleitet. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, Spionage, Kriegs- und Boykotttätigkeiten betrieben zu haben. Der Schwerpunkt lag weniger auf nachgewiesenen strafbaren Handlungen der Angeklagten, sondern vielmehr auf der Struktur der Organisation, die von ihren Mitgliedern bedingungslosen Gehorsam forderte.

Das Oberste Gericht war der Ansicht, dass die interne Organisationsform der „Zeugen Jehovas“ unter dem Vorwand religiöser Betätigung willkürlich und im Interesse ihrer Funktionäre und Anhänger handeln könne. Die Zentrale in Brooklyn protokollierte systematisch alle Wahrnehmungen ihrer Mitglieder. Die Aktivitäten der deutschen Mitglieder und Funktionäre bestanden bei den Angeklagten darin, „Gebietskarten“ anzufertigen, politische und militärische Adressen zu sammeln und Informationen über besondere Vorkommnisse bei den west- und ostdeutschen Behörden zu erlangen. Gemäß der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts wurden diese Informationen in der Zentrale in Brooklyn ausgewertet und in Form detaillierter Berichte an den amerikanischen Geheimdienst weitergeleitet.:

Dadurch, daß jedem Mitglied die Befolgung der Weisungen und höchste Aktivität in der Verbreitung der Propaganda der Wachturmgesellschaft und der Vorschriften derselben, fortgesetzte Agitation in Form von Richtlinien, predigten und „Gottesdienste“ sowie „Dienstbesprechungen“ zur Pflicht gemacht werden, daß jedes Mitglied angehalten wird, all seine Kräfte der Verbreitung der Ideen und Propaganda zu widmen, verfügt die Gesellschaft in jedem Lande über ein nach Tausenden und mehr zählendes Heer, welches sie zur Leistung der Spionagetätigkeit, Boykotttätigkeiten gegen die Demokraten, für Völkerhaß und Kriegstätigkeiten befähigt.⁴⁵¹

In diesem Kontext wird den Angeklagten vorgeworfen, sie hätten dem „imperialistischen Westen“ bei Kriegsvorbereitungen Unterstützung geleistet. Die Begründung des Obersten Gerichts auf der Suche nach strafbaren Handlungen der Angeklagten geht noch einen Schritt weiter: Im Zusammenhang mit einer durchgeführten Jahresversammlung zu den Volkswahlen im Juli 1949 wurden in der Zeitschrift „Wachturm“ Nr. 7 von 1950, die von den „Zeugen Jehovas“ herausgegeben wurde, nicht nur die Reden der Jahresversammlung abgedruckt, sondern es wurde auch

⁴⁵¹ Ebd., S. 453.

weitere verleumderische und hetzerische Aussagen hinzugefügt.“⁴⁵² Die genaue Bedeutung dieser Aussage ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Obgleich keine ausdrücklichen Anweisungen im „Wachturm“ gegen die Volkswahlen zu finden sind, dennoch bestimmte das Oberste Gericht:

(...) wurden doch solche Empfehlungen und Hinweise – daß man persönlich gegen die Wahl sei – in so klarer und bestimmter Art gegeben, daß jeder „Zeuge Jehovas“ sehr wohl verstand, daß er gegen die Wahl agieren müsse, und das haben alle Angeklagten auch getan.⁴⁵³

Die Verbreitung der „Empfehlungen und Hinweise“ in Verbindung mit den anderen dargestellten Handlungen genügte dem Obersten Gericht, um alle Angeklagten zu achtjährigen und lebenslangen Zuchthausstrafen zu verurteilen.

Die besondere Tragweite des Falls resultierte aus der folgenschweren Interpretation des Art. 6 DDR-Verf. 1949 durch die Vorsitzende Richterin Benjamin.:

Artikel 6 ist ein unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz. Er enthält selbst zwar keine Strafandrohung, spricht jedoch aus, daß die in ihm genannten Handlungen Verbrechen im Sinne des StGB sind. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bringt im Allgemeinen – und im Besonderen in ihrem Artikel 144 – zum Ausdruck, daß alle ihre Bestimmungen geltendes Recht sind. Es würde deshalb im Widerspruch zu diesem entscheidenden Grundsatz stehen, wenn gerade dem Art. 6 als einem der wichtigsten Schutzgesetze unserer Ordnung unmittelbare Wirkung versagt würde. Die in ihm selbst nicht enthaltenen Strafbestimmungen sind daher dem allgemeinen Strafbestimmungen zu entnehmen. Dieses droht für Verbrechen als Strafe an Todesstrafe, lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe. Alle diese Strafen finden für Verstöße gegen Art. 6 nach der Schwere der Tat Anwendung.⁴⁵⁴

Die Entscheidungsbegründung des Obersten Gerichts hat den untergeordneten Gerichten offiziell die Befugnis erteilt, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 Strafverhandlungen zu führen und die Angeklagten entsprechend der Rechtsgrundlage zu bestrafen. Allerdings hatte das Oberste Gericht versäumt, die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu konkretisieren, sodass nicht *jede* Handlung unter den Tatbestand hätte subsumiert werden können.

In Anbetracht der beruflichen Qualifikation der Richter des Obersten Gerichts sowie ihrer verfassungsmäßigen Leitungsfunktion kann angenommen werden, dass ihnen die Bedeutung der Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale für die Anwendung durch untergeordnete Gerichte bewusst war. Aus diesem Umstand könnte

⁴⁵² Ebd. S. 454.

⁴⁵³ Ebd.

⁴⁵⁴ Ebd.

abgeleitet werden, dass es sich bei Art. 6 DDR-Verf. 1949 um eine bewusst konstruierte Generalklausel⁴⁵⁵ handelte, deren Tatbestand regelmäßig weit ausgelegt wurde und somit einen großen Raum für Interpretationen ließ. Eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtsprechung besteht in der Konkretisierung der Tatbestände von Generalklauseln, um somit die Lücken *intra legem* (innerhalb des Gesetzes) zu schließen. Diese Methode zielt darauf ab, künftige Sachverhalte vorzusehen, ohne neue Gesetze erlassen zu müssen. Dabei werden auch wechselnde Wertmaßstäbe und Ansichten berücksichtigt. Die Konkretisierung von Formulierungen kann im Gesetzgebungsprozess zu Schwierigkeiten führen, weshalb politisch heikle Entscheidungen oft an das höchste Gericht des Staates delegiert werden.

Gegen die Anwendung von Generalklauseln spricht, dass sie eine mangelnde Rechtssicherheit vermitteln können. Obwohl die Rechtssicherheit durch die Konkretisierung der Generalklauseln durch die Rechtsprechung wiederhergestellt werden soll, kann es problematisch werden, wenn es sich um eine Unrechtsideologie handelt und die Justiz als Instrument missbraucht wird.⁴⁵⁶ Die Heranziehung von Generalklauseln in politischen Unrechtssystemen dient hauptsächlich der Wahrung des rechtstaatlichen Scheins sowie der Darstellung und Anwendung von Begründungen aus dem positiven Recht. Richtern wird durch die Anpassungsfähigkeit der Generalklauseln regelmäßig eine Macht über den Bestand von Rechtsansprüchen verliehen, die der des Gesetzgebers gleichsteht.

Diese Methodik lässt sich auch bei der Analyse von Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 beobachten: Der Artikel 6 kriminalisierte unter anderem die „Boykotthetze“ und die „Kriegshetze“, deren Tatbestandsmerkmale vom Obersten Gericht nicht eindeutig definiert und somit nicht begrenzt wurden. Darüber hinaus waren beide Tatbestandsmerkmale zu dieser Zeit im deutschen Strafrecht unbekannt, wodurch keine Verweise auf frühere Entscheidungen herangezogen werden konnten. In diesem Kontext wurden die Tatbestandsmerkmale ausgedehnt: Beispielsweise wurden

⁴⁵⁵ Zum Thema Generalklauseln vgl. Kramer, Ernst A.: Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Bern [u.a.] 2005. Speziell zur Anwendung von Generalklauseln im Nationalsozialismus vgl. Rütters, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung, 7., unveränderte Auflage, Heidelberg 2012.

⁴⁵⁶ So zum Beispiel auch im Nationalsozialismus: Zur Zeit des Nationalsozialismus konkretisierte der Volksgerichtshof in seinen Rechtsprechungen die Generalklauseln in Sinne der nationalsozialistischen Ideologie und füllte die Generalklauseln mit neuen unbestimmten Begriffen, denen es eigentlich einer konkreten Definition bedurfte und ermöglichte so den richterlichen Ermessensspielraum zu überdehnen.

vermeintliche Spionageaktivitäten strafrechtlich unter das Tatbestandsmerkmal der „Kriegshetze“ subsumiert. Unter diese Kategorie fielen auch das Verteilen von Flugblättern gegen die SED oder die Sowjets sowie oppositionelle Meinungsäußerungen, die mit hohen Zuchthausstrafen geahndet wurden.⁴⁵⁷

Fall 5

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat am 12. Dezember 1950⁴⁵⁸ ein angefochtenes Urteil an das zuständige Landgericht zurückgewiesen und die erneute Überprüfung des Sachverhalts auf Grundlage des Art. 6 DDR-Verf. 1949 angeordnet. Dem jugendlichen Angeklagten wurde vorgeworfen, durch das Anbringen von Schildern mit „Hetzparolen“ an der Landespartei­schule der SED und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) eine antidemokratische“ Betätigung gezeigt zu haben. Zunächst wurde der Angeklagte auf der Grundlage der KRD Nr. 38 vom Landgericht verurteilt. Das Oberste Gericht beanstandete jedoch die Vorgehensweise des Landgerichts, da dieses versäumt hatte, die Taten des Angeklagten auch unter Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu prüfen und entsprechend zu ahnden.

Das Oberste Gericht identifizierte die Handlungen des Angeklagten als „systematische Zersetzungsarbeit“, welche die „(...) demokratischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik“ attackierte. Das Oberste Gericht befand, dass der Tatbestand des Art. 6 DDR-Verf. 1949 in Verbindung mit der KRD Nr. 38 erfüllt wurde. In Bezugnahme auf die Urteilsbegründung im Fall gegen die „Zeugen Jehovas“ wurde der Angeklagte wegen Boykott­hetze und aufgrund seiner antidemokratischen Propaganda verurteilt.

Auch die Tatbestandsmerkmale „Boykott- und Kriegshetze“ wurden zur Verfolgung von Republikflüchtigen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 herangezogen. Der Begriff der Boykott­hetze wurde zunächst nicht definiert, entwickelte sich jedoch im Laufe der Zeit. Die Boykott­hetze wurde „(...) als eine der Begehungsformen des Angriffs auf unseren Staat und seine Grundlagen durch die Methoden der staatsfeindlichen politischen Agitation in Wort und Schrift sowie

⁴⁵⁷ Vgl. Schroeder, Das Strafrecht, S. 26.

⁴⁵⁸ Urteil des Obersten Gerichts, vom 12. Dezember 1950 – 3 Zst. 76/50, abgedruckt in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen (OGSt), 1951, Bd. 1, S. 286-289.

durch Gewalttaten gegenüber demokratischen Einrichtungen und Organisationen und deren Angehörige“ definiert.⁴⁵⁹ Die Definition wurde in der Rechtspraxis als ausreichend angesehen, um hierunter auch diejenigen Fälle darunter zu subsumieren, in denen Bürger der DDR durch Bürger der BRD „abgeworben“ und damit zum Verlassen der DDR angeregt wurden. Folglich konnte die Tatbestandsalternative der „Abwerbung“ nach der vorliegenden Definition in nahezu jeder Handlung der Angeklagten angenommen werden.

Fall 6

Das Bezirksgericht Suhl verurteilte am 16. April 1956⁴⁶⁰ eine Kartenlegerin zu zwölf Jahren Zuchthaus. Mehrere Personen hatten die DDR verlassen, nachdem sie bei einer Weissagungssitzung von der Angeklagten „Voraussagen“ erhalten hatten. Diese hatten folgenden Inhalt: „(...) daß die Behörde [Polizei, Gericht] bei ihnen liege, daß sie hinter ihnen her sei, daß sie eine Reise machen werden und daß diese glücken werde“⁴⁶¹. Sie wies die Teilnehmer zudem darauf hin, dass die Lebensverhältnisse in Westdeutschland deutlich besser seien und dass es in der DDR nichts mehr zu gewinnen gebe.

In der Begründung des Bezirksgerichts Suhl wurde festgestellt, dass die Handlung der Angeklagten als ein Verbrechen zu werten sei. Die Tat wurde gem. Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 als „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen“ gewertet. Die Angeklagte hat mit ihren Handlungen „(...) Staatsorgane oder sonstige Einrichtungen (z.B. Lebensverhältnisse, wie sie die Planwirtschaft zur Folge hat) herabgesetzt und demgegenüber solche in Westdeutschland verherrlicht.“⁴⁶²

In der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts wurde erstmals darauf verwiesen, dass eine strafbare Abwerbung von Bürgern der DDR nicht nur auf Wissenschaftler und Techniker beschränkt ist, sondern auch Menschen einbezieht, die keine spezifische Fachexpertise aufweisen und zur Republikflucht verleitet werden. Dies betrifft auch jene, „(...) die verschiedene manuelle Arbeit leisten, denn auch

⁴⁵⁹ Vgl. Kleine, Helene/ Krutzsch, Walter: Die strafrechtliche Beurteilung von Staatsverbrechen, in: NJ 1954, Jg. 8, S. 73-75.

⁴⁶⁰ Bezirksgerichts Suhl, Urteil v. 16.4.1956 – 1 Ks 24/56, abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1957, S. 3-5.

⁴⁶¹ Ebd., S. 4.

⁴⁶² Ebd.

sie stellen wertvolle Hilfskräfte beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik dar.⁴⁶³

Fall 7

In einem weiteren Fall wurde ein Angeklagter vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt⁴⁶⁴ zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, da er bei den Vorbereitungen für die Flucht anderer Personen mitgewirkt hatte. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf einen einzigen Satz des Angeklagten: „Die westdeutschen Monopolisten und aggressiven Kräfte (...) wollen (...) den Eindruck hervorrufen, als ob die von ihnen abgeworbenen Personen mit den Verhältnisse in der DDR nicht einverstanden seien und deshalb unsere Republik verlassen.“⁴⁶⁵ Das Bezirksgerichts stufte diesen Satz als indirekte Herabsetzung und Verächtlichmachung der DDR ein und somit als Hetze. Damit wurde der strafbare Tatbestandsbereich des Gesetzes um weitere Handlungen erweitert, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung führten.

Des Weiteren wurden Personen, die aus der DDR flohen, unter Heranziehung des Tatbestandes der „Kriegshetze“ gem. Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 verurteilt. Das Oberste Gericht definierte den Tatbestand

(...) als die Sammlung besonders interessierender Nachrichten aus dem politischen, gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Leben in der DDR und ihre Weitergabe als wichtiges Informationsmaterial für die Kriegsvorbereitung des Imperialismus.⁴⁶⁶

Obwohl die Handlungen der Angeklagten regelmäßig als „Boykotthetze“ bezeichnet wurden, um eine Strafbarkeit festzustellen, wurde auch der Tatbestand der Kriegshetze herangezogen, um die meist mehrjährigen Zuchthausstrafen einfach rechtfertigen zu können. Darüber hinaus wurden in dieser Angelegenheit Handlungen, die unter den Begriff der „Kriegshetze“ subsumiert wurden, in den Urteilen der Gerichtspraxis sehr weit ausgelegt, wobei insbesondere das Tatbestandsmerkmal „besonders interessierender Nachrichten“ betroffen war.

⁴⁶³ Ebd.

⁴⁶⁴ Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, vom 9.8.1955 – 1 Ks 157/55, abgedruckt in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 1, S. 25-27.

⁴⁶⁵ Ebd.

⁴⁶⁶ Urteil des Obersten Gerichts, vom 20. Februar 1952, in: OGS 1, 1952, 37, S. 68. Und auch schon bei der Urteilsbegründung im Prozess gegen die „Zeugen Jehovas“ und auch bei Kühlig, Zu den Tatbeständen, S. 428f.

Fall 8

Ein Volkspolizist, der im Jahr 1951 die Zonengrenze überschritten hatte und im Anschluss in einem westdeutschen Auffanglager gegenüber dem Secret Service Angaben zur Volkspolizei gemacht hatte, wurde gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt.⁴⁶⁷ Seine Angaben waren jedoch bereits allgemein bekannt, wodurch es an „besonders interessierenden Nachrichten“, die die Kriegshetze-Definition vorgab, mangelte. Diese Auffassung wurde auch von der Strafkammer vertreten, die das Hauptverfahren zunächst geleitet hatte und die eine Bestrafung des Angeklagten nach Art. 6 DDR-Verf. 1949 ablehnte.

Zur Begründung der Ablehnung heisst es im Urteil:

Der Gesetzgeber will mit dem Art. 6 der Verfassung alle diejenigen Täter eines Verbrechens strafen, die als gewissenlose Elemente zum Kriege hetzen oder den Krieg vorbereiten helfen. Ein Täter kann nur dann verurteilt werden, wenn er die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes verwirklicht hat. Das, was der Angeklagte gemacht hat, ist keine Kriegshetze. Daß die englischen Kriegstreiber die durch ihren Geheimdienst gemachten Erfahrungen über die Einsatzkräfte unserer Volkspolizei vielleicht in einem Kriege auswerten, kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Die Kammer glaubt, daß die Anwendung des Art. 6 auf diese konkreten Fall eine zu gewagte extensive Auslegung sei, die an Analogie grenzen würde.⁴⁶⁸

Die Ablehnung des Art. 6 DDR-Verf.-1949 durch die Strafkammer wurde in der Revision vor dem Oberlandesgericht Halle allerdings als fehlerhaft eingestuft. Die Strafkammer habe das hohe Maß an Verantwortung, das der Angeklagte als Volkspolizist gegenüber dem Staat hätte haben müssen, nicht angemessen berücksichtigt.⁴⁶⁹ In der Revisionsbegründung wurde dies wie folgt dargelegt:

(...) Durch seine Angaben ausländischen und westhörigen Dienststellen gegenüber hat er die öffentlichen Interessen des deutschen Volkes auf das schwerste gefährdet. Wenn auch die Angaben des Angeklagten schon bekannt gewesen sein sollen, so dient nach Ansicht des Senats doch die Bestätigung dieser Kenntnisnahme durch den Angeklagten der Stärkung des gegnerischen Spionagedienstes, der sich aus dem Mosaik der eintreffenden Einzelheiten ein genaues Bild der jeweiligen Struktur der Volkspolizei und anderer Behörden unserer DDR machen kann. Es ist (...) selbstverständlich, daß alles, was im Gebiet der DDR vor sich geht, für ihn von Interesse ist. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts beteiligt sich derjenige, der so wichtiges Informationsmaterial

⁴⁶⁷ Urteil des Oberlandesgerichts Halle, vom 22.2.1952, -- ERKs 4/52 (5), abgedruckt in: NJ 1952, Jg. 6, Nr. 9, S. 419-420.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ Ebd.

liefert, selbst an der Vorbereitung zum Krieg, an der Hetze zum Krieg, treibt selbst Kriegshetze (...).⁴⁷⁰

Das Oberste Gericht hatte, nur ein Jahr vor dem Revisionsverfahren des angeklagten Volkspolizisten, durch seine Rechtsprechung erneut Bezug auf den Fall gegen die „Zeugen Jehovas“ genommen und seine Position erhärtet: „Spionage“ sei „Kriegshetze“ im Sinne des Art. 6 DDR-Verf. 1949:

Der Senat hat bereits im Urteil gegen die Zeugen Jehovas (...) ausgeführt und ausführlich begründet, daß die mit „Spionage“ – und zwar nicht nur rein militärischer, sondern auch politischer „Spionage“ – gekennzeichneten Handlungen, ohne daß es in irgendeiner Weise der Anlehnung an die aufgehobenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Hoch- und Landesverrat bedarf, Kriegshetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik darstellen.⁴⁷¹

Die rechtliche Qualifizierung einer bestimmten Handlung als Kriegshetze, so betont das Oberste Gericht, ist stets von den jeweiligen politischen Gegebenheiten abhängig:

Zum Kriege hetzt heute nicht nur, wer öffentlich zu einer Politik der bewaffneten Gewalt und kriegerischen Eroberung auffordert. (...) Diese Organisationen beschränken sich keineswegs darauf, nur ausgesprochen militärisch interessante Nachrichten zu sammeln, sondern sie versuchen vielmehr, alle Gebiete des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens auszuspähen und die Ergebnisse für die Entfaltung von Propaganda gegen unsere friedliche Ordnung, zur Durchführung von Sabotage- und Diversionsakten und damit für die unmittelbare Kriegsvorbereitung zu verwenden.⁴⁷²

Auf das Argument der Verteidigung des Volkspolizisten, dass das Tatbestandsmerkmal der „besonders interessierenden Nachrichten“ nicht erfüllt sei, entgegnete das Gericht, dass „(...) schon die Bestätigung dieser Kenntnisse des Angeklagten der Stärkung des gegnerischen Spionagedienstes (...)“⁴⁷³ diene und verwies auf die oben genannte Rechtsprechung des Obersten Gerichts.

⁴⁷⁰ Ebd.

⁴⁷¹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 12.2.1952 1 Zst. (I) 4/52, abgedruckt in: OGSt, 1952, Bd. 2, S. 7.

⁴⁷² Ebd.

⁴⁷³ Ebd.

Fall 9

Die berufliche Stellung des Angeklagten spielt im vorliegenden Fall ebenfalls eine bedeutende Rolle für die Urteilsfindung und die Festlegung des Strafmaßes. Der Angeklagte war lediglich 17 Tage als Mitglied der Volkspolizei tätig. Trotz dessen wurden ihm unter anderem vom Bezirksgericht Chemnitz sowie später vom Obersten Gericht hohe Zuchthausstrafe auferlegt: Im April 1953 wurde der 21jährige Angeklagte vom Bezirksgericht Chemnitz zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt.⁴⁷⁴ Nur 17 Tage nach seinem Eintritt in die Volkspolizei desertierte der Angeklagte mit Uniform, Dienstpistole und Ausweis nach West-Berlin.

Laut Urteilsbegründung begab sich er sich zunächst zur Stummpolizei, später zu den Dienststellen des französischen und amerikanischen Geheimdienstes sowie zur "Agentenzentrale" in der Kuno-Fischer-Str. und bat um Unterstützung. Die Anklage behauptete, er habe dort dienstliche Angelegenheiten weitergegeben. Nachdem der Angeklagte im Bergbau gearbeitet hatte, entschied er sich, in die DDR zurückzukehren und stellte sich der Volkspolizei. Diese Entscheidung hatte jedoch keinen strafmildernden Effekt. Die Tatsache, dass einige Anklagepunkte nicht nachgewiesen werden konnten, hinderte das Bezirksgericht nicht daran, eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren auszusprechen:

Trotz dringenden Verdachtes, daß der Angeklagte mit Aufträgen des ausländischen Geheimdienstes zurückkehrte, konnte ihm dies jedoch nicht nachgewiesen werden.⁴⁷⁵

Was ihm jedoch nachgewiesen werden konnte, stellte für das Bezirksgericht sowohl objektiv als auch subjektiv „(...) Spionage zu Gunsten des Geheimdienstes der imperialistischen Kriegstreiber, damit Kriegshetze und Friedensgefährdung im Sinne des Art. 6 der Verfassung (...)“⁴⁷⁶ dar. Die gesellschaftliche Gefährlichkeit des Angeklagten wurde damit begründet, dass er 17 Tage als Volkspolizist gearbeitet und in dieser Position die DDR verraten hat. Im Berufungsschreiben seines Anwaltes wird darauf hingewiesen, dass der Angeklagte aus eigenem Antrieb in die DDR zurückgekehrt und sich freiwillig der Volkspolizei gestellt hat.

⁴⁷⁴ Urteil des Bezirksgerichts Chemnitz, vom 28. April 1953 – 1 Ks 97/53, in: BStU MfS AU 88/53, Bd. 2, Bl. 52-54.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 53.

⁴⁷⁶ Ebd. S. 54.

Der „Erziehungszweck“ – so der Berufungsanwalt des Angeklagten weiter – der bei jungen Angeklagten regelmäßig als Grund für hohe Zuchthausstrafen angeführt wird, sei im vorliegenden Fall nicht notwendig. Aus der Schilderung der Sachlage lässt sich ableiten, dass der Angeklagte „kuriert“ sei.⁴⁷⁷

Im Mai 1953 wurde die Berufung des Angeklagten durch das Oberste Gericht als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen. In der Folge wurde das Urteil des erstinstanzlichen Bezirksgerichts Chemnitz bestätigt und die verhängte 12-jährige Zuchthausstrafe für rechtskräftig erklärt.⁴⁷⁸

Der Angeklagte hat, wie das Bezirksgericht in der Hauptverhandlung festgestellt hat, den Geheimdiensten der imperialistischen Kriegstreiber Angaben von außerordentlich schwerer Bedeutung gemacht. Sie sind – entgegen der Auffassung der Verteidigung, dass der Angeklagte nicht viel Wesentliches habe sagen können – dermassen folgenschwer für den friedlichen Aufbau unserer Gesellschaftsordnung und gefährlich für die von allen friedliebenden Menschen erstrebte Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens, dass auch bei voller Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, die mit der Berufung nochmal besonders hervorgehoben worden sind, keine niedrigere als die erkannte Strafe gerechtfertigt ist.⁴⁷⁹

Drei Jahre später, im Zuge der „Tauwetter“-Periode, änderte sich der Ton des Obersten Gerichts und infolgedessen auch der der Gerichtspraxis. Während bis ins Jahr 1956 der Art. 6 DDR-Verf. 1949 als „Universalmittel“ gegen jede Form oppositioneller Handlung angewendet und dementsprechend ausgelegt wurde, stand im Jahr 1956 das Problem der *ordnungsgemäßen Anwendung* der Verfassungsnorm im Mittelpunkt der Rechtsprechung.

Die Entscheidungen der Bezirksgerichte konnten oft nicht aufrechterhalten werden, da keine Boykott- oder Kriegshetze gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 nach den festgestellten Fakten vorlag. In einem Bericht über die Arbeit des Obersten Gerichts von 1956 wird dargelegt, dass die Bezirksgerichte die Tatbestände des Art. 6 DDR-Verf. 1949 verkannt und unrichtig angewendet hätten⁴⁸⁰: Die Gerichte hätten besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung der subjektiven Seite des Sabotageverbrechens gehabt.

⁴⁷⁷ Berufungsschreiben des Angeklagten vom 30. April 1953, in: Ebd., S. 59.

⁴⁷⁸ Urteil des Obersten Gerichts, vom 14.5.1953 – 1b Ust 185/53, in: BStU MfS AU 88/53, Bd. 2, S. 63-64.

⁴⁷⁹ Ebd., S. 63.

⁴⁸⁰ Bericht [über die Arbeit des OG] für das Jahr 1956, in: BArch DP/2/2301, S. 9-13.

Diese Einschätzung wurde auch von Generalstaatsanwalt Melsheimer in seiner Rede auf der Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Mai 1956⁴⁸¹ bestätigt. Sein Argument lautete, dass die Vorschrift des Art. 6 DDR-Verf. 1949 „zu allgemein“ formuliert sei.

Fall 10

Das Bezirksgericht Suhl befand im September 1956, dass der Angeklagte in West-Berlin bei verschiedenen Geheimdienststellen Angaben über die Produktionserzeugnisse seines Betriebes in Ilmenau gemacht hatte. Diese Handlung wurde gemäß der Beurteilung des Bezirksgerichts als Spionage gemäß Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf. 1949 eingestuft.⁴⁸²

Diese Einschätzung wurde jedoch vom 1b Strafsenat des Obersten Gerichts angefochten, der sich von der bisherigen strikten Linie der Weitergabe von Informationen als Spionagehandlung distanzierte. Bislang galten das Aufsuchen von Fluchtzentren in der BRD und dort getätigte Äußerungen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen als Weitergabe von „besonders interessierenden Nachrichten“ iSd Art 6 DDR-Verf. 1949. Im Jahr 1956 änderte sich jene Qualifizierung durch ein Urteil des Obersten Gerichts⁴⁸³: In seinem Urteil stellte das Oberste Gericht klar, dass die vom Angeklagten übermittelten Informationen *keine* Tatsachen waren, die im Interesse der DDR geheim zu halten waren und deren Weitergabe den Bestand des Staates hätte gefährden können. Die Angaben des Angeklagten können deshalb aufgrund ihres Charakters nicht als Spionageinformationen angesehen werden.“⁴⁸⁴ Dies gilt auch für die Aussage des Angeklagten, dass in Ilmenau keine Einheiten der Kasernierten Volkspolizei oder der Sowjetarmee stationiert seien.

In der Entscheidung des Obersten Gerichts wurde festgestellt, dass der Angeklagte zwar Kontakt zum amerikanischen Geheimdienst hatte, jedoch keinen „verbrecherischem Vorsatz“ besaß, Informationen preiszugeben. Die Äußerungen des

⁴⁸¹ Melsheimer, Ernst: Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren. Aus dem Referat von Dr. Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt der DDR, gehalten auf der Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956, in: NJ 1956. Jg. 10, Nr. 10, S. 289-292.

⁴⁸² Ebd., S. 10.

⁴⁸³ Urteil des Obersten Gerichts, vom 7. September 1956 1b Zst 11/56, in: BArch DP/2/2301, S. 10-11.

⁴⁸⁴ Ebd.

Angeklagten geschahen lediglich in „Erledigung von Formalitäten, die von jedem Republikflüchtling verlangt werden“.

Erstmalig wird in einem Urteil des Obersten Gerichts betont, dass den Gründen, die den Angeklagten zur Flucht aus der DDR bewogen haben, besondere Beachtung geschenkt werden muss. Der Angeklagte geriet aufgrund wirtschaftspolitischer Maßnahmen der DDR in „erheblich finanzielle Schwierigkeiten“ und verlor schließlich die Nerven, was letztlich zu seiner Republikflucht führte:

Unter diesen Umständen kann das durch den Laufzettel des Auffänglers vorgeschriebene Aufsuchen verschiedener Spionageorganisationen nicht als verbrecherische Verbindungsaufnahme beurteilt werden. Mithin fehlte jede Grundlage, den Angeklagten der Kriegshetze im Sinne von Artikel 6 der Verfassung für schuldig zu befinden.⁴⁸⁵

Fall 11

Im Zusammenhang damit wird auf die Entscheidung des 1b-Strafsenats des Obersten Gerichts vom 26. Oktober 1956 verwiesen.⁴⁸⁶ Der Angeklagte wurde durch den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts freigesprochen. Das Bezirksgericht Gera hatte den Angeklagten zuvor wegen des Verbrechens gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, da der Angeklagte im „(...) Verlaufe einer Zecherei ohne sein Wissen von einer Frau in die Westsektoren Berlins geleitet“ worden war. Dort besuchte er zunächst ein Flüchtlingslager und kam mit einer Dienststelle des amerikanischen Geheimdienstes in Kontakt. Der Angeklagte äußerte dort seine Unzufriedenheit mit seiner Tätigkeit als Funktionär der SED. Das Oberste Gericht hat dies nicht als Spionagehandlungen iSd Art. 6 DDR-Verf. 1949 gewertet und sprach den Angeklagten frei.

Fall 12

Auch in einer weiteren Strafsache aus dem Jahr 1956⁴⁸⁷ hat das Oberste Gericht den Angeklagten von der Anklage gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 freigesprochen. Gegen die Auffassung des Bezirksgerichts Potsdam, wonach sich der Angeklagte als Mitglied der Volkspolizei nach West-Berlin begeben hatte und sich dadurch der

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. September 1956 1a Ust 117/56, in: Ebd., S. 11..

„Kriegshetze“ schuldig gemacht hatte, gab das Oberste Gericht zu bedenken, dass der Verrat von Dienstgeheimnissen zweifellos nachgewiesen werden müsse, um eine Bestrafung gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu rechtfertigen.

Während das Oberste Gericht demnach im Jahr 1953 einen nahezu identischen Fall verhandelte und den Angeklagten, der lediglich 17 Tage als Volkspolizist tätig war, aufgrund seiner Tätigkeit zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilte, beruft sich die jetzige Rechtsprechung nicht mehr allein auf die Angehörigen einer staatlichen Berufsgruppe als strafschärfende Begründung. Das Oberste Gericht urteilte, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer staatlichen Berufsgruppe kein ausreichender Grund für eine härtere Bestrafung sei.

Fall 13

In der Urteilsverkündung des Obersten Gerichts im Prozess gegen Held/Rudert und weitere Angeklagte am 27. Januar 1956⁴⁸⁸ wurden die beiden Hauptangeklagten zum Tode verurteilt, während zwei Mitangeklagte zu lebenslänglicher bzw. achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurden. Die Angeklagten standen in keiner Verbindung zueinander, mussten sich jedoch gemeinsam vor Gericht verantworten. Den beiden Hauptangeklagten Held (Konstrukteur) und Rudert (Elektriker) wurde vorgeworfen, im Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes Spionage und Abwerbung von Wissenschaftlern sowie Fachkräften durchgeführt und sich somit der Kriegshetze iSd Art. 6 DDR-Verf. 1949 strafbar gemacht zu haben.

In den Jahren 1951 bis 1955 sollen etwa 100 Treffen zwischen den Hauptangeklagten und dem amerikanischen Geheimdienst stattgefunden haben, bei denen ausführliche Informationen über die Arbeitsbetriebe der beiden Hauptangeklagten ausgetauscht wurden. Die Anklage besagte, dass bei diesen Treffen Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aus den Betrieben entwendet und dem amerikanischen Geheimdienst übergeben wurden. Den hohen Wert der jeweiligen Unterlagen konnten die Hauptangeklagten dabei – so das Oberste Gericht – problemlos erkennen, da sie über die entsprechende Fachexpertise verfügten:

⁴⁸⁸ Urteil des Obersten Gerichts, vom 27. Januar 1956 – 1 Zst (I) 1/56, abgedruckt in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 4, S. 99- 103.

Neben der schon in vielen Prozessen vor dem Obersten Gericht festgestellten systematischen Spionage auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet, neben den mit hinterhältigsten Mitteln durchgeführten Sabotage- und Diversionakten, neben einer gemeinen politischen Hetze gegen alle fortschrittlichen Maßnahmen und Politiker sind die Strategen des kalten Krieges auch dazu übergegangen, in organisierter Form hervorragende Wissenschaftler und Facharbeiter aus der Deutschen Demokratischen Republik abzuziehen.⁴⁸⁹

Den Mitangeklagten, Stenotypistin Eva H. und Holerith-Spezialist Joachim S., wurde vorgeworfen, den Tatbestand des Art. 6 DDR-Verf. 1949 ebenfalls erfüllt zu haben. Das Oberste Gericht stellte fest, dass Joachim S. sich der strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte, indem er sich bei der internationalen Büromaschinen-Gesellschaft in Augsburg bewarb. Als ihm dort eine Stelle angeboten wurde, lehnte er diese aufgrund persönlicher Gründe ab und empfahl sie stattdessen seinen Arbeitskollegen:

Daraufhin forderte der Angeklagte seinen Kollegen Ha. auf, die „Chance“ auszunutzen und nach Westdeutschland zu gehen. Er wußte, daß Ha. politischen Schwankungen unterworfen war. Ha. lehnte zunächst das Angebot ab, entschloß sich später aber doch, nach Augsburg zu fahren. Der Angeklagte war auch maßgeblich daran beteiligt, daß sein Kollege E. den Verlockungen Au's erlag und illegal nach Augsburg übersiedelte.⁴⁹⁰

In dieser Handlung erkannte Oberste Gericht eine Boykotthetze iSd Art. 6 DDR-Verf. 1949. Obwohl das Oberste Gericht keine Spionage in den Handlungen von Joachim S. erkannte, klassifizierte es die „Gefährlichkeit“ seiner Handlung dennoch als Staatsverbrechen. Die Flucht seiner beiden Kollegen, die das Stellenangebot angenommen hatten, verhinderte die termingerechte Durchführung von Arbeiten, was den Wirtschaftsaufbau der DDR behindert und somit die Entwicklung des Sozialismus im Staat sabotiert hätte. Darüber hinaus erklärte das Oberste Gericht, dass jede private Firma, einschließlich der internationalen Büromaschinen-Gesellschaft, die in die Rüstungsindustrie des Westens involviert ist, durch das Handeln des Joachim S. die Industrie- und Landwirtschaft in Westdeutschland gestärkt hat. Folglich hat er auch den Tatbestand der Kriegshetze erfüllt. Die Erweiterung der vermeintlichen Straftaten von Joachim S. war demnach sowohl auf rechtlicher als auch auf rechtspolitischer Ebene zuvor öffentlich gerechtfertigt worden: Einige Monate zuvor hatte der Vizepräsident des Obersten Gerichts Walter Ziegler in einem Artikel in

⁴⁸⁹ Ebd., S. 100.

⁴⁹⁰ Ebd., S. 102.

der Zeitschrift „Neue Justiz“ die Abwerbung zur Republikflucht, als besonders schwerwiegendes Verbrechen gegen die DDR bewertet.⁴⁹¹ Die effektive Bekämpfung staatsfeindlicher Delikte sei ein entscheidender Beitrag zur Festigung der Staatsmacht, wobei die Rolle der Justiz von außerordentlich großer Bedeutung sei. Die Justizorgane sollten sich auch mit der strafrechtlichen Beurteilung der Abwerbung befassen, da die Feinde der DDR dadurch die Republikflucht organisieren. Es handele sich um eine „in jüngster Zeit stärker hervorgetretene gefährliche Form des Klassenkampfes“. Mit den „hinterhältigsten Methoden“ würden diese Menschen nach Westdeutschland gelockt und gegen die Interessen der Werktätigen „mißbraucht“ werden: „Wer aber das Treiben der Feinde des deutschen Volkes durch aktive Abwerbung unterstützt, entlarvt sich damit selbst als Staatsverbrecher“.⁴⁹²

Diese Bewertungen wurden bereits im Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 27. Oktober 1955 über „Die neue Lage und Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ formuliert: „Wer die Deutsche Demokratische Republik verläßt und aus irgendwelchen Gründen nach Westdeutschland geht, schädigt die Deutsche Demokratische Republik (...) und leistet bewußt oder unbewußt den reaktionären Machthabern in Westdeutschland Hilfsdienste. Das muß als eine gegen den Frieden gerichtete Handlung betrachtet werden.“⁴⁹³

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wurden der Stenotypistin Eva H. schwerwiegende Vorwürfe gemacht. Im Vergleich zur Beweisführung gegen die übrigen Angeklagten wurden diese jedoch im Urteil des Obersten Gerichts nur unzureichend berücksichtigt. Die Vorwürfe waren sehr allgemein gehalten und umfassten Spionage, Abwerbung sowie die Ausnutzung ihrer Stellung in gesellschaftspolitischen Organisationen. Zudem gab es den Verdacht, dass sie versucht habe in ein Sicherheitsorgan als Angestellte einzudringen. Des Weiteren wurde ihr vorgeworfen, versucht zu haben, in ein Sicherheitsorgan als Angestellte einzudringen. In der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts wurden lediglich die Konsequenzen ihrer

⁴⁹¹ Vgl. Ziegler, Walter: Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, in: NJ 1955 Jg. 9, Nr. 22, S. 677-679.

⁴⁹² Ebd., S. 678.

⁴⁹³ „Die neue Lage und Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, Beschluss des Zentralkomitees der SED vom 27. Oktober 1955, in: Dokumente der SED, Band V, Berlin 1956, S. 471ff.

vermeintlichen Straftaten thematisiert: „Der Umfang ihrer Verbrechen erfordert Isolierung von der Gesellschaft auf Lebenszeit.“⁴⁹⁴

Die ausgesprochenen Todesstrafen für die beiden Hauptangeklagten sowie die ausgesprochenen Zuchthausstrafen für die Mitangeklagten werden wie folgt begründet:

(...) Sämtliche Angeklagte haben in starkem Maße daran mitgewirkt, daß eine große Anzahl Wissenschaftler und Spezialisten infolge von lügenhaften Versprechungen, Erpressungen und Hetze die DDR unter Bruch ihrer Verpflichtungen verlassen haben (...) Der Zweck des Abziehens von Arbeitskräften aus der DDR ist die ökonomische und politische Schädigung der DDR, die Versorgung der imperialistischen Rüstungsindustrie mit gutausgebildeten Fachkräften, die bequeme und unberechtigte Ausnutzung der in der DDR gemachten Erfindungen und Neuentwicklungen durch die westlichen Monopolherren für ihre aggressiven Ziele und die Verhinderung der friedlichen Wiedervereinigung unseres Vaterlandes auf demokratischer Grundlage, insbesondere durch die damit verbundene Hetze. Deshalb ist das Abwerben von Arbeitskräften aus der DDR in das Lager der Kriegstreiber Boykott- und Kriegshetze im Sinne des Artikels 6 der Verfassung der DDR (...).⁴⁹⁵

Die verhängten Urteile, insbesondere die Todesstrafen, wurden in Westdeutschland öffentlich kritisiert. In der Kabinettsitzung der Bundesregierung vom 1. Februar 1956⁴⁹⁶ verurteilte der damalige Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen das Vorgehen des Obersten Gerichts. Am 2. Februar 1956 eröffnete der Präsident des Bundestages die Sitzung mit den folgenden Worten:

Am 24. Januar 1956 wurden in einem Schau- und Propagandaprozeß vor dem obersten Gericht der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands vier Angeklagte verurteilt (...). Die Angeklagten standen in keiner Verbindung miteinander. Sie wurden aber gemeinsam vor Gericht gestellt, um unter anderem wegen eines bislang auch in der Strafjustiz der sowjetisch besetzten Zone unbekanntem Staatsverbrechens, nämlich der Abwerbung, verurteilt zu werden. Wir wissen zwar seit Jahr und Tag, meine Damen und Herren, daß sich die Strafjustiz in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands hinweg setzt über die Rechtsnormen und die anerkannten Verfahrensweisen der Staaten und Völker, die das Recht lieben und sich dem Recht verpflichtet wissen. Zum ersten Mal aber erscheint in diesen Urteilen das bis jetzt in der zivilisierten Welt unbekanntes Delikt der Abwerbung als ein todeswürdiges Verbrechen. Die Willkür dieser Urteile erinnert das deutsche Volk mit Schaudern an die Rechtsbeugungen und die kaum getarnten Mordtaten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.⁴⁹⁷

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Ebd.

⁴⁹⁶ Protokoll der Kabinettsitzung der Bundesregierung vom 1. Februar 1956, abgedruckt, in: Hüllbüsch, Ursula (Hrsg.): Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 9, 1956. S. 157ff.

⁴⁹⁷ Ebd.

Sechs Tage nach der öffentlichen Kritik aus Westdeutschland wurden die Todesurteile gegen die Hauptangeklagten durch Gnadenverweis des Präsidenten der DDR am 8. Februar 1956 in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt.⁴⁹⁸

Fall 14

Die Kritik des Bundestagspräsidenten bezüglich der Entscheidungen im vorherigen Fall führte dazu, dass im November desselben Jahres das Oberste Gericht in einem vergleichbaren Fall das Urteil des Bezirksgerichts Schwerin aufhob und den Angeklagten in seinem Kassationsurteil freisprach. Diese Entscheidung sollte weitreichende Konsequenzen für das Oberste Gericht nach sich ziehen.⁴⁹⁹ Das Bezirksgericht Schwerin war der Auffassung, dass der Angeklagte seine Kollegen eines Verkehrsbetriebes dazu verleitet hatte, aus der DDR zu fliehen, indem er ihnen von besseren Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse in Westdeutschland erzählte. Dies wurde vom Bezirksgericht als Boykott- und Kriegshetze iSd Art. 6 DDR-Verf. 1949 gewertet, weshalb der Angeklagte zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

Der Angeklagte legte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein und wurde im Dezember 1956 vom Obersten Gericht freigesprochen. Im Fokus des Kassationsurteils stand der Vorsatz des Angeklagten. Im Kassationsurteil bemühte sich das Oberste Gericht, die Tatsbestandsmerkmale des Art. 6 DDR-Verf. 1949 zu konkretisieren, um eine weitere Ausuferung der Tatbestände zu vermeiden. Dabei wurde festgestellt, dass der Vorsatz des Angeklagten nicht zweifelsfrei bewiesen werden konnte. Das Oberste Gericht führte aus, dass die Absichten des Angeklagten, „die wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen unseres Staates im Interesse der westlichen Kriegstreiber zu schädigen“, nicht mit Sicherheit festgestellt werden können.⁵⁰⁰ Außerdem kann die Planmäßigkeit seiner Handlungen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Es wurde lediglich beobachtet, dass der Angeklagte

⁴⁹⁸ Vgl. Marxen/Werle, Rechtsbeugung, S.418.

⁴⁹⁹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 2.11.1956 – 1b Ust 172/56 --, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 24, S. 766-768.

⁵⁰⁰ Ebd.

systematisch bestimmte Personen ansprach, hartnäckigen Einfluss auf sie ausübte oder darauf abzielte, dass möglichst viele seiner Kollegen die DDR verlassen würden.⁵⁰¹

Die Begründung und die Urteilsänderung des Obersten Gerichts führten zu einer sofort einsetzenden öffentlichen Kritik namhafter Juristen der DDR in der Zeitschrift „Neue Justiz“. Den Anfang machte Walter Krutzsch, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz. In seinem Artikel „Gegen Subjektivismus – für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens“⁵⁰², kritisiert Krutzsch den Umgang mit einer Reihe von Strafverfahren, in denen Gerichte den vorhandenen Verbrechenstatbestand verneinen, da sie der subjektiven Seite des Verbrechens zu viel Gewicht geben würden. Als Beispiel führt Krutzsch das Kassationsurteil des Obersten Gerichts im dargelegten Fall an. Das Oberste Gericht hat zwar bestätigt, dass die Bemerkungen des Angeklagten gegenüber seinen Arbeitskollegen geeignet waren, deren Entschlüsse, die DDR zu verlassen, zu bestärken. Dennoch wurde verkannt, dass der Vorsatz des Angeklagten an dieser Stelle nicht so bedeutend war, wie es im Urteil des Obersten Gerichts dargelegt wurde. Die Richter des Obersten Gerichts haben den vorhandenen Vorsatz des Angeklagten „hinweginterpretiert“, indem sie „(...) übertriebene und unbegründete Anforderungen an das Vorhandensein eines solchen Vorsatzes“ gestellt haben.⁵⁰³ Gemäß Krutzsch waren die festgestellten Tathandlungen des Angeklagten ausreichend, um einen Vorsatz zu bestätigen.

Die Auffassung von Krutzsch wurde zudem von dem damaligen Sektorenleiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED und späteren zweiten Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, geteilt. In seinem Artikel „Mängel in der Arbeit müssen bis auf ihre ideologische Wurzel geklärt werden“⁵⁰⁴, kritisiert Streit nicht nur das vorangegangene Urteil des Obersten Gerichts, sondern verdeutlicht auch die besondere Aufgabe, die dem Obersten Gericht zukommt:

⁵⁰¹ Ebd.

⁵⁰² Krutzsch, Walter: Gegen Subjektivismus. Für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 10, S. 292- 295.

⁵⁰³ Ebd., S. 293.

⁵⁰⁴ Streit, Josef: Mängel in der Arbeit müssen bis auf ihre ideologische Wurzel geklärt werden, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 19, S. 615- 617.

„Seit seinem Bestehen hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik einen besonderen Anteil an der Entwicklung einer fortschrittlichen Rechtsprechung und damit im Zusammenhang große Verdienste bei der Klärung grundsätzlicher Fragen errungen. Viele Entscheidungen des Obersten Gerichts sind als eine Bereicherung der Rechtswissenschaft anzusehen und als solche anerkannt worden. Deshalb trägt das Oberste Gericht eine große Verantwortung und jede seiner Entscheidungen muß richtungsweisenden Charakter tragen. Dies aber trifft auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 2. November 1956 (...) nicht zu; es ist daher notwendig, zu diesem Urteil Stellung zu nehmen.“⁵⁰⁵

Streit vertritt ebenfalls die Meinung, dass das Oberste Gericht zu hohe Anforderungen an den Vorsatz des Angeklagten gestellt hat. Nach Auffassung von Streit begeht jeder Staatsverrat, der die DDR illegal verlässt oder zum illegalen Verlassen aufruft, unabhängig davon, ob er sich dessen bewusst ist oder nicht. Dabei ist derjenige, der zum Verlassen verleitet, gefährlicher als derjenige, der sich verleiten lässt. Nach Streit macht es prinzipiell keinen Unterschied, ob das Verleiten zur Republikflucht im Auftrag westdeutscher Stellen oder durch private Personen erfolgt, denn „(...) immer richtet sich die Verleitung zum illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik gegen den Staatsaufbau des Sozialismus, denn durch sie wird in erster Linie der personelle Bestand der volksdemokratischen Ordnung reduziert.“⁵⁰⁶ Eine differenzierte Behandlung sollte lediglich in Bezug auf die Höhe der Strafe erkennbar sein, und nicht davon abhängen, ob eine Straftat begangen wurde oder nicht.

Eher nebenbei kritisierte auch Bruno Haid, damaliger Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR, im Artikel „Einige aktuelle Probleme der staatsanwaltschaftlichen Arbeit“,⁵⁰⁷ das Urteil des Obersten Gerichts. Im Rahmen des 33. Plenums des Zentralkomitees der SED nahm Haid Stellung zur Rolle und Aufgabe der Justizorgane, insbesondere der Staatsanwaltschaft, in Bezug auf die Sicherung des sozialistischen Staates. In diesem Kontext thematisiert er die Rolle der Justizorgane bei der Ahndung von Straftaten im Kontext der Republikflucht und adressiert dabei

⁵⁰⁵ Ebd., S. 615.

⁵⁰⁶ Ebd.

⁵⁰⁷ Haid, Bruno: Einige aktuelle Probleme der staatsanwaltschaftlichen Arbeit, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 24, S. 794- 798.

direkt das Oberste Gericht: „Wir meinen damit weiterhin, daß es ein ernster Fehler gewesen ist, solche Bürger unserer Republik, die andere zur Republikflucht verleitet haben, nicht zu verfolgen und anzuklagen (...) Dieser Frage im letzten Jahr fast keine Beachtung zu schenken und sie gar zu bagatellisieren, war falsch und schädlich angesichts des Umstandes, daß das westdeutsche Monopolkapital die Abwerbung von Bürgern der DDR zu einer Hauptmethode seiner aggressiven NATO-Agenturen entwickelt hat.“⁵⁰⁸

Sechs Monate später wurde öffentlich bekannt, wer den Kampf um die Vorherrschaft in der richtungsweisenden Rechtsprechung für sich entschieden hatte. In seiner Begründung zu einem Fall, in dem der Angeklagte vier Bürger beeinflusst hatte, die DDR zu verlassen und dafür verurteilt worden war, entschied das Oberste Gericht:

Die für dieses Verbrechen auf der subjektiven Seite erforderliche Zielsetzung, der verschiedenen Motive – angefangen von persönlichen bis zu staatsfeindlichen – zugrunde liegen können, besteht darin, Bürger zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu bewegen.⁵⁰⁹

Die Merkmale des Vorsatzes des Angeklagten, die in dem kritisierten Kassationsurteil gefordert wurden, waren in diesem nahezu identischen Fall plötzlich irrelevant. Der Vorsatz war, laut Urteilsbegründung des Obersten Gerichts, bereits damit vorhanden, da der Angeklagte nachweislich seine Kollegen zum Verlassen der DDR aufgefordert hatte und somit den Tatbestand des Art. 6 DDR-Verf. 1949 erfüllt hatte. In Konsequenz dessen revidierte das Oberste Gericht seine bisherige Rechtsprechung und schloss sich den Ausführungen der drei kritischen Artikel an:

Soweit aus der Berufungsschrift zitierten Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. November 1956 – 1 b Ust 172/56 – (NJ, S. 766) andere Schlußfolgerungen hergeleitet werden, ist die darin vertretene Auffassung aufgegeben worden.⁵¹⁰

Die Bereitschaft der Redaktion der Fachzeitschrift „Neue Justiz“, die aufgeführten Artikel über das Urteil des Obersten Gerichts zu veröffentlichen, ist erstaunlich, da der Sekretär des Zentralkomitees Kurt Hager Anfang des Jahres 1956 ein Schreiben eines SED-Staatsfunktionärs erhielt und dieses sofort an die damalige Ministerin

⁵⁰⁸ Ebd., S. 797.

⁵⁰⁹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 19. Juni 1958 – 1 b Ust 42/58, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 12, S. 495-496.

⁵¹⁰ Ebd.

für Justiz Benjamin weiterleitete. Das Schreiben Hagers enthielt einige „interessante Hinweise zu Urteilen des Obersten Gerichts und zum wissenschaftlichen Meinungsstreit in den Zeitschriften“.⁵¹¹ In seiner Kritik an der Publikationspraxis der Fachzeitschrift äußerte der SED-Staatsfunktionär, dass für Kritik an Urteilen des Obersten Gerichts kein Raum bestehe: „Als ich zu dem Urteil kritisch (...) Stellung nehmen will wird das abgelehnt. Also bleibt das Urteil unwidersprochen und wird auch nicht in der Praxis respektiert. Ich hatte den Eindruck, daß es als nicht opportun empfunden wird, das Oberste Gericht zu kritisieren.“⁵¹² Und weiter: „Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Urteile des Obersten Gerichts im wissenschaftlichen Meinungsstreit einfach tabu sind. Wo finden wir in der „Neuen Justiz“ schon kritische Auseinandersetzungen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung?“⁵¹³

Es lässt sich folglich vermuten, dass die Veröffentlichung scharfer Kritik am Urteil des Obersten Gerichts davon abhing, *wer* der Verfasser der Kritik war und ob die kritischen Äußerungen *politisch unterstützt* wurden. Dies war im vorliegenden Fall definitiv der Fall, da die Kritik am Kassationsurteil von den politisch Verantwortlichen befürwortet wurde. Der Sektorenleiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees sowie der stellvertretende Generalstaatsanwalt der DDR waren demnach würdige Kritiker, die sich öffentlich der Position des Obersten Gerichts entgegengestellt und dabei gleichzeitig in enger Verbindung zur politischen Führungsebene gestanden hatten.

Die Darlegungen in der Urteilsbegründung hatten unter den Rechtswissenschaftlern in der DDR eine bedeutende Rolle inne, nicht nur im Kontext der kritischen Begutachtung des Urteils gegen Held/Rudert.

Dr. Gerhard Kühlig, Dozent am Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität in Halle, erklärte in einer umfassenden Stellungnahme in der Fachzeitschrift „Neue Justiz“, dass die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts Spionage als konkretisierte Begehungsform der Kriegshetze herausgearbeitet hat:⁵¹⁴

⁵¹¹ Schreiben Kurt Hager an Hilde Benjamin vom 10.01.1956, in: DP1/21054, S.559-562, hier S. 561.

⁵¹² Ebd.

⁵¹³ Ebd.

⁵¹⁴ Kühlig, Gerhard: Zu den Tatbeständen der Spionage und der Verleitung zur Republikflucht, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 14, S. 428-433.

„Es wurde festgestellt, daß die Spionage eine der gängigsten Methoden innerhalb der Kriegsvorbereitungen bestimmter imperialistischer Gruppierungen und ihrer Helfershelfer ist.“⁵¹⁵

Die Unterteilung der Spionagetätigkeit in drei verschiedene Handlungen erfolgt durch Kühlig wie folgt: Die erste Handlung zur Begehung eines Spionageverbrechens besteht im Verrat – also in der „(...) Weitergabe von Staatsgeheimnissen an einen ausländischen Staat, eine ausländische Organisation oder an eine für diese Institution arbeitende Stelle oder Privatperson.“⁵¹⁶ Dabei ist die die Art der Weitergabe der Informationen nicht von Bedeutung, wie Kühlig erklärt. Eine Weitergabe könnte sogar mündlich erfolgen. Die zweite strafrechtlich relevante Handlung stellt die Entwendung von Gegenständen dar. Diese Gegenstände könnten beispielsweise in Dokumenten oder Gegenständen gesehen werden, „(...) die selbst ein Staatsgeheimnis darstellen, wie z.B.: Geräte, Patentmuster, Maschinenteile und dergl. (...)“⁵¹⁷. Die dritte Handlung besteht gemäß Kühlig darin, Staatsgeheimnisse zu sammeln „(...) und zwar in der Form der Fixierung von eigenen Beobachtungen, der Anfertigung von Skizzen, Fotografien (...)“⁵¹⁸.

Kühligs Aufstellungen waren nicht aus lebensfremden Sachverhalten entstanden, sondern basierten auf einer juristischen Zusammenfassung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts im Laufe der zu dem Zeitpunkt bestehenden siebenjährigen Staatsexistenz.

So berief sich die Urteilsbegründung im Fall „Zeugen Jehovas“ auf das „Sammeln“ von Staatsgeheimnissen. Die Angeklagten wurden beschuldigt, durch das Erstellen von staatsgeheimen Informationen gesammelt zu haben. Die Karten enthielten Angaben zu Unterkünften der Kasernierten Volkspolizei, sowjetischen Militärdienststellen, Brücken, Flugplätzen und volkseigene Betrieben.⁵¹⁹ Das gleiche gilt auch für die Urteilsbegründung im Fall gegen die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“⁵²⁰, die ihre Agenten mir der Anfertigung von Zeichnungen und

⁵¹⁵ Ebd., S. 433.

⁵¹⁶ Ebd., S. 434.

⁵¹⁷ Ebd.

⁵¹⁸ Ebd.

⁵¹⁹ Vgl. Prozess gegen die „Zeugen Jehovas“ Punkt 3.3, Fall 1 dieser Arbeit.

⁵²⁰ Siehe Fall 15 dieser Arbeit, S. 168ff.

Fotografien beauftragte, wichtige Brücken, Schleusen und Flugplätzen durch Zeichnungen und Fotografien zu dokumentieren.⁵²¹

Die vorangegangenen Beispiele haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Tatbestände des Art. 6 DDR-Verf. 1949 als „gesellschaftsgefährlich“ eingestuft und demnach unter allen Umständen vom Gesetzgeber zum Unternehmungsdelikt⁵²² erklärt werden sollten. Das Oberste Gericht stellte zudem in seinem Urteil vom 25. November 1952⁵²³ fest, dass der Tatbestand des Art. 6 DDR-Verf. 1949 auch jegliche Vorbereitungs- und Versuchshandlungen als strafwürdig ansieht. Daher ist es laut dem Obersten Gericht nicht möglich, auf derartige Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches über den Versuch anzuwenden. Folglich war ein Rücktritt vom Versuch nicht möglich, was zur Konsequenz hatte, dass eine strafbare Handlung bereits in einem frühen Stadium erfasst und zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend geahndet werden konnte.

Wie bereits dargelegt, stellte Art. 6 DDR-Verf. 1949 ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Straftaten dar. Obgleich von westdeutschen Juristen kritisiert, verteidigte die DDR-Führung den Einsatz der Verfassungsnorm als rechtmäßige Grundlage des Strafrechts. Benjamin schreibt dazu in der Zeitschrift „Neue Justiz“⁵²⁴ aus dem Jahr 1956: „In Westdeutschland glaubt man, wegen der Anwendung des Art. 6 als Strafgesetz Zweifel gegen unsere Gesetzlichkeit erheben zu können (...) zwar war es neu, einen Verfassungsartikel unmittelbar als Strafgesetz anzuwenden, jedoch gab seine Fassung dazu eine einwandfreie Handhabe.“⁵²⁵ Die von Benjamin angesprochene „einwandfreie Handhabe“, bezieht sich auf den Umgang mit Art. 6 DDR-Verf. 1949, wie er durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts geregelt wurde: „Die Rechtsprechung hat bei der Anwendung des Art. 6 einen besonderen Weg eingeschlagen. Entgegen der Übung der Gerichte kapitalistischer

⁵²¹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. Mai 1952 – 1 Zst. (I) 5/52, in: OGSt, Berlin 1952, Band 2, S. 14- 36; siehe Fall 15 dieser Arbeit.

⁵²² Als Unternehmensdelikt werden diejenigen Straftatbestände bezeichnet, durch dessen Formulierung die Versuchsstrafbarkeit bereits als der Vollendung gleichwertig angeordnet ist, vgl. Härtl-Meißner, Sophie: Die tätige Reue im deutschen und österreichischen Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Betrachtung und ein Ausblick auf Reformmöglichkeiten, Baden-Baden 2020, S. 186f.

⁵²³ Urteil des Obersten Gerichts, vom 25. November 1952 – 1a Ust 6/52, in: NJ 1952, Jg. 6, Nr. 5, S. 615.

⁵²⁴ Benjamin, Hilde: Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 4, S. 97-99.

⁵²⁵ Ebd.

Länder, die konkret gegebene Tatbestände erweiternd auslegen und ausdehnen, haben sich unsere Gerichte selbst Grenzen gesetzt.“⁵²⁶

Art. 6 DDR-Verf. 1949 galt bis zum Inkrafttreten der zweiten Verfassung der DDR im Jahr 1968. Auch nach der Einführung des Strafergänzungsgesetzes von 1958 blieb der Verfassungsartikel weiterhin Bestandteil des Staatsschutzrechts. Eine Anwendung als Strafrechtsgrundlage nach 1958 ist nicht bekannt.

1.3.4 Das Gesetz zum Schutze des Friedens

Das Gesetz zum Schutze des Friedens⁵²⁷ (FSchG) wurde im Jahr 1950 von der Volkskammer, in „(...) Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung“⁵²⁸ erlassen. Das Gesetz ahndet verschiedene Formen der Kriegshetze, die Unterstützung des Militarismus und Imperialismus sowie die Teilnahme an „Angriffen auf die Weltfriedensbewegung“.⁵²⁹

Vorangegangen waren die Entwicklungen zwischen der Sowjetunion und den USA, sowie der im Jahr 1947 auf einer Versammlung der Vereinten Nationen (UN) aufgestellte Grundsatz, Maßnahmen gegen den Ausbruch eines „Dritten Weltkrieges“ zu ergreifen. Die Zweite Unionskonferenz der Friedensbewegung beauftragte die sowjetischen Delegierten des II. Weltfriedenskongresses, sich gegen die Propaganda eines neuen Krieges einzusetzen und zu fordern, dass die Verantwortlichen für derartige Propaganda zur Rechenschaft gezogen werden.⁵³⁰

Da die Vereinten Nationen nicht reagierten hatten, erließ die Volkskammer selbst das Gesetz, welches das politische Bewusstsein der DDR widerspiegeln sollte, tatsächlich aber dem Schutz des eigenen politischen Systems diene. In der Präambel des Gesetzes wird die Erhaltung des Friedens als das dringlichste nationale Interesse bezeichnet und die Forderung nach „aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes“ erhoben.

⁵²⁶ Ebd.

⁵²⁷ Gesetz zum Schutze des Friedens v. 15.12.1950, GBl. DDR 1950, Nr. 141 v. 22.12.1950, S. 1199.

⁵²⁸ Vgl. OG, Urteil v. 1. Mai 1952, S. 37.

⁵²⁹ Ebd. § 1- § 6 des Gesetzes zum Schutze des Friedens.

⁵³⁰ Vgl. Weiß, Wolfgang: Das Gesetz zum Schutze des Friedens, in: NJ 1951, Jg. 5, Nr. 1, S. 10-16.

Der Strafrahmen des FSchG umfasste eine Bandbreite von Sanktionen, die von einer Gefängnisstrafe bis hin zur Todesstrafe reichten. Zudem wurden alle Vorbereitungshandlungen explizit als strafbar definiert.

Dennoch diente das Friedensschutzgesetz lediglich in zwei Fällen als Rechtsgrundlage für Verurteilungen und beabsichtigte vornehmlich einen propagandistischen Effekt auszulösen⁵³¹: Im Mai 1952 fand der erste und einzige dokumentierte Fall statt, bei dem die Anhänger der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ angeklagt wurden. Neben der Strafbarkeit gem. Art. 6 DDR-Verf. 1949 wurde auch das Friedensschutzgesetz angewendet.

Fall 15

Das Oberste Gericht führte unter Vorsitz von Benjamin einen Prozess gegen sieben Anhänger der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“⁵³² (KgU) durch. Die KgU entstand zur Zeit der Berliner Blockade und entwickelte sich unter dem Einfluss amerikanischer Geheimdienste zu einer militanten antikommunistischen Untergrundorganisation, die von der DDR unerbittlich verfolgt und schließlich gefasst wurde.⁵³³ Der Hauptangeklagte Johannes B. wurde zum Tode verurteilt, während die Mitangeklagten Zuchthausstrafen von zehn Jahren bis lebenslang erhielten. Das Oberste Gericht beschrieb die Gruppe als eine „(...) Spionage- und Terrororganisation (...)“, die von 1950 bis 1952 versuchte „(...) unter der Leitung westlicher Geheimdienste“ die demokratische Ordnung der DDR zu destabilisieren und die SED zu untergraben⁵³⁴ :

Die „Kampfgruppe“ (...), die ihre Aufgabe darin sieht, Terrorakte gegen die Deutsche Demokratische Republik, gegen demokratische Einrichtungen in Westdeutschland, insbesondere West-Berlin durchzuführen, um die Bevölkerung in Unruhe zu versetzen und durch Lügen und Hetzmaterial die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik zu diffamieren, um damit den Aufbau zu stärken und schließlich den Krieg auszulösen.⁵³⁵

⁵³¹ Vgl. Schuller, *Geschichte und Struktur*, S. 67f. und Fricke, Karl-Wilhelm: *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. Berlin 1990, S. 197ff.

⁵³² Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. Mai 1952 – 1 Zst. (I) 5/52, in: *OGSt*, Berlin 1952, Band 2, S. 14- 36. Ausführlich zur Geschichte und Organisation der KgU vgl. Merz, Kai-Uwe: *Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit. 1948-1959*, München [u.a.] 1987.

⁵³³ Ebd., S. 164f.

⁵³⁴ OG, Urteil v. 1. Mai 1952, S. 16.

⁵³⁵ Ebd.

Die Anklagepunkte umfassten die Verteilung von Flugblättern, Wirtschafts- und Militärsplionage, Überfälle auf Posten der Volkspolizei sowie die Vorbereitung von Sabotageaktionen während der Weltjugendfestspiele.

Der Hauptanklagepunkt bezog sich auf den geplanten Anschlag auf die Eisenbahnbrücke bei Erkner. In der umfassenden Urteilsbegründung des Obersten Gerichts wurde festgestellt, dass sämtliche Handlungen der Angeklagten vorsätzlich begangen wurden. Dieser Prozess war einer von drei Schauprozessen, die Mitte der 1950er Jahre durchgeführt wurden. Die DDR hatte eine aufwändige Propagandakampagne für diese Verfahren betrieben.⁵³⁶ An diesem Prozess wird deutlich, dass das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) als zentrales Untersuchungsorgan fortan eine wichtige Rolle in politischen Prozessen spielen sollte.⁵³⁷ In der Urteilsbegründung gegen die Mitglieder der KgU konzentrierte sich das Oberste Gericht weniger auf die Frage, ob eine Verurteilung auf Grundlage des Friedensschutzgesetzes möglich war, sondern ob diese zusätzlich zu einer Verurteilung gem. Art 6 DDR-Verf. 1949 existieren durfte. Gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von 1871 (RStGB-1871) galt das Prinzip, dass bei Straftaten, die mehrere Gesetze verletzen, nur dasjenige Gesetz angewendet werden sollte, welches die höchste Strafe vorsieht. Das Oberste Gericht entschied jedoch, dass es in seiner Urteilsbegründung und Strafmaßentscheidung § 73 RStGB-1871 nicht berücksichtigen wollte:

Bei einem Zusammentreffen des Art. 6 der Verfassung mit dem Gesetz zum Schutze des Friedens ist daher für eine Anwendung des § 73 StGB kein Raum. Die für die Verbrechen der Angeklagten zu findende Strafe war daher beiden Gesetzen zu entnehmen.⁵³⁸

⁵³⁶ Das KgU-Verfahren bildete mit dem RIAS-Schauprozess und dem Verfahren gegen V-Leute westlicher Nachrichtenstellen eine „propagandistische Einheit“, vgl. Engelmann, Roger: Schauprozesse und Staatssicherheit, in: Marxen, Klaus/ Weinke, Annette (Hrsg): Inszenierung des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme der DDR, Berlin 2006, vgl. 81-107, hier S. 91. Vgl. Fricke/ Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 158ff.

⁵³⁷ Zur Rolle und Praxis des MfS in politischen Verfahren siehe ausführlich und mit Dokumenten angereichert Fricke, Politik und Justiz, S. 216ff.

⁵³⁸ OG, Urteil v. 1. Mai 1952, S. 16f.

Erst im Jahr 1962 wurde das Friedensschutzgesetz erneut als Rechtsgrundlage genutzt, diesmal in einem Verfahren wegen Republikflucht gegen einen bekannten Radsportler aus der DDR.⁵³⁹

1.3.5 Die „Paßvorschriften“

Der SMAD-Befehl Nr. 160, die Kontrollratsdirektive Nr. 38, Art. 6 DDR-Verf. 1949 und das Friedensschutzgesetz waren Normen, die als Staatsverbrechen eingestuft werden konnten. Die vier Gesetze wurden jeweils angewandt, wenn die ausgeführten Handlungen darauf abzielten, die ökonomischen und politischen Grundlagen der DDR zu unterminieren oder zu zerstören sowie die innere und äußere Sicherheit der DDR zu schwächen oder zu untergraben. Insbesondere wurde das Verlassen der DDR bislang nicht ausdrücklich als strafbare Handlung genannt, sondern lediglich in Verbindung mit anderen Handlungen als strafbar eingestuft. Um auch Strafverfahren zu umfassen, die Sachverhalte minder schweren Falls des Verlassens der DDR beinhalteten, wurden die sog. Paßvorschriften eingeführt.

Verordnung über die *Rückgabe* Deutscher Personalausweise

Die „Verordnung über die „Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland und Westberlin“ vom 25. Januar 1951⁵⁴⁰ war die erste juristische Hürde im Kontext der „Paßvorschriften“, da sie eine konkrete Strafan drohung für das unerlaubte Überqueren der Grenze zwischen der DDR und der BRD beinhaltete. Die Verordnung regelte, dass jeder Einwohner der DDR, der die Absicht hatte, in den Westen Deutschlands oder nach West-Berlin umzusiedeln, seinen Personalausweis an die zuständige Volkspolizei der DDR abgeben musste. Die Missachtung der Verordnung konnte mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe geahndet werden.⁵⁴¹

Im Januar 1953 informierte der Chef der Volkspolizei die Bezirksbehörden darüber, dass gegen alle DDR-Bürger, die beim Versuch der Flucht aus der DDR gefasst werden, Haftbefehle erlassen und Untersuchungen eingeleitet werden

⁵³⁹ Urteil des Obersten Gerichts, vom 29.12.1962, -- 1 Zst (I) 4/62--, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 2, S. 36- 38. Ausführlich dazu im zweiten Hauptkapitel dieser Arbeit, S. 189ff.

⁵⁴⁰ Verordnung über die Ausgabe von Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin vom 25.1.1951, GBl. Nr. 10, S. 53f.

⁵⁴¹ Ebd., § 2.

sollten.⁵⁴² Diese Untersuchungen sollten, sofern möglich, zu konkreten Anschuldigungen wegen krimineller Delikte führen, für die er auch konkrete Vorschläge formulierte: „Verbrechen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung, Steuerhinterziehung, Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs, illegaler Waffenbesitz (soweit Hausdurchsuchungen nachgewiesen) usw.“⁵⁴³

Wie bereits bei der Rundverfügung von 1950 vorgesehen, sollte die Ahndung von Republikflüchtigen durch alternative Gesetze erfolgen, die bei Verurteilung ein höheres Strafmaß vorsehen.

Verordnung über die *Ausgabe* von Personalausweisen

Die Verordnung über die „Ausgabe von Personalausweisen“ vom 29. Oktober 1953⁵⁴⁴ setzte die vorherige Verordnung über die *Rückgabe* von Personalausweisen außer Kraft. Die neue Verordnung hatte im Wesentlichen denselben Wortlaut, erhöhte jedoch den Strafrahmen für die Nichtabgabe von Personalausweise auf eine dreijährige Gefängnisstrafe. In einer Denkschrift der Volkspolizei vom September 1955⁵⁴⁵ wird die Intention der Verordnung zusammengefasst und intern verkündet. Die Bestrafung von Republikflüchtlingen sollte gemäß der Verordnung über die Ausgabe der Personalausweise erfolgen: „Tatsache ist jedoch, daß die Anwendung dieser Strafe nicht deshalb geschieht, weil Bürger ihren PA mitnehmen, sondern um der Republikflucht entgegenzuwirken.“⁵⁴⁶

Schließlich wurde die Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen durch das novellierte „Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11. Dezember 1957“⁵⁴⁷ (Paß-Gesetz) endgültig abgelöst. Das ungenehmigte Überschreiten der Westgrenze der DDR wurde gem. § 8 zu einem eigenständigen Straftatbestand erklärt. Eine gemeinsame Direktive von Justizministerin Benjamin,

⁵⁴² Denkschrift der HVDVP, HA PM, 28.9.1955, in: van Melis/ Bispinck, Republikflucht, S. 48.

⁵⁴³ Ebd.

⁵⁴⁴ „Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 29.10.1953, GBl. DDR 1953, Nr. 117, S. 1090f.

⁵⁴⁵ Direktive über die Anwendung des novellierten Passgesetzes, in: in: van Melis/ Bispinck: Republikflucht, S. 48.

⁵⁴⁶ Ebd.

⁵⁴⁷ „Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 11.12.1957, GBl. DDR I 1957, Nr. 78 v. 23.12.1957, S. 650.

Generalstaatsanwalt Melsheimer und Innenminister Karl Maron informierte über die Anwendung des novellierten Paßgesetzes: „Mit dem Gesetz zur Änderung des Passgesetzes ist eine dringend notwendige strafrechtliche Regelung über das Verlassen und Betreten der DDR und über den Reiseverkehr erfolgt, die sich zwingend aus der Tatsache des Bestehens zweier deutscher Staaten auf dem Territorium Deutschlands ergab.“⁵⁴⁸ Die Erneuerung des Paßgesetzes wurde mit dem Gesetz über den „2. Fünfjahrplan“ begründet, dessen Umsetzung durch die „planmäßig betriebene Abwerbung von Arbeitskräften“ erheblich erschwert wurde: „Das Ziel dieses Gesetzes ist, den Feinden unseres Arbeiter- und Bauern-Staates ihre kriegshetzerische Tätigkeit zu erschweren und unsere Bürger vor den Umtrieben westlicher Agentenorganisationen oder sonstiger feindlicher Institutionen zu schützen.“⁵⁴⁹

Im Einzelnen wurden durch das Gesetz folgende Handlungen erfasst:

Das illegale Betreten und Verlassen des Gebietes der DDR; Der illegale Aufenthalt in der DDR; Das Abweichen von Interzonenstrecken; Das Erschleichen einer Aufenthaltserlaubnis; Die Nichteinhaltung der örtlichen Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis; Der Mißbrauch der PM 12 a zu Auslandsreisen; Die Überschreitung von Reisefristen.

Ein Grenzübertritt wurde demnach als strafbar erachtet, sofern die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden. Eine Regelung des Strafmaßes erfolgte in § 8 des Paß-Gesetzes⁵⁵⁰. Während das erste Änderungsgesetz des Paßgesetzes aus dem Jahr 1956⁵⁵¹ den innerdeutschen Reiseverkehr nicht einschloss, wurde die Novellierung aus dem Jahr 1958 dahingehend geändert, dass der Anwendungsbereich der Norm auf den innerdeutschen Reiseverkehr erweitert wurde. Gemäß der Änderung von § 8 Paß-Gesetz wurden Personen, die ohne die erforderliche Genehmigung das Gebiet der DDR verließen, betraten oder vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege, Reisefristen oder Beschränkungen nicht einhielten, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe belegt. Dieselbe Regelung galt auch für das Erschleichen einer Genehmigung zum Verlassen oder Betreten der DDR mittels falscher Angaben, sowohl für sich selbst als auch für andere Personen.

⁵⁴⁸ Vgl. Direktive über die Anwendung des novellierten Passgesetzes vom 15. Februar 1958, in: BStU, MfS, AS, Nr. 109/65, Bl. 256-267

⁵⁴⁹ Ebd.

⁵⁵⁰ Wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verläßt oder aus dem Ausland betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthalts hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

⁵⁵¹ Vgl. Erstes Änderungsgesetz vom 30. August 1956, GBl. DDR I. 1956, S. 733

Dies resultierte in der Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes, welcher das Verlassen der DDR unter Strafe stellte und somit das faktische Ausreiseverbot mit strafrechtlichen Mitteln flankierte.⁵⁵²

§ 8. Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Im Absatz 3 des § 8 Paß-Gesetz wurde neben dem bereits zuvor aufgestellten strafbaren Versuch in der vorherigen Fassung nun auch die Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt. Nach den Grundsätzen des DDR-Strafrechts waren Vorbereitungshandlungen generell nicht strafbar, es sei denn, eine ausdrücklich gesetzliche Bestimmung sah diese vor, was die legitimierte Durchbrechung des Rechtssatzes zur Folge gehabt hätte. Dies war besonders bei Verbrechen gegeben. Das Paßgesetz, einschließlich seiner Änderungsgesetze, wurde jedoch nicht als Verbrechen, sondern lediglich als Vergehen eingestuft.

In der Strafrechtslehre der DDR wurden als Verbrechen jene Handlungen bezeichnet, die dazu geeignet waren, die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Interessen ihrer Bürger zu gefährden (Gesellschaftsgefährlichkeit), den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen zu widersprechen (moralisch-politische Verwerflichkeit), gegen die Strafgesetze zu verstoßen (Strafrechtswidrigkeit) und entsprechend diesen Gesetzen mit Strafen geahndet werden würden (Strafbarkeit).⁵⁵³ Bei den Paßgesetzen ging es demnach nicht um Regulierungsbedingungen für die Ein- und Ausreise, sondern um die Bestrafung des Verlassens der DDR.

Während Benjamin in einem Artikel in der „Neuen Justiz“⁵⁵⁴ die Gesetzesänderungen damit begründete, dass durch Normen wie diese die Ordnung im Staat hergestellt werde, welche jeder Staat für die Regelung des Verlassens und Betretens seines Gebietes aufstellen müsse, gab der Hauptabteilungsleiter im Ministerium der

⁵⁵² Ebd.

⁵⁵³ Lekschas, John/ Renneberg, Joachim: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 254.

⁵⁵⁴ Benjamin, Hilde: Sozialistisches Strafrecht, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 24, S.785-790, hier S. 789.

Justiz, Fritz Böhme, eine ausführlichere Erklärung in der Zeitschrift „Der Schöffe“ ab: „(...) Die Änderung des Paß-Gesetzes machte sich notwendig, weil zwei deutsche Staaten auf dem Territorium Deutschlands bestehen. Die Neuregelung des Paß-Gesetzes schützt die Bürger der DDR gegen die Machenschaften der NATO und warnt zugleich eindringlich vor dem illegalen Verlassen der DDR. Das Gesetz trifft vor allem unlautere Elemente – Spione, Schieber und Spekulanten –, die sich die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland und in Berlin zunutze machen wollen. Wir erschweren den Feinden unseres Arbeiter – und – Bauern-Staates ihre kriegshetzerische Tätigkeit und schützen unsere Bürger vor den Umtrieben westlicher Agentenorganisationen. Wir unterbinden den von Westdeutschland aus planmäßig betriebenen modernen Menschenhandel in der Form systematischer Verleitung von Menschen zum Verlassen der DDR (...).“⁵⁵⁵

Auch Hans-Gerhard Cheim, Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Friedrichshain, bestätigte in einem Artikel die Einschätzung, dass es sich bei dem novellierten Paßgesetz um eine Norm handelt, die das „bisher nur als moralisch-politisch verwerflich angesehene illegale Verlassen“ der DDR nunmehr als Verbrechen einstufen würde: „Im Bewußtsein unserer Bürger hat sich die richtige Einstellung gefestigt, daß derjenige, der die Deutsche Demokratische Republik unerlaubt verläßt und sich den Machtbereich der Feinde unseres Staates der NATO- und Atomkriegs-politiker, begibt, Verrat an unserem Arbeiter- und Bauern-Staat und am Aufbau des Sozialismus begeht.“⁵⁵⁶

Die öffentlichen Begründungen und Rechtfertigungen zum Paßgesetz basierten – auch terminologisch – auf dem zuvor von Ulbricht geführten Referat auf der 33. Tagung des ZK der SED vom 16. bis 19. Oktober 1957, in dem er auf die Problematik der Republikflucht einging. Er führte aus: „Jede Flucht oder Übersiedlung nach Westdeutschland bedeutet eine Hilfe für die westdeutsche Militärbasis der NATO mit Arbeitskräften und einen Verlust von Arbeitskräften in der DDR. Eine Republikflucht ist Verrat an den friedlichen Interessen des Volkes und nützt Westdeutschland, das NATO-Basis ist.“⁵⁵⁷

⁵⁵⁵ Böhme, Fritz: Das Paßgesetz in der Praxis der Strafgerichte, in: Der Schöffe 1958, S. 87f.

⁵⁵⁶ Cheim, Hans-Gerhard: Fragen der Unterhaltsansprüche republikflüchtiger Personen, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 7, S. 602.

⁵⁵⁷ Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED vom 16. – 19. 10 1957, Sonderbeilage der Zeitung „Neues Deutschland“, S. 32.

Bis zum Jahr 1957 hatten nahezu zwei Millionen Bürger die DDR in Richtung Westdeutschland verlassen.⁵⁵⁸ Nach der DDR-Rechtslehre galt eine Handlung als Vorbereitung zur Flucht, wenn der Täter „(...) Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für eine spätere Ausführung des geplanten Verbrechens schafft, ohne mit der Ausführung selbst zu beginnen.“⁵⁵⁹

Diese großzügige und unspezifische Definition des Tatbestandsmerkmals „Vorbereitungshandlung“ führte Ende der 1950er Jahre zu einer Welle von Verurteilungen auf Grundlage des Paßgesetzes und seiner Änderungssetze: In den ersten Monaten nach Erlass des zweiten Paßänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 wurden allein 1.095 Ermittlungsverfahren durchgeführt und 340 Festnahmen wegen des „verschärften Republikfluchtparagraphen 8“ registriert. Davon betrafen 584 Ermittlungsverfahren und 223 Festnahmen angebliche Vorbereitungen und Versuche zur Republikflucht.⁵⁶⁰

Die Handhabung wurde nicht zuletzt durch die Direktive vom 15. Februar 1958⁵⁶¹ ermöglicht. Diese konkretisierte die einzelnen Begehungsformen des novellierten Paßgesetzes und verdeutlichte, dass das illegale Verlassen der DDR grundsätzlich als „gesellschaftsgefährlich“ einzustufen ist. Dies resultiert daraus, dass ein Verlassen der DDR in Richtung Westen als Unterstützung der „westdeutschen Militärbasis der NATO“ gewertet wird und somit auch als Verrat an der DDR.

Die Direktive legte daher besonderen Wert auf die Bestrafung von Verstößen gegen das novellierte Paßgesetz, welche die Vorbereitung und den Versuch der illegalen Ausreise aus der DDR betrafen. Dabei übernahmen die Verfasser der Direktive auch die Aufgabe des Obersten Gerichts, die einzelnen Tatbestandsmerkmale zu konkretisieren und die Adressaten der Direktive bei ihrer Umsetzung anzuleiten: „Vorbereitung liegt z.B. vor, wenn eine Person ihr Eigentum mit dem Ziel veräußert, die DDR illegal zu verlassen. Dagegen wird bereits der Versuch gegeben

⁵⁵⁸ Vgl. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen: Der Bau der Mauer durch Berlin. Die Flucht aus der Sowjetzone und die Sperrmaßnahmen des kommunistischen Regimes vom 13. August 1961 in Berlin, Bonn 1986, S. 15 (Tabelle der registrierten Flüchtlinge bis einschließlich 1957).

⁵⁵⁹ Lekschas/Rennerberg, Lehrbuch, S. 443.

⁵⁶⁰ Van Melis/ Bispinck, Republikflucht, S. 49f.

⁵⁶¹ Direktive über die Anwendung des novellierten Passgesetzes vom 15. Februar 1958, in: BStU, MfS, AS, Nr. 109/65, Bl. 256-267.

sein, wenn die Person mit dem Ziel ihre Wohnung verlässt, die DDR illegal zu verlassen.“⁵⁶²

Des Weiteren ist bei jeder Festnahme eine Einschätzung des Grads der potenziellen „gesellschaftsgefährlichkeit“ der Person erforderlich. Ein Beispiel hierfür ist das illegale Verlassen der DDR durch einen leitenden Angehörigen des Staatsapparates, da diese Person zur Legalisierung ihres Aufenthaltes in Westdeutschland über das sogenannten „Bundesnotaufnahmeverfahren“ zu Angaben über ihre dienstliche Tätigkeit gezwungen werden konnte. Diese Informationen wären für Agentenzentralen von großer Bedeutung, was die gesellschaftsgefährlichkeit begründen würde. Diese Regelung galt ebenfalls für Ingenieure oder sonstige Spezialisten, da deren Flucht nicht nur den sozialistischen Aufbau hemmte, sondern die westdeutsche Militärbasis stärkte, sei es bewusst oder unbewusst.⁵⁶³

Das Oberste Gericht hatte keine Einwände und hat somit die Vorgehensweise in der Gerichtspraxis zum Umgang mit § 8 Paß-Gesetz implizit bestätigt.

Fall 16

Im Juli 1958 wurden zwei DDR-Bürger aufgrund der Paß-Verordnung vom 15.12.1954 in Verbindung mit der Änderung der Paß-Verordnung vom 16.12.1957 zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt.⁵⁶⁴ Dem 25-jährigen Angeklagten und seiner mitangeklagten Mutter wurde vorgeworfen, die DDR illegal verlassen zu wollen. Zur Beweisführung wurde die Auflösung des Haushalts der Mutter und das „Hinüberschaffen“ von Koffern nach West-Berlin zu Verwandten angeführt.

Das Stadtbezirksgericht, welches den Fall verhandelte, betrachtete das „Hinüberschaffens von Sachen nach Westberlin“ als vollendeten Versuch des illegalen Verlassens der DDR. Strafverschärfend wirkte sich die Tatsache aus, dass der Angeklagte ein Studium in der DDR absolviert hatte. Das Gericht stellte dazu fest:

„Wenn dem Angeklagten W.D. die Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik auch nicht paßte, so hat er bewußt Einrichtungen des Staates

⁵⁶² Vgl., Direktive über die Anwendung des novellierten Passgesetzes, Bl. 259.

⁵⁶³ Ebd.

⁵⁶⁴ Stadt-Bezirksgerichts Berlin-Köpenick, Urteil vom 5. Juli 1958 – 1 Köp. 179.58, abgedruckt in Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 25- 27.

der Arbeiter und Bauern in Anspruch genommen, um zu einer guten Ausbildung zu gelangen. Er hat es als selbstverständlich hingenommen, daß die Werktätigen alle Kosten seines Studiums tragen. Gerade auf Grund seiner für die Deutsche Demokratische Republik gefährlichen Einstellung wollte er dann nach gelungener Republikflucht freudig seine hier erworbenen Kenntnisse den imperialistischen Machthabern im Dienste des Krieges zur Verfügung stellen.“⁵⁶⁵

Fall 17

Im August 1958 verurteilte das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow die 18-jährige Angeklagte auf Grundlage der Paßgesetzes zu einer Gefängnisstrafe.⁵⁶⁶ Die Angeklagte hatte sich bereits im Alter von 16 Jahren bei der Handelsmarine in Hamburg als Fernschreiberin beworben. Zusätzlich wurden abgefangene Briefe der Angeklagten an Freunde ausgewertet, in denen sie von den Lebensumständen im Westen schwärmte und meist materielle Vorteile einer Flucht nach Westdeutschland aufführte. Im Rahmen der Hauptverhandlung stellte das Gericht zudem fest, dass die Angeklagte aufgrund ihrer Verbindungen nach West-Berlin ein positives Bild von Westdeutschland hatte und sich möglicherweise von falschen Informationen täuschen ließ: „Sie sah den äußeren Glanz. Sie ist aber alt genug zu erkennen, daß nur eine ganz bestimmte Gruppe von Menschen in West-Berlin ist, die im Besitz von Wagen der Marken, welche die Angeklagte in ihrem Brief an ihre Freundin aufzählte, sind. Sie schwärmt von Mercedes, Chrysler, Lloyd und dergleichen mehr.“⁵⁶⁷ Das Gericht befand, dass die Angeklagte aufgrund ihrer „(...) Einstellung und ihres schwachen Charakters“ als geeignet angesehen werden konnte, Aufträge von Agenten- und Spionagezentralen auszuführen, sofern ihr im Gegenzug ein luxuriöses Leben geboten worden wäre.

⁵⁶⁵ Ebd., S. 26.

⁵⁶⁶ Stadt-Bezirksgericht Berlin-Pankow, Urteil v. 22. August 1958 – 612 S252/58 – I Pa 433/58 abgedruckt in Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 27- 29.

⁵⁶⁷ Ebd., S. 29.

Obleich keine konkreten Beweise für tatsächliche Verbindungen zu Spionage- oder Agentenzentralen vorlagen, wurde die Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Fall 18

Im Mai 1960 verurteilte das Kreisgericht Stadtroda zwei Angeklagte gemäß des Paßgesetzes zu einer Gefängnisstrafe.⁵⁶⁸ Der Vorwurf lautete auf Vorbereitung des illegalen Verlassens der DDR. Die Angeklagten hatten von Januar 1959 bis April 1960 acht bis neun Pakete mit Wäsche, Bekleidung und Geschirr an Verwandte in Westdeutschland geschickt, was als strafbare „vorbereitende“ Handlung zum illegalen Verlassen der DDR gewertet wurde. Die Angeklagten hatten zusätzlich einige Einrichtungsgegenstände, wie beispielsweise Teppiche und ein Radio, an dritte Personen verkauft. Als weitere Vorbereitungshandlung für eine Flucht wurde das Abheben von ersparten Geld von einem Bankkonto gewertet. Laut Urteil des Kreisgerichts wurden in diesen Handlungen Vorbereitungshandlungen gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Paß-Gesetzes bestätigt. Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass die strafbaren Handlungen der Angeklagten ein hohes Maß an gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen. Die Strafkammer schließt sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft uneingeschränkt an: „Diese Strafe ist erforderlich und notwendig, um beiden Angeklagten vor Augen zu führen, daß sie das ihnen entgegengebrachte Vertrauen unserer Arbeiter- und Bauernmacht missbraucht haben.“⁵⁶⁹

Fall 19

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee verurteilte am 13. Februar 1961 ein Ehepaar wegen der Vorbereitung zum Verlassen der DDR.⁵⁷⁰ Im vorliegenden Fall wurden die Ermittlungsbehörden auf das Ehepaar aufmerksam, als sie zwei Sessel und eine Stehlampe an ihre Schwägerin verschenkte. Der Transport der

⁵⁶⁸ Urteil des Kreisgerichts Stadtroda, v. 13. Mai 1960, abgedruckt in: Ders.: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1962, S. 17-19.

⁵⁶⁹ Ebd.

⁵⁷⁰ Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Weißensee, v. 13.2.1961, abgedruckt in: Ebd., S. 20- 22.

Gegenstände erfolgte „abends um 22 Uhr“ aus der Wohnung. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass das illegale Verlassen der DDR stets auch einen Verrat an der „sozialistischen und zugleich eine Unterstützung der Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland“⁵⁷¹ darstelle. Folglich müssten die Angeklagten für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden.⁵⁷²

Fall 20

Im Rahmen der Untersuchung der Sachverhalte wurde ersichtlich, dass die strafbare Handlung während der Vorbereitungsphase nicht von der Versuchshandlung abgegrenzt wurde. Dieser Rechtsgrundsatz findet sich jedoch auch in der DDR-Rechtslehre wieder. Eine Versuchshandlung führt zu zwei Konsequenzen: Zum einen ist eine Versuchshandlung keine vollendete Tat. Zum anderen muss eine Versuchshandlung als Vorbereitungshandlung gekennzeichnet sein, wenn der Entschluss und ein unmittelbares Übergehen zur Ausführung der Straftat vorliegen. Diese entscheidende Abgrenzung wurde in den Strafurteilen der hier analysierten Fällen jedoch nicht berücksichtigt. Im Juni 1959 verurteilte das Kreisgericht Brandenburg/H. Stadt⁵⁷³ eine Frau, die ihr Enkelkind nach West-Berlin brachte, von wo die Mutter beabsichtigte, weiter in die BRD zu reisen. Die Angeklagte hatte selbst nie eine Flucht angestrebt. Obwohl gem. § 8 des Paßgesetzes nur das unmittelbar handelnde Subjekt und nicht unterstützend handelnde Personen täterschaftlich – also gemeinsam – die Tat begehen können, wurde die Angeklagte zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Die verhängte Strafe wurde damit begründet, dass die Angeklagte es versäumt hatte, ihre Tochter zur Rückkehr in die DDR zu überreden. Sie hat es in Kauf genommen, dass ihrem Enkelkind „(...) faschistisches Gedankengut hineingepflanzt“⁵⁷⁴ wurde.

Bei diesen sog. Eigenhändigen Delikten kann ein Außenstehender zwar als Teilnehmer angesehen werden, jedoch keinesfalls als mittelbarer Täter. Dieser erneute

⁵⁷¹ Ebd., S. 21.

⁵⁷² Ebd.

⁵⁷³ Urteil des Kreisgerichts Brandenburg/H.-Stadt, v. 6.6.1959, abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1962, S. 14- 16.

⁵⁷⁴ Ebd., S. 16.

Verstoß gegen einen wesentlichen Rechtssatz der DDR-Lehre kann nur aus dem hartnäckigen Bestreben der SED erklärt werden, das besonders zum Ende der 1950er Jahre akute Problem der Republikflucht einzudämmen. Es kann festgestellt werden, dass nicht nur das Kreisgericht Brandenburg/H. Stadt den Rechtsgrundsatz von Täterschaft und Teilnahme nicht rechtmäßig angewendet hat, sondern auch die höher gestellten Gerichte, welche die Urteile der untergeordneten Gerichte regelmäßig kontrollierten, versäumt haben, die Anwendung des Rechtssatzes sicherzustellen. Die Staatsanwaltschaft hätte bereits während der Verhandlung auf den Verstoß gegen den Rechtssatz aufmerksam machen können. Darüber hinaus hätte das Urteil im Rahmen der Kassation aufgehoben werden können, selbst nachdem es rechtskräftig geworden war.

Die subjektive Tatbestandsebene eines Gesetzes beschäftigt sich grundsätzlich mit dem Vorsatz des Täters. In diesem Kontext sind auch die Beweggründe des Angeklagten von entscheidender Bedeutung für die Urteilsfindung, da sie Aufschluss über die kriminelle Energie des Täters geben. In den hier analysierten Urteilen wurde den Angeklagten regelmäßig eine feindliche Einstellung gegenüber der DDR und ihrer Ideologie unterstellt. In nahezu allen Urteilsbegründungen wurde die Auffassung vertreten, dass die Angeklagten durch ihre Absicht, die DDR zu verlassen, einen Beitrag zur Untergrabung des Staatsaufbaus und der „friedlichen“ Bemühungen des politischen Ideals der DDR geleistet haben.

Im Folgenden werden einige Auszüge aus den Urteilen präsentiert:

Er [der Angeklagte] ist ein Egoist und kalter Rechner, der nur sein eigenes „Ich“ kennt und entsprechend handelt. Er will nicht den Frieden, denn sonst hätte er das Adenauer-Regime nicht so preisen können (...).⁵⁷⁵

Jeder Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik wird somit, sobald er diese verläßt, zum Verräter an unseren Werktätigen.⁵⁷⁶

Grundsätzlich sei auch an dieser Stelle hervorgehoben, daß jeder Bürger der DDR, ob bewußt oder unbewußt, durch das illegale Verlassen der DDR das Kriegslager Adenauer, Strauss und Konsorten stärkt und dadurch zum Verräter der deutschen Arbeiterklasse und der deutschen Nation wird.⁵⁷⁷

⁵⁷⁵ Urteilbegründung vgl. Punkt 3.2, Fall 1 dieser Arbeit..

⁵⁷⁶ Urteilbegründung vgl. Punkt 3.5, Fall 2 dieser Arbeit

⁵⁷⁷ Urteilbegründung vgl. Punkt 3.3., Fall 3 dieser Arbeit.

Das illegale Verlassen der DDR ist ein Verrat an der sozialistischen Entwicklung und zugleich eine Unterstützung der Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland, da solche Erscheinungen von der westdeutschen Propaganda zum Anlaß genommen werden, gegen die DDR zu hetzen.⁵⁷⁸

In den vorliegenden Fällen wurden die Motive der Angeklagten bei den Gerichtsverfahren und den Urteilsbegründungen nicht berücksichtigt. Dies wird im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele dargelegt.

Fall 21

Das Kreisgericht Sangerhausen⁵⁷⁹ verurteilte im Jahr 1958 einen Staatsfunktionär wegen Beihilfe zum illegalen Verlassen der DDR. Er hatte den Hausstand seiner Schwiegereltern aufgelöst, nachdem er ihnen zuvor bei der Flucht behilflich gewesen war. Der Protest des Angeklagten, der das Gericht auf seine familiären Motive aufmerksam machen wollte, wurde abgewiesen. Das Gericht stellte klar, dass persönliche Umstände keine Berücksichtigung finden, wenn es darum geht, die Interessen der DDR und des sozialistischen Aufbaus zu verteidigen und zu schützen.⁵⁸⁰

Fall 22

Ein Beschluss des Strafgerichts 1d des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 14. Februar 1961 lautete, dass der Angeklagte gem. § 1 der Pass-Änderungs-VO schuldig befunden wurde, als er einen Teil seiner Möbel, sowie Ober- und Unterbekleidung nach West-Berlin befördern ließ und sich somit der Vorbereitung zur Republikflucht schuldig machte.⁵⁸¹ Die Ehefrau und das Kind des Angeklagten lebten bereits in West-Berlin. Obgleich der Angeklagte darauf verwies, dass seine Ehefrau aufgrund eines Verkehrsunfalls schwer erkrankt war und er sie pflegen musste, hatte dies keine strafmildernde Wirkung für ihn.⁵⁸²

⁵⁷⁸ Urteilsbegründung vgl. Punkt 3.5, Fall 4 dieser Arbeit.

⁵⁷⁹ Urteil des Kreisgerichts Sangerhausen, v. 30.1.1958, abgedruckt in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 7, S. 251.

⁵⁸⁰ Ebd.

⁵⁸¹ Gerichtsbeschluss des Stadtgericht von Groß-Berlin vom 14. Februar 1961, in: Landesarchiv Berlin, C Rep. 301, Nr. 3210, Bl. 13-14.

⁵⁸² Ebd.

Fall 23

In einem weiteren Beschluss desselben Strafgerichts hat der Angeklagte erklärt, dass er weder eine Fluchtabsicht hatte noch sonstige Gründe, die für eine Flucht sprechen würden.⁵⁸³ Er hat einen festen Wohnsitz sowie eine ungekündigte Arbeitsstelle in der DDR und beabsichtigte lediglich einen Koffer an seine Cousine in West-Berlin zu verschicken. Dafür hat er einen West-Berliner PKW-Halter angesprochen, um ihm den Koffer mitzugeben. Das Gericht bewertete die Gründe nicht als strafmildernd und verurteilte den Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe.⁵⁸⁴

Das Paßgesetz diente der DDR ein Jahrzehnt lang zur Verurteilung von Personen, denen es nicht gelungen war, ihr Vorhaben, die DDR zu verlassen, zu realisieren. Am 14. August 1961, unmittelbar nach dem Bau der Mauer, wurde eine weitere Gesetzesvorschrift erlassen. Diese betraf die Handhabung von Personalausweisen: Die „Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen“⁵⁸⁵ stellte nicht nur die Nichtabgabe des eigenen Personalausweisdokumentes beim Verlassen der DDR unter Strafe, sondern nunmehr auch den Besitz von Personalausweisdokumenten *anderer Staaten*, zu denen auch Westdeutschland und West-Berlin zählten. Der Strafraum wurde auf bis zu drei Jahre Freiheitsentzug festgesetzt. Die Verordnung ermöglichte den staatlichen Organen, die frühzeitige Entdeckung und Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten. In den ersten Tagen nach der Errichtung der Mauer bis zum 22. August 1961 konnten West-Berliner den Ostsektor Berlins ohne Passierschein oder eine Aufenthaltsgenehmigung betreten.⁵⁸⁶ Dies führte dazu, dass zahlreiche Bürger der DDR unter Vorlage eines West-Berliner Ausweises den Ostsektor verlassen konnten.

⁵⁸³ Gerichtsbeschluss des Stadtgericht von Groß-Berlin vom 29. Januar 1961, in: Landesarchiv Berlin, C Rep. 301, Nr. 3211, Bl. 105.

⁵⁸⁴ Ebd.

⁵⁸⁵ „Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen“, v. 12.8.1961, GBl. DDR II 1961, Nr. 52, S. 335ff.

⁵⁸⁶ Bekanntmachung des Innenministeriums der DDR vom 22. August 1961, abgedruckt in: Neues Deutschland. Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 24. August 1961, Nr. 233.

Es wurden keine Urteile auf Grundlage der Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen veröffentlicht, da die Verordnung bereits im September 1963 durch die neue Verordnung über die Personalausweise⁵⁸⁷ außer Kraft gesetzt worden war.

1.3.6 § 21 des Strafrechtsänderungsgesetzes

Parallel zu den Anwendungen der vorgestellten Paßvorschriften führte der Gesetzgeber einen neuen, detaillierten Straftatbestand zur Bekämpfung der Republikflucht ein. Bis zum Erlass des Strafgesetzbuches im Jahre 1968 stellte das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957⁵⁸⁸ (StEG) das umfassendste Strafgesetz der DDR dar. Das StEG erwähnte erstmals ausdrücklich die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ von Straftaten und führte elf Staatsverbrechen ein, die damit rechtlich kodifiziert wurden.⁵⁸⁹ Dazu gehörte der § 21 StEG, der das „Verleiten zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“ unter Strafe stellte und ebenfalls in den Katalog der Staatsverbrechen aufgenommen wurde:

§ 21. Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik.

(1) Wer es unternimmt, eine Person

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen oder

2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögensentziehung kann erkannt werden.

(2) Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

⁵⁸⁷ „Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung --“, v. 23.9.1963, GBl. DDR II 1963, Nr. 88, S. 700ff.

⁵⁸⁸ „Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz –“, v. 11.12.1957, GBl. DDR I 1957, Nr. 78, S. 643.

⁵⁸⁹ § 13 StEG stellte den Staatsverrat unter Strafe, § 14 StEG die Spionage, § 15 das Sammeln von Nachrichten, § 16 die Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen, § 17 staatsgefährdende Gewaltakte, § 18 staatsgefährdende Propaganda und Hetze, § 22 die Diversion, § 23 die Schädlingstätigkeit und Sabotage und § 24, welcher die schweren Fälle des Staatsverrats, der Spionage, der Diversion und Sabotage behandelt.

Die Justizführung der DDR betrachtete das „Verleiten zum Verlassen der DDR“ gem. § 21 StEG als „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe“ und stufte es als politisch notwendig ein, diesen besonderen Tatbestand zu formulieren.

Benjamin erklärte dazu: „Aus unserer Situation heraus und auf Grund der Erfahrungen, die wir im Hinblick auf die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik gesammelt haben, müssen auch wir besondere Tatbestände schaffen. [...] Ebenso halten wir eine besondere Strafbestimmung gegenüber allen Versuchen der Abwerbung für erforderlich, wonach bestraft wird, wer eine Person zum gesetzwidrigen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik verleitet.“⁵⁹⁰

Auch Joachim Renneberg, seinerzeit Leiter der Abteilung Strafrecht am Deutschen Institut für Rechtswissenschaften Potsdam-Babelsberg, bekräftigte Benjamins Aussage in einem Artikel in der Zeitschrift „Neue Justiz.“⁵⁹¹ In diesem Artikel unterteilt Renneberg die Staatsverbrechen des StEG zunächst in drei Typen, um dadurch die spezifischen Gefahren der einzelnen Tatbestände der Staatsverbrechen zu kategorisieren: Die erste Gruppe umfasst die Verratstatbestände „Spionage“, „Nachrichtensammlung und Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen“, deren Gefährlichkeit darin besteht, dass der Täter, den „Feinden“ der DDR „(...) Voraussetzungen und Anknüpfungspunkte für ihre Wühl- und Umsturz­tätigkeit“⁵⁹² verschafft.

Die zweite Gruppe, zu denen die verschiedenen Formen staatsgefährdender Tätigkeit wie Gewaltakte, Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht, staatsgefährdende Propaganda und Hetze, sowie Staatsverleumdung gehörten, zielte darauf ab, das „(...) Verhältnis der Massen zur Arbeiter- und Bauern-Macht, ihr Vertrauen in ihren Staat und seine Organe (...)“⁵⁹³, zu zerstören.

Die dritte Gruppe umfasste Diversionen, Schädlingstätigkeiten und Sabotageakte, die darauf abzielten, das ökonomische und militärische Potential der DDR zu schwächen und den „sozialistischen Aufbau“ zu behindern.

⁵⁹⁰ Benjamin, Hilde: Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 4, S. 97-99.

⁵⁹¹ Renneberg, Joachim: Die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1958, Jg. 2, Nr. 1, S. 6- 12.

⁵⁹² Ebd., S. 8.

⁵⁹³ Ebd.

In Rennebergs Unterteilung wurde der Tatbestand des § 21 StEG indes gesondert erwähnt: „Eine besondere Stellung innerhalb dieser Verbrechengruppen nimmt die Verleitung zum Verlassen der Republik ein; denn dieses Verbrechen – das ein spezifischer Ausdruck des den Bedingungen der nationalen Spaltung unterliegenden Klassenkampfes in Deutschland ist – enthält Elemente sowohl des Verrats und der staatsgefährdenden Tätigkeit als auch der Schädlingstätigkeit. Mit der Auslieferung von Bürgern unserer Republik in den Machtbereich der Nato ist zugleich darauf gerichtet, die Arbeiter- und Bauern-Mac hat von den Massen zu lösen und das gesellschaftliche Leben, insbesondere unsere Volkswirtschaft zu desorganisieren.“⁵⁹⁴ Die Einführung des § 21 StEG in den Katalog der Staatsverbrechen zielte darauf ab, die Bürger des „Arbeiter- und Bauern-Staats“ offiziell vor den „NATO-Agenturen“ zu schützen, die versuchten, einen Zustand der „(...) Desorganisation und Untergrabung (...) gesellschaftlicher Ordnung“⁵⁹⁵ herbeizuführen.

Die Motivation der DDR-Justizführung, das Verleiten zum Verlassen der DDR als Staatsverbrechen zu qualifizieren, könnte hauptsächlich darin begründet sein, dass die Strafen, die in den vorgestellten Paß-Gesetzen vorgesehen waren, um Personen oder Organisationen, die zum Verlassen ermunterten oder bei diesem unterstützten, als Anstifter oder Gehilfen durch hohe Strafen erfolgreich abzuschrecken. Darüber hinaus war es nicht möglich, zusätzliche Gesetz in die Passgesetze aufzunehmen, da die Passgesetz eigentlich nur Ordnungsvorschriften darstellen sollten.

Infolge des signifikanten Anstiegs der Fluchtbewegung in den Jahren 1956/57 wurden rechtliche Maßnahmen ergriffen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Das Ziel bestand darin, den Bestand an Arbeits- und Fachkräften zu erhalten und den planmäßigen „Aufbau des Sozialismus“ voranzutreiben. Aus diesem Grund stellte die Aufnahme des § 21 StEG – im Rahmen der Neukodifizierung der Staatsschutzdelikte – eine logische Konsequenz der rechtspolitischen Strategie dar. § 21 StEG hatte in Bezug auf die Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale einen besonderen Aspekt mit Art. 6 DDR-Verf. 1949 gemeinsam: Die in den Normen festgelegten Begrifflichkeiten konnten ausufernd ausgelegt werden.

⁵⁹⁴ Ebd.

⁵⁹⁵ Ebd., S. 10.

Der Begriff des „Verleitens“ war insbesondere aufgrund seiner breiten Interpretation geeignet, jede Handlung zu erfassen, wodurch letztlich jeder Bürger zum Tatverdächtigen werden konnte. Bereits vor der Verabschiedung des Strafrechtsergänzungsgesetzes wurde in der Fachzeitschrift „Neue Justiz“ über die Notwendigkeit einer Neukodifizierung der Tatbestände von Staatsverbrechen diskutiert. Gerhard Kühlig, Dozent am Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität in Halle, unternahm den Versuch, den Begriff des „Verleitens“ zu definieren und einzugrenzen.⁵⁹⁶ Laut Kühlig liegt der Verbrechensgegenstand des § 21 StEG in der unmittelbaren Einwirkung auf das menschliche Bewusstsein.⁵⁹⁷ Ferner umfasst der Begriff des „Verleitens“ verschiedene Begehungsweisen, die im Zusammenhang mit § 21 StEG strafrechtliche Relevanz aufweisen: „Die Verleitung zum Verlassen der Republik kann zunächst unter Anwendung von List begangen werden. Die List besteht in einem auf Täuschung berechneten Verhalten des Täters. (...) Ein anderes gebräuchliches Mittel ist das Überreden. Dieser Begriff erfaßt nicht nur diejenige Einwirkung, durch die der Entschluß zum Verlassen der Republik erzeugt wird (...) kann auch in einem Zureden oder in sonstigen konkludenten Handlungen bestehen, durch die der zu Verleitende, der schon bestimmte Vorstellungen über ein etwaiges Verlassen der Republik hatte, in seinem Entschluß gestärkt wird. (...) Aus der bisherigen Praxis ergibt sich, daß das Überreden zumeist mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren bestimmter Vorteile verbunden wird.“⁵⁹⁸

Während Kühlig demnach eine unmittelbare Einwirkung auf das Bewusstsein des Gegenübers forderte, dehnte der renommierte Jurist Gerhard Stiller den Begriff des „Verleitens“ noch weiter aus: „Bei den Verbrechen der Verleitung zum Verlassen der Republik (...) werden die Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht angegriffen (...) Die Menschen als Träger und Gestalter der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse werden aus ihren mannigfachen politisch-ideologischen, ökonomischen, moralischen und kulturellen Beziehungen herausgerissen. Das Verbrechen richtet sich folglich gegen die grundlegenden politischen, ideologischen

⁵⁹⁶ Kühlig, Gerhard: Zu den Tatbeständen der Spionage und der Verleitung zur Republik, in: NJ 1956, Nr. 4, Jg. 10, S. 428-434.

⁵⁹⁷ Ebd., S. 429.

⁵⁹⁸ Ebd., S. 432.

oder ökonomischen Beziehungen zwischen unserem Arbeiter- und - Bauern-Staat und den Bürgern der DDR.“⁵⁹⁹

In seiner Bewertung geht Stiller davon aus, dass jede Form der politisch-ideologischen Beeinflussung einer Person als „Verleiten“ gemäß § 21 StEG zu werten ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob durch die Einwirkung des Täters der Entschluss zur Flucht aus der DDR erst hervorgerufen oder lediglich bestärkt wurde.⁶⁰⁰ Das Oberste Gericht hat beschlossen, eine Kombination der von Kühlig und Stiller vorgestellten Ansichten zum Tatbestandsmerkmal des „Verleitens“ anzuwenden. In Konsequenz dessen wurde der Rahmen des Gesetzes offiziell erweitert und rechtlich verankert.

Fall 24

Die Angeklagte hatte einer Zeugin, die bereits entschlossen war, aus der DDR zu fliehen, mitgeteilt, dass sie für sie eine Arbeitsstelle als Haushaltskraft in West-Berlin gefunden hatte. Später hat die Angeklagte die Zeugin nach West-Berlin gebracht. Das Oberste Gericht bestätigte in einem Urteil vom 29. August 1985 die Tathandlung der Angeklagten als „Verleiten“ iSd § 21 StEG. Das Gericht befand, dass die Tatsache, dass die Zeugin bereits den Entschluss zum illegalen Verlassen der DDR gefasst hatte, kein Ausschlusskriterium für eine Verurteilung der Angeklagten nach § 21 StEG darstellte: „Das Unternehmen der Verleitung zum illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt sowohl die Weckung des Entschlusses zum illegalen Verlassen und damit zum Verrat der DDR wie auch die Bestärkung eines bereits vorhandenen.“⁶⁰¹ Das von der Angeklagten vorgelegte Stellenangebot hatte eine bestärkende Wirkung auf das Vorhaben der Zeugin und resultierte schließlich in deren Absicht, die DDR illegal zu verlassen.

⁵⁹⁹ Deutsches Institut für Rechtswissenschaft (Hrsg.): Die Staatsverbrechen. Beiträge zum Strafrecht. Heft 3, Berlin 1959.

⁶⁰⁰ Ebd.

⁶⁰¹ Ebd.

Die Anwendung des Tatbestandsmerkmals „wegen ihrer beruflichen Tätigkeit“, wie es in Abs. 3 des § 21 StEG geregelt war, stellte die Gerichte jedoch regelmäßig vor besondere Herausforderungen.⁶⁰² Eine Entscheidung des Obersten Gerichts aus dem Jahr 1958 sollte hierbei jedoch Abhilfe schaffen. Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass das Tatbestandsmerkmal jede Tätigkeit umfasst, die von „Berufs wegen ausgeführt wird“, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um den in der DDR ausgeübten oder den in Westdeutschland in Aussicht gestellten Beruf handelt.

Fall 25

Bereits sechs Monate vor der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts zur Konkretisierung des Begriffes „Verleiten“ iSd § 21 StEG, wurde am 12. Februar 1958⁶⁰³ ein 17-jähriger Angeklagter vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt auf Grundlage des § 21 StEG verurteilt. Der Angeklagte hatte einem „jugendlichen Menschen“ eine Arbeitsstelle in Dortmund empfohlen und die Arbeitsbedingungen als „gut“ beschrieben. Laut der Beweislage, die von der Staatsanwaltschaft präsentiert wurde, haben die Äußerungen des Angeklagten dazu geführt, dass die „Geschädigte“ zum Verlassen der DDR verleitet wurde. In der Urteilsbegründung wird zudem betont, dass das Verbrechen des Angeklagten den Staat durch sein Handeln „schwer gefährdet“ hat.

Durch seine Rechtsprechung im August 1958 hat das Oberste Gericht die Verurteilung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt bestätigt. Fortan konnte jedes Gericht das Tatbestandsmerkmal des „Verleitens“ auf jedwede Vorbereitungshandlung ausdehnen. Um eine lückenlose Erfassung der strafbaren Handlung nach § 21 StEG zu ermöglichen, legte das Oberste Gericht auch die Tatbestandsmerkmale „Verlassen der DDR“ umfangreich aus. Als strafbar galt demnach der illegale Grenzübertritt von Abgeworbenen, welche die DDR verließen, um im Westen zu leben oder die Grenze eines anderen sozialistischen Staates zu passieren.

⁶⁰² Knecht, Hauptinstrukteur beim Ministerium der Justiz, Hauptabteilung II: Zur Vorbereitung der Behördenleitung am 25.10.1958, Punkt II „Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“, in: DP1/21058, Bl. 12-17.

⁶⁰³ Bezirksgericht Karl-Marx Stadt, Urteil v. 12. Februar 1958 – Bs 7/58, abgedruckt in Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 22- 24.

In den Tatbeständen des § 21 StEG werden verschiedene Formen der Abwerbung genannt. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 StEG werden bestimmte Auftraggeber als potenzielle Täter kategorisiert. Die Aufzählung umfasst zum einen Agentenorganisationen und Fluchthelferorganisationen, zum anderen Spionageorganisationen und schließlich auch „ähnliche Dienststellen“. Unter „ähnlichen Dienststellen“ iSd § 21 Abs. 1 Nr. 1 StEG wurden das westdeutsche Amt für Verfassungsschutz, sowie „(...) andere vom Bonner Staatsmechanismus dirigierte und unabhängige Dienststellen, z.B. die vom Ministerium für „Gesamtdeutsche Fragen“ gelenkten und mit der „Kontaktaufnahme“ beauftragten Stellen und Organisationen“ definiert.⁶⁰⁴

Das Oberste Gericht arbeitete insbesondere im August 1961 während des Prozesses gegen Adamo u.a. die Ursachen und Zusammenhänge des „organisierten Menschenhandels“ heraus und stellte fest:

Der Menschenhandel ist ein Bestandteil des kalten Krieges. Er soll im Ergebnis dazu führen, die Deutsche Demokratische Republik politisch, wirtschaftlich, kulturell und moralisch zu schädigen, auszuhöhlen und für die geplante Einverleibung in den NATO-Staat sturmreif zu machen. Das internationale Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik soll herabgesetzt werden.⁶⁰⁵

So erfüllt eine Teilnahme am organisierten Menschenhandel, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden begangen wird, stets auch den Tatbestand der Spionage gemäß § 14 StEG. Im Urteil gegen Adamo bezog sich das Oberste Gericht auf seine eigene Urteilsbegründung aus dem Jahr 1956 in der Strafsache gegen Held:

Neben der schon in vielen Prozessen vor dem Obersten Gericht festgestellten systematischen Spionage auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet, neben dem mit hinterhältigsten Mitteln durchgeführten Sabotage- und Diversionsakten, neben einer gemeinen politischen Hetze gegen alle fortschrittlichen Maßnahmen und Politiker sind die Strategen des kalten Kriegs aus auch dazu übergegangen, in organisierter Form hervorragende Wissenschaftler und Facharbeiter aus der Deutschen Demokratischen Republik abzuziehen.⁶⁰⁶

⁶⁰⁴ Vgl. Schmidhals, Brigitte: Die Neugestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Sowjetischen Besatzungszone, Köln 1962, S. 49ff.

⁶⁰⁵ Urteil des Obersten Gerichts, vom 2. August 1961 – 1 Zst 8I) 2/61 – gegen Adamo und andere, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S.550- 556, hier 550.

⁶⁰⁶ Ebd.

Im Jahr 1956 musste sich das Oberste Gericht noch auf Art. 6 DDR-Verf. 1949 als Strafrechtsgrundlage berufen. Das Urteil gegen Adamo im Jahr 1961 eröffnete den Gerichten jedoch die Möglichkeit, die Angeklagten nicht nur auf Grundlage des § 21 StEG, sondern zusätzlich noch auch auf Grundlage der §§ 14 und 15 StEG zu verurteilen. Die Bestimmungen beider Gesetze stellten zum Ende der 1950er und Beginn der 1960er Jahre ein hilfreiches Werkzeug zur Bekämpfung von Republikflucht sowie zur Strafverfolgung vermeintlicher Spionagetätigkeiten und Kriegshetze dar.

Fall 26

Im September 1950 wurde ein Angeklagter vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) festgenommen und im Juni 1954 vom Obersten Gericht der DDR zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt.⁶⁰⁷ Die Anklage lautete auf Verbrechen gegen Art. 6 DDR-Verf. 1949. Der Angeklagte war ein ehemaliges Mitglied des Parteivorstands der CDU und Staatssekretär im Ministerium der Justiz. Das Strafbefehl laut dem Urteil des Obersten Gerichts im September 1960 eingetreten. Durch einen Gnadenerlass des Präsidenten der DDR wurde die Zuchthausstrafe von zehn auf acht Jahre herabgesetzt, wodurch der Angeklagte im September 1958 entlassen wurde. Vor seiner Haftentlassung ordnete die Hauptabteilung IX/1 des MfS in einem Bericht an, wie mit dem Angeklagten nach seiner Haftentlassung zu verfahren sei. Da er – so der Verfasser des Berichts – „(...) wahrscheinlich unmittelbar nach seiner Haftentlassung republikflüchtig werde (...)“, müssten zwingend folgende Maßnahmen durchgeführt werden: „Der „Strafgefangene“ wird mit zwei ZI unter Kontrolle in Gemeinschaftshaft verlegt, um eventuell seine Pläne nach der Haftentlassung in Erfahrung zu bringen und um konkrete Hinweise für die Vorbereitung der Republikflucht zu erhalten (...). Schließlich muss der „Strafgefangene“ nach seiner Entlassung unter Kontrolle gehalten werden, um ihn beim Versuch der Republikflucht festnehmen zu können.“⁶⁰⁸

⁶⁰⁷ BStU MfS AU 335/59, Bd. 1, Bl. 10-11 und Bd. 6, Bl. 5-7.

⁶⁰⁸ Ebd., S. 11.

Die Bewertung des MfS basierte auf dem Führungsbericht der Strafvollzugsanstalt II Bautzen vom 17. Juni 1958⁶⁰⁹ sowie einem Aktenvermerk vom 9. August 1958.⁶¹⁰ In letzterem wird die Einstellung des Strafgefangenen als „negativ“ bezeichnet, da „(...) er einmal äußerte, daß er nach seiner Haftentlassung mit der Regierung der DDR abrechnen werde.“⁶¹¹ Die operativen Maßnahmen des MfS führten schließlich zum Erfolg: Im September 1958 wurde der Beschuldigte beim Versuch, die DDR zu verlassen, festgenommen. Daraufhin beantragte der Staatsanwalt des Bezirkes Dresden einen Haftbefehl gegen ihn.⁶¹² Die ihm zur Last gelegte Handlung wurde als Verstoß gegen § 8 Paßgesetz gewertet.

Das MfS beantragte nahezu zeitgleich beim obersten Staatsanwalt der DDR eine Fristverlängerung des Untersuchungsvorgangs, da „(...) im Ermittlungsverfahren (...) eine Reihe von Zeugen vernommen [wurden], die aussagen, daß der Beschuldigte in Westberlin mit dem Bundesminister Lemmer in Verbindung getreten und gemeinsam mit diesen von ihm vorbereitete Maßnahmen zur Schädigung der Deutschen Demokratischen Republik durchführen wollte.“⁶¹³

In der „Untersuchung“ des MfS konnten ihm außerdem angebliche Spionagetätigkeiten, sowie staatsgefährdende Propaganda nachgewiesen werden. Dazu befragte der MfS zahlreiche ehemalige Mitgefangene des Beschuldigten.⁶¹⁴

In der Folge wurde seitens des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) ein Strafverfahren gegen den nunmehr erneut Angeklagten eröffnet. Der Vorwurf umfasste drei selbstständige Delikte: Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, Spionage und Kriegshetze begangen zu haben, indem er „(...) geheimzuhaltenden Tatsachen an Vertreter von Organisationen“ verriet (§14 StEG). Die „Tatsachen“ bestanden – laut Anklageschrift—in Zahlen, Namen, Verbrechen und Strafmaß der in Bautzen einsitzenden Strafgefangenen.

⁶⁰⁹ Führungsbericht Strafvollzugsanstalt II Bautzen, in: Ebd.: S. 20.

⁶¹⁰ Aktenvermerk Strafvollzugsanstalt II Bautzen, in: Ebd., S. 19.

⁶¹¹ Ebd.

⁶¹² Antrag auf Haftbefehl, Staatsanwalt Dresden, in: Ebd.: S. 48.

⁶¹³ Schreiben des MfS vom 28.10.1958 an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR, in: Ebd., S. 49-50, hier S.49.

⁶¹⁴ Ermittlungsakte mit Zeugenvernehmungsprotokollen, in BStU, MfS AU 335/59, Bd. 2.

Darüber hinaus soll er über seine Arbeit als ehemaliger Staatssekretär des Ministeriums für Justiz in West-Berlin „oder“ Westdeutschland Angaben gemacht haben.⁶¹⁵ Ein weiterer Anklagepunkt gegen den Angeklagten lautete, dass er drei Bürger der DDR zur Republikflucht verleitete, indem er ihnen „(...) berufliche und andere Unterstützung und Hilfe in Westberlin bzw. Westdeutschland zusagte“⁶¹⁶ (§ 21 StEG). Der letzte Anklagepunkt bestand in „(...) schmutziger und gemeiner Hetze“ gegen Funktionäre der Arbeiter- und Bauernmacht (§19 StEG). Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) hat in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten alle Anklagepunkte anerkannt und eine Verurteilung von zehn Jahren Zuchthaus ausgesprochen.⁶¹⁷

In der Urteilsbegründung wird der Angeklagte als „(...) hartnäckiger und verbissener Gegner der demokratischen Entwicklung im Osten (...)“ bezeichnet, der sich „(...) im Kampf gegen die materialistische Weltanschauung und gegen den Aufbau einer antifaschistischen demokratischen Ordnung (...)“ der CDU anschloss.⁶¹⁸ Die Zusammensetzung seiner Strafe wurde wie folgt berechnet: „Für die Spionage fünf Jahre Zuchthaus. Für die staatsgefährdende Propaganda und Hetze im schweren Falle vier Jahre Zuchthaus. Für die Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik vier Jahre Gefängnis.“

Der Angeklagte legte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein, welche jedoch vom Obersten Gericht „als offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde.⁶¹⁹ Das Oberste Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Angeklagte „(...) erneut den Weg des Verbrechens in Form schwerwiegenden Staatsverbrechens gewählt“ hatte und zum „(...) Schutze des Staates und des Friedens“ die notwendigen Konsequenzen zu tragen habe.⁶²⁰

⁶¹⁵ Beschluß des 1. Strafsenats Bezirksgericht Frankfurt (Oder) vom 3. März 1959, in: Ebd., S. 425-426.

⁶¹⁶ Ebd., S. 2.

⁶¹⁷ Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. März 1959, in: BStU MfS AU 335/59, Bd. 3, Bl. 191-208.

⁶¹⁸ Ebd., S. 193.

⁶¹⁹ Berufungsbeschluss des Obersten Gerichts vom 22. April 1959, in: BStU MfS AU 335/59, Bd. 3, Bl. 209-210.

⁶²⁰ Ebd., S. 210.

§§ 14 und 15 StEG

Der § 21 StEG wurde als Rechtsgrundlage für das *Verleiten* zur Republikflucht herangezogen. Über Umwege ermöglichten die §§ 14 und 15 StEG auch die Bestrafung von Republikflüchtigen in eigener Person. Im Falle einer freiwilligen Rückkehr von Bürgern in die DDR und damit einhergehender Strafverfolgung wurde ihnen der Prozess gemäß den §§ 14 oder 15 StEG gemacht. Der ihnen zur Last gelegte Vorwurf basierte nicht auf einer Republikflucht an sich, sondern auf ihren Aktivitäten in Westdeutschland. Diese „Aktivitäten“ konnten in einer Unterhaltung mit der Flüchtlingsstelle in West-Berlin bestehen, wurden jedoch von der DDR-Justiz als eine Spionagehandlung gewertet.

Vor der Einführung des Strafrechtsergänzungsgesetzes wurde Spionage auf Grundlage des Art. 6 DDR-Ver. 1949 bestraft. In diesem Kontext definierte das Oberste Gericht Spionage als die Weitergabe von Staatsgeheimnissen. Der nun vorliegende und rechtlich kodifizierte Katalog der Staatsverbrechen umfasst im § 14 StEG einen Tatbestand, der geeignet ist, die vielfältigen Methoden und Ziele der Spionage, die sich in den bis dahin bestehenden acht Jahren gezeigt haben, zu erfassen. Außerdem wurde durch § 14 StEG der materielle Begriff des „Staatsgeheimnisses“ erstmals definiert:

Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, an andere Staaten oder deren Vertreter, an Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, oder deren Vertreter oder Helfer auszuliefern oder zu verraten, wird wegen Spionage mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.⁶²¹

In § 14 StEG wird der Begriff „sonstige Nachrichten“ verwendet, ohne dass eine abschließende Definition erfolgt. Obgleich „Tatsachen, Gegenstände und Forschungsergebnisse“ als Beispiele genannt werden, wurde den Gerichten durch die Verwendung des Begriffs „und sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse (...) geheimzuhalten sind“ erneut ein weit gefasstes Tatbestandsmerkmal zur Verfügung gestellt, das die Weiterleitung jeglicher Informationen umfassen könnte.

⁶²¹ Vgl. § 14 StEG.

In Anlehnung an die Entscheidungen des Obersten Gerichts in den genannten Fällen zu Art. 6 DDR-Verf. 1949 wurde deutlich gemacht, dass jegliche Weitergabe von Informationen geeignet war, um zugunsten der Westmächte Spionage zu betreiben. Auch die untergeordneten Gerichte orientierten sich an diesen Kriterien.

In den Wochenberichten des Stadtgerichts von Groß-Berlin an das Ministerium der Justiz finden sich einige Beispiele für derartige Fälle:

Gegen den 21-jährigen Angeklagten wurde ein Strafverfahren auf Grundlage des § 14 StEG eröffnet⁶²². Vor seiner Republikflucht im Jahr 1958 war der Angeklagte ein landwirtschaftlicher Facharbeiter und meldete sich freiwillig zur „Nationalen Volksarmee“. Laut dem Bericht des Oberrichters an den Direktor des Ministeriums der Justiz hat der Angeklagte vor britischen und amerikanischen Geheimdiensten umfassende Angaben über die Volksarmee gemacht. Dazu zählte die genaue Lage seiner früheren Dienststelle, Informationen über die dort stationierten Einheiten sowie über die militärische Ausrüstung.⁶²³ Im November 1959 kehrte der Angeklagte freiwillig in die DDR zurück.

Im April 1960 wurde gegen einen Angeklagten ein Verfahren auf Grundlage des § 14 StEG eröffnet.⁶²⁴ Der 20-jährige Hilfsarbeiter soll nach seiner Republikflucht Kontakte zu Dienststellen des amerikanischen Geheimdienstes aufgenommen und Informationen über das sowjetische Sperrgebiet Berlin-Karlshorst weitergegeben haben. Zudem soll er auch seine Mutter für den amerikanischen Geheimdienst rekrutiert haben, bevor er freiwillig in die DDR zurückkehrte.

Im Gegensatz zum § 14 StEG umfasste der Tatbestand des § 15 StEG das Sammeln von Nachrichten, die zwar nicht als Staatsgeheimnisse klassifiziert werden konnten, jedoch dem gleichen Zweck – zur Kriegsvorbereitung – dienten:

Sammlung von Nachrichten. Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Arbeiter-und Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der in § 14 genannten Stellen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.⁶²⁵

⁶²² Wochenbericht des Oberrichters Schulz des Stadtgerichts von Groß-Berlin an den Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin für die Zeit vom 1. Bis 7. März 1960, in: LAB C Rep. 301 Nr. 3044, Bl. 85.

⁶²³ Ebd.

⁶²⁴ Ebd., S. 118.

⁶²⁵ § 15 StEG

Die Einführung des § 15 StEG kann als logische Konsequenz der damaligen innen- und außenpolitischen Situation betrachtet werden. Dies wird von Stiller in seinem Aufsatz über die Kategorisierung der Staatsverbrechen bestätigt: „Die Formen der Unterstützung der Imperialisten durch Nachrichtensammlung oder Nachrichtenübermittlung sind sehr vielgestaltig. Sie reichen von allgemeinen Stimmungsberichten, von Berichten über Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, über das Verhältnis zwischen Arbeitern und Vorgesetzten, über allgemeine Normenfragen, Mitteilungen über Mangelware, Warenstauungen, Preise, ausgesprochene Bestrafungen von Bürgern, der Übergabe von Zeitungen, Telefonbüchern, Adreßbüchern, von allgemein erhältlichen Stadtplänen bis hin zu den hetzerischen und verleumderischen Berichten.“⁶²⁶

Die im Gesetz geforderte Eignung der gesammelten oder übermittelten Nachrichten umfasste nahezu jede weitergegebene Information, wie aus der Aufzählung Stillers ersichtlich wird. Der §15 StEG wurde als Rechtsgrundlage für die Verfahrenseröffnung anerkannt, solange der Adressat zu den imperialistischen Kriegstreibern gehörte. Folgende Fälle belegen dies: Der Angeklagte war Mitglied der bewaffneten Streitkräfte der DDR, bevor er im Mai 1959 desertierte.⁶²⁷ In dem Ministerium der Justiz übermittelten Wochenbericht des Stadtgerichts Groß-Berlin wird dargelegt, dass der Angeklagte nach seiner Flucht aus der DDR in West-Berlin Angaben vor amerikanischen und britischen Geheimdienststellen über seine Arbeit machte. Er nannte die Namen der Kommandeure der Bereitschaft und gab Information über die Bewaffnung im Dienst, über Fahrzeuge und die Zusammensetzung der Bereitschaft, weiter. Der Angeklagte kehrte freiwillig sechs Monate nach seiner Flucht in die DDR zurück und wurde auf Grundlage des § 15 StEG angeklagt.

In einem anderen Fall floh der Angeklagte im Juni 1958 als Angehöriger der Transportpolizei aus der DDR.⁶²⁸ Nach seiner Flucht machte er vor Agenten ausländischer Geheimdienste im Flüchtlingslager Marienfelde Angaben über die Bewachung von Kontrollpunkten an der Sektorengrenze. Ende 1959 kehrte der Angeklagte in die DDR zurück und wurde gem. § 15 StEG angeklagt.

⁶²⁶ Stiller, Staatsverbrechen, S. 78.

⁶²⁷ Wochenbericht des Oberrichters Schulz des Stadtgerichts von Groß-Berlin an den Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin für die Zeit vom 1. Bis 7. März 1960, in: LAB C Rep. 301 Nr. 3044, Bl. 4.

⁶²⁸ Ebd., S. 74.

In einem weiteren Fall verließ der Angeklagte im Mai 1959 die DDR illegal und machte im Flüchtlingslager Sandbostel Angaben über die Struktur, Produktion und Belegschaftsstärke seiner Arbeitsstelle, die VEB Betonwerke Berlin. Auch er wurde auf Grundlage des § 15 StEG angeklagt.⁶²⁹

Durch die Kodifizierung der Staatsverbrechen im Strafrechtsergänzungsgesetz gelang es der DDR-Führung ab 1957, jegliche Formen der Verleitung zur Republikflucht und der Abwerbung rechtlich zu ahnden. Dies galt auch für Personen, die nach einer vollendeten Republikflucht in die DDR zurückkehrten. Ab 1958 sank die Zahl der Fluchten und erreichte im Jahr 1959 den Tiefpunkt. Neben der konsequenten Verfolgung von Straftaten durch die Justiz wird die Ursache für diese Senkung auch darin gesehen, dass die sowjetische Regierung durch die erfolgreiche Sputnikmission den Eindruck der Überlegenheit des Sozialismus gegenüber dem Kapitalismus vermittelt hat.⁶³⁰

Die auf dem V. Parteitag der SED verkündete „ökonomische Hauptaufgabe“, nämlich das Ziel, „den Pro-Kopf-Verbrauch der BRD bei allen wichtigen Konsumgütern“ zu erreichen und zu übertreffen sowie die Zwangskollektivierung in Landwirtschaft und Gewerbe, führten im Jahr 1960 zum Zusammenbruch der Wirtschaft und einem erneuten Anstieg der Fluchtbewegung.

Am 4. Mai 1960 beauftragte der damalige Minister für Staatssicherheit Erich Mielke in der „Anweisung Nr. 1/60“⁶³¹ allen Hauptabteilungen und Abteilungen des MfS den Auftrag, politisch-operative Maßnahmen zur Einengung der Republikfluchten in der DDR zu entwickeln: „Die Leiter haben allen Mitarbeitern aller Linien überzeugend darzulegen, daß es möglich und notwendig ist, die Republikflucht durch entsprechende Gegenmaßnahmen einzuengen, was zur Zeit eine der wichtigsten Aufgaben, die der Sicherung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist.“⁶³²

Es sollten folgende Maßnahmen in den Hauptabteilungen der Bezirksverwaltungen des MfS umgesetzt werden: Die organisatorische Abwehrarbeit sollte in „(...) enger Zusammenarbeit“ mit den Partei- und Staatsorganen erfolgen.

⁶²⁹ Ebd., S. 83.

⁶³⁰ Vgl. van Melis/ Bispinck, Republikflucht, S. 57.

⁶³¹ Anweisung Nr. 1/60 des Ministers für Staatssicherheit vom 4.5.1960, in: BStU MfS-BdL, Dok. Nr. 003499, Bl. 1-7.

⁶³² Ebd., S. 1.

Das gesamte „(...) Netz der inoffiziellen Mitarbeiter“ sollte sich von nun an auf die Abwehr von Republikfluchten konzentrieren. Dazu sollten die inoffiziellen Mitarbeiter des MfS Abwerber identifizieren, geplante Fluchten torpedieren sowie ideologische Ursachen für Republikfluchten ergründen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Volkspolizei, Transportpolizei, sowie der Grenzpolizei sollten gründliche Kontrollen an den Grenzen und am Ring um Berlin durchgeführt werden. Im Hinblick auf „organisierte“ Republikfluchten durch Abwerber sollte präventiv gehandelt werden: „Die operative Aufklärung hat ständig zu erforschen, wo und in welchen Betrieben Westberlins und Westdeutschlands, wie Osram, Siemens, AEG usw., ein Arbeitskräftebedarf künstlich erhalten wird, um das Abziehen von Fachkräften (...) zu ermöglichen und zu erleichtern.“⁶³³

Um zu verhindern, dass die geflüchtete Person durch Kontaktaufnahme weitere Personen zur Flucht aus der DDR verleiten, sollte die Verbindung zum Wohnort und zur Arbeitsstelle überwacht werden. Sämtliche Informationen, die sich aus diesen operativen Maßnahmen ergaben, mussten an die SED übermittelt werden. Des Weiteren sollten aus den vorliegenden Informationen Materialien erstellt werden, die zur öffentlichen Auswertung geeignet waren: „Die Aussichtslosigkeit des Flüchtlingslebens, die untragbaren Zustände in den Lagern (...) Die Ausbeutung der Republikflüchtigen durch das kapitalistische System und die Ausnutzung für die Kriegsvorbereitungen. Die Perspektivlosigkeit ganzer sozialer Gruppen in Westberlin und Westdeutschland und ihre Verelendung.“⁶³⁴

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Republikflucht führten nach einem weiteren Bericht von Mielke zum Erfolg.⁶³⁵ In der Zeit vom 24. Mai -22. Juni 1960 wurden 4.404 Personen gestellt, die illegal die DDR verlassen wollten und von ihrem Vorhaben abgehalten wurden.

⁶³³ Ebd., S. 6.

⁶³⁴ Ebd., S. 7.

⁶³⁵ Bericht über politisch-operative Maßnahmen und Erfahrungen zur Einschränkung und Verhinderung von Republikfluchten in Ausführung der Anweisung Nr. 1/60 vom 4.5.1960, in: BStU MfS-BdL, Dok. Nr. 003493, Bl. 1- 11.

Der rapide Anstieg der Fluchten in der Mitte des Jahres 1961 demonstrierte, dass die Bereitschaft der Menschen in der DDR, Risiken einzugehen, ein derartiges Ausmaß erreicht hatte, dass trotz wachsender Repressionen die höchsten Fluchtzahlen seit Gründung der DDR verzeichnet wurden.⁶³⁶

Am 13. August 1961 wurde mit dem Bau der Mauer das wohl effektivste Mittel zur Bekämpfung der Republikflucht geschaffen.

⁶³⁶ Zum Thema „Torschlußpanik“, vgl. Major, Patrick: Torschlußpanik und Mauerbau. Republikflucht als Symptom der zweiten Berlinkrise, in: Ciesla, Burghard / Lemke, Michael/ Lindenberger, Thomas (Hrsg.): Sterben für Berlin. Die Berliner Krisen. 1948-1958, Berlin 2000, S. 221-243.

2. 1961-1975: Das Oberste Gericht als rechtspolitische Stütze des Grenzregimes

Ab dem 13. August 1961 prägte die Präsenz der Berliner Mauer nicht nur die außenpolitische Wahrnehmung der DDR, sondern auch die sich zuspitzende rechtspolitische Lage im Staat. Wie keine andere Maßnahme zuvor, stabilisierte der Eiserne Vorhang die Fluchtproblematik, die sich seit Gründung der DDR entwickelt und in der die SED eine stetige Bedrohung ihrer Vorherrschaft im Staat gesehen hat: Ein Bericht zur Entwicklung der Republikflucht und zu Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung im Jahr vor dem Mauerbau wies eine signifikante Zunahme der Fluchtzahlen im Vergleich zum vorherigen Jahr auf.⁶³⁷ Laut Meldungen der HVDVP verließen von Januar bis September 1960 insgesamt 132.423 Personen die DDR auf illegale Weise.

Im Zeitraum von Mai 1960 bis Oktober 1960 konnten insgesamt 17.339 Personen, die verdächtigt wurden, die DDR zu verlassen, „(...) auf dem Wege nach West-Berlin gestellt und ihre Flucht zunächst verhindert“ werden. Eine der wichtigsten Aufgaben des MfS ab dem Bau der Mauer bestand Ermittlungen gegen jene Personengruppen. Die Einleitung von Strafverfahren, die Durchführung von Prozessen und die Entscheidungen über Strafen lagen dann wiederum im Zuständigkeitsbereich der Justizorgane, insbesondere des Obersten Gerichts der DDR. Um das Grenzregime aufrechtzuerhalten und seine abschreckende Wirkung zu gewährleisten, war die Mitwirkung der Justizorgane erforderlich. Wie bereits im vorherigen Jahrzehnt wurden auch hier zuerst Maßnahmen umgesetzt und erst später rechtlich legitimiert.

In diesem Zusammenhang wird das folgende Kapitel aufzeigen, dass das durch den Mauerbau entstandene Grenzregime erst ab 1967 sowohl rechtlich als auch außenpolitisch konsolidiert wurde, da die entsprechenden Anforderungen erst noch entwickelt werden mussten. Dies beinhaltete die Schaffung von Rechtsgrundlagen wie beispielsweise die Entwicklung des Sozialistischen Strafgesetzbuches und daraus folgend die Einstufung des „Ungesetzlichen Grenzübertritts“ nach § 213 Strafgesetzbuch (StGB) als Straftat.

⁶³⁷ Bericht Nr. 724/60 über die Entwicklung der Republikflucht 1960 und über Maßnahmen und Ergebnisse ihrer Bekämpfung, in: BStU, MfS, AS, Nr. 109/65, Bd. 2, Bl. 67-111.

Zudem wird erläutert, auf welche Weise das Oberste Gericht durch seine Rechtsprechung die auf den Parteitag geforderte Rechtspraxis gegenüber Republikflüchtigen umgesetzt hat und wie durch diese Jurisdiktion die Existenz der Mauer sowie das Auswanderungsverbot und der Aufbau und die Erweiterung der Grenzanlagen rechtlich ermöglicht wurden.

Das Kapitel beleuchtet den Zeitraum von 1961 bis 1975 und umfasst somit den VI., VII. und VIII. Parteitag der SED, den sog. Rechtspflegeerlass des Staatsrates, die Verabschiedung des Strafgesetzbuches im Jahr 1968 sowie die ab 1969 von der BRD eingeleitete „Neue Ostpolitik“ und deren Auswirkungen. Hierzu zählt auch die Aufnahme der DDR in die Vereinten Nationen im Jahr 1973. Dadurch erreichte die DDR nicht nur eines ihrer wichtigsten außenpolitischen Ziele, sondern musste sich nun auch offiziell zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekennen. Die Anforderungen an die Rechtspflege werden, ebenso wie im vorherigen Kapitel, in den Beschlüssen der Parteitage der SED ausgearbeitet. Diese erlauben zudem auch einen Einblick in den historisch-politischen Kontext des jeweiligen Zeitraums. Der Abschluss der hier gewählten Periodisierung erfolgt mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki im Jahr 1975. Wie keine andere Zeitspanne zuvor und danach zeigt dieses Kapitel die Ambivalenz der Justizpolitik des Obersten Gerichts und dessen bedingungslose Beteiligung am Unrecht gegenüber Republikflüchtigen auf.

2.1 Die Anforderungen an die Justiz zwischen der Existenz der Mauer und KSZE

1961-1968: Stabilität durch Neugestaltung

Der VI. Parteitag 1963

Der VI. Parteitag der SED fand vom 15. bis 21. Januar 1963 statt. In diesem Kontext wurde der „umfassende Aufbau des Sozialismus“ zur Hauptaufgabe des Staates erklärt. Der Abschluss der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus erfordert die Schaffung des „entwickelten Sozialismus“, der eingeleitet werden sollte. Hierzu sollten die Bereiche Politik, Ökonomie, Ideologie und Landesverteidigung als Einheit miteinander „verschmelzen“.⁶³⁸ Neben der von Ulbricht initiierten Wirtschaftsreform „Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung“, hat der VI. Parteitag auch den Fragen des Rechts und der Rechtspflege einen hohen Grad an Aufmerksamkeit gewidmet.⁶³⁹

Josef Streit, mittlerweile Generalstaatsanwalt der DDR, beschrieb das Recht, die Rechtspflege und die „Vervollkommnung“ der sozialistischen Gesetze als entscheidende Faktoren für die Umsetzung der Ziele der Partei. Er bestätigte damit das von Ulbricht auf dem Parteitag gehaltene Referat, in welchem es heisst⁶⁴⁰: „Das Recht wird im Rahmen der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu einer wichtigen gestaltenden und aktivierenden Kraft bei der Durchführung der wirtschaftlich organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben unseres Staates.“⁶⁴¹

Ein weiterer wesentlicher Punkt auf der Tagesordnung des Parteitages war das einstimmig verabschiedete Programm der SED, welches die Funktion des

⁶³⁸ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 15. bis 21. Januar 1963 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 4, Berlin 1963.

⁶³⁹ Ein Bericht des Zentralkomitees konnte, anknüpfend an die auf dem V. Parteitag gestellten Aufgaben, konstatieren, dass neue Gesetze wie das Gesetzbuch der Arbeit und das LPG-Gesetz geschaffen worden waren. Darüber hinaus wurden die Schöffenwahlen aus dem Jahr 1958 und die Wahlen der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte aus dem Jahr 1960 thematisiert.

⁶⁴⁰ Vgl. Streit, Josef: Klarheit über das Wesen des Staatsratserlasses zur Rechtspflege schaffen, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 4, S. 97-100.

⁶⁴¹ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages, Band I, S.182.

Rechts definierte. Der einleitende Teil des Programms verdeutlichte die damals vorherrschende Charakteristik des sozialistischen Rechts: „Das sozialistische Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben. Es dient seiner Freiheit, seiner friedlichen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann. Unser sozialistisches Recht bringt den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck. Es entspringt den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und ist auf ihr Durchsetzung gerichtet. Unser Recht hat die Aufgaben dieser Entwicklung der Menschen zum Hauptinhalt.“⁶⁴²

Dazu sollten neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts ausgearbeitet werden. Der VI. Parteitag beschäftigte sich zudem ausführlich mit den Diskussionen zum Entwurf des Rechtspflegerlasses. Bis zum VI. Parteitag fanden laut SED über 2.000 Veranstaltungen mit über 105.000 Teilnehmern statt, die angeblich bis zur abschließenden Beratung des Erlasses am 4. April 1963 auf über 80.000 Veranstaltungen angestiegen sein soll.⁶⁴³

Vorangegangen war am 30. Januar 1961 die 5. Sitzung des Staatsrates, auf welcher Benjamin einen Bericht über den Stand der Arbeit der Rechtspflegeorgane erstattete: „Bereits auf dem V. Parteitag der SED wurde die Forderung erhoben, daß die Justizorgane auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des ständig weiter fortschreitenden Bewußtseins des Volkes sozialistische Staatsorgane werden und in Übereinstimmung mit der Entwicklung einer einheitlichen, sozialistischen Rechtsordnung ihre Tätigkeit bedeutend verbessern.“⁶⁴⁴

Die ersten Maßnahmen wurden dafür bereits im Februar 1958 mit der Verabschiedung des Strafrechtsergänzungsgesetzes in wesentlichen Punkten umgesetzt. Benjamin bestätigt in ihrem Bericht, dass die Strafverfolgungsorgane bei ihren Entscheidungen „(...) den jeweiligen politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklungsstand berücksichtigen“ sollten. Des Weiteren sollte ihre Praxis im Einklang mit der gesellschaftlichen Entwicklung stehen.⁶⁴⁵

⁶⁴² Ebd., S. 371.

⁶⁴³ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages, Band III, S.59f.

⁶⁴⁴ Vgl. Aus dem Bericht des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR aus dem Jahr 1961, auszugsweise abgedruckt in: NJ 1961, Nr. 3, Jg. 15, S. 75-80.

⁶⁴⁵ Ebd.

Im Ergebnis der 5. Tagung des Staatsrates wurde am 30. Januar 1961 der „Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“⁶⁴⁶, verabschiedet. Der Beschluss hatte zum Ziel, die Prinzipien des sozialistischen Rechts für die damalige Etappe des sozialistischen Aufbaus zu erarbeiten. Der Staatsrat richtete sich mit dem Beschluß an alle Organe der Rechtsprechung, Organe der Staatsmacht, gesellschaftliche Organisationen, die wissenschaftliche Institutionen sowie alle Werktätigen und forderte sie auf, bei der Entwicklung des sozialistischen Rechts und seiner Durchsetzung verantwortungsvoll und tatkräftig mitzuwirken.⁶⁴⁷

Benjamin formulierte die zukünftigen Aufgaben der Justiz gem. dem Inhalt des Beschlusses wie folgt: „Die Organe der Rechtspflege verbinden sich im Kampf gegen Straftaten noch stärker mit den Werktätigen und ihren Kollektiven, untersuchen gründlich alle objektiven Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung, seinen Bewußtseinszustand und sein gesellschaftliches Verhalten; sie bringen mit auf solchen Feststellungen beruhenden Urteile deren Notwendigkeit und Gesetzlichkeit überzeugend zum Ausdruck.“⁶⁴⁸

Außerdem betonte der Beschluß erneut die Notwendigkeit der Einhaltung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ durch alle Strafverfolgungs- und Strafvollzugsorgane und forderte, dass das gesamte Strafverfahren „(...) von Beginn der Ermittlungen“ an das neue Verhältnis zwischen der sozialistischen Gesellschaft und dem Staat zu seinen Bürgern verdeutlichen sollte.⁶⁴⁹ Das Recht soll in der „sozialistischen Demokratie zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft“ werden und zugleich „dem wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung“ dienen.

In der Zeitschrift „Neue Justiz“ wurde der Beschluß nach der Tagung zum Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Diese Kritik fokussierte sich jedoch nicht auf die Überschneidungen von Zuständigkeiten einzelner Organe oder politische Vorgaben und die damit einhergehende Abhängigkeit von Weisungen und Weisungsabhängigkeit, sondern bestätigte euphorisch die im Beschluß festgehaltenen Ziele. So wurde der Beschluß von Politikern und Juristen mit jedem neuen Artikel,

⁶⁴⁶ „Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, v. 30.1.1961, GBl. DDR I 1961, Nr. 2, S. 3ff.

⁶⁴⁷ Ebd., S. 4.

⁶⁴⁸ Vgl. Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege 1961-1971, S. 41.

⁶⁴⁹ Ebd.

den sie veröffentlichten, um eine parteikonforme Interpretation des Beschlusses erweitert. Dadurch wurde nicht nur der Inhalt bestätigt, sondern auch eine kritische Würdigung des Inhalts verhindert: Den Anfang machte im Februar 1961 Ulbricht persönlich: „Die Rechtspflege unserer Arbeiter- und Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst. Die Rechtspflege dient der Erhaltung des Friedens, dem Schutze der friedlichen Arbeit unserer Menschen gegen all Angriffe, der Festigung der Grundlagen und der allseitigen Entfaltung der friedlichen Arbeit.“⁶⁵⁰

In derselben Ausgabe folgte ein Artikel von Gustav Jahn, Vizepräsident des Obersten Gerichts, der den Versuch unternahm, den Beschluß für die Arbeit des Obersten Gerichts zu interpretieren. In seiner Auslegung des Beschlusses betont er, dass die Rechtsprechung sich ausschließlich an den objektiven Erfordernissen der gegenwärtigen Entwicklung ausrichten sollte. Zudem müsse sie den Prinzipien der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit volle Geltung und ein hohes Ansehen verschaffen, um „den westdeutschen Unrechtsstaat weithin“ zu überstrahlen.⁶⁵¹ Die Verbesserung der Arbeit der Justizorgane und die Durchsetzung des neuen sozialistischen Arbeitsstils gemäß des geforderten Beschlusses sind objektiv erforderlich, um eine höhere Qualität der Arbeit der Justizorgane zu gewährleisten. Dies umfasste, wie Jahn weiter ausführte, ein „tieferes Eindringen in das Wesen der historischen Entwicklungsprozesse“, vollstes Verständnis der Rolle der sozialistischen Staatsmacht und ihres Rechts als „(...) entscheidendes Instrument zur bewußten Vollziehung der revolutionären Umwälzung“ sowie schließlich die Einordnung der Rechtsprechung in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit.⁶⁵²

Karl Polak beteiligte sich ebenfalls an der Auslegung des Beschlusses im März 1961, und bezeichnete ihn als „eine grundlegende Wende“, deren Umsetzung erforderlich sei, um die Praxis konsequent auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorie fortzusetzen.⁶⁵³

⁶⁵⁰ Ulbricht, Walter: Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 4, S. 113-115.

⁶⁵¹ Jahn, Gustav/ Petzold, Siegfried: Die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtsprechung, in: Ebd., S. 116-120.

⁶⁵² Ebd., S. 118.

⁶⁵³ Polak, Karl: Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR. Zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 15, S. 145-151, hier S. 150.

Was sich in der Entwicklung nach den langen Erfahrungen des sozialistischen Aufbaues als Neu herausgebildet hat, ist „eine weitere Festigung und die breite Entfaltung der sozialistischen Verhältnisse im Leben der Menschen. Die allseitige Stärkung der politisch-moralischen Kraft der sozialistischen Gesellschaft ist in stets steigendem Maße bestimmender Faktor der Entwicklung unserer Zeit.“⁶⁵⁴

Als der Beschluß des Staatsrates als „Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (Rechtspflegeerlass)“⁶⁵⁵ vom 4. April 1963 schließlich in Kraft trat, hatte dies weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Organisation und Arbeitsweise der Justizorgane. Der umfassende „Aufbau des Sozialismus“ sollte fortan die Arbeit der Organe der Rechtspflege bestimmen und als Leitlinie für deren Arbeitsweise dienen.

Der Rechtspflegeerlass ist in vier Teile gegliedert: Der erste Teil beinhaltet Grundsätze und umfasst im Wesentlichen die programmatische Erklärung, die verschiedenen Tagungen des Staatsrates und die Ausführungen auf dem VI. Parteitag. Die aktive Teilnahme der Organe der Rechtspflege an der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus wurde stets gefordert, wozu insbesondere die „enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen (...)“ sowie genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der „gesellschaftlichen Entwicklung“ zählten.⁶⁵⁶ Die Bewertung einer Rechtsverletzung sollte nicht länger ausschließlich isoliert erfolgen, sondern auch die sozialen und politischen Zusammenhänge in die Entscheidung jedes Einzelfalls einbeziehen.

Der zweite Teil des Rechtspflegeerlasses legte ein umfassendes Gesetzgebungsprogramm vor, welches in sieben Abschnitte unterteilt wurde. Es umfasste die Konzeption eines überarbeiteten Gerichtsverfassungsgesetzes, eines Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, Regelungen über die Aufgaben des Ministeriums der

⁶⁵⁴ Polak, Karl: Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR. Zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 15, S. 145-151, hier S. 150.

⁶⁵⁵ Vgl. „Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“, v. 4.4.1963, GBl. DDR I 1963, Nr. 3, S. 21ff.

⁶⁵⁶ Ebd., S. 23ff.

Justiz, die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft im Gerichtsverfahren sowie Regelungen zum sozialistischen Strafvollzug.

Der dritte Teil des Erlasses regelte die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen sowie den gesellschaftlichen Kräften und den Organen der Rechtspflege. Im vierten und letzten Teil wurden die Schlussbestimmungen des Erlasses festgelegt und seine Verkündung in Kraft gesetzt. Zudem wurde bestimmt, dass der Ministerrat, das Präsidium des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt die zur Durchführung des Erlasses erforderlichen Maßnahmen festlegen sollten.⁶⁵⁷ So wurden beispielsweise die Leitungsbefugnisse des Obersten Gerichts – zu Lasten des Ministeriums der Justiz – erweitert.

Die im neuen Gerichtsverfassungsgesetz von 1963 festgelegten Zuständigkeiten des Obersten Gerichts umfassten auch die Erlassung von Richtlinien und Beschlüssen sowie die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten.⁶⁵⁸ Das Oberste Gericht nahm seine nunmehr gestärkte Rolle im Staatssystem wahr und führte umgehend die neuen Befugnisse aus. Dazu wurden neue Arbeitstagen entwickelt und Beratungen mit den Direktoren der Bezirksgerichte eingeführt, wodurch das Oberste Gericht eine zunehmende Integration in die Rechtsentwicklung anstrebte.

Bereits am 17. April 1963 konnten auf den Gebieten, in denen Vorarbeiten geleistet worden waren, neue Gesetze von der Volkskammer verabschiedet werden. Hierbei wurden die Ergebnisse der Diskussionen des Erlasses und der Beschlüsse des VI. Parteitag berücksichtigt. Somit wurde der 2. Teil des Erlasses erfüllt, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten war. Zu den neuen Gesetzen zählten: Das Gerichtsverfassungsgesetz⁶⁵⁹, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft⁶⁶⁰ (StAG), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher

⁶⁵⁷ Ebd., S. 25ff.

⁶⁵⁸ Vgl. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. April 1963, GBl., I 1963, S. 63.

⁶⁵⁹ „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“, v. 17.4.1963, GBl. DDR I 1963, Nr. 4, S. 45ff.

⁶⁶⁰ „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR“, v. 17. 4. 1963, GBl. DDR I 1963, S.35ff.

Bestimmungen⁶⁶¹ und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit⁶⁶².

Basierend auf dem Parteiprogramm der SED wurde am 4. April 1963 durch den Staatsrat beschlossen, ein neues Strafgesetzbuch auszuarbeiten.⁶⁶³ Unter der Leitung von Benjamin begann am 5. Juli 1963 die Arbeit der neu gegründeten Kommission, die neben dem Strafgesetzbuch auch eine neue Strafprozessordnung und ein Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ausarbeiten sollte.⁶⁶⁴

Der Rechtspflegeerlass sowie die öffentlichen Diskussionen und Beschlüsse, welche auf dem VI. Parteitag ihren Höhepunkt erreichten, übten einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des materiellen Rechts im Staat sowie auf den Umgang mit mutmaßlichen Straftätern und Angeklagten aus. Die Justizorgane wurden dazu verpflichtet, eine stärkere Differenzierung zwischen „echten Feinden“ und ideologisch noch nicht umerzogenen Straftätern vorzunehmen. Dabei wurde bei der Umsetzung des Rechts die Bedeutung der erzieherischen Wirkung besonders hervorgehoben.

Die bis dato vorherrschenden Kriminalitätsauffassungen, die in den 1950er Jahren die Strafrechtspraxis dominierten, sollten durch den Rechtspflegeerlass vollständig beseitigt werden. Der Fokus wurde nun auf die objektiven Bedingungen der Kriminalität verschoben, in denen die Ursprünge identifiziert und beseitigt werden sollten. Straftaten wurden nicht länger als *Auswirkungen* des Klassenkampfes betrachtet, bei denen ein bestimmter Tätertyp einem harten Strafenregime unterliegt. Stattdessen sollte die Erziehung des Täters nunmehr in die Be- und Verurteilung mit einbezogen werden, um somit auch die Umsetzung des Rechts zu beeinflussen. Das „neue“ Rechtsverständnis wurde von mehreren hochrangigen Juristen im Staat bestätigt, deren Ansichten und Arbeiten zum Justizsystem der DDR bereits in den 1950er Jahren von hoher Bedeutung waren. Den Anfang machte auch hier wieder Polak in der 26. Sitzung der Volkskammer, als er die DDR als den „wahren

⁶⁶¹ „Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen“, v. 17.4.1963, GBl. DDR I, S. 65ff.

⁶⁶² „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit“, v. 17. 4. 1963, GBl. DDR I 1963; S. 127ff.

⁶⁶³ Vgl. Benjamin, Hilde: Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr.4, S. 97-104.

⁶⁶⁴ Ebd.

deutschen Rechtsstaat“ betitelte und das Bemühen der SED lobte, „von dem Augenblick an, wo sie die Verantwortung für die Entwicklung im Osten Deutschlands trug“, dem Ausbau des Rechts und seiner Rechtspflege große Beachtung schenkte. Dies diente vor allem auch der Sicherung „(...) der persönlichen Freiheit der Bürger“. ⁶⁶⁵

In derselben Sitzung der Volkskammer bestätigte der damalige Präsident des Obersten Gerichts, Toeplitz, die Ausführungen von Polak und sicherte die bedingungslose Mitwirkung des Obersten Gerichts bei der Sicherung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts zu. ⁶⁶⁶ Toeplitz nutzte seine Rede zudem, um „seinem hochverehrten Vorsitzenden, dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, den herzlichsten Dank auszusprechen“, womit er auch öffentlich die SED-Treue des Obersten Gerichts bestätigte.

Bereits im Februar desselben Jahres wurden Ausführungen eines Richters am Bezirksgericht Potsdam und eines wissenschaftlichen Oberassistenten am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ über den Inhalt, den Aufbau und die Begründung von Strafurteilen nach den Maßgaben des neuen Parteiprogramms der SED veröffentlicht. ⁶⁶⁷ Es wurde gefordert, die „gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu erhöhen“, indem eine Verbesserung der Qualität der Urteile verlangt wurde: „Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.“ ⁶⁶⁸ Gemäß dem Parteiprogramm sollte eine Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse zukünftig Bestandteil von Strafurteilen sein. Dabei sollte die Urteilsfindung auf den Gesetzmäßigkeiten des „Aufbaus des Sozialismus“ sowie dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, Widersprüche und Konflikte,

⁶⁶⁵ Polak, Karl: Die Deutsche Demokratische Republik. Der wahre deutsche Rechtsstaat, in: NJ 1963, Jg.17, Nr. 9, S.260-263.

⁶⁶⁶ Toeplitz, Heinrich: Die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, in: NJ 1963, Jg.17, Nr. 9, S.263-265.

⁶⁶⁷ Uhlig, Alice/ Dähn, Ulrich: Zum Inhalt und Aufbau der Begründung des verurteilenden Strafurteils in erster Instanz, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 4, S.102-106.

⁶⁶⁸ Ebd.

sowie „Probleme des Lebens der Werktätigen auf einer wissenschaftlich exakten Analyse“ unter denen die Straftat begangen wurde, basieren.⁶⁶⁹

Im Rahmen der Hauptverhandlung sollte eine Analyse der ökonomischen, sozialen und politischen Zusammenhänge durchgeführt werden, die später in der Urteilsbegründung berücksichtigt werden sollten.

Der VII. Parteitag 1967

Der VII. Parteitag der SED, der vom 17. bis 22. April 1967 stattfand, analysierte den bis dato erreichten Stand des sozialistischen Aufbaus, wie er auf dem VI. Parteitag angewiesen wurde.⁶⁷⁰ Es wurde festgestellt, dass ein noch längerer Zeitraum notwendig sei, um den Aufbau des Sozialismus voranzutreiben.

Während die SED-Führung aufgrund des „Neuen Ökonomischen Systems“ einen stetigen wirtschaftlichen Aufschwung verzeichnete und eine Direktive für den nächsten Fünfjahrplan (1966 - 1970) beschloss, wurden den Organen der Rechtspflege neue Aufgaben übertragen. Obwohl der Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees Fortschritte bei der Schaffung des sozialistischen Rechtssystems feststellte, betonte Ulbricht in seiner Rede, dass die „Gerechtigkeit im großen und kleinen, unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers (...)“, als „unverbrüchliches Gebot“ der Rechtspflege zu gelten hatten.⁶⁷¹ Wie von Ulbricht erläutert, erfolgt die durch eine verstärkte wissenschaftliche Fundierung der gesamten staatlichen Leitungstätigkeit sowie durch eine präzise Zuordnung von Verantwortlichkeiten der einzelnen Volksvertretungen.

Des Weiteren wurde seitens der Regierung die aktive Einbeziehung der Bürger in die Umsetzung der sozialistischen Demokratie durch den Ausbau unterschiedlicher Formen ehrenamtlicher Arbeit angestrebt. Der VII. Parteitag postulierte eine Intensivierung der politisch-ideologischen Arbeit der Partei, um das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein der Bürger zu festigen.

⁶⁶⁹ Ebd.

⁶⁷⁰ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, 17. bis 22. April 1967, Band I, Berlin 1967.

⁶⁷¹ Vgl. Ulbricht, Walter: Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 10, S. 297-299.

Wie üblich zogen die zentralen Rechtspflegeorgane aus den Beschlüssen des Parteitages über die Staats-, Gesellschafts- und Rechtsentwicklung Schlussfolgerungen für ihre eigene Arbeit. Das Ministerium der Justiz hat begonnen, Gesetzgebungsarbeiten durchzuführen, insbesondere im Strafrecht, für das erstmals ein Lehrkommentar ausgearbeitet wurde.⁶⁷²

Der Generalstaatsanwalt setzte die Beschlüsse zur Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen um, indem er ein Konzept erstellen ließ, das in Zusammenarbeit mit der Parteiorganisation der SED ausgearbeitet wurde. Darin wurde u.a. folgender Grundsatz formuliert: „Zum Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse vor den Angriffen des Klassenfeindes muß die Staatsanwaltschaft mit ihren spezifischen Mitteln einen marxistischen Beitrag leisten (...) Die Wirksamkeit der Strafrechtsprechung sowie die staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen der Wiedereingliederung von Straftätern sind zu verstärken.“⁶⁷³

In der Zwischenzeit konzentrierte sich das Oberste Gericht auf eine zeitnahe Umsetzung und Anleitung der Schlussfolgerungen. Nur einen Monat nach dem VII. Parteitag begann das Oberste Gericht auf seiner 14. Plenartagung am 29. Mai 1967 mit der Auswertung der Ergebnisse für die gerichtliche Tätigkeit. In seinem Referat auf der Plenartagung thematisierte der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Walter Ziegler, insbesondere die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Fundierung für die Leitung gerichtlicher Tätigkeit. Er betonte, dass die Qualität der gerichtlichen Arbeit entscheidend durch die Qualität der Leitung durch das Oberste Gericht bestimmt werde.⁶⁷⁴ Des Weiteren wurde betont, dass die Parteibeschlüsse, die zwar im Kollektiv erörtert werden, jedoch häufig keine hinreichende Berücksichtigung finden, von entscheidender Bedeutung sind. Diesbezüglich wurde ausgeführt: „(...) aber die Beschlüsse wurden nicht oder nur ungenügend zur Grundlage der täglichen Arbeit gemacht, und aus ihnen wurden nicht immer konkrete Schlussfolgerungen zur Erhöhung des Niveaus der eigenen Arbeit gezogen.“ Eine weitere Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung erfordert eine planmäßige und kontinuierliche politisch-fachliche Qualifizierung jedes einzelnen Richters sowie eine kritische

⁶⁷² Vgl. Wünsche, Kurt: Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege, in: NJ 1969, S. 65-72.

⁶⁷³ Vgl. Benjamin, Geschichte der Rechtspflege, S. 158.

⁶⁷⁴ Obersten Gerichts (Plenum): Erste Auswertung der Ergebnisse des VII. Parteitages der SED, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 12, S. 361-364.

Analyse der eigenen Rechtsprechung. Daher sollte eine regelmäßige Kontrolle der Durchsetzung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts in der Rechtsprechung der untergeordneten Gerichte erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten der ersten sozialistischen Verfassung⁶⁷⁵ und dem Strafgesetzbuch der DDR⁶⁷⁶ hat das Plenum des Obersten Gerichts am 19. Dezember 1968 mit der Überprüfung der bisherigen Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts begonnen.⁶⁷⁷ Darüber hinaus nutzten die Referenten die Plenartagung, um die politisch-ideologische Qualität der Richter zu beurteilen und die festgestellten Defizite als maßgebliche Gründe für eventuelle Mängel in der gerichtlichen Tätigkeit und somit in der Rechtspraxis zu nennen. Ziegler appellierte an alle Richter, sich mit den neuen Strafgesetzen auseinanderzusetzen und diese künftig „entsprechend den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung“ anzuwenden.⁶⁷⁸

Vorangegangen war am 28. Juni 1967 die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts, welche sich gemäß der zuvor auf dem VII. Parteitag formulierten Aufgabenstellung für die Rechtspflegeorgane befasste.⁶⁷⁹ Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag wurde darauf hingewiesen, dass zwar „(...) das allgemeine statistische Bild insgesamt ein weiteres Sinken der Kriminalität“ zeige. Jedoch sei bei der Bekämpfung von Rückfallstraftaten kein Fortschritt zu verzeichnen.⁶⁸⁰ Ulbricht, der diese Aussagen in seinem Referat bestätigte, betonte, dass die Bekämpfung der Rückfallkriminalität eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtspflegeorgane sei. Im Rahmen der 15. Plenartagung wurde diese Problematik ausführlich diskutiert. Dabei stand die zentrale Frage im Raum, wie man künftig die wiederholte Straffälligkeit verhindern und welchen Beitrag die Gerichte hierbei leisten könnten. Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts führte Untersuchungen zur Rückfallkriminalität durch und empfahl im Zuge der Vorbereitung der 15. Plenartagung eine systematische Zusammenarbeit der Gerichte mit

⁶⁷⁵ Vgl. vorliegende Arbeit, Punkt 1.3.1

⁶⁷⁶ „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - STGB –“, v. 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 1, S. 1ff.

⁶⁷⁷ Bericht über die 21. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1968, in: NJ, 1969, Nr. 2, 2. Januarheft, S.42-44.

⁶⁷⁸ Ebd.

⁶⁷⁹ Schlegel, Joachim: Einige Aufgaben der Gerichte bei der wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 14, S. 432-433

⁶⁸⁰ Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts: Wiederholte Straffälligkeit bei Eigentumsdelikten sowie Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen, in: Ebd., S. 427-430.

anderen Staatsorganen. Des Weiteren wurde die Etablierung einer „tiefgründigen Aufdeckung“ der Ursachen und Bedingungen der Straftaten sowie einer „wirksamen Strafpolitik“ empfohlen, um den Bewährungs- und Erziehungsprozess zu kontrollieren.⁶⁸¹ Auf der genannten Plenartagung hat das Plenum des Obersten Gerichts schließlich einen Beschluss zu diesem Thema gefasst und die Maßnahmen konkretisiert, die in Zukunft in der Rechtspraxis angewendet werden sollten. Dabei hat das Oberste Gericht betont, dass die Aufgabe der Rechtsprechung nicht darin besteht, bei rückfälligen Tätern stets „bedingte Verurteilungen“ auszusprechen. Vielmehr muss der angerichtete Schaden bewertet werden, der nicht von „erheblicher Schwere“ sein durfte.

Auch auf der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gerichte diskutiert.⁶⁸² Dabei standen erneut der Inhalt und der Umfang des Bewährungs- und Erziehungsprozesses sowie die Aufgaben der Gerichte während der Verfahren und der Strafaussetzung auf Bewährung im Fokus.⁶⁸³

⁶⁸¹ Ebd.

⁶⁸² Bericht über die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 18. Dezember 1969, in: NJ 1970, Nr. 2, 2. Januarheft, S.48-50.

⁶⁸³ Ebd., S. 236.

2.2 Die Urteile des Obersten Gerichts von 1961-1975

Im vorherigen Teilkapitel wurde festgestellt und bestätigt, dass das Oberste Gericht durch seine Urteilspraxis, die in den 1950er Jahren entstandenen rechtlichen Grundlagen zur Bestrafung von Republikflüchtigen legitimiert hat. In diesem Teilkapitel wird die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und ihre Auswirkungen auf die Rechtspraxis vor und nach der Einführung des § 213 StGB-DDR 1968 untersucht. Dieser Paragraf kodifizierte erstmals den „Ungesetzliche Grenzübertritt“. Bis zum Jahr 1968 erfolgte die Ahndung von Republikflucht in erster Linie auf Grundlage des § 8 des Passgesetzes von 1957 sowie des § 21 StEG.

Die Rechtsprechungen des Obersten Gerichts begründeten ab 1962 die verschiedenen Komponenten des Grenzregimes, darunter die Existenz der Mauer, das Auswanderungsverbot und der Aufbau der Grenzanlagen. Die Untersuchung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ab 1968 konzentriert sich hauptsächlich auf den § 213 StGB-DDR 1968 und analysiert die Auswirkungen des Gesetzes. In der Schlussbetrachtung erfolgt eine Einordnung der rechtlichen Umsetzung des § 213 StGB-DDR 1968 in den politischen Kontext der „Entspannungsära“.

2.2.1 Das Oberste Gericht bestätigt die Existenz der Mauer

Der Mauerbau löste den staatlichen Konflikt der Republikflucht zunächst nur begrenzt. In den Monaten nach dem Bau der Mauer gab es vor allem im Sperrsystem erhebliche Defizite. Die steigende Anzahl an Fahnenfluchten, besonders von Grenzsoldaten, entwickelte sich zu einem weiteren Problem, das es zu beheben galt.⁶⁸⁴ Für die SED und das MfS waren in erster Linie die westlichen Agentenzentralen verantwortlich, Bürger der DDR abzuwerben und damit den Staat zu destabilisieren. Als Hauptverantwortliche der Fluchtwellen wurden die sogenannten „Menschenhändler“ identifiziert, was im Frühjahr 1961 zur Initiierung einer umfassenden öffentlichen Kampagne führte, in der die Bekämpfung dieser als die entscheidendste Aufgabe des MfS und insbesondere der Justizorgane erklärt wurde.

⁶⁸⁴ Bericht über Republikfluchten nach dem Bau der Mauer vom 22.01.1962, in: BStU, MfS, AS, Nr. 109/65, Bd. 5, Bl. 44-65.

Der Mauerbau führte zur Etablierung des sog. Grenzregimes, welches das Fluchtvorhaben der Bürger nicht nur erheblich erschwerte, sondern in letzter Konsequenz sogar deren Tötung veranlasste. Die rechtliche Grundlage für den Mauerbau bildete nicht etwa ein formelles Gesetz, sondern ein Beschluss des Ministerrates vom 12. August 1961, der am 13. August 1961 im Zentralorgan der SED „Neues Deutschland“ veröffentlicht wurde.⁶⁸⁵ Zur Begründung der Aktion wurden das „Treiben der westdeutschen Revanchisten und Militaristen“ sowie die „systematische Bürgerkriegsvorbereitung“ des Adenauer-Regimes angeführt. Gleichermaßen wurde die von „Westberliner-Agentenzentralen“ angestrebte „systematische Abwerbung“ von DDR-Bürgern genannt.

Die „Abriegelung der Staatsgrenze der DDR“ wurde als Maßnahme zur Förderung der „Ruhe, Stabilität und Sicherheit“ betitelt, die die DDR für ihren Aufbau benötigte. Nach offizieller Darstellung handelte es sich hierbei lediglich um eine Kontrolle, die an den Grenzen jedes souveränen Staates üblich ist. Die Kontrollen sollten gemäß dem Ministerbeschluss auf die Überprüfung von „besonderen Genehmigungen“ für DDR-Bürger ausgerichtet sein, welche damit die Grenze zu West-Berlin passieren konnten. Die Genehmigungen wurden jedoch in der Praxis fast vollständig verweigert.

Darüber hinaus wurden im Ministerbeschluss diejenigen Adressaten benannt, die die Umsetzung des Beschlusses zu konkretisieren hatten: „Der Minister des Innern, der Minister für Verkehrswesen und der Oberbürgermeister von Groß-Berlin werden beauftragt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“ Die rechtliche Kodifizierung der Grenzanlagen und ihrer Bewachung sowie die strafrechtliche Ahndung der gefassten Flüchtlinge erfolgte erst nach dem Bau der Mauer: Die Verankerung aller Maßnahmen, welche die praktische Umsetzung des Grenzregimes aufzeigen und als notwendig erklären, erfolgte erst im Jahr 1964 in einem speziellen Gesetz zur Grenzüberschreitung. In der „Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 19. März 1964 wurden schließlich alle genannten Verordnungen zusammengefasst.⁶⁸⁶

⁶⁸⁵ Vgl. Neues Deutschland vom 13.8.1961:1.

⁶⁸⁶ „Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 19.3.1964, GBl. DDR II 1964, Nr. 34, S. 255ff.

Die Verordnung umfasste nunmehr kodifizierte Straftatbestände, die teilweise mehrjährige Gefängnisstrafen vorsahen. Zu den inkriminierten Handlungen zählten beispielsweise der Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze, das Filmen im Grenzgebiet oder die Sachbeschädigung der Grenzanlage.⁶⁸⁷

In Konsequenz der vorangehend dargestellten Verordnung wurde im selben Jahr von den Ministerien für Inneres und Verteidigung eine umfassende Grenzordnung erlassen, welche erstmals zahlreiche Praktiken an der Grenze, die bereits seit zwei Jahren bestanden, auch rechtlich regelte. Diesbezüglich ist ebenfalls der Einsatz von Gewalt an der Grenze zu nennen. In demselben Monat, in dem die „Sicherheitsmaßnahmen des Ministerrats“ verkündet wurden, nutzten erneut hochrangige Justizfunktionäre die Zeitschrift „Neue Justiz“, um diese Maßnahmen zu rechtfertigen und propagandistische Aussagen zu verbreiten. Streit, kurz vor seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt der DDR, rechtfertigte in einem Artikel den Bau der Mauer mit folgenden Worten: „Heute geht es um die Verteidigung des Lebens und der Zukunft unseres Volkes, um die Verhinderung einer unvorstellbaren Katastrophe. Weil wir es mit gemeingefährlichen Gegnern zu tun haben, die bereits zwei weltweite Kriege angezettelt haben, dürfen wir keine Vorsichtsmaßnahme außer Acht lassen.“⁶⁸⁸ Die eingeführten Grenzschießungen zu den Westsektoren von Groß-Berlin stellten eine notwendige Reaktion dar, um die „feindliche Tätigkeit“ an den Grenzen zu unterbinden und eine „verlässliche Bewachung und wirksame Kontrolle (...) der Wühlätigkeit der westdeutschen Revanchisten und Militaristen“ einzuführen: „Der Menschenhandel, das Grenzgängerunwesen, der Wechselstubenschwindel, die Vergiftung der Jugend durch Frontstadtkinos und sonstige Zersetzungsmittel gehören damit der Vergangenheit an.“⁶⁸⁹

In einem weiteren Artikel spricht Streit von „psychologischer Kriegsführung“ der „Bonner Militaristen“.⁶⁹⁰ Die Sicherheitsmaßnahmen hätten „den Feinden des Friedens und des Sozialismus einen empfindlichen Schlag“ versetzt: „Die psychologische Kriegsführung ist eine typische Methode der Imperialisten. Weil

⁶⁸⁷ Vgl. § 6 der Verordnung.

⁶⁸⁸ Streit, Josef: Zu einigen Methoden des „kalten Krieges“ und den Aufgaben unserer Justizorgane, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S. 545-550.

⁶⁸⁹ Ebd.

⁶⁹⁰ Streit, Josef: Die psychologische Kriegsführung. Die gegenwärtige hauptform der Bonner Militaristen im Klassenkampf, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 18, S. 617-622.

die von ihnen geplanten Aggressionskriege den Interessen der Völker widersprechen, bedienen sich die Imperialisten der Lüge, der Hetz, der Drohung und des Terrors gegen alle, die sich dem geplanten Krieg entgegenstellen.“⁶⁹¹ Es sollte die Aufgabe der Justizorgane sein, den „(...) skrupellos arbeitenden Apparat der psychologischen Kriegsführung“ zu entlarven, um Agenten und Spione zu bestrafen. Somit können die „friedliebenden Kräfte in der ganzen Welt die schmutzigen Machenschaften der Strategen des Kalten Kriegs“ besser erkennen.

Nur elf Tage vor der Einführung der Sperrmaßnahmen am 13. August 1961, formulierte das Oberste Gericht in einem Grundsatzurteil erstmals diejenige Linie, die zukünftig in der Strafrechtsprechung für Handlungen gegen die „Sicherheitsmaßnahmen“ der DDR-Führung und der Republikflucht angewendet werden sollte. Die in der Zeitschrift „Neue Justiz“ publizierten Aussagen dienten der Bestätigung der Argumentationskette, wie sie zu Beginn des Jahres 1961 in den Rechtsprechungen formuliert worden war.

Fall 1

Am 2. August 1961 wurde der Bauingenieur Hans Adamo sowie vier weitere Angeklagte vom 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR wegen Spionage und Verleitung zum Verlassen der DDR zu Zuchthausstrafen von bis zu 15 Jahren verurteilt.⁶⁹² Die Grundlage der Verurteilung bildeten die §§ 14, 21 und 24 StEG.

Der Zeitpunkt sowie der Sachverhalt des Prozesses wirkten sich sehr vorteilhaft auf die kommenden innenpolitischen Veränderungen aus, die von der DDR-Führung bereits beschlossen wurden: Diese Veränderungen umfassten die Schließung der Grenzen sowie den Bau der Berliner Mauer. Der Prozess diente dazu, zu demonstrieren, dass die offenen Grenzen zwischen den beiden Staaten und insbesondere die Situation im geteilten Berlin dazu genutzt wurden, der DDR zu schaden. In einem fünftägigen Schauprozess, der von Fernseh- und Radiosendern begleitet wurde, berichtete der Hauptangeklagte Adamo von seinen angeblich seit 1953 ausgeführten geheimdienstlichen Aufträgen. Diese umfassten die Weitergabe

⁶⁹¹ Ebd.

⁶⁹² Urteil des Obersten Gerichts vom 2. August 1961 – 1 Zst (I) 2/61 – gegen Adamo und andere, abgedruckt in: NJ 1961, S. 550-556.

militärischer Details, wie beispielsweise Informationen zum Dessauer Flugplatz sowie zu Fahrzeugbewegungen der Nationalen Volksarmee und zur Charakterisierung leitender Funktionäre aus Industrie und Politik. Den Mitangeklagten wurden ähnliche Aktivitäten vorgeworfen.

Laut dem Urteil des Obersten Gerichts waren die Täter für nahezu alle westlichen Nachrichtendienste und Institutionen aktiv, die sie als Hauptakteure des organisierten Menschenhandels identifizierten. Die Drahtzieher wurden verschiedenen Institutionen zugeordnet, darunter der Bundesnachrichtendienst sowie verschiedene Bonner Ministerien, die sich mit der Abwerbung und Ausschleusung von DDR-Bürgern beschäftigten: „Alle Angeklagten sind schuldig, im Auftrage des westdeutsche und amerikanischen Geheimdienstes sowie westdeutscher Wirtschaftsunternehmen durch verbrecherisches Handeln den sozialistischen Aufbau und die staatliche Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, das Recht der Bürger auf Selbstbestimmung sowie die Freiheit ihrer Willensentscheidung und die Würde ihrer Persönlichkeit angegriffen zu haben (...).“⁶⁹³

Das Oberste Gericht berief sich in seiner Urteilsbegründung zudem auf den Prozess gegen Held u.a.⁶⁹⁴ aus dem Jahr 1956, wo ähnliche Anklagepunkte vorlagen. Das Gericht bestätigte damit nicht nur seine eigene Rechtsprechung, sondern belegte auch, dass die systematische Spionage auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet weiterhin das bedrohlichste Mittel der westdeutschen „Imperialisten“ gegen die DDR darstellt. Zudem behindert der vom Westen gesteuerte organisierte Menschenhandel die notwendige Verständigung für eine friedliche Wiedervereinigung und verstößt gegen das Völkerrecht. Daher wurde ein Kollektiv an Wissenschaftlern und Experten einberufen, die in einem Gutachten über „Fragen der feindlichen Tätigkeit gegen die DDR zur planmäßigen Organisation des Menschenhandels“ vor Gericht gehört wurden. In dem Gutachten wurde die völkerrechtliche Beurteilung des Menschenhandels behandelt, welche „sehr anschaulich die Notwendigkeit der Maßnahmen der Regierung der DDR vom 12. August 1961 zum Schutze der DDR“ begründen sollte.

⁶⁹³ Ebd., S. 554.

⁶⁹⁴ Sie S. 136 dieser Arbeit.

Im Gutachten heisst es: „Es besteht ein planmäßiges, organisiertes System, massenweise und zielgerichtet Bürger der DDR zum scheinbar freiwilligen Übertritt in den Bonner NATO-Staat zu bewegen. Die Masse dieser Menschen wird in den westdeutschen Rüstungsmonopolen, einschließlich ihrer Westberliner Filialen, zur Ausbeutung oder der aggressivsten Bonner Wehrmacht für die Vorbereitung eines Bruderkrieges beziehungsweise der Fremdenlegion als Menschenmaterial für den schmutzigen Kolonialkrieg anderer NATO-Länder zugeführt.“⁶⁹⁵

Die Gutachter konnten feststellen, dass eine signifikante Anzahl von DDR-Bürgern, die aus der DDR ausgeschleust wurden, von Agenten- und Spionageorganisationen angeworben wurden, um „verbrecherische Anschläge auf die DDR zu planen oder durchzuführen“. Diese Personen wurden als „Opfer des Menschenhandels“ und als „ökonomische und politische Handelsware“ bezeichnet. Ihr Missbrauch wurde durch die offenen Grenzen ermöglicht, denn West-Berlin gilt als „Hauptumschlagsplatz des Menschenhandels“.⁶⁹⁶

In seiner Urteilsverkündung übernahm das Oberste Gericht die Terminologie des Gutachtens und bestätigte dessen Inhalt. Dadurch wurde der organisierte Menschenhandel durch Westdeutschland als ein Akt des Krieges eingestuft. Die Beteiligung flüchtender DDR-Bürger wurde somit als Teilnahme am Terrorismus gegen die DDR bewertet. Die „westdeutschen Imperialisten“ und „Revanchepolitiker“ hatten, laut des Urteils, keine Lehren aus der Geschichte gezogen. Sie versuchten mit allen Mitteln, die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges rückgängig zu machen, wozu auch das Entstehen des ersten „Arbeiter- und-Bauern-Staates, der Friedensbasis in Deutschland“ gehört:

Zu diesem Zweck betreiben sie mit wachsender Intensität den kalten Krieg, den sie eines Tages in einen heißen, in einen atomaren Weltkrieg überzuleiten hoffen. Ein entscheidender Bestandteil der Führung des kalten Krieges ist – wie in diesem Prozeß nachgewiesen wurde – der organisierte Menschenhandel.⁶⁹⁷

⁶⁹⁵ Aus dem Sachverständigen-Gutachten im Prozess gegen Adamo u.a., vgl. Steiniger, Adolf/Reintanz, Gerhard: Menschenhandel. Verbrechen im Sinne des Völkerrechts, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S.556-561.

⁶⁹⁶ Ebd., S. 557.

⁶⁹⁷ OG Urteil v. 2.August 1961, S. 550.

Das Gutachten des Sachverständigenkollektivs im Gerichtsverfahren bewertete den Menschenhandel als Verstoß gegen internationales Recht, insbesondere gegen die Prinzipien des Friedens, der Selbstbestimmung der Staaten, der souveränen Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der guten Nachbarschaft und des friedlichen Wettbewerbs sowie gegen die Wahrung der Menschenrechte. Ferner wurde das System des Menschenhandels als integraler Bestandteil des Kalten Krieges und als unmittelbare „Vorbereitung eines Weltatomkrieges“ bezeichnet. DDR-Bürger wurden in diesem Zusammenhang „geopfert“. Das Gutachten bezeichnet die Vorgehensweise sogar als „organisierte Entführung“ und fordert die Gerichte auf, bei der Urteilsfindung sorgfältig nach dem Grad der Verantwortung, der Art und dem Maß der Schuld und nicht etwa allein nach der Schwere der objektiven Folgen zu differenzieren. In Übereinstimmung mit dem Ziel der sozialistischen Rechtspflege bestand die Intention darin, die gesellschaftlichen Ursachen der untersuchten Straftaten aufzudecken, um zu ihrer Bekämpfung und Verhinderung beizutragen.

In seiner Urteilsbegründung führte das Oberste Gericht aus, dass die Angeklagten durch ihre Handlungen den „Aufbau des Sozialismus“ und die Interessen der Bürger beeinträchtigt hatten. Das Urteil bezeichnet den westdeutschen Staat und seine Dienststellen zwar mehrfach als Hauptträger des organisierten Menschenhandels, dies wirkte sich jedoch nicht strafmildernd auf die hohen Strafen aus, die den Angeklagten auferlegt wurden. Die ausführliche Urteilsbegründung sowie der Schauprozess im Verfahren gegen Adamo legitimierten die gesetzlichen Inhalte und physischen Auswirkungen, die bereits vor der offiziellen Inkraftsetzung der Sicherheitsmaßnahmen vom 13. August 1961 festgelegt worden waren. Zusätzlich etablierte es die bis 1968 stets verwendete Behauptung über die herrschenden imperialistischen Kreise Westdeutschlands, welche mit allen Mitteln den Kampf gegen die DDR verstärkten und das Ziel verfolgten, den Bürgern der DDR zu schaden und den Abschluss eines Friedensvertrages zu verhindern. So auch im nachfolgenden Fall, der nur drei Tage nach der Verkündung der Sicherheitsmaßnahmen vor dem Obersten Gericht verhandelt wurde.

Fall 2

Am 16. August 1961 verurteilte das Oberste Gericht mehrere Personen zu langjährigen Zuchthausstrafen und betitelte West-Berlin als „Zentrum des internationalen Menschenhandels“. ⁶⁹⁸ Den Angeklagten wurde vorgeworfen, im Auftrag des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Postbüros der SPD und des amerikanischen Geheimdienstes die staatliche Sicherheit der DDR und den sozialistischen Aufbau angegriffen zu haben. Auch in diesem Fall ging es um den Vorwurf des Menschenhandels. Die Urteile ergingen auf Grundlage der §§ 14 und 21 StEG und beruhten auf den Aussagen der Angeklagten, die im Prozess gestanden haben, zum illegalen Verlassen der DDR aufgefordert und Beihilfe geleistet zu haben.

Das Oberste Gericht bekräftigte zudem seine Auffassung, dass die Initiatoren der Spionage und des Menschenhandels in den amerikanischen Geheimdiensten zu finden seien, die offenbar das Ziel verfolgten, die DDR zu destabilisieren. Die amerikanischen Geheimdienste sollen DDR-Bürger mit „schmutzigen Mitteln“ angeworben haben, wie es von einer Zeugin während der Vernehmung bestätigt wurde. Die Zeugin gab zu Protokoll, dass der amerikanische Geheimdienst ihre Kinder entzogen habe, um sie zur Agententätigkeit zu zwingen. Des Weiteren wurden dem britischen und französischen Geheimdienst ähnliche Vorwürfe gemacht. Der britische Geheimdienst versucht seit Jahren, Ingenieure, Facharbeiter, Techniker und Mitarbeiter wichtiger Dienststellen zur illegalen Flucht aus der DDR zu bewegen. Beim französischen Geheimdienst wurde festgestellt, dass er umfassende Feststellungen aus den Aussagen von Insassen der Flüchtlingslager sammelt. Diese werden verwendet, um weitere DDR-Bürger in den Befragungsstellen durch Versprechungen und Drohungen unter Druck zu setzen und zu missbrauchen.

Darüber hinaus beschreibt das Oberste Gericht in seinem Urteil die Maßnahmen an der Grenze, die durch den Beschluss der Warschauer-Vertrags-Staaten durch die Volkskammer und Regierung der DDR als einzige Lösung zur Abwehr der feindlichen Aktivitäten der in Westberlin befindlichen Agenturen ergriffen

⁶⁹⁸ Urteil des Obersten Gerichts, vom 16. August 1961 – 1 Zst (I) 3/61 – gegen Vogt und andere, abgedruckt in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 17, S. 593-597.

wurden.⁶⁹⁹ Während in diesem Verfahren noch allgemein die Geheimdienste als Initiatoren des Menschenhandels und Verbrechens gegen die DDR genannt wurden, werden im nächsten Fall die Verantwortlichen für den Protest gegen das Grenzregime und den Menschenhandel bereits namentlich benannt.

Fall 3

Das Oberste Gericht hat in einem Urteil vom 4. Juli 1962⁷⁰⁰ entschieden, dass die Verbrechen gegen die Staatsgrenze der DDR unter dem direkten Einfluss führender Politiker aus Westdeutschland und West-Berlin begangen wurden. Den Angeklagten der sog. „Gruppe Girmann“ wurde im Verfahren vorgeworfen, organisierte Schleusungen von DDR-Bürgern nach West-Berlin durchgeführt zu haben. Dazu fälschten sie Pässe und begingen schließlich auch Mord an den Angehörigen der DDR- Grenzsicherungskräfte. Im Urteil wird festgestellt, dass die Handlungen der „Gruppe-Girmann“, die als „bewaffnete Aggressionshandlungen“ charakterisiert wurden, auf Aussagen westdeutscher Politiker in Presse, Rundfunk und Fernsehen beruhten, die von den Angeklagten entsprechend befolgt und ausgeführt wurden.

In seiner Entscheidung hat das Oberste Gericht die Aussagen des westdeutschen Kriegsministers Franz Josef Strauß als Beispiel angeführt. In einer Stellungnahme im „Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung“ unterstrich Strauß die westdeutsche Zielsetzung und formulierte die Forderung, man müsse „politisch zur Offensive gelangen“. Laut dem Obersten Gericht waren damit Taten gemeint, die gegen das Hoheitsgebiet, die Grenze und die Grenzsicherungskräfte der DDR gerichtet waren und ein unmittelbare Ziel verfolgten, nämlich den „antifaschistischen Schutzwall“ in Berlin durchlässig zu machen, um die DDR zu terrorisieren und „Verwirrung und Unruhe zu stiften“.⁷⁰¹

Des Weiteren werden in der Urteilsbegründung die wiederholten Aussagen des damaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer zu den sowjetisch-amerikanischen Verhandlungen sowie zu den Sicherungsmaßnahmen der DDR thematisiert.

⁶⁹⁹ Ebd., S. 594.

⁷⁰⁰ Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. Juli 1962 – 1 Zst (I) 2/62 – gegen Steglich u.a., abgedruckt in: NJ 1962, Jg. 16, Nr. 4, S. 428-438.

⁷⁰¹ Ebd., S. 428.

Diese gipfelten in einer Erklärung, die Adenauer am 17. Juni 1962 abgegeben hatte und in welcher er „(...) alle verbrecherischen Elemente, die die Staatsgrenze der DDR gewaltsam verletzten, in seiner Eigenschaft als westdeutscher Regierungschef „seiner besonderen Hochachtung und seiner Ehrfurcht“ versichere.“⁷⁰²

Das Oberste Gericht stellte daraufhin fest, dass die Angeklagten Adenauers Aufforderung zu „gewaltsamen Grenzprovokationen“ folgten und dass die Motivation der Täter auf diesen Aussagen beruhte. Des Weiteren hatten sich alle Angeklagten, laut Urteil des Obersten Gerichts, darauf berufen, dass der Westberliner Verwaltungschef Willy Brandt angeblich „laufend zu gewaltsamen Grenzdurchbrüchen aufgefordert“ und den Tätern seine Unterstützung zugesichert hatte. Das Urteil zitiert die folgende Aussage von Brandt aus dem Tagesspiegel vom 3. Dezember 1961: „Es soll weiter niemand glauben, daß wir die Mauer gleichsam einfrieren lassen, damit sie schließlich nur noch ein Ausflugsziel für Stadtrundfahrten bleibt.“⁷⁰³

Wie auch in den vorherigen Verfahren gegen Adamo und Vogt, berief sich das Oberste Gericht hier auf die bewährte Argumentation, dass alle Aggressionen gegen die Grenzsicherung von „imperialistischen Kreisen Westdeutschlands und Westberlins“ ausgegangen sind. Allerdings liefert die Urteilsbegründung auch neuartige Erkenntnisse zur Legitimität des Grenzregimes. In der Urteilsbegründung wird festgehalten, dass die Errichtung von Grenzregimen auf dem eigenen Staatsgebiet gemäß dem geltenden Völkerrecht das unbestrittene Recht eines jeden Staates darstellt. Dies veranschaulicht die Souveränität des Staates, insbesondere dessen Hoheitsgewalt über das betreffende Gebiet. Angesichts der fortsetzenden „Wühlätigkeit und der aggressiven Gewaltakte der Bonner und Westberliner Ultras“ erfüllte das von der DDR eingeführte Regime an der Staatsgrenze die völkerrechtlich gebotene Pflicht gegenüber den DDR-Bürgern, die es um jeden Preis zu schützen galt. Somit qualifizierte das Oberste Gericht die „fortgesetzten Grenzprovokationen“ als Angriffe gegen die Souveränität der DDR und stellte einen Verstoß gegen den Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) fest, welcher die souveräne Gleichberechtigung aller Staaten festlegt.

⁷⁰² Ebd.

⁷⁰³ Ebd., S. 429.

Darüber hinaus stellt dies auch einen Verstoß gegen das Aggressionsverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta dar und gilt sogar als Verbrechen nach Art. 6 a des Statutes des Internationalen Militärtribunals.

Das Oberste Gericht entschied weiterhin, dass sich die gegen die Staatsgrenze der DDR eingesetzten „Verbrecher“ nicht auf Brandts Erklärung der „Notwehr“ berufen konnten, da das Westberliner Gebiet rechtlich nicht zum Hoheitsbereich der DDR gehöre. Als „Ausdruck ihrer Verständigungsbereitschaft“, betrachtete die DDR West-Berlin als selbstständigen Hoheitsbereich. Dieser durch das Oberste Gericht aufgestellte Standpunkt führte dazu, dass die Grenzen zwischen der Hauptstadt der DDR und West-Berlin die Staatsgrenze der DDR bildeten, für deren Überschreitung die Paßvorschriften der DDR maßgebend waren. Folglich mussten Straftaten gegen die genannte Regelung durch die Grenzsicherungsorgane „mit allen erforderlichen und üblichen Mitteln“ verhindert werden.

Es kann aus dem vorliegenden Urteil nicht mit absoluter Sicherheit belegt werden, ob dabei auch die am 19. März 1962 erlassene Durchführungsanweisung Nr. 2 des Innenministers der DDR zum Befehl Nr. 39/60⁷⁰⁴ einbezogen wurde, die drei Monate vor dem Urteil verkündet wurde. Die Durchführungsanweisung Nr. 2 verpflichtete Posten der Grenzbrigaden, an der Grenze die Schusswaffe „zur Festnahmen von Personen“ zu gebrauchen, welche auch nach einem Warnschuss „offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der DDR zu verletzen“, falls „keine andere Möglichkeit zur Festnahmen besteht“.

Gegen eine damit bereits 1962 eingeführte Legitimation des „Schusswaffengebrauchs“ durch das Oberste Gericht spricht, dass in der Durchführungsanweisung des Innenministers keine gesetzliche Grundlage gesehen werden kann. Demnach ist es für die Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht relevant, diese zu beurteilen. Es spielt demnach keine Rolle, dass im Ministerbeschluss aus dem Jahr 1961 festgelegt wurde, dass die Umsetzung des Beschlusses u.a. beim Minister der Innern liegen sollte, der die notwendigen Ausführungsbestimmungen konkretisieren musste. Die Durchführungsanweisung besaß weder in materieller noch in formaler Hinsicht den gleichen rechtlichen Status wie eine Gesetzesgrundlage, was den qualifizierten Richtern des Obersten Gerichts zweifellos bewusst gewesen sein

⁷⁰⁴ Vgl. dazu BGH 5 StR 111/94 - Urteil vom 20. März 1995 (LG Berlin).

muss. Ferner stellte jeder Befehl zum „Schußwaffengebrauch“ einen Verstoß gegen die Verfassung der DDR aus dem Jahr 1949 und insbesondere gegen die darin verankerte Ausreisefreiheit gem. Art. 10 Abs. 3 DDR-Verf. 1949 dar. Gemäß der Verfassung der DDR hätte dieser – zumindest offiziell geschützte Bereich – nur durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden dürfen, welches jedoch erst im Jahr 1982 durch das „Grenzgesetz“ erlassen wurde.

Für eine Legitimierung des Schusswaffengebrauches im genannten Urteil spricht jedoch, dass es sich aus den staatsorganisatorischen Prinzipien der DDR ableiten lässt, die den Kontext für die Inhalte des Urteils darstellen. Hier stellt sich die Frage, ob die Anordnung des Ministers des Innern aufgrund des in der DDR vorherrschenden Prinzips der Gewalteneinheit die als ausreichende Rechtsgrundlage für den „Schußwaffengebrauch“ angesehen werden kann. Im Jahr 1995 interpretierte das Landgericht Berlin die Anweisung als „Kampfauftrag“, der die unbedingte Verhinderung von Grenzübertritten forderte. Folglich konnte die Tötung des Flüchtlings mit einer „Festnahme“ gleichgesetzt werden.⁷⁰⁵ Es ist jedoch fraglich, ob das Oberste Gericht im Rahmen der Gewalteneinheit verpflichtet war, die Vorgaben des Ministers des Innern auch kompromisslos umzusetzen.

Fall 4

In einem weiteren Fall, der vor dem Obersten Gericht am 29. Dezember 1962⁷⁰⁶ verhandelt vor dem Obersten Gericht verhandelt wurde, wurde wie auch in den durchgeführten Prozessen aus Fall 1- 3, die Behauptung aufgestellt, dass die Bonner Regierung und der Westberliner Senat planmäßige gewaltsame Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR organisiert haben und von eingesetzten Terrorgruppen durchführen ließen. Das Oberste Gericht beabsichtigte auch in diesem Urteil, aufzuzeigen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, welches wiederum unmittelbare Unterstützung vom amerikanischen Geheimdienst erfuhr, Hauptinitiator der anklagenden Strafbestände war.

⁷⁰⁵ So auch das Landgericht Berlin in seinem Urteil vom 20.03.1995, vgl. BGH 5 StR 111/94.

⁷⁰⁶ Urteil des Obersten Gerichts, vom 29.12.1962, -- 1 Zst (I) 4/62--, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 2, S. 36- 39.

Da es sich bei dem Angeklagte in diesem Verfahren um einen bekannten Sportler aus der DDR handelte, bewirkten der Schauprozess und die Urteilsverkündung ein lautes Echo in der Bevölkerung, dass es zu verhallen galt. Der damals 24-jährige Angeklagte Harry Seidel, der selbst noch am 13. August 1961 aus Ost- nach Westberlin geflüchtet war, wurde am 14. November 1962 von Grenzposten der DDR festgenommen, als er als Mitglied einer Fluchthelfergruppe beim Durchbruch eines Tunnels zwischen dem Westberliner Bezirk Zehlendorf und Kleinmachnow half. Nur sechs Wochen nach seiner Verhaftung begann der Prozess vor dem Ersten Senat des Obersten Gerichts unter der Leitung des Präsidenten Toeplitz.

In der dreitägigen Gerichtsverhandlung wurde Seidel ein „systemtreuer Pflichtverteidiger“ zur Seite gestellt. Die Zusammensetzung des Publikums im Gerichtssaal lässt sich wie folgt beschreiben: Es handelte sich größtenteils um Angehörige der Grenztruppen und Mitglieder der SED. Obgleich es sich um ein öffentliches Verfahren handelte, wurde die westliche Presse nicht zugelassen. Den anwesenden Journalistinnen und Journalisten wurde vom Generalstaatsanwalt auferlegt, sich „(...) so wenig wie möglich auf die im Prozess zu erwartenden Fakten“ zu beschränken und stattdessen die Gefährlichkeit der von Seidel organisierten und durchgeführten Grenzprovokationen zu betonen. Die Kernaussage des Prozesses sollte in der Verpflichtung der DDR gesehen werden, alle Provokationen gegen den Staat zu verhindern und die Täter entsprechend streng zu bestrafen.⁷⁰⁷

Die Umsetzung des „Vorschlag[s] zur Durchführung eines Prozesses vor erweiterter Öffentlichkeit“, erstellt vom MfS, definierte das Ziel wie folgt: „Durch die Hauptverhandlung soll der Westberliner und westdeutschen Bevölkerung gezeigt werden, dass es erforderlich ist, die Bonner Atompolitiker zu isolieren (...), sowie der Weltöffentlichkeit die Gefährlichkeit derartiger Aggressionshandlungen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vor Augen zu führen.“⁷⁰⁸

⁷⁰⁷ Vgl. Detjen, Marion: Ein Loch in der Mauer. Die Geschichte der Fluchthilfe im geteilten Deutschland. 1961-1989, München 2005, S. 193ff.

⁷⁰⁸ Vgl. Dies.: Die propagandistische Ausrichtung der Strafverfolgung von Fluchthelfern in der DDR, in: Marxen, Klaus/ Weinke, Anette (Hrsg.): Inszenierungen des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR, Berlin 2006, S. 101-120, hier 109.

Seidel wurde gem. des Gesetzes zum „Schutze des Friedens“⁷⁰⁹ zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Das Gesetz wurde in der Strafrechtspraxis der DDR kaum angewendet und verbot bestimmte Formen der Kriegshetze, die Unterstützung des Militarismus und Imperialismus sowie die Teilnahme an „Angriffen auf die Weltfriedensbewegung“. Durch die sehr allgemein gehaltene Formulierung des Gesetzes konnten dem Angeklagten politische Straftaten vorgeworfen werden und somit die vermeintlich kriegstreiberischen Absichten und Auswirkungen seiner Fluchthilfeaktionen belegt werden. Das Oberste Gericht ging in seiner Urteilsbegründung sogar noch einen Schritt weiter und verglich die angeblich von der bundesdeutschen Regierung gesteuerten Taten des Angeklagten mit Verbrechen, die in den Nürnberger Prozessen abgehandelt wurden. Zudem setzte es seine Fluchthilfeaktionen mit Vorbereitungen zu einem Angriffskrieg gleich. Dieser Vergleich des Obersten Gerichts löste eine Flut an Kritik aus, die von einer internationalen Juristenkommission über den regierenden Bürgermeister von Berlin bis hin zu Bürgern der DDR und BRD reichte.

Die Internationale Juristenkommission in Genf stellte nach gründlicher Prüfung des Urteils fest, dass das Oberste Gericht es fertiggebracht habe, Seidels Fluchthilfe in „(...) Handlungen der Kriegsvorbereitung und Aggression zu pervertieren“⁷¹⁰ und kritisierte explizit das Oberste Gericht nun sogar auf internationaler Ebene: „Nichts könnte deutlicher als die Bezugnahme auf das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg die Verirrung der Obersten Richter der DDR offenbaren, wird doch die Harry Seidel zur Last gelegte Fluchthilfe auf eine Stufe gestellt mit den als Verbrechen gegen den Frieden beurteilten Taten eines Göring (...).“⁷¹¹ Die Kommission bezeichnete das Urteil gegen Seidel als „Fehlurteil“ welches „alle Merkmale der materiellen Rechtsverweigerung aufweist“ und ein „offensichtliches und handgreifliches Unrecht (une injustice évidente et palpable)“ darstellt.

Auch eine signifikante Anzahl von West- und Ostdeutschen teilte diese Bewertung des Verfahrens und des Urteils, nachdem die lebenslange Zuchthausstrafe

⁷⁰⁹ Vgl. diese Arbeit unter Punkt: 1.3.4

⁷¹⁰ Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen: Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bd. 6, 1964, S. 41.

⁷¹¹ Ebd.

verkündet worden war. Sie wandten sich an den Präsidenten des Obersten Gerichts und an den damaligen Generalstaatsanwalt Streit. In einem Schreiben vom 29. Dezember 1962 an Streit heisst es: „Anlaß meines heutigen Schreibens sind Presse- und Rundfunkmeldungen, nach denen am 27. Dezember 1962 vor dem Obersten Gerichtshof der DDR unter Ihrem Vorsitz ein Prozeß gegen den 24 jährigen Harry Seidel begonnen hat, für den Sie lebenslange Zuchthaus als Strafmaß gefordert haben sollen. Vorbehaltlich der Strafzumessung für einen jungen Menschen, der nichts weiter als frei sein wollte und in keine Beziehung zu den nazistischen Untaten der Vergangenheit zu bringen ist, äußerst befremdlich. (...) Sie sind mit so viel Macht ausgestattet, und wer die Macht hat, hat auch das Recht, Menschlichkeit vorteilhaft walten zu lassen. Macht soll man nicht nur gegen Ohnmächtige ausspielen, sondern auch dazu anwenden, Gnade zu vergeben, wenn schon nicht die Auffassung alleinig Recht zu haben vorherrscht. (...) Ich weiß nicht, warum Sie und Ihre Gesinnungsfreunde ausgesprochen jugendfeindlich sind, denn anders lassen sich die Urteile gegen junge Menschen nicht motivieren.“⁷¹²

In einem weiteren Schreiben, in welchem sich die Verfasser „Der Kreis „Vergeltung““ nennen, wird ausgeführt: „Herr Harry Seidel, der unter ihrer sogenannten Rechtsprechung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde, ist nicht das einzige Opfer Ihrer verbrecherischen Macht. Sie persönlich haben viele Menschenschicksale auf Ihrem Gewissen (...) Nicht Seidel gehört in ein Zuchthaus, sondern Sie und Ihresgleichen.“⁷¹³

Die Verfasser des Schreibens drohen Toeplitz sogar mit dem Tode und vergleichen ihn mit dem nationalsozialistischen Richter Roland Freisler. In einem weiteren Schreiben an Toeplitz wird das Urteil als „unmenschlich“ betitelt und Toeplitz aufgefordert, Seidel freizulassen. Ansonsten würde „die Welle der Empörung in der Bundesrepublik zu der Menschenrechtskommission der UNO dringen“ und weiter „Machen Sie sich frei von den Fesseln dieser unmenschlichen SED = kommunistischen Justiz“.⁷¹⁴

⁷¹² Schreiben an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 29. Dezember 1962, in: BStU MfS HA XX Nr. 1606, S. 6-8.

⁷¹³ Schreiben an den Präsidenten des Obersten Gerichts vom 31. Dezember 1962, in: Ebd., S. 10-11.

⁷¹⁴ Schreiben an den Präsidenten des Obersten Gerichts vom 11. Januar 1963, in Ebd., S. 19.

In einem Schreiben vom 2. Januar 1963⁷¹⁵ schlägt der Verfasser dem Innenministerium der DDR vor, Seidel gegen eine andere Person austauschen, „(...) die eventuell in einem westdeutschen Gefängnis festgehalten wird. Ferner ist hier auch an Freikauf – Geld oder Ware – zu denken“. Obgleich Seidel nach vierjähriger Haft durch die deutsche Bundesregierung „freigekauft“ und aus der Haft entlassen wurde, diente der Prozess und das Urteil dazu, die bis dato etablierte Narrative der DDR-Justiz über die Fluchthilfe als „friedensgefährdende Aggressionshandlung“ und Menschenhandel als „Vorbereitung eines Angriffskrieges“ gegen die DDR zu verstärken und somit die Rechtfertigung für die Mauer und das Grenzregime zu erhöhen.

Im historischen Kontext der Jahre 1961 und 1962 lässt sich die Beweisführung des Obersten Gerichts nochmals unterstreichen: Die Panzerkonfrontation⁷¹⁶ am „Checkpoint Charlie“ am 27. Oktober 1961 verdeutlichte die potenzielle Eskalation eines Krieges zwischen West- und Ostdeutschland, nur zwei Monate vor dem Prozess gegen Seidel. Die Tatsache, dass die sowjetische Seite den ersten deeskalierenden Schritt in dieser Situation unternommen hatte, lässt möglicherweise den Schluss zu, dass die Aggressoren tatsächlich auf westlicher Seite standen. Dies unterstreicht die durch das Oberste Gericht eingeführte Narrative. Aufgrund des Urteils des Obersten Gerichts konnten fortan alle Versuche zur Überwindung der Mauer, unabhängig von der Beteiligung von Fluchthelfern, als „Gefährdung des Friedens“ strafrechtlich verfolgt und entsprechend hoch sanktioniert werden.

Fall 5

In einem weiteren Verfahren urteilte das Oberste Gericht am 21. Juni 1963, dass die Angeklagten im Auftrag von amerikanischen und westdeutschen „Hintermännern“ und unter Missachtung des Völkerrechts, die Transitstrecken von Westdeutschland nach Westberlin und umgekehrt für „schwerste Verbrechen“ gegen die DDR genutzt hatten.⁷¹⁷ Die westlichen Geheimdienste und Agentenorganisationen

⁷¹⁵ Schreiben an das Innenministerium der DDR vom 02. Januar 1963, in: Ebd., S. 29.

⁷¹⁶ Vgl. Wettig, Gerhard: Chruschtschows Berlin-Krise. 1959-1963. Drohpolitik und Mauerbau, München 2006, S.199ff.

⁷¹⁷ Verbrecherischer Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen Westberlin und Westdeutschland, aus dem Urteil des Obersten Gerichts, vom 21. Juni 1963 – 1 Zst (I) 2(63 – gegen Richter u.a., in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 13, S. 385-392.

hatten die Transitwege dazu genutzt, Spione in die DDR einzuschleusen. Diese wurden mit der Aufgabe betraut, u.a. die Strecken und das Kontrollsystem des Transitverkehrs auszukundschaften.

Im Urteil wurde festgestellt, dass alle Angeklagten die Transitgelegenheiten zu friedensgefährdenden Zwecken missbraucht hatten und ihre Handlungen dem System der „Bonner NATO-Politik“ zuzuordnen seien. Daraufhin wurden sie zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Das Oberste Gericht legte in der Urteilsbegründung die „friedlichen Absichten“ der DDR dar, welche die Grundsätze der friedlichen Koexistenz und die allgemein anerkannten Normen des Völkerrecht einhalten wollte, obwohl es zu ständiger Missachtung ihrer Souveränität kommen würde. Dazu zählte auch, den internationalen Transitverkehr zum Wohle aller auszubauen und schnell und reibungslos durchzuführen. Ein eindeutiger Beweis für dieses Bemühen wurde in der Eröffnung einer weiteren Passierstelle am 15. Juni 1963 von West-Berlin in die DDR gesehen. Da diese Transitwege jedoch ausgenutzt wurden, um „schwerste Verbrechen“ gegen die DDR zu begehen, sollten die daraus resultierenden Maßnahmen der Kontrolle und Beschränkung nur der „(...) Verhinderung von Verbrechen und dem Schutz des Friedens, dem Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger“ dienen und als gerechtfertigt angesehen werden. Die geheuchelte „Befreiung der Ostzone“ dient – so das Oberste Gericht weiter – in Wirklichkeit nur der „Eroberung der Ostzone durch Gewalt“.

Fall 6

Am 19. Oktober 1967 fand vor dem Obersten Gericht ein Strafverfahren statt, das „schwere Verbrechen gegen die volkswirtschaftliche Entwicklung“ der DDR zum Gegenstand hatte.⁷¹⁸ Den beiden Angeklagten aus der BRD wurde vorgeworfen, im Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes und in Zusammenarbeit mit dem westdeutschen Bundesnachrichtendienst, „feindliche Tätigkeiten“ gegen den „ersten sozialistischen Staat auf deutschem Boden“ begangen zu haben:

⁷¹⁸ Urteil des Obersten Gerichts, vom 19. Oktober 1967 – 1 Zst (I) 1/67 – gegen Hüttenrauch und Latinsky, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 22, S. 681-688.

Sie gliedern sich ein in die offizielle Politik der westdeutschen Bundesrepublik, die in Abstimmung mit der Globalstrategie der USA alle Anstrengungen unternimmt, um die Deutsche Demokratische Republik zu liquidieren und gleichzeitig den Kampf gegen die Gesellschaftsordnung der anderen sozialistischen Länder zu führen.⁷¹⁹

Seit den Grenzsicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961, welche die Pläne des „Frontalangriffs gegen die DDR zum Scheitern brachten“, so das Urteil des Obersten Gerichts weiter, haben die westdeutschen Geheimdienste zu subversiven Methoden gewechselt, um die DDR von innen heraus zu zerstören. Das Oberste Gericht wertete die im Rahmen des Prozesses festgestellten Tatsachen als erneuten Beweis für die Tätigkeit westlichen Geheimdienste, welche gegen die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ sowie die Entwicklung „normaler zwischenstaatlicher Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten“ gerichtet sind.

Im vorliegenden Fall bildete die Wirtschaftsspionage konkreter Maßnahmen, die in der DDR umgesetzt wurden, den Ausgangspunkt. Das Urteil des Obersten Gerichts stellte fest, dass der Angeklagte Hüttenrauch Anfang der 1960er Jahre vom US-Geheimdienst zur Spionage gegen die DDR angeworben wurde, um Informationen über die Außenwirtschaft der DDR und die in ihr tätigen Kader zu sammeln und weiterzugeben. Dem zweiten Angeklagten wurde ebenfalls Wirtschaftsspionage vorgeworfen. Zudem wurde seine feindliche Einstellung gegenüber der DDR angeführt, die ihn zu den Taten bewogen hatte. Der Angeklagte vertrat die Auffassung, dass keine Lieferungen in die DDR hätten erfolgen dürfen, die sich positiv auf die ökonomische Entwicklung hätten auswirken können. Darüber hinaus wurde dem Angeklagten gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG die Verleitung von Bürgern zum Verlassen der DDR zur Last gelegt. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass die Abwerbungshandlung des Angeklagten in Zusammenarbeit mit der sogenannten „DDR-feindlichen Gruppe“ innerhalb seiner Firma als eine Methode zur Schädigung der DDR identifiziert und implementiert wurde. In der Folge wurden beide Angeklagte durch das Oberste Gericht zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

⁷¹⁹ Ebd.

Der vorliegende Fall zeichnet sich dadurch aus, dass ein Zusammenhang zwischen Wirtschaftsspionage, der Durchführung von Sabotage- und Diversionsmaßnahmen gegen die Volkswirtschaft der DDR sowie der politisch-ideologischen Diversion hergestellt wurde, ähnlich wie im Fall aus dem Jahr 1953⁷²⁰. Zusätzlich stellt der 1. Strafsenat fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts ein auftragsgemäßes Handeln im Sinne der vorgenannten Bestimmung auch dann vorliegt, wenn ein Mitglied der Gruppe in Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung tätig wird. Die Verteidigung der Angeklagten widersprach diesem Ansatz, da Rechtsgrundsätze nicht auf Handlungen angewendet werden können, die *vor* ihrem Ausspruch liegen. Das Oberste Gericht wies den Einwand zurück und stellte fest, dass die Verteidigung die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen in Bezug auf Probleme der Rechtsanwendung unzutreffend mit der gesetzlichen Regelung über den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen verglichen hat: „Rechtsgrundsätze können durch die Gerichte erst entwickelt werden, wenn eine entsprechende Problematik auftaucht, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die rechtlich zu beurteilende Handlung begangen wurde.“⁷²¹

Insofern hat das Oberste Gericht gegen das in der Verfassung verankerte Rückwirkungs- und Analogieverbot aus Art. 135 DDR-Verf. 1949 verstoßen. Die Anwendung wurde damit gerechtfertigt, dass für die betreffenden Handlungen, die vor Inkrafttreten des StEG begangen wurden, anstelle von Art. 6 DDR-Verf. 1949 die vorgenannte Bestimmung angewendet werden musste.

Diesbezüglich sei auf einen verfassungsmäßig verankerten Rechtsgrundsatz verwiesen, der in ähnlicher Weise gegen die „nullem-Maxime“ in den 1950er Jahren Anwendung fand. Die Entscheidung stellt somit eine erneute Missachtung des Rechtsschutzes des Einzelnen durch den Staat dar.⁷²²

⁷²⁰ Vgl. diese Arbeit, S. 120.

⁷²¹ Urteil des OG v. 19. Okt. 1967, S.688.

⁷²² Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, besteht der Zweck des Rückwirkungsverbots darin, den Angeklagten vor Willkür zu schützen. Es schützt das Vertrauen, welches der Angeklagte in den Fortbestand des damals geltenden Rechts gesetzt hat, vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24. Oktober 1996 - 2 BvR 1851/94 -, Rn. 1-163.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf die Urteilspraxis der untergeordneten Gerichte dargelegt.

Fall 7

Das Stadtgericht Groß-Berlin verurteilte am 21. August 1961⁷²³, also nur neun Tage nach der Errichtung der Mauer, fünf Angeklagte zu mehrmonatigen Zuchthausstrafen. Das Gericht sah in ihrem Verhalten einen schweren Fall der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze bestätigt. Darüber hinaus wurden alle Angeklagten für den Versuch und die Beihilfe beim illegalen Verlassen der DDR verurteilt. Am 13. August 1961 versammelten sich die Angeklagten, um gegen die Maßnahmen „zum Schutze der Grenzen“ der DDR zu demonstrieren. In der Urteilsbegründung des Stadtgerichts heisst es dazu:

Die Maßnahmen verhindern den Menschenhandel mit Bürgern der DDR, die Einschleusung von Spionen und Saboteuren, beseitigen das Grenzgängerunwesen und stoppen die kriegswütigen Imperialisten bei ihren weiteren Kriegsvorbereitungen.⁷²⁴

Das Stadtgericht argumentierte, wie auch schon das Oberste Gericht, dass die Grenzsicherung der Verhinderung des Menschenhandels und dem Schutz der DDR diene. Die Angeklagten hatten sich durch die Teilnahme an Protesten und die damit einhergehende Kritik an den „Schutzmaßnahmen“ der Regierung gegen die „friedliebenden“ Absichten der DDR ausgesprochen. Daher wurde eine Verurteilung auf Grundlage von § 19 StEG und § 5 PaßVo i.d.F. vom 11. Dezember 1957 als gerechtfertigt erachtet.

⁷²³ Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin, Urteil v. 21. August 1961 --- 101 c BS 49/61, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 17, S. 611-612.

⁷²⁴ Ebd.

Fall 8

Im Januar 1962 wurden zwei Angeklagte vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zu jeweils 1,5 Jahren und einem Jahr Gefängnisstrafe verurteilt. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, sich auf einer Länge von ca. 60 Metern der Staatsgrenze genähert zu haben, um Fluchtmöglichkeiten zu erkunden.⁷²⁵ Das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte wertete die Erkundungen und Beobachtungen der Staatsgrenze als strafbare Versuchshandlung zum illegalen Verlassen der DDR.

Fall 9

Der 2. Strafsenat des Militärobergerichts Berlin verurteilte am 30. September 1964 vier Angeklagte Personen wegen Spionage, staatsgefährdender Gewaltakte, planmäßiger Hetze und Verleitung zum Verlassen der DDR zu Zuchthausstrafen zwischen einem und 13 Jahren.⁷²⁶ Den Angeklagten wurde u.a. vorgeworfen, sich an einer Hetzkundgebung in West-Berlin gegen die Sicherheitsmaßnahmen der DDR beteiligt zu haben und dabei „Hetzlosungen und Morddrohungen gegen den Staatsratsvorsitzenden der DDR“ ausgesprochen zu haben. In seiner Urteilsbegründung bezieht sich das Militärobergericht auf die vor dem Obersten Gericht durchgeführten Prozesse und die darin festgestellten Tatsachen, dass schwere Staatsverbrechen von West-Berlin aus organisiert wurden und Spionageorganisationen eng mit Schleuser- und Terrorgruppen kooperieren, um gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu kämpfen:

In diesem Verfahren wurde deutlich aufgezeigt, wie durch die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls am 13.8.1961 die Aggressionspläne der westdeutschen Imperialisten durchkreuzt und dem offenen Menschenhandel über die Staatsgrenze in Berlin ein Ende gesetzt wurde.⁷²⁷

Den vier Angeklagten wurde eine feindliche Haltung gegenüber der DDR unterstellt, die sich aufgrund ständiger Beeinflussung durch das Westfernsehen, welches

⁷²⁵ Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte, v. 22.1.1962, abgedruckt in: Ders.: Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1964, S. 24- 25.

⁷²⁶ Urteil des Militärobergerichts Berlin vom 30. September 1964, in: BStU, MfS Ast Mi Nr.4/84, S.3-39.

⁷²⁷ Ebd.

als „Hetzsender der NATO-Länder“ bezeichnet wurde, sowie westlicher Zeitschriften und „Schundliteratur“ entwickelt hatte.

Die Angeklagten begründeten ihr Handeln damit, dass sie aus einer „feindlichen Position“ heraus den Arbeiter- und Bauernstaat schädigen wollten. Die Urteilsfindung des Militärgerichts basierte auf dem Schutzbedürfnis des Staates sowie den Erfolgspotenzialen zur Umerziehung der Angeklagten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Art und Schwere der von den Angeklagten begangenen Verbrechen differenziert wurde, sowohl in ihrer Dauer als auch Intensität. Das Gericht verurteilte zwei der vier Angeklagten zu zehn bzw. 13 Jahren Zuchthaus, während die beiden übrigen Angeklagten wesentlich kürzere Strafen erhielten.

Obwohl das Militärobergericht in seiner Urteilsbegründung explizit die Gründe für die milderen Strafen der beiden Angeklagten explizit erläuterte, wurde das Urteil seitens des Militärstaatsanwalts angefochten. Das Oberste Gericht schloss sich dem Protest an und hob den Schuld- und Strafanspruch gegen die beiden Angeklagten auf. Die Angelegenheit wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Militärobergericht zurückverwiesen.⁷²⁸ In der Analyse des ursprünglichen Urteils rügte das Oberste Gericht die Richter des Militärobergerichts, da sie es versäumt hatten, die Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Verbrechen bei der Strafzumessung festzustellen. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf das Strafmaß.

Obwohl der VI. Parteitag und der Rechtspflegeerlass eine strengere Differenzierung bei der Be- und Verurteilung der Täter vorsahen, dem das Militärobergericht in seiner ursprünglichen Urteilsbegründung und Urteilsfindung folgte, wurde das Urteil durch das Oberste Gericht „kassiert“.

Nach Inkrafttreten der Maßnahmen vom 12. August 1961 kam es zu Unklarheiten bei der Beurteilung von Strafverfahren durch die nachgeordneten Gerichte. Diese Annahme wird durch ein Dokument über die Einschätzung der Strafrechtsprechung bei „antidemokratischen Delikten“ belegt.⁷²⁹ Dafür wurde die

⁷²⁸ Kassationsurteil des Obersten Gerichts, v. 12. November 1964, in: BStU, MfS Ast Mi Nr.4/84, S.64-78.

⁷²⁹ Information über die Einschätzung der Strafrechtsprechung bei antidemokratischen Delikten im Bezirk Potsdam vom 9. Oktober 1961 an das Ministerium der Justiz, in: BArch DP1 785, S. 1.

Strafrechtsprechung im Bezirk Potsdam untersucht. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1961 an das Ministerium der Justiz, berichtete der Leiter der Justizverwaltungsstellen, dass es zu falschen Einschätzungen der Gesellschaftsgefährlichkeit bei der Strafzumessung gegen Grenzdurchbruchversuche gekommen war. Diesbezüglich führte er aus: „(...) bei der Bestrafung der Paßvergehen wurde die vor dem 13.8.1961 verfolgte Strafpolitik fortgesetzt, ja, in einigen Fällen wurde die Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Handlungen mit Rücksicht auf die durchgeführten Grenzsicherungsmaßnahmen besonders niedrig eingeschätzt, wobei das Argument Verwendung fand, jetzt könne es ja kaum noch jemandem gelingen, illegal das Gebiet der DDR zu verlassen.“⁷³⁰

Darüber hinaus identifizierte der Bericht Schwächen in der Begründung der Urteile, die auf die unzureichenden politisch-ideologische Klarheit der Justizkader in den Grundfragen der Politik der Partei und Regierung zurückzuführen sind. In einer Richterdienstbesprechung am 12. Oktober 1961 – ebenfalls in Potsdam – wurden jedoch entgegengesetzte Festlegungen diskutiert. In dem Thesenblatt für die Richterbefragung wird kritisiert, dass sich die Gerichte oft zu ausladenden Rechtfertigungen der Politik einlassen, die wenig überzeugend sind.⁷³¹ Es sollte stattdessen folgende Verfahrensweise befolgt werden: „Wer gegen unsere Gesetze verstößt, sollte im Urteil nicht lange Aufklärungen darüber, daß das, was wir machen, richtig ist, erhalten, sondern ihm muß klipp und klar aufgezeigt werden, womit er unsere Strafgesetz verletzt.“⁷³²

Im vorliegenden Fall lässt sich feststellen, dass das Militärobergericht entsprechend den Rechtsprechungen des Obersten Gerichts in früheren Prozessen gehandelt hat. Allerdings zeigen sich auch drei Jahre nach der Einführung des Grenzregimes immer noch einige Unklarheiten in der Strafpolitik gegen Grenzverbrechen.

⁷³⁰ Ebd.

⁷³¹ Thesen zur Richterdienstbesprechung am 12.10.1961 in Potsdam, in BArch DP1 785, S. 2-18.

⁷³² Ebd.

2.2.2 Der „ungesetzliche Grenzübertritt“

Mit Inkrafttreten des ersten Strafgesetzbuchs der DDR (StGB) am 12. Januar 1968⁷³³ (StGB) erfuhr die Rechtslage in Bezug auf die Verfolgung von Republikflucht in der DDR eine Änderung. Das erste spezifische Strafgesetz zur Ahndung von Republikflucht wurde verabschiedet. Das neue Strafrecht, welches als „erstes humanistisches Strafrecht in der deutschen Geschichte“ bezeichnet wurde, ersetzte alle bis dato geltenden Rechtsvorschriften zur Verfolgung von Republikflucht und führte die Strafbarkeit des „Ungesetzlichen Grenzübertritts“ in § 213 StGB⁷³⁴ ein.

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwere Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. Die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird;

2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten, durch Anwendung falscher derartiger Dokumente oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;

3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;

4. der Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Die Tatbestandsinhalte des § 213 StGB beschreiben Handlungen oder Handlungsmerkmale, die in den bis dato 19 Jahren der DDR-Strafrechtspraxis von Bürgern begangen wurden, die aus der DDR geflohen oder den Versuch einer Flucht

⁷³³ „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik“, vom 12.01.1968, GBl. DDR I, S. 1 78.

⁷³⁴ Gem. § 1 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO vom 12. Januar 1968 sind die angewandten Strafgesetze am 1. Juli 1968 ausser Kraft getreten: von diesem Zeitpunkt an, galten die neuen Strafgesetze, vgl. Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. Juli 1968 – 1a Ust 16/68, abgedruckt in: NJ 1968, Jg. 22, Nr. 17, S. 535-537.

unternommen haben. Die Bestimmungen des § 213 StGB wurden gemäß dem Strafrechtskommentar von 1970 als Ausdruck der Verpflichtung der DDR interpretiert, die staatlichen Hoheitsrechte durch den Schutz der Staatsgrenze und des gesamten Staatsgebiets vor unkontrolliertem und ungesetzlichem Eindringen, Aufhalten und Verlassen zu wahren.⁷³⁵ Im Lehrkommentar zum Strafrecht wird aufgeführt, dass das widerrechtliche Eindringen und der widerrechtliche Aufenthalt in der DDR sowie die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegten Beschränkungen bezüglich der Ein- und Ausreise die häufigsten Begehungsweisen des § 213 StGB darstellen.

Die Begehungsweise des ungenehmigten *Verlassens* der DDR wurde hingegen als letzter Punkt behandelt. Die im 2. Absatz des Gesetzes aufgeführten qualifizierten Begehungsformen wurden als „schwere Fälle“ unter Strafe gestellt, wobei im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren verhängt werden konnte.⁷³⁶ Die Konkretisierung dieser Begehungsformen oblag dem Obersten Gericht. Bislang wurde bei nahezu allen Auslegungen vermeintlich strafbarer Handlungen stets die potenzielle Gefahr einer Störung des sozialistischen Aufbaus und damit einhergehend des Friedens der DDR betont. Auch die Präambel des Strafgesetzbuches zeigt im ersten Kapitel und den Artikeln 1 und 2 das umfassende sozialistische Staatsverständnis, welches sich im Strafrecht widerspiegeln sollte. Darin wird das sozialistische Strafgesetzbuch als integraler Bestandteil eines „einheitlichen Rechtssystems“ der DDR dargestellt. Das sozialistische Strafgesetzbuch sollte insbesondere den „entschiedenen Kampf gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden“ der DDR unterstützen, welche von „westdeutschem Imperialismus und seinen Verbündeten“ ausgehen. Des Weiteren soll das sozialistische Strafrecht einen effektiven Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit gewährleisten.⁷³⁷

⁷³⁵ Vgl. Heilborn, Hans/ Schmidt, Helmut/ Weber, Hans (Gesamtleitung)/ Ministerium der Justiz/ Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch (StGB., Band II. Besonderer Teil 1970, 2., unveränderte Auflage, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1970, S. 241-245.

⁷³⁶ Vgl. § 1 Abs. 3 StGB.

⁷³⁷ Vgl. Präambel des Strafgesetzbuches von 1968.

Mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches erfuhr die Anleitung der Rechtsprechung für ihre Durchsetzung eine verstärkte Aufmerksamkeit seitens des Obersten Gerichts. Zusätzlich wurde durch die revidierte Verfassung vom 6. April 1968⁷³⁸ (DDR-Verf.-1968), das Recht auf Freizügigkeit, welches bis dato zumindest formal existierte, abgeschafft. In Art. 32 DDR-Verf. 1968 heisst es dazu: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.“⁷³⁹

Die Tatsache, dass dieses Recht lediglich auf das Staatsgebiet der DDR beschränkt war, führte dazu, dass § 213 StGB formal keine verfassungswidrige Norm darstellte.

Fall 10

Am 1. Juli 1968 führte das Oberste Gericht⁷⁴⁰ die erste Verurteilung auf Grundlage des § 213 StGB durch, in welcher die tatbestandsmäßigen Merkmale der Norm konkretisiert wurden. Die Angeklagten waren zwei Bürger der DDR, denen vorgeworfen wurde, gemeinschaftlich die Staatsgrenze nach Westdeutschland durchbrochen und danach verschiedenen „imperialistischen Geheimdiensten“ – darunter den Zuständigen des „berühmten Camp-King“ in Oberursel – Nachrichten übermittelt zu haben. Diese Informationen basierten auf zum Teil bereits vorliegenden Luftaufnahmen, wobei aus der Urteilsbegründung nicht hervorgeht, durch wen sie erstellt wurden.

Das Oberste Gericht war jedoch überzeugt, dass die übermittelten Nachrichten detaillierte Angaben über einen bestimmten Grenzabschnitt und zwei Schiffswerften in der DDR enthielten. In der Folge wurde den Angeklagten neben dem § 213 StGB auch eine Strafbarkeit nach den Strafgesetzen des neuen Strafgesetzbuches vorgeworfen, welche sich spezifisch auf die Handlung der Nachrichtenübermittlung bezog.

⁷³⁸ „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 6.4.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 8, S. 199ff.

⁷³⁹ Vgl. Art. 32 DDR-Verf.-1968.

⁷⁴⁰ OG, Urteil v. 1. Juli 1968 S. 535.

Hierbei handelte es sich um den § 97 StGB, welcher den Verrat von geheim zuhaltenden Nachrichten unter Strafe stellte, sowie den § 98 StGB, der eine Verschärfung des vorherigen Paragraphen darstellte. Die strafbare Handlung bestand in der Weiterleitung der Nachrichten an Stellen, die dazu geeignet waren, die gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen.⁷⁴¹ In Bezug auf die Tatbestandsmerkmale des § 213 Abs. 2 StGB, welche die Handlung des Täters erst zu einer schweren Tat qualifizieren, wird im vorliegenden Urteil das Merkmal „Gruppe“ wie folgt konkretisiert:

Eine Gruppe i.S. von § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB liegt vor, wenn sich mehrere (mindestens zwei) Personen zur Tatbegehung zusammenschlossen haben. Dagegen ist das zufällige Zusammentreffen mehrere Personen bei der Tatbegehung oder die gemeinschaftliche Tatbegehung, die auf enge familiäre Bindungen zurückzuführen ist (wie z.B. bei Eheleuten), kein gruppenweises Handeln.

Zum Merkmal „mehrfach begangen“:

Das Merkmal „mehrfach begangen“ i.S. des § 213 Abs. 2 Ziff. 4 bezieht sich nicht nur auf die wiederholte Vollendung der Tat, sondern auch auf deren Versuch im Grenzgebiet. Ein im Grenzgebiet begangener Versuch eines ungesetzlichen Grenzübertritts ohne eine Vortat i.S. des § 213 StGB stellt keinen schweren Fall dar, sofern nicht eines der anderen Merkmale des § 213 Abs. 2 StGB vorliegt.

Zudem wird deutlich, welche Rechtsgrundlagen neben dem § 213 StGB Anwendung finden sollten:

Hat der Täter einen ungesetzlichen Grenzübertritt in einem Territorium begangen, in dem ein Grenzgebiet besteht, so stellt das Betreten des Grenzgebietes neben dem Paßdelikt eine tateinheitliche Verletzung des § 6 Abs. 1, Ziff. 2 der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR i.d. Fassung vom 11. Juni 1968 dar.

Im Gegensatz zur vorherigen Interpretation der Regelungen, die vor § 213 StGB bei der Bestrafung von Republikflüchtigen angewendet wurden, präziserte das

⁷⁴¹ Ebd., S. 536 und Lischke, Hans: Merkmale eines schweren Falles eines ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 Abs. 4 Ziff. 4 StGB), in: NJ 1969, Nr. 7, 1. Aprilheft, S. 209-210.

Oberste Gericht die Merkmale des § 213 StGB in seinem ersten Urteil zum Gesetz eher restriktiv. Diese Auslegung fand auch im folgenden Fall Anwendung.

Fall 11

In einem Urteil des Obersten Gerichts vom 1. August 1968⁷⁴² wurde dem Angeklagten vorgeworfen, dass er die Staatsgrenze nach West-Berlin durchbrochen und anschließend Nachrichten an verschiedene „imperialistischen Geheimdienste“ und Organisationen übermittelt zu haben, die gegen die DDR gerichtet waren und deren Tätigkeit unterstützen konnten. Da die in West-Berlin und in Westdeutschland herrschenden Verhältnisse nicht mit seinen Vorstellungen übereinstimmten und er befürchtete „moralisch immer mehr abzugleiten“, kehrte er in die DDR zurück. Die Urteilsbegründung besagt, dass der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hatte und ihm bewusst war, dass die ihn befragenden Stellen Geheimdienste oder Organisationen und Einrichtungen waren, die gegen die DDR gerichtet waren. Des Weiteren war ihm bewusst, dass die Adressaten der von ihm übermittelten Nachrichten diese für die genannten Zwecke verwenden würden. Das Oberste Gericht stellte jedoch auch fest, dass die Angaben des Angeklagten lediglich allgemeine Angaben waren, die zwar geeignet waren, die Tätigkeit der genannten Stellen zu unterstützen, allerdings keine schwerwiegenden Folgen erwarten ließen.

Unter Berücksichtigung der Umstände sowie der Tatsache, dass sich der Angeklagte in die DDR zurückbegab und sich den Sicherheitsorganen stellte, waren die Voraussetzungen für die Anwendung des § 99 Abs. 4 StGB gegeben. In der Folge war der Angeklagte zwar wegen „landesverräterischen Treubruchs“ gemäß § 99 Abs. 1 StGB zu verurteilen, jedoch gemäß Abs. 4 der Bestimmung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung freizustellen. Des Weiteren wurde durch das Oberste Gericht der folgende Rechtssatz aufgestellt:

⁷⁴² Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. August 1968 – 1a Ust 19/68, in: NJ 1968, Jg. 22, Nr. 18, S. 565-566.

Kann nicht festgestellt werden, daß durch Angaben über die Art und Weise eines Grenzdurchbruchs, die der Täter vor imperialistischen Geheimdiensten oder anderen in § 99 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen gemacht hat, schwerwiegende Folgen eingetreten sind, dann sind solche Folgen auch nicht mehr zu erwarten, wenn der Täter diese Angaben den Sicherheitsorganen der DDR offenbart.

Die Entscheidung in diesem Fall wurde nur einen Monat nach der Verkündung kritisiert. Die Hauptabteilung IX beanstandete hierbei das Urteil und die Begründung des Obersten Gerichts. In einer Stellungnahme vom 27. September 1968⁷⁴³ wurde die Veröffentlichung des Urteils in der Zeitschrift „Neue Justiz“ öffentlich als „falsch“ bezeichnet, da durch die Entscheidung des Obersten Gerichts der Eindruck entstehen könnte, dass eine Grenzverletzung straffrei bleibt, wenn keine geeigneten Spionagenachrichten übermittelt werden: „(...) Dieser vierte Rechtssatz ist in seiner absoluten Fassung falsch, weil er außeracht läßt, daß sowohl durch Gutachten z.B. der Grenzsicherungskräfte nachgewiesen werden kann, daß trotz der genauen Angaben der Grenzdurchbrechung über den Weg und die Umstände des Fluchtweges noch schwere Folgen eintreten können bzw. in der Zeit zwischen Grenzdurchbruch und der Rückkehr eingetreten sein können.“⁷⁴⁴ Es wurde gefordert, den Rechtssatz zu korrigieren und in der Zeitschrift „Neue Justiz“ zu veröffentlichen, um allen Angehörigen der Untersuchungsorgane, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten Klarheit darüber zu verschaffen, dass in jedem Fall gem. § 99 Abs. 4 StGB die Anwendung des § 213 StGB sowie die Grenzschutzverordnung aufgrund der Gefährlichkeit von Grenzdurchbrüchen, insbesondere nach 1961, zu erfolgen hat.

Im selben Monat fand eine Untersuchung beim Kreisgericht Parchim statt, welche die „ideologische Qualität“ der Urteile bei „antidemokratischen Delikten“ und der Strafpolitik bewerten sollte.⁷⁴⁵ Unter diesen Verfahren befanden sich auch diejenigen, die einen versuchten Grenzdurchbruch zum Gegenstand hatten. Diese wurden wie folgt beurteilt: „Die Entscheidungen über die Bestrafung illegalen Verlassens der DDR lassen gleichfalls sachbezogene politische Klarheit vermissen. Es wird nicht vorgedrungen auf die Motive zur Straftat, auf die ideologische Haltung

⁷⁴³ Hauptabteilung IX: Stellungnahmen zu dem Urteil des Obersten Gerichts 1a Ust 19/68, vom 27. September 1968, in: BStU MfS-HA IX Nr. 2037, S.30-31.

⁷⁴⁴ Ebd., S.31.

⁷⁴⁵ Bericht über Untersuchungen beim Kreisgericht Parchim am 24.25.09.1968, in: BArch DP2 1355, S. 155-171.

des Täters zum notwendigen Schutz unserer Westgrenze und es finden keine Ausführungen darüber, daß Grenzverletzer für die ideologische Diversion gegen die FFT benutzt werden, daß sie beim Ausbau des Spionagenetzes imperialistischer Geheimdienste gegen die DDR ausgenutzt werden, daß durch Aussagen über den konkreten Weg des illegalen Grenzübertritts und des Durchbrechens unserer Schutzmaßnahmen vor westlichen Geheimdiensten Möglichkeiten zur Einschleusung feindlicher Elemente mit schaffen helfen usw.⁷⁴⁶

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Kreisgericht Parchim wurde lediglich dargelegt, dass ein Grenzdurchbruch potenziell zu Konfliktsituationen „großen Ausmaßes“ führen könne und der Staat sich „so etwas nicht bieten lassen“ könne. Der Bericht kritisiert das Fehlen offensiver, sachbezogener politischer Einschätzungen in Bezug auf den versuchten Grenzdurchbruch und die Täter, wodurch die verhängten Strafen als „nicht überzeugend“ betrachtet wurden.

Fall 12

Der Angeklagte wurde aufgrund eines erfolgreichen Kassationsantrags des Präsidenten des Obersten Gerichts wurde am 11. April 1969⁷⁴⁷ freigesprochen, wodurch das Urteil aufgehoben wurde. Die Sache wurde an das Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen. In seinem Antrag beanstandete der Präsident den „gröblich unrichtigen“ Strafausspruch der Instanzgerichte.

Das Urteil des Stadtbezirksgerichts vom 15. Oktober 1968 verurteilte den Angeklagten zuvor wegen mehrfachen ungesetzlichen Grenzübertritts gem. § 213 Abs. 1 StGB-1968 zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Nachdem der Angeklagte gegen das Urteil protestiert hatte, hob das Stadtbezirksgericht das Urteil bezüglich Schuld- und Strafausspruch auf und verurteilte den Angeklagten stattdessen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten. Die Berufung des Angeklagten wurde vom Stadtbezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

⁷⁴⁶ Ebd., S. 163f.

⁷⁴⁷ Urteil des Obersten Gerichts, v. 11. April 1969 1a Zst 6/69, in: LAB C-REP-301-3385, Bl. 11-21.

Die Entscheidungen der Instanzgerichte basierten auf folgendem Sachverhalt: Zum Tatzeitpunkt beschloss der damals 18-jährige Angeklagte kurzfristig, die DDR über die Tschechoslowakei (ČSSR), Ungarn und Jugoslawien zu verlassen und sich nach Italien zu begeben. Zu diesem Zweck durchquerte er das Grenzgebiet in Oberwiesenthal gegen 1 Uhr morgens, ohne ein Hindernis überwinden zu müssen. Nachdem er etwa 20 km in Richtung Prag gelaufen war, wurde ihm laut der Kassationsentscheidung des Obersten Gerichts die Unsinnigkeit seines Verhaltens bewusst, sodass er umkehrte. Gegen 17 Uhr überquerte er die Grenze zwischen der ČSSR und der DDR und wurde aufgrund des dringenden Verdachts eines ungesetzlichen Grenzübertritts festgenommen.

Das Oberste Gericht kritisierte hauptsächlich die unzureichende Klärung und unvollständige Feststellung einer Reihe von Umständen, die für die Beurteilung der Schwere des strafbaren Verhaltens und somit für die Bestimmung der Strafe von Relevanz gewesen wären. Das Stadtbezirksgericht hat in seinem Urteil verkannt, dass ein schwerer ungesetzlicher Grenzübertritt iSd § 213 Abs. 2 StGB-1968 nicht ausschließlich aufgrund der objektiven Verletzung der Norm herabgesetzt werden darf. Obgleich der Angeklagte wiederholt die Staatsgrenze überschritten und damit objektiv ungesetzliche Grenzübertritte begangen hat, muss die Handlung dennoch die inhaltliche Schwere eines strafscharfenden Falles des § 213 Abs. 2 StGB begründen.

Das Oberste Gericht stimmte der Einschätzung des Stadtbezirksgerichts zwar zu, dass ungesetzliche Grenzübertritte gem. § 213 Abs. 2 StGB grundsätzlich als besondere, gefährliche Angriffe auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu betrachten sind. Im Interesse des Schutzes der DDR sollten sie konsequent zurückgewiesen werden. Fraglich ist jedoch, ob im vorliegenden Fall durch das Kriterium der objektiven Feststellung des Tatbestandsmerkmals „mehrfach begangen“ tatsächlich eine Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit eingetreten ist. Gem. § 62 Abs. 3 StGB⁷⁴⁸ sind bei der Beurteilung und Strafzumessung die Gesamtheit der sie bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände zu

⁷⁴⁸ § 62: Außergewöhnliche Strafmilderung. (1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

berücksichtigen, darunter Art und Weise der Tatbegehung, Intensität, Folgen, Motive, Ursachen und Bedingungen. Das Oberste Gericht beanstandete, dass das Stadtbezirksgericht die Prüfung nicht durchgeführt hatte, und stellte fest, dass dadurch gegen die „sozialistische Gesetzlichkeit“ verstoßen worden war:

Es ist deshalb seiner Aufgabe, durch die Strafzumessung die Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verwirklichen, nicht gerecht geworden. Die sozialistische Gesetzlichkeit entspricht den grundintereessen aller Bürger der DDR; sie ist Grundlage und Ziel des sozialistischen Rechts.⁷⁴⁹

Das Stadtbezirksgericht hätte bei einer objektiven Prüfung und Bewertung des Verhaltens des Angeklagten bereits anhand der bisherigen Feststellungen erkennen müssen, dass die Handlungen des Angeklagten nicht die im § 213 Abs. 2 StGB geforderte Schwere erfüllen. Ein wichtiger Hinweis darauf ist der Umstand, dass der Angeklagte mit besserem Wissen und der Absicht einer endgültigen Rückkehr in die DDR zurückgekehrt ist. Das Oberste Gericht stellte außerdem fest, dass der Angeklagte keine Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hatte, um eine mögliche Kontrolle durch die Grenzsicherungskräfte zu umgehen. Das widerrechtliche Eindringen in die DDR bei seiner Rückkehr aus der ČSSR ist im Gegensatz zur Ansicht des Stadtbezirksgerichts grundsätzlich von einem anderen Charakter als der erste ungesetzliche Grenzübertritt und kann keinesfalls als Ausdruck einer besonders schwerwiegenden Missachtung der gesellschaftlichen Disziplin gewertet werden. Zusätzlich wurde dem Stadtbezirksgericht vorgeworfen, das „rechtspolitische Anliegen des sozialistischen Staates, dem Täter die Entschlussfassung zur Rückkehr“ in die DDR „auch durch die Strafpolitik“ zu erleichtern, negiert zu haben.⁷⁵⁰

In Konsequenz dessen wurden die Urteile der unteren Instanzen aufgehoben und eine Neuverhandlung unter Berücksichtigung der im Kassationsurteil dargestellten Betrachtungsweise angeordnet.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfange vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

⁷⁴⁹ OG, Urteil v. 11. April 1969, Bl. 14.

⁷⁵⁰ Ebd., Bl. 15.

Im November desselben Jahres folgte das Stadtgericht Groß-Berlin der Auslegung des Obersten Gerichts in einem weiteren Verfahren wegen versuchten illegalen Grenzübertritts.⁷⁵¹ Es erkannte den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts gegen ein Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow als rechtens an und hob ein Urteil des Bezirksgerichts auf, da das Schuld- und Strafurteil fehlerhaft war. Die Zuchthausstrafe wurde stattdessen in eine Bewährungsstrafe umgewandelt.

2.2.3 1969-1975: Veränderter Tenor

Der VIII. Parteitag 1971

Der VIII. Parteitag fand vom 15. bis 19. Juni 1971 statt und erarbeitete die „Generallinie der SED“ für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft aus.⁷⁵² Kurz zuvor hatte Erich Honecker den Posten des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees übernommen und damit die Ära Ulbricht beendet.⁷⁵³ Honecker proklamierte auf dem VIII. Parteitag die „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ als neuen politischen und wirtschaftlichen Kurs der SED. Dieser sollte das materielle und kulturelle Lebensniveau der Bürger erhöhen.⁷⁵⁴

Im Gegensatz zu Ulbricht initiierte Honecker eine Politik, die sich nicht mehr mit abstrakten sozialistischen Konzepten befasste, sondern die Förderung der sozialistischen Persönlichkeit als zentrales politisches Ziel definierte. Die daraus resultierenden Liberalisierungstendenzen im System lassen sich auf verschiedenen Ebenen feststellen. Dazu zählt insbesondere die Abkehr von der bisher offensiven Deutschlandpolitik, bei der im Namen des Sozialismus nationale Ansprüche an die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurden.

⁷⁵¹ Urteil des Stadtgerichts Groß-Berlin, v. 28. November 1969, in: LAB C-REP-301-3385, Bl. 22-23.

⁷⁵² Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, 15. bis 19. Juni 1971, Band I, Berlin 1971.

⁷⁵³ Vgl. dazu ausführlich Malycha, Andreas: Die SED in der Ära Honecker. Machtstrukturen, Entscheidungsmechanismen und Konfliktfelder in der Staatspartei. 1971 bis 1989, München 2014.

⁷⁵⁴ Streit, Josef: Der VIII. Parteitag der SED. Ein bedeutsamer Markstein beim sozialistischen Aufbau der DDR, in: NJ 1971, 25. Jg, 2. Juliheft, S. 409-411.

Honecker erklärte bereits im Dezember 1970 auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees, dass zwischen der „sozialistischen DDR“ und der „imperialistischen BRD“ ein objektiver Prozess der Abgrenzung stattfindet, nicht jedoch der Annäherung. Hierbei ist die Politik auf die weitere allseitige Stärkung der DDR und die immer engere Kooperation und Integration in die sozialistische Staatengemeinschaft ausgerichtet.

Die auf dem VIII. Parteitag beschlossenen politischen, ökonomischen und ideologischen Kurskorrekturen weckten im Staat die Hoffnung auf eine Demokratisierung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.⁷⁵⁵ Der Parteitag identifizierte die Intensivierung der Allianz mit der Sowjetunion als die prioritäre Aufgabe in der Außenpolitik. Diese Haltung wurde seitens der Partei als entscheidender Prüfstein für die Treue zum Marxismus-Leninismus und zum proletarischen Internationalismus bezeichnet. Des Weiteren wurden die auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU erarbeiteten Leitsätze des kommunistischen Aufbaus als von allgemeingültiger theoretischer und politischer Bedeutung für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR erachtet.⁷⁵⁶

Laut dem Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees sollen die Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen ausgebaut werden. Gleichzeitig wird von einer „zunehmenden Aggressivität des Imperialismus“ gewarnt. Daher ist es erforderlich, dass alle staatlichen Organe die „oftmals heimtückisch getarnten Absichten des Gegners rechtzeitig“ erkennen und vereiteln.⁷⁵⁷

Im Bericht des Zentralkomitees finden sich zudem Feststellungen, die dem Ausbau des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gewidmet waren: „Es geht darum, daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden. Wer glaubt, sich über die für alle geltenden

⁷⁵⁵ Für die Kulturpolitik führte die neue Linie tatsächlich zu einer Liberalisierung der bis dato engstirnig geführten Linie. Zwar galt der Führungsanspruch der SED weiterhin als unantastbar, solange die Kulturpolitik jedoch im Einklang mit der staats- und gesellschaftlichen Konzeption der SED stand, wurde sie erstmals, seit der Staatsgründung im Jahr 1949, freiheitlicher ausgelebt. Die liberale Phase der neuen Kulturpolitik währte von 1972 bis 1976 und endete mit der Ausbürgerung und Verurteilung verschiedener Künstler, vgl. Grashoff, Udo: Legitimation, Kooptation und Repression in der DDR, in: Backes, Udo/ Kailitz, Steffen (Hrsg.): Ideokratien im Vergleich. Legitimation. Kooptation. Repression, Göttingen 2014, S.183- 198.

⁷⁵⁶ Streit, Der VIII. Parteitag der SED, S. 410.

⁷⁵⁷ Ebd.

Regeln des sozialistischen Zusammenlebens hinwegsetzen zu können, handelt gegen die Interessen der Werktätigen.“⁷⁵⁸ Dafür wurde von allen Staatsfunktionären gefordert, dass sie uneingeschränkt die Gesetze beachten und die Gewährleistung von „Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ zu einem festen Bestandteil ihrer Leistungstätigkeit machen sollen.⁷⁵⁹

Die Neuorganisation der Wirtschaft, der Ausbau des Konsumgüterangebots, die Sozialleistungen sowie die angekündigte liberale Kulturpolitik lassen die Zuweisung der stetigen Erhöhung der Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit an die Staats- und somit auch an die Justizorgane als eine Abkehr von Ulbrichts strikter Politiklinie erscheinen. Der scheinbar liberale Kurs der SED diene nicht nur der innenpolitischen Stabilität, sondern sollte auch dazu beitragen, das angestrebte außenpolitische Ziel der vollständigen völkerrechtlichen Anerkennung der DDR zu erreichen, welches die SED zu Beginn der 1970er Jahre anstrebte.

Nach der Amtsübernahme der sozialliberalen Koalition im Oktober 1969 in Bonn begann die Regierung unter Willy Brandt mit der Umsetzung der neuen Deutschland- und Ostpolitik, die unter dem Motto „Wandel durch Annäherung“⁷⁶⁰ die außenpolitischen Beziehungen zwischen West und Ost neu ausrichten sollte. Die bilateralen Verhandlungen im Jahr 1969 zwischen der DDR-Regierung unter der Führung des Vorsitzenden des Ministerrats Willi Stoph und der neuern Bundesregierung der BRD unter Brandt markierten den Beginn der innerdeutschen Annäherung. Hierbei lag der Fokus der DDR-Regierung primär auf der Anerkennung der eigenen Staatsbürgerschaft, der Aufhebung des bundesdeutschen Wiedervereinigungsanspruchs und der Etablierung diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten. Parallel entwickelte sich ein internationales Interesse an friedlicher Koexistenz und Entspannung: Die Bundesrepublik verhandelte mit der

⁷⁵⁸ Ebd.

⁷⁵⁹ Neues Deutschland, 26. Jg., Nr. 164 vom 16. Juni 1971, S. 7.

⁷⁶⁰ Ausführlich über Gegenstand, Akteure und Folgen der „neuen deutschen Ostpolitik“, siehe u.a. Haftendorn, Helga: Deutsche Außenpolitik zwischen Selbstbeschränkung und Selbstbehauptung. 1949-2000, Stuttgart 2001; Kaiser, Monika/ Bender, Peter: Die Neue Ostpolitik und ihre Folgen. Vom Mauerbau bis zur Vereinigung, München 1996; Görtemaker, Manfred: Geschichte der Bundesrepublik. Von der Gründung bis zu Gegenwart, München 1999, S. 530-534.

ČSSR und Polen über gegenseitigen Gewaltverzicht und die Aberkennung der Grenzläufe, die in Einzelverträgen festgehalten waren.⁷⁶¹

Mit dem „Viermächte-Abkommen“ über Berlin vom 3. September 1971 wurde das erste Regierungsabkommen der Alliierten seit Beginn des Kalten Krieges unterzeichnet. In diesem Abkommen wurden die Grundlagen des Rechtsstatus Berlins sowie der Verbindungen dorthin neu festgelegt. Die Sowjetunion verpflichtete sich darin unter anderem dazu, den Verkehr zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin zu verbessern und erkannte die faktische Zugehörigkeit von West-Berlin zur Bundesrepublik an.

Nur wenige Monate später kam es schließlich zum ersten deutsch-deutschen Abkommen auf Regierungsebene. Am 17. Dezember 1971 unterzeichneten die Staatssekretäre Egon Bahr und Michael Kohl das Transitabkommen⁷⁶², welches den Personen- und Güterverkehr zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin ohne Behinderungen festlegte. Am 21. Dezember 1972 wurde der sog. „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ (Grundlagenvertrag) unterzeichnet. Im ersten Artikel des Grundlagenvertrages wird festgehalten: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gut-nachbarliche Beziehungen zueinander auf Grundlage der Gleichberechtigung.“⁷⁶³

Erstmalig wurden in einem Vertrag die Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten detailliert geregelt. Der Grundlagenvertrag unterstrich die Souveränität beider Staaten sowie den Willen, humanitäre Fragen zu klären. Die beabsichtigte Zusammenarbeit erstreckte sich auf eine Vielzahl von Bereichen, darunter Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, Gesundheitswesen, Kultur, Sport sowie Umweltschutz. Der Grundlagenvertrag

⁷⁶¹ Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen (Warschauer Vertrag) vom 7. Dezember 1970, vgl. dazu Arndt, Claus: Die Verträge von Moskau und Warschau. Politische, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Aspekte, Bonn 1982; Der Prager Vertrag (Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik) vom 11. Dezember 1973.

⁷⁶² Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971.

⁷⁶³ Art. 1 des Grundlagenvertrages.

markiert das Ende der Hallstein-Doktrin, da die BRD die DDR nun offiziell als Staat anerkannte.

Ein weiterer wesentlicher Schritt wurde am 18. September 1973 erreicht, als die DDR ebenso wie die Bundesrepublik in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden. Im Juli desselben Jahres wurde außerdem die „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“⁷⁶⁴ (KSZE) eröffnet, an der 35 Staaten teilnahmen. Die teilnehmenden Ostblockstaaten erhofften sich dadurch vor allem die Anerkennung der Grenzen und wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, während sich der Westen für die Wahrung der Menschenrechte im Osten einsetzen wollte.

Die Ergebnisse der KSZE-Verhandlungen wurden in der am 1. August 1975 unterzeichneten Schlussakte von Helsinki festgelegt. Die Mitgliedsstaaten verpflichteten sich darin u.a. zur Achtung der souveränen Gleichheit und Menschenrechte, zur Unverletzlichkeit der Grenzen, zur friedlichen Konfliktlösung und zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Die Schlussakte verstand sich nicht als völkerrechtlicher Vertrag, sondern als selbstverpflichtender Rahmen für die Staaten. Die Deutschlandpolitik, die ihren Höhepunkt in den 1970er Jahren mit den Ostverträgen erreichte, hatte jedoch keinen Einfluss auf die strafrechtliche Behandlung von Republikflüchtigen auf der Ebene der Rechtspolitik. Ihre Bekämpfung erfolgte weiterhin mittels einer Flut von Direktiven und Anleitungen zur Arbeit im Grenzgebiet.

⁷⁶⁴ Ausführlich zur „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ siehe u.a. Peter, Matthias/Wentker, Hermann (Hrsg.): Die KSZE im Ost-West-Konflikt. Internationale Politik und gesellschaftliche Transformation. 1975–1990. Oldenburg [u.a.] 2012; von Saal, Yuliya: KSZE-Prozess und Perestroika in der Sowjetunion. Demokratisierung, Werteumbruch und Auflösung. 1985-1991. Oldenburg, [u.a.] 2014.

Umgang mit § 213 StGB von 1970-1975

Obleich erstmals eine Strafnorm zur Ahndung von Republikflüchtigen im Rechtskonstrukt der DDR existierte, wurde die Frage nach der rechtlichen Behandlung dieser Personen nicht einheitlich beantwortet. Das Ministerium der Justiz verpflichtete durch den Beschluss vom 6. Juli 1971 „Zur Sicherung der Staatsgrenze“ das Oberste Gericht und die Generalstaatsanwaltschaft, „die sozialistische Gesetzlichkeit gegenüber Grenzverletzern einheitlich und konsequent durchzusetzen“.⁷⁶⁵ Es sollte eruiert werden, ob die rechtlichen Möglichkeiten zur Aussiedlung von Personen, die als „politisch labil“ und „asozial“ eingestuft werden und im Grenzgebiet wohnen, jedoch kein Strafverfahren gegen sie läuft, ausreichend sind oder ob neue gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind.

Zwei Monate später erging die „Direktive des Sekretariats des Zentralkomitees zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin“ vom 28. Oktober 1971. Damit sollte eine konsistente Orientierung und Anleitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Einhaltung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage wurden im selben Jahr operative Untersuchungen in sechs Bezirken durchgeführt, die vom Obersten Gericht in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt wurden.⁷⁶⁶ Obleich die Gerichte in Fällen von geplanten und versuchten Grenzübertritten überwiegend Freiheitsstrafen verhängten und der Anteil der Freiheitsstrafen für Grenzdelikte von 75,3 % im Jahr 1969 auf 84 % im Jahr 1971 anstieg, wurde die Gerichtspraxis eingehend untersucht.⁷⁶⁷ In einem Schreiben vom 28. Dezember 1972 forderte der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED den damaligen Vizepräsidenten des Obersten Gerichts auf, einen Bericht über die Umsetzung der Direktive vom 28. Oktober 1971 zu erstellen und einzureichen.⁷⁶⁸

⁷⁶⁵ Vgl. Protokoll Nr. 3/71 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees am 6. Juli 1971, in: BArch DY -30 -J IV -2-2-1344, S. 18-20.

⁷⁶⁶ Schreiben des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts Walter Ziegler an Klaus Sorgenicht von der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED, vom 4. Januar 1973, in: BArch DP2-1435, S. 1-2.

⁷⁶⁷ 1a und 1b Strafsenat: Vorlage für das Strafkollegium zu Angriffen auf die Staatsgrenze, in: BArch DP2/ 1177, S. 72- hier, 15- 24.

⁷⁶⁸ Schreiben Klaus Sorgenicht Zentralkomitee der SED, Abt. Staats- und Rechtsfragen an Walter Ziegler, Vizepräsident des Obersten Gerichts, vom 28. Dezember 1972, in: BArch DP2/1435, S. 4.

Die Zielsetzung dieser Untersuchungen bestand in der Evaluierung der Beiträge der Rechtspflegeorgane zur Stabilisierung der Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze zur „imperialistischen BRD“ und Westberlin. Diesbezüglich wurde untersucht, inwiefern die Rechtspflegeorgane effektive Maßnahmen gegen ungesetzliche Grenzübertritte ergreifen. Im Rahmen der Untersuchung sollte eruiert werden, ob sich die Rechtsprechung in Grenzkreisen signifikant von jener im Landesinneren unterscheidet. In einem Schreiben vom 30. Juni 1972 forderte der Präsident des Obersten Gerichts mehrere Bezirksgerichte dazu auf, Wochenmeldungen über Straftaten im Zusammenhang mit dem Transitverkehr zwischen der BRD und West-Berlin sowie Einreisen in die DDR durch West-Berliner Bürger zu übermitteln.⁷⁶⁹ Von besonderer Relevanz waren dabei Informationen zu Straftaten gemäß §§ 97, 98 und 213 StGB. In diesem Kontext wurde seitens des Kollegiums für Strafsachen die Forderung aufgestellt, dass die Direktoren der Kreisgerichte Halberstadt und Oschersleben ab sofort die Akten aller Grenzdelikte, die von diesen Gerichten im Jahr 1971 verhandelt wurden, an das Bezirksgericht übermitteln sollen.⁷⁷⁰ Der Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt verfasste einen Bericht zur „Durchsetzung der Grenzdirektive vom 28.10.1972“⁷⁷¹, in welchem er erwähnt, dass das Präsidium des Bezirksgerichts einen Maßnahmenplan beschlossen hat. Der Plan beinhaltete u.a. die Gewährleistung einer einheitlichen und konsequenten Strafpolitik bei Angriffen gegen die Staatsgrenze durch alle Gerichte des Bezirkes.

Vorangegangen waren die „operativen Untersuchungen der Rechtsprechung“, bei denen erneut ein zu niedrig angesetztes Strafmaß bei Delikten gegen § 213 StGB festgestellt wurde. Der Bericht führt weiter aus, dass die festgestellten Mängel unverzüglich mit den zuständigen Richtern ausgewertet werden müssen. Zudem sollte eine ideologische Auseinandersetzung zur politischen Wertung dieser Straftaten erfolgen.

⁷⁶⁹ Schreiben des Präsidenten des Obersten Gerichts Dr. Toeplitz an den Direktor des Bezirksgerichts vom 30. Juni 1972, in: BArch DP2 1175, Bl. 5.

⁷⁷⁰ Schreiben des Vorsitzenden Oberrichters Dr. Schlegel des Kollegiums für Strafsachen an den Direktor des Bezirksgerichts Magdeburg vom 19. Januar 1972, in BArch DP2 1175, S. 45. Siehe auch Wochenmeldungen von eröffneten Strafverfahren zu §213 StGB aus dem Bereich Berlin, in: BArch DP2-1178, S. 2-141.

⁷⁷¹ Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt: Bericht zur Durchsetzung der Grenzdirektive, vom 28.10.1972, in: BArch DP2-751, S. 3-9.

In den Schlussfolgerungen des Berichts wurde jedoch festgehalten, dass die Inspektionsgruppe weiterhin bei allen operativen Kontrollen an den Kreisgerichten die Rechtsprechung zu § 213 StGB einschätzen will.

Auch auf der Agenda der Fachrichtertagung vom 5. Dezember 1972⁷⁷² wurden „Thesen zu Fragen der Strafzumessung bei Grenzdelikten“ zur Besprechung festgelegt. In diesem Kontext unterstrich Oberrichter Mühlberger gegenüber dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts Ziegler die Notwendigkeit einer verstärkten Auseinandersetzung von Richtern mit politischen Grundfragen, um ihre Rolle als politische Funktionsträger der Arbeiterklasse adäquat ausfüllen zu können..

Um die Unstimmigkeiten in den Urteilsbegründungen und Strafmaße bei Verfahren auf Grundlage des § 213 StGB letztendlich auszuräumen, hat das Oberste Gericht Hinweise bezüglich der Strafzumessung bei vorbereitetem und versuchtem Verlassen der DDR in Richtung BRD oder West-Berlin ohne staatliche Genehmigung formuliert.⁷⁷³ In dem Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde erneut auf die entscheidende Grundlage für die Strafzumessung hingewiesen, nämlich die Schwere einer Straftat, die sich aus der objektiven Schädlichkeit der Tat und dem Grad der Schuld des Täters ergibt. Da die gesetzlich vorgeschriebene Strafzumessung bei § 213 Abs. 1 StGB eine „breite, vom öffentlichen Tadel bis zur Freiheitsstrafe reichende Skala von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ vorsieht, muss eine differenzierte der jeweiligen Tatschwere entsprechende, gerechte Bestrafung gewährleistet werden. Gemäß den Hinweisen des Obersten Gerichts weisen Grenzdurchbrüche den allgemein höchsten Schweregrad auf und müssen wie folgt beurteilt werden: „Ein generelles Kriterium für die Beurteilung ihrer objektiven Schädlichkeit besteht darin, daß derartige Angriffe auf die Staatsgrenze unmittelbar gegen die Sicherheit unseres sozialistischen Staates und seiner Gesellschaft sowie der sozialistischen Bündnispartner gerichtet sind, denn gegenüber wir zum wirksamen Schutz der Staatsgrenze West, als

⁷⁷² 1a und 1b Strafsenat: Protokoll der Fachrichtertagung vom 5. Dezember 1972, in: DP2-1177, S. 104-109.

⁷⁷³ „Vertrauliche Dienstsache“: Hinweise zu Fragen der Strafzumessung bei Fragen der Strafzumessung bei vorbereitetem und versuchtem Verlassen der DDR nach der BRD bzw. nach Westberlin, die ohne staatliche Genehmigung (Grenzdurchbrüche) im Sinne des § 213 Abs. 1 StGB insbesondere zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Freiheitsstrafe von den Strafen ohne Freiheitsentzug, des Obersten Gerichts, 1973, in: BArch DP2 751, S. 11-15.

der Grenze zwischen Sozialismus und Imperialismus in Europa, verpflichtet sind.“⁷⁷⁴

Das ungesetzliche Verlassen der DDR wurde vom „staatsmonopolistischen Herrschaftssystem der BRD in Westberlin“ als ideologische Diversion und Diskriminierung der DDR genutzt, was zu einer generellen Erhöhung der Gefährlichkeit eines Grenzdeliktes und einer damit einhergehenden Schuld des Täters führen würde. Daher kann ein solcher Grenzübertritt als Bruch der staatsbürgerlichen Treuepflicht gewertet werden. Bei unerlaubtem Grenzübertritt in Form eines vorbereiteten und versuchten Grenzdurchbruchs sind jedoch weitere objektive Schäden der Tat zu betonen. Dazu gehören Versuche, bei denen die Täter ihr Vorhaben bis in die Nähe der Grenze oder des Schutzstreifens verwirklichen wollen oder Hindernisse und Grenzsicherungsanlagen überwinden. Insbesondere würde dies auf Versuche zutreffen, bei denen sich die Grenzverletzer im Falle ihrer Entdeckung den Anordnungen und Weisungen der Grenzsicherungskräfte widersetzen:

(...) vor allem wenn die Angehörigen unserer NVA infolge der Hartnäckigkeit der Täter zur Verhinderung des geplanten Grenzdurchbruchs und somit zur Sicherung der Undurchlässigkeit unserer Staatsgrenze bzw. zur Ergreifung des Gesetzesverletzers gezwungen sind, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.⁷⁷⁵

Die vorliegende Anleitung legitimiert nicht nur den Schusswaffengebrauch durch die Grenzposten, sondern verlagert die Schuldfrage in Fällen wie diesen auf die Frage der Strafzumessung des Täters. Das Verhalten des vermeintlichen Täters, welches zum gerechtfertigten Einsatz von Schusswaffen durch die Grenzposten führt, offenbart bereits schon die „Intensität der Tatbegehung“ und erhöht dadurch automatisch die Schwere der Schuld und damit auch das Strafmaß. Eine erhöhte Neigung zur Tatbegehung zeigt sich auch bei Personen, die mehrfach in die Nähe der Grenze vordringen und diese für einen später geplanten Grenzdurchbruch beobachten. In den oben genannten Fällen ist die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug grundsätzlich ausgeschlossen. Auch wenn aus dem bisherigen Verhalten des Täters geschlossen werden könnte, dass er in Zukunft bereit wäre, seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, ist die Schwere der Tat die entscheidende Grundlage.

⁷⁷⁴ Ebd., S. 11.

⁷⁷⁵ Ebd., S. 13.

Je schwerwiegender die Tat, desto geringer ist grundsätzlich der Einfluß, den die Persönlichkeitsumstände auf die Höhe der Strafen haben dürfen.⁷⁷⁶

Als *schuld mindernde* Umstände legte das Oberste Gericht „jugendliche Unerfahrenheit und Unüberlegtheit“ fest, sowie „aus Konfliktsituationen resultierende Kurzschluss handlungen, deren Motiv als Antrieb schnell entfällt“.⁷⁷⁷ Die Relevanz der adäquaten Implementierung der Urteile zu den Fällen des § 213 StGB wird durch die Korrespondenz zwischen dem Präsidenten des Obersten Gerichts Toeplitz und dem Mitglied des Staatsrates Klaus Sorgenicht in den Jahren 1971 bis 1975 untermauert. Toeplitz erstattete regelmäßig Bericht über Strafverfahren, die den „Ungesetzlichen Grenzübertritt“ zum Gegenstand hatten.⁷⁷⁸

Auch der Vizepräsident des Obersten Gerichts Ziegler berichtete in einem Schreiben vom 4. Januar 1973 an Sorgenicht, dass am 5. Dezember 1972 eine Tagung mit allen Fachrichtern der 1. und 2. Instanz der Bezirksgerichte stattgefunden hatte. Dabei wurden Probleme einer effektiveren Arbeit der Gerichte auf diesem Gebiet sowie damit verbundene ideologische Fragen der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und die neuen Methoden des Menschenhandels behandelt.⁷⁷⁹ Dies geschah auf Basis des VIII. Parteitages, der Direktive des Sekretariats des ZK

⁷⁷⁶ Ebd.

⁷⁷⁷ Ebd., S. 15.

⁷⁷⁸ Toeplitz informierte Sorgenicht auch über andere Verfahren, die von „politischer Bedeutung“ waren: In einem Schreiben vom 24. März 1971 informiert Toeplitz Sorgenicht unmittelbar nach einer Beratung des stellvertretenden Senatsvorsitzenden des 1a Strafsenates des Obersten Gerichts mit dem stellvertretenden Direktor über Festlegungen bezüglich des Verfahrens gegen die Angeklagten. Bei Hauptverfahren gegen Einzelpersonen sollten diese vorzugsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Jedoch galt diese Regelung nicht für das Strafverfahren gegen die Angehörigen der kriminellen Gruppierung „Die Oranienburger“. Toeplitz schreibt, dass das „politische Ziel des Verfahrens“ darin besteht, insbesondere im Hinblick auf die „Vorbereitung des VIII. Parteitages der SED“ und des „FDJ-Parlamentes“, einen Beitrag zur Gewährleistung von „Ordnung und Sicherheit in der Hauptstadt“ zu leisten. Dies könnte durch eine Teilnahme von 100-120 geladenen Personen am Verfahren erreicht werden. Zu den geladenen Personen sollen insbesondere leitende Funktionäre der Bezirksleitung der Partei und der FDJ, des Magistrats und der Räte der Stadtbezirke sowie Mitarbeiter der Kriminalpolizei und des MfS gehören. Darüber hinaus sollte eine qualifizierte Berichterstattung durch Presse und Rundfunk gewährleistet, die politische Redakteure der Zeitungen „Neues Deutschland“ und der „Jungen Welt“ einschließt. Diese wurden bereits durch den Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin in die politisch-gesellschaftliche Problematik eingewiesen, vgl. Schriftverkehr mit dem Zentralkomitee der SED Dr. Sorgenicht und dem Präsidenten des Obersten Gerichts über „besondere Strafverfahren“ von 1973-1975, in: BArch DP2-2966.

⁷⁷⁹ Schreiben des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts Walter Ziegler an das Zentralkomitee der SED, Abt. Staats- und Rechtsfragen, Gen. Klaus Sorgenicht vom 4. Januar 1973: Durchführung der Direktive des Sekretariats des ZK zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin vom 28.10.1971, in: Ebd., S.1-3.

vom 28. Oktober 1971, des 7. ZK-Plenums sowie des Politbürobeschlusses vom 7. November 1972. Auf Grundlage von Tagungen erarbeiteten der 1. und 2. Strafsenat des Obersten Gerichts – in Abstimmung mit dem Militärkollegium, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Ministerium des Innern und des MfS – zwei Anleitungs-materialien aus: „Hinweise zu Fragen der Strafzumessung bei Grenzdurchbrüchen“ und „Thesen zur Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten“.⁷⁸⁰ Daneben war für das Jahr 1973 geplant, dass die Senate stets über neue Methoden der Feindtätigkeit informiert sein sollten, insbesondere diejenigen, die unter Ausnutzung des Transitabkommens und des Verkehrsvertrages entwickelt wurden. Dafür sollten regelmäßige Treffen mit Vertretern anderer zentraler Rechtspflegeorgane stattfinden, um sicherzustellen, dass operative Einsätze vor allem in den Grenzkreisen durchgeführt werden können.

In einer Sitzung am 4. Mai 1973 äußerte Generalstaatsanwalt Streit die Forderung nach einer deutlich härteren Linie in der Strafpolitik. Auf der Sitzung am 12. Juni desselben Jahres sprach er sich für eine „Beschleunigung“ der Strafverfahren aus. Diese Reaktion erfolgte als Konsequenz eines Berichts zur Kriminalitätsentwicklung im Zeitraum von 1971 bis 1972, welcher am 24. April 1973 zu einem Beschluss des Politbüros führte. In diesem wurde festgestellt, dass die Anzahl der Straftaten zwischen 1968 und 1972 um 37 % angestiegen war.⁷⁸¹ Im Bereich der Staatsverbrechen passen die imperialistischen Geheimdienste und Menschenhändlerorganisationen ihre Aktivitäten den veränderten Bedingungen an und missbrauchen das Transitabkommen sowie die erweiterte Einreisemöglichkeit.

Das Politbüro hat Aufgaben formuliert, um dem entgegenzuwirken, die den einzelnen Justizorganen zugewiesen wurden. Das Oberste Gericht sollte zukünftig die „Verstärkung der Kontrolle der Rechtsprechung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der einheitlichen Staatspolitik“ gewährleisten.⁷⁸² Weiterhin sollte die Zeitschrift „Neue Justiz“ zu einem Organ der politischen Erziehung und Qualifizierung aller Mitarbeiter der Justizorgane entwickelt und unter der Verantwortung der

⁷⁸⁰ Schreiben Ziegler, S. 3.

⁷⁸¹ Protokoll Nr. 17/73, Sitzung des Politbüros am 24. April 1973, in: BArch DY 30/J IV 2/2/1445.

⁷⁸² Ebd., S. 72.

drei zentralen Justizorgane Oberstes Gericht, Minister der Justiz und Generalstaatsanwaltschaft herausgegeben werden.

Der Politbürobeschuß bildete auf dem 7. Plenum des Obersten Gerichts am 20. Juni 1973 den wichtigsten Punkt der Tagesordnung:⁷⁸³ „Ausgangspunkt unserer Arbeit muß die Erkenntnis der prinzipiellen Frage sein: Was bedeutet der Politbürobeschuß? Er bedeutet den Beginn einer neuen Etappe in der Entwicklung der Justiz. Er zieht für unseren Arbeitsbereich und weit darüber hinaus für die Rechtsverwirklichung in der Deutschen Demokratischen Republik (...) die Schlußfolgerungen aus dem VIII. Parteitag der SED für eine effektive Verwirklichung des sozialistischen Rechts und wird für eine lange Zeit unsere Arbeit bestimmen.“⁷⁸⁴

Ein Jahr später erstattete der Präsident des Obersten Gerichts dem Staatsrat der DDR Bericht über die „Erfahrungen des Obersten Gerichts bei der weiteren Festsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ vom 15. Mai 1974. Er bestätigte, dass die Verwirklichung des Politbürobeschlusses und der Aufgabenstellung des VIII. Parteitags den „(...) Hauptinhalt der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Leitung der Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte“ darstellten.⁷⁸⁵ Das Oberste Gericht hat sich seit dem Erlass des Politbürobeschlusses vom 24. April 1973 auf die Durchsetzung der darin festgelegten prinzipiellen Aufgaben konzentriert, die auch für die Leitungstätigkeit des Gerichts gelten.

Die genannten Aufgaben dienten der mit denen Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik, der Förderung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ sowie der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger. Des Weiteren wurde seitens des Präsidenten des Obersten Gerichts bestätigt, dass das Plenum und das Präsidium bei der Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte ausschließlich folgende Prioritäten berücksichtigten: die konsequente Wahrung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, insbesondere im Bereich der Grenzverletzungen und des Menschenhandels. Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung diejenigen Täter besonders hart und konsequent bestraft, die die Transitwege und das Transitabkommen zum Menschenhandel bzw.

⁷⁸³ Referat auf dem 7. Plenum des Obersten Gerichts am 20.6.1973, in: BArch DP2/3042, S. 2-31.

⁷⁸⁴ Ebd., S. 3.

⁷⁸⁵ Bericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an den Staatsrat der DDR über „Erfahrungen des Obersten Gerichts bei der weiteren Festsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ vom 15. Mai 1974, in: BArch DP2/ 1594, Bl. 10-31.

zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausnutzen wollten. Basierend auf der Forderung der Partei- und Staatsführung, die rechtspropagandistische und rechtserzieherische Tätigkeit zu stärken, lässt sich eine deutliche Zunahme von Verhandlungen vor „(...) organisierter Öffentlichkeit“ sowie von Verfahrensauswertungen und dem öffentlichen Auftreten von Richtern und juristischen Mitarbeiter des Obersten Gerichts feststellen.⁷⁸⁶

Der Bericht über die Arbeit des Obersten Gerichts demonstrierte die unbedingte Loyalität des Obersten Gerichts gegenüber der SED und erfüllte zusätzlich bereits die Anforderungen, die sieben Monate später im 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Dezember 1974⁷⁸⁷ festgelegt wurden. Das Strafrechtsänderungsgesetz führte zu einer Ausweitung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und wurde durch Änderungen im Strafgesetzbuch, Erneuerungen bestehender Gesetze sowie Erlass neuer Gesetze flankiert.⁷⁸⁸ Die im Rahmen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes verabschiedeten Gesetze haben den direkten Einfluss der Partei auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gestärkt und den justizpolitischen Kurs verschärft: Dies hat eine Verschlechterung der Rechte der Angeklagten zur Folge, während den Gerichten die Befugnis zuteilwurde, weitere staatliche Kontrollmaßnahmen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug festzulegen. Gleichzeitig wurde die Rolle der Richter erheblich aufgewertet und die Mitwirkungsmodalitäten von „gesellschaftlichen Kräften“ wurden eingeschränkt.

⁷⁸⁶ Ebd., S. 12.

⁷⁸⁷ „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (1. Strafrechtsänderungsgesetz)“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 591ff.

⁷⁸⁸ Vgl. dazu im Einzelnen: Der Erlaß eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes: „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“, v. 27.9.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 48, S. 457ff.; Einer neuen Verfassung, „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 7.10.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 47, S. 432ff.; „Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBl. I 1968, Nr. 2, S. 49) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - (GBl. I 1974, Nr. 64, S. 597)“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1975, Nr. 4, S. 62ff.; „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)“, v. 23.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 609ff.

„Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG, v. 12. Januar 1968 (GBl. I 1968, Nr. 3, S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (GBl. I 1974, Nr. 64, S. 607)“, GBl. DDR I 1975, Nr. 5 v. 28.1.1975, S. 110ff.

Die Norm des § 213 StGB blieb jedoch von der Novellierung des Strafrechts unberührt. Eine Modifikation erfolgte erst auf normativer Ebene durch das am 28. Juni 1979 in Kraft getretene 3. Strafrechtsänderungsgesetz. In der Fassung von 1979 wurde die Höchststrafe für schwere Fälle von fünf auf acht Jahre Freiheitsstrafe erhöht, wodurch der Einsatz von Schusswaffen zur Verhinderung der Tat ermöglicht wurde. Die Änderung der Rechtslage resultierte aus der Einstufung des „schweren Falls des ungesetzlichen Grenzübertritts“ als Verbrechen gemäß § 1 Abs. 3 StGB.⁷⁸⁹

2.2.4 Ausblick ab 1975

In den Jahren zwischen 1973 und 1976 hat die DDR demnach auf völkerrechtlicher Ebene gleich dreimal ihre Anerkennung des Menschenrechts auf Freizügigkeit zum Ausdruck gebracht. Dies erfolgte durch die Ratifizierung der UN-Menschenrechtskonvention, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) sowie der KSZE-Schlusserklärung. Sowohl die Verfassung von 1968 als auch die Verfassung von 1974 verankerten die Verbindlichkeit von völkerrechtlichen Regelungen für die Staatsmacht: „Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich.“⁷⁹⁰

Die internationalen Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte sowie die innenstaatlichen Regelungen, wonach völkerrechtliche Regelungen für die Staatsmacht bindend sind, führten zu einer signifikanten Zunahme der Ausreiseanträge. Die Bürger der DDR beriefen sich nun auf ihre damit verbundenen Rechte, insbesondere hinsichtlich ihrer Forderung nach Ausreise. Bislang wurden ausschließlich Personen strafrechtlich verfolgt, die die DDR verlassen hatten. Ab 1975 erweiterte sich die Gruppe der Ausreisewilligen. Diese Entwicklung manifestierte sich in einer Vielzahl von Vorschriften und Anleitungen sowie zwei neuen Strafrechtsänderungsgesetzen, einem neuen Passgesetz und letztlich dem Grenzgesetz. Um die rechtmäßigen Anträge der Ausreisewilligen zu unterdrücken, griff die

⁷⁸⁹ Vgl. § 27 Abs. 2 Grenzgesetz: Die Anwendung der Schußwaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.

⁷⁹⁰ Vgl. § 8 DDR-Verf. 1968 und DDR-Verf. 1974.

DDR-Führung erneut auf die staatsorganisatorischen Prinzipien zurück, die bislang die Ausübung juristischer Willkür durch politische Entscheidungen ermöglichten. Die SED kontrollierte die staatlichen Institutionen auf Grundlage des staatsorganisatorischen Prinzips der Gewalteneinheit, was sich insbesondere ab 1975 widerspiegelt: Ab diesem Zeitpunkt lässt sich eine Rollenverschiebung der Institution des Obersten Gerichts feststellen. Obwohl es weiterhin für die Umsetzung der geforderten Rechtspraxis zuständig war, wurde seiner Rolle als Staatsorgan mehr Bedeutung beigemessen als seiner Rolle als höchstem Justizorgan.

Im Folgenden werden einige Punkte aufgeführt, die hier nur in aller Kürze angesprochen werden können.

1. Im Rahmen des Befehls Nr. 1/75 etablierte der damalige Minister für Staatssicherheit Erich Mielke die zentrale Koordinierungsgruppe sowie die entsprechenden Bezirkskoordinierungsgruppen als auswanderungspolitische Abteilung des MfS. Der Fokus sollte zunächst ausschließlich auf der Aufklärungsarbeit für das Grenzregime zur Vorbeugung von „ungesetzlichen Grenzübertritten“ liegen. Die Zuständigkeit wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt um die Bearbeitung der Ausreiseträger erweitert. Die signifikante Problematik dieser Anträge war im Jahr 1975 vermutlich noch nicht vollständig erkannt.⁷⁹¹

Nachdem Honecker Ende Oktober 1975 bei einer Beratung mit den Ersten Sekretären der Kreisleitungen eine repressive Linie im Umgang mit der Ausreisebewegung und den innenpolitischen Auswirkungen der KSZE vorgegeben hatte, implementierte die DDR-Führung eine speziell entwickelte Strategie zur Verhinderung von Ausreisen. Der bedeutendste repressive Befehl des MfS ist wohl der Befehl Nr. 6/77 zur „Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie zur Unterbindung dieser rechtswidrigen Versuche“.⁷⁹²

⁷⁹¹ Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung. Berlin 1995, S. 16ff.

⁷⁹² Vgl. Befehl Nr. 6/77 zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie zur Unterbindung dieser rechtswidrigen Versuche“ vom 18.3.1977, in: Lochen, Hans-Hermann/ Meyer-Seitz, Christian: Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992, S. 23-40.

Der hier thematisierte Befehl des MfS zielte darauf ab, die Methodik der Behörde zur Überwachung von Ausreisewilligen gemäß den staatlichen Vorgaben umzusetzen. Das Verhalten der Ausreisewilligen wurde in der Regel mit der Argumentation gestützt, dass der Westen als Drahtzieher agiere und für die hohe Anzahl an Ausreisen verantwortlich sei. In den Anlagen 4 bis 6 des MfS-Befehls Nr. 6/77 wird hierzu ausgeführt: „Das gegnerische Vorgehen zielt vor allem darauf ab, feindlich-negative Gruppen, Gruppierungen und Konzentrationen zu schaffen, die durch gemeinsame Aktionen, „Proteste“, „Unterschriftssammlungen“ und „Petitionen“, „Kundgebungen“ u.a. demonstrative Verhaltensweisen gegen die DDR auftreten. (...) Damit soll ganz offensichtlich das Kräfte-reservoir des Gegners erweitert, feindliche Stützpunkte im Innern der DDR geschaffen und eine Untergrundtätigkeit organisiert werden.“

Als strafrechtliche Maßnahme wurde im Befehl Nr. 6/77 bei Fällen der „Diskriminierung und vor allem des provokatorischen Auftretens in der Öffentlichkeit“ der § 214 StGB als Rechtsgrundlage für Verurteilungen vorgeschlagen. Bereits in der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrats der DDR Nr. 34/77 vom 8. März 1977, wurde ein einheitliches Vorgehen zur Unterbindung „rechtswidriger Versuche, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen“ gefordert. Die daraus resultierenden Konsequenzen waren für die Antragsteller von großer Tragweite. Eine Berufung auf die KSZE-Schlußakte und/oder auf weitere völkerrechtliche Statuten wurden nicht nur nicht anerkannt, sondern wies auch strafrechtliche Relevanz auf: „Bürger, die unter Berufung auf die Schlußakte der KSZE, andere völkerrechtliche Dokumente oder innerstaatliche Rechtsvorschriften versuchen, die DDR der Nichteinhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu bezichtigen, oder Straftaten oder andere Rechtsverletzungen anzudrohen, sind auf mögliche strafrechtliche oder andere rechtliche Konsequenzen hinzuweisen.“⁷⁹³

Der Präsident des Obersten Gerichts, Toeplitz, machte in einem Referat auf der gemeinsamen Tagung des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts mit den Direktoren der Bezirksgerichte am 22. Juni 1976 deutlich: „Wir müssen also die Wirksamkeit der Leitung der Rechtsprechung der Bezirks- Kreis- und

⁷⁹³ Verfügung abgedruckt bei Lochen / Meyer-Seitz: Die geheimen Anweisungen, S. 44-46.

gesellschaftlichen Gerichte durch unsere eigene Rechtsprechung, durch die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie erforderlichenfalls auch durch Richtlinien bzw. Beschlüsse verstärken.“⁷⁹⁴ Toeplitz betonte, dass die Grundsatzrechtsprechungen des Obersten Gerichts nach dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ von untergeordneten Gerichten gründlich studiert und entsprechend angewendet werden müssen, um den „politischen Auftrag der Gerichte“ zu erfüllen. Ausgehend von der Forderung des IX. Parteitages der SED⁷⁹⁵ sollte die „sozialistische Gesetzlichkeit“ weiter gestärkt werden. Das Recht sollte konsequent durchgesetzt und seine gesellschaftliche Wirksamkeit erhöht werden. Die strikte Gesetzlichkeit sowie die Überzeugungskraft der Gerichtsentscheidungen sind „von großer politischer Bedeutung“.⁷⁹⁶

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die bis ins Jahr 1974 von dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht publizierten Rechtsprechungen zu strafpolitisch relevanten Sachverhalten in der Fachzeitschrift „Neue Justiz“ ab dem Jahr 1974 eingestellt wurden. In den ab 1977 eingeführten „Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“ wurden Entscheidungen des Obersten Gerichts, der Instanzgerichte, Berichte von Plenartagungen, sowie gemeinsame Anweisungen des Ministeriums für Justiz, des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt. Die in Abständen von zwei Monaten erscheinenden Informationshefte hatten die Funktion, die Bezirks- und Kreisgerichte über „besonders wichtige politisch-rechtliche Entwicklungen“ zu informieren. Gleichzeitig sollten sie zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den anderen Justizorganen und den Sicherheitsorganen beitragen. Des Weiteren wurden auch die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Abteilungen Kriminalpolizei der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und der Volkspolizeiämter jeweils mit Exemplaren der Informationshefte ausgestattet.

Im Geleit des ersten Informationsheftes aus dem Jahr 1977 begründete der Präsident des Obersten Gerichts die Erstellung der Informationshefte damit, dass damit entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages entsprochen wurde, welche

⁷⁹⁴ Toeplitz, Heinrich: Erste Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus dem IX. Parteitag der SED, in: NJ 1976, 30. Jahrgang, 2. Juliheft, S. 409-414, hier S. 410.

⁷⁹⁵ Die vom IX. Parteitag herausgearbeiteten Grundpositionen der SED zur weiteren Entwicklung von Staat, recht und Demokratie in der DDR, in: NJ 1976, 30. Jg., 1. Oktoberheft, S. 569-576.

⁷⁹⁶ Toeplitz, Erste Schlußfolgerungen, S. 411.

die konsequente Durchsetzung des „demokratischen Zentralismus“ und die verfassungsrechtliche Leitungsverantwortung des Obersten Gerichts zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller Gerichte forderten.

Dies erscheint jedoch fraglich, da die Leitung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts bis dato auch anhand der Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Neue Justiz“ problemlos funktionierte und umgesetzt wurde. Die Zeitschrift funktionierte insbesondere in den 1950er Jahren als Instrument, um auch andersdenkende Juristen öffentlich zu kritisieren und somit die Verbindlichkeit der eigenen, vorgegebenen Rechtsprechung in der Praxis zu gewährleisten. Des Weiteren spricht gegen die Begründung von Toeplitz, dass die inhaltliche Gestaltung der Informationshefte grundsätzlich den Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ aufwies. Eine explizite Bezugnahme in Publikationen und Entscheidungen der untergeordneten Gerichte auf die „Informationen des Obersten Gerichts der DDR“ in Veröffentlichungen und Entscheidungen der untergeordneten Gerichte wurde damit strengstens untersagt und sogar mit einer schweren Strafe bedroht. So wurde der Inhalt der Informationshefte, der nun als „Vertrauliche Dienstsache“ gekennzeichnet war, gem. § 97 StGB als „geheimzuhaltende Nachricht“ eingestuft, welche als Landesverratsverbrechen eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als fünf Jahren vorsah.⁷⁹⁷ Im Kommentar zum Strafgesetzbuch von 1968 wurde klargestellt, dass der Tatbestand des § 97 StGB nicht nur auf Staatsgeheimnisse, sondern auch auf Dienstgeheimnisse Anwendung fand, die schützenswert waren.⁷⁹⁸

Mit dem ausdrücklichen Hinweis von Toeplitz im Geleit des ersten Informationsheftes wurde diese Voraussetzung erfüllt. Die Konkretisierung der Straftatbestände fiel in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts, wobei die Rechtsprechungen und Auslegungen eben dieser nunmehr geheim gehalten wurden. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Bürger der DDR keine Kenntnis mehr über die Grenzen strafbarer Handlungen hatten. Wie in Teilkapitel I und II dieser Arbeit dargelegt, war es gängige Praxis des Obersten Gerichts, die tatbestandlichen Grenzen zu verschieben und politische Vorgaben anzupassen.

⁷⁹⁷ Ministerium der Justiz/ Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.): Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, Berlin 1969, S. 49.

⁷⁹⁸ Ebd.

Die Tatsache, dass selbst Rechtsanwälte in ihren Plädoyers nicht die Inhalte der Informationshefte anführen durften, stellt eine bislang unerreichte Stufe der Sabotage dar. Durch die politische Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft im Jahr 1953 wurde das ohnehin schon sehr eingeschränkte Recht auf Verteidigung im Strafprozess der DDR nun weiter geschwächt.⁷⁹⁹ Das Oberste Gericht gab hiermit endgültig seinem politischen Auftrag mehr Raum als seiner rechtlichen Pflicht.

2. Am 20. September 1977 wurde der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Günter Sarge, durch den stellvertretenden Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Kurt Nier, mittels eines Schreibens aufgefordert, gemäß dem am 23. August 1977 in der Sitzung des Politbüros erteilten Auftrag ein Urteil des Obersten Gerichts zum Grenzverlauf auf der Elbe vorzubereiten.⁸⁰⁰ Zuvor erging ein Urteil des zweiten Strafsenats des Bundesgerichtshofs der BRD, welches festlegte, dass der Abschnitt Schnackenburg und Lauenburg die Elbe in ihrer gesamten Breite dem Territorium der Bundesrepublik zuordnet. In dem vor dem Bundesgerichtshof verhandelten Fall handelte es sich um eine DDR-Bürgerin, die bei ihrem Fluchtversuch aus der DDR durch DDR-Grenzsoldaten in der Elbe gefasst und unter Waffengewalt zur Umkehr gezwungen worden war. Die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter nahm Kontakt mit dem Generalstaatsanwalt auf, um zu eruieren, auf welchem Territorium sich der Vorfall ereignet hatte. In der Folge wurde der Bundesgerichtshof in die Angelegenheit involviert.

Das Oberste Gericht der DDR hatte nun die Aufgabe, in einer Grundsatzentscheidung die Sicht der DDR auf den Grenzverlauf entlang der Elbe darzulegen, die rechtliche Position der DDR auf Basis des Grundlagenvertrags zu bekräftigen und somit auch öffentlich der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu widersprechen. Die Umsetzung dieses Auftrags sollte in Absprache zwischen den beteiligten Ministerien (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium für Nationale Verteidigung, Ministerium für Staatssicherheit, Ministerium des Innern und dem Obersten Gericht) erfolgen. Gemäß den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 war das Oberste Gericht lediglich im Rahmen

⁷⁹⁹ Zur Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft vgl. Weber, Justiz und Diktatur, S. 434ff.

⁸⁰⁰ Schreiben des stellvertretenden Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR Kurt Nier, vom 20. September 1977, in: BArch DP 2- 2339/3, S. 3- 6.

eines konkreten Straf-, Zivil- oder Arbeitsrechtsfalls dazu befugt, ein Urteil mit einer Aussage zum Grenzverlauf an der Elbe zu fällen.

In seiner Korrespondenz wies Nier darauf hin, dass keine Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren im Bereich der Elbe anhängig sind. Im Rahmen eines Strafverfahrens wäre das Oberste Gericht lediglich in der Lage, tätig zu werden, sofern der Generalstaatsanwalt Anklage erhebt oder das Oberste Gericht in seiner Funktion als Kassationsgericht tätig wird. Eine Entscheidung des Obersten Gerichts in erster Instanz ist jedoch nicht zu erwarten, da auch hier kein Verfahren von vergleichbarer Bedeutung existiert, in dem der Generalstaatsanwalt die Erhebung der Anklage als zweckmäßig erachtet. Eine Überprüfung der derzeit anhängigen Verfahren beim territorial zuständigen Bezirksgericht Schwerin ergab, dass keines dieser Verfahren für ein Urteil des Obersten Gerichts in Frage kommt, welches den Grenzverlauf auf der Elbe betrifft. Im Anschluss wurden die Entscheidungen der Kreisgerichte unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Kassationsentscheidung geprüft. Im Rahmen der Untersuchung wurden drei Fälle identifiziert, in denen DDR-Bürger versuchten, die DDR auf illegale Weise zu verlassen.⁸⁰¹

Der zur Kassation anstehende Fall betrifft die Handlungen eines DDR-Bürgers im Raum Müggendorf, der in das Grenzsperrgebiet eingedrungen ist, um Möglichkeiten für eine schwimmende Überquerung der Elbe zu erkunden. Nier geht im Folgenden nicht auf die vermeintlich strafbaren Handlungen des betroffenen DDR-Bürgers ein, sondern setzt – als stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten – die künftigen Inhalte fest, die die Aussage des Obersten Gerichts zum Grenzverlauf auf der Elbe beinhalten sollten: Der Standpunkt der DDR soll besagen, dass die Grenze in der Mitte des Flussbettes verläuft, solange keine Vereinbarung mit der BRD über den genauen Verlauf der Grenze auf der Elbe getroffen wurde. Es wäre möglich, eine Vereinbarung über den Grenzverlauf in der Mitte des Stromes zu treffen, um den Grundlagenvertrag zum Verlauf der Staatsgrenze der DDR und BRD offen zu lassen. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Praxis der DDR in Bezug auf die Wahrung ihrer Hoheitsrechte auf der Elbe unverändert bleibt. Das Oberste Gericht müsste beachten, dass es zwischen der DDR und der BRD unterschiedliche Ansichten über den Verlauf der Elbgrenze sowie die

⁸⁰¹ Ebd., S. 4.

Auslegung der Vereinbarungen der ehemaligen Besatzungsmächte gibt. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sollte das Gericht eine grundlegende Aussage treffen, die Nier wie folgt formuliert: „Vorbehaltlich der noch ausstehenden und erforderlichen Regelung zwischen der DDR und der BRD über den exakten Verlauf der Grenze auf der Elbe bildet die Mitte des Talweges die Grenze zwischen der DDR und der BRD. Es gibt keinerlei rechtliche Grundlage für die Behauptung, daß die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD im Grenzabschnitt der Elbe am DDR-seitigen Ufer verläuft.“⁸⁰²

Basierend auf den vorgetragenen Argumenten “beauftragte“ Nier in Absprache mit den oben genannten Ministerien das Oberste Gericht, bis zum 15. Oktober 1977 ein Kassationsurteil zu fällen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Aussagen des Urteils zum Grenzverlauf würde nach Erhalt des Urteils getroffen werden. In einem Schreiben vom 26. September 1977 stimmt Sarge dem von Nier konkretisierten Auftrag zu. Er empfiehlt jedoch, das beauftragte Urteil nicht im Rahmen einer Kassation zu fällen, sondern ein in Berlin angehängtes Strafverfahren wegen des versuchten illegalen Verlassens der DDR im Raum der Elbgrenze zu nutzen, da sich dieses „optisch besser“ machen würde als ein Kassationsurteil.⁸⁰³ Auch in einem Gedächtnisprotokoll vom 30. September 1977 bestätigte Sarge erneut die „Realisierung des Auftrags“.⁸⁰⁴ Am 4. Oktober 1977 informierte der Vizepräsident des Obersten Gerichts Honecker über den aktuellen Stand des Auftrags.⁸⁰⁵ Zu diesem Zeitpunkt wurde der ursprüngliche Auftrag an das Oberste Gericht um eine weitere Aussage erweitert, die in einem angefertigten Urteil verfasst werden sollte.

Vorangegangen war erneut ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. September 1977⁸⁰⁶, in welchem entschieden wurde, dass „Fluchthelferverträge“ als rechtsgültige Verträge im zivilrechtlichen Sinne anzusehen sind und „Fluchthelfern“ demnach ein Recht auf Bezahlung zugesprochen werden kann.

⁸⁰² Ebd., S. 5.

⁸⁰³ Schreiben Sarge an Nier, vom 26. September 1977, in: Ebd., S. 131.

⁸⁰⁴ Gedächtnisprotokoll des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts vom 30. September 1977, in: Ebd., S.9-10.

⁸⁰⁵ Schreiben Vizepräsident des Obersten Gerichts Sarge an Erich Honecker, vom 4. Oktober 1977, in: Ebd., S. 17- 21.

⁸⁰⁶ BGH vom 29.09.1977 – III ZR 164/75.

Als Fluchthelfer wurden Personen oder Organisatoren bezeichnet, die Menschen aus Ostblockländern „ausschleusen“ wollten. In der Urteilsbegründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass „Fluchthelferverträge“ nicht ohne weiteres gegen die „guten Sitten“ verstoßen würden, denn wer trotz des in der DDR bestehenden Ausreiseverbots über die Grenze in die Bundesrepublik kommen wolle, würde lediglich von seinem in internationalen Konventionen festgelegten Grundrecht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Des Weiteren entschied der Bundesgerichtshof, dass „Fluchthelferverträge“ auch dann rechtsgültig sind, wenn zur Ausschleusung die Transitwege zwischen West-Berlin und der Bundesrepublik genutzt werden, obwohl die Bundesregierung gemäß den Abkommen mit der DDR verpflichtet war, „Missbräuche“ der Straßen zu verhindern. Auch wenn die illegale Ausreise nach DDR-Gesetzen als „ungesetzlicher Grenzübertritt“ angesehen und strafrechtlich verfolgt werden konnte, führte dies nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht zur rechtlichen Unwirksamkeit der „Fluchthelferverträge“.

In einem Schreiben an Honecker versichert Sarge dem Vorsitzenden des Staatsrates, dass das Oberste Gericht Maßnahmen ergreifen werde, um die „(...) anmaßende juristischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR durch BRD-Organen“ zurückzuweisen und die Rechtsauffassung der DDR entsprechend darzulegen. Durch eine entsprechende Formulierung im Urteil soll der DDR der nötige Spielraum für Verhandlungen mit der BRD sowie die Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis auf der Elbe gesichert werden. Des Weiteren soll im Urteil des Obersten Gerichts zu dem von BRD-Organen geduldeten bzw. „geförderten Mißbrauch der Transitwege“ Stellung bezogen werden, da dieser zu „ernsthaften Verletzungen der Gesetze der DDR“ führt und somit im „(...) krassen Widerspruch zu völkerrechtlichen Vereinbarungen“ steht. In seiner schriftlichen Stellungnahme bestätigt Sarge, dass geeignete Fälle vorlägen, die die geforderten Aussagen in den zu fällenden Urteilen beinhalten könnten. Ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren gegen einen DDR-Bürger, dem ein versuchtes illegales Verlassen der DDR vorgeworfen wurde, könnte demnach als Grundlage dienen: „Obwohl es sich um ein versuchtes illegales Verlassen der DDR handelt, ist die Sache nicht ungeeignet,

da das Oberste Gericht einen Rücktritt vom Versuch bejahen kann und der Täter nicht bestraft zu werden braucht.“⁸⁰⁷

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass sich das Strafverfahren nicht auf den Täter und seine Tat konzentrierte, sondern auf die in der Urteilsbegründung formulierten Aussagen des Obersten Gerichts, die primär auf politischer Ebene Wirkung entfalten sollten. Diese Einschätzung wird durch die folgende Aussage von Sarge im selben Kontext bestätigt: Ein Verfahren gegen einen BRD-Bürger, der im Raum der Elbe die Staatsgrenze der DDR verletzt hätte, wäre „günstiger“ gewesen. Ein solcher Fall würde jedoch „jahreszeitlich bedingt“ in naher Zukunft nicht zu erwarten sein. Und schließlich: „Sollten prinzipielle politische Bedenken über die Nutzung einer Strafsache gegen einen DDR-Bürger zur Aussage über den Grenzverlauf bestehen, so müßte eine Entscheidung durch das Oberste Gericht vorerst zurückgestellt werden.“⁸⁰⁸ Im November 1977 wurde seitens des Obersten Gerichts eine Entscheidung getroffen, welche den Intentionen der politischen Führung entsprach. In seinem Urteil zum Elbverlauf widersprach das Oberste Gericht der Ansicht des Bundesgerichtshofs und legte die Grenze „entlang des sogenannten „Talweges“ in der Mitte des Flusses“ fest. Das gleiche gilt auch für das konzipierte Urteil zur Fluchthilfe, das vom Obersten Gericht als Missbrauch der Transitwege und als Verstoß gegen das Völkerrecht durch die BRD gewertet wurde.

Die internationale Kritik an der Missachtung der Menschenrechte durch die DDR-Führung führte am 3. April 1981 dazu, dass der damalige Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Oskar Fischer, den Präsidenten des Obersten Gerichts Toeplitz aufforderte, konkrete Argumentationen zu Einzelfragen der Menschenrechte auszuarbeiten.⁸⁰⁹ Fischer erklärte, dass eine Argumentation für die internationale Arbeit im Bereich der Menschenrechte notwendig sei, um besonders auf die Umsetzung der innerstaatlichen Durchsetzbarkeit der Grundrechte und gerichtlichen Garantien der Bürger Aufmerksamkeit zu machen. Daraus ergäben sich „immer wieder ein Ansatzpunkt für die imperialistische Verleumdungskampagne gegen die sozialistischen Staaten“.

⁸⁰⁷ Ebd., S. 18.

⁸⁰⁸ Ebd.

⁸⁰⁹ Schreiben Oskar Fischer an Heinrich Toeplitz vom 3. April 1981, in: BArch DP2-1884, S. 17-18.

„Im Sinne dieser Aufgabenstellung ist beabsichtigt, die reale Gewährleistung der grundlegenden Rechte und Freiheiten, wie sie in den internationalen Konventionen über zivile und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fixiert sind, für die Bürger der DDR nachzuweisen.“ Es komme, so Fischer weiter, insbesondere darauf an, die gesetzlichen Möglichkeiten und die gerichtliche Praxis der Grundrechtsverwirklichung nachzuweisen. Am 3. Juli 1981 übermittelte Toeplitz einen Bericht „zur Realisierung der Grundrechte der Bürger in der Rechtsprechung der Gerichte der DDR“.⁸¹⁰ Darin heisst es: „Auf Grund der politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnisse in der DDR gehen die durch die sozialistische Rechtsordnung garantierten Rechte wesentlich über die in den UNO-Konventionen über zivile und politische sowie wirtschaftliche, sozial und kulturelle Rechte fixierten Forderungen hinaus.“⁸¹¹

Erst im Oktober 1989 wurde durch den Staatsrat eine Amnestie für Personen beschlossen, die aufgrund „ungesetzlicher Grenzübertritte“ straffällig geworden waren.⁸¹² Im November 1989, u einem Zeitpunkt, als die Grenzen bereits geöffnet waren, erließ die Regierung eine Verordnung über visafreies Einreisen von Bürgern der BRD und West-Berlins in die DDR.

Im Januar 1990 wurde schließlich das „Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland“⁸¹³ verabschiedet, welches nach 41-jähriger Kriminalisierung die Freizügigkeit endgültig wiederherstellte.

⁸¹⁰ Antwortschreiben Toeplitz an Fischer vom 3. Juli 1981, in: BArch DP2-1884, S. 4-15.

⁸¹¹ Ebd.

⁸¹² Vgl. „Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine Amnestie“, v. 27. Oktober 1989, GBl. DDR I 1989, Nr. 20, S. 237.

⁸¹³ „Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland (Reisegesetz)“, v. 11. Januar 1990, GBl. DDR I 1990, Nr. 3, S. 8.

III. Schlussbetrachtung

Durch seine Urteilspraxis hat das Oberste Gericht die Etablierung einer Justizpolitik ermöglicht, die ausschließlich im Auftrag parteipolitischer Interessen umgesetzt wurde und weder im Namen des Volkes noch im Namen der Rechtsfindung steht. Die vorliegende Untersuchung konnte isolierte Rechtsprechungen des Obersten Gerichts in den historisch-politischen Kontext einordnen. Dabei wurden nicht nur Erkenntnisse über die politisch-konforme Arbeitsweise der Institution gewonnen, sondern auch der aktive Beitrag der obersten Gerichtsstanz zur sukzessiven Kriminalisierung von Bürgern der DDR aufgezeigt.

Betrachtet man den fachlichen Umgang des Obersten Gerichts mit der Republikfluchtsproblematik aus einer rechtspolitischen Perspektive, so lässt sich feststellen, dass diese Aufgabe über Jahrzehnte hinweg tadellos bewältigt wurde und stets eine strikte Einhaltung der etablierten staatsorganisatorischen Prinzipien gewährleistet war. Erst in Verbindung mit dem historischen Kontext und einer Analyse der Auswirkungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf die Rechtssuchenden im Staat wird deutlich, welchen maßgeblichen Einfluss die höchste Gerichtsstanz tatsächlich auf die Machtdurchsetzung der SED hatte.

Darüber hinaus lässt sich auch die Willfährigkeit des Obersten Gerichts nachzeichnen, die nicht als isoliertes oder vorübergehendes Phänomen betrachtet werden kann. Diese Arbeit zeigt vielmehr, dass das Oberste Gericht zu jeder Zeit den herrschenden Leitprinzipien in der DDR folgte und diese in seinen Urteilen legitimiert hat. Somit reihte sich das Oberste Gericht widerstandslos in die Liste staatlicher Institutionen ein, deren oberste Maxime auf den politischen Ideen der Staatsführung basierte. Aus diesen Prinzipien resultierte die Rolle und Funktion des Obersten Gerichts als Justiz- und Staatsorgan zugleich. In beiden Funktionen hat das Oberste Gericht den Verfassungsauftrag erfüllt, der den Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sowie den Machterhalt der SED umfasst hat und schließlich sogar in die Verfassung aufgenommen wurde.

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags durch das Oberste Gericht als logischen Gehorsam einer Diktatur zu bezeichnen, wäre jedoch eine Abschwächung des tatsächlichen Anteils, den sich das Oberste Gericht an der Machterhaltung und Machtdurchsetzung der SED sowie am Unrecht gegen seine Bürger vorwerfen

lassen muss. Dafür sprechen insbesondere die zahlreichen Veröffentlichungen von Fachartikeln in der Zeitschrift „Neue Justiz“, welche klare Anweisungen für die untergeordneten Gerichte enthielten, sowie die ausführlichen Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen der SED-Parteitage, die sich mit den Aufgaben der Justiz auseinandersetzten. Zusätzlich wurden die ideologische Ausrichtung und Arbeitsweise der untergeordneten Gerichte durch regelmäßige Überprüfungen durch Revisions- und Inspektionsgruppen überwacht. Politisch relevante Urteile wurden gezielt veröffentlicht und mehrfach in verschiedenen Ausgaben von Fachzeitschriften wiederholt, um ihre rechtspolitische Bedeutung in der Arbeitsweise der Justizorgane hervorzuheben. Das Oberste Gericht verlieh der SED den Anschein der Legalität, jedoch gingen die Konsequenzen vor allem zu Lasten der Bürger, die ihr Leben außerhalb der DDR beginnen wollten und als Angeklagte vor Gericht endeten.

Durch eine Analyse von Rechtsprechungsurteilen des Obersten Gerichts und Urteilen untergeordneter Gerichte in Bezug auf Fälle der Republikflucht kann diese Dissertation einen Zusammenhang zwischen der politischen Strategie der SED, welche sowohl nationalen als auch internationalen Gegebenheiten unterlag, und den Urteilen des Obersten Gerichts aufzeigen. Das Ergebnis verdeutlicht die teils widersprüchliche, jedoch stets parteiliche Ausrichtung der Rechtspraxis im Staat.

1949-1961: Da das später als „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ kriminalisierte Verlassen der DDR ohne behördliche Genehmigung zunächst keine strafbare Handlung darstellte, wurden die Justizorgane aufgefordert, vorhandene Normen als Rechtsgrundlage anzuwenden und damit die Auswanderungshandlung strafrechtlich zu ahnden, ohne diesen jedoch als primären Strafgrund zu benennen. Die im Jahr 1950 durch den damaligen Justizminister etablierte Methodik sollte sich wie ein roter Faden durch die Arbeitsweise des Obersten Gerichts ziehen. Bis zur Einführung des Strafrechtsergänzungsgesetzes im Jahr 1957 bediente sich das Oberste Gericht mehrfach verschiedener Gesetze, um in seinen Urteilsbegründungen Strafen gegen Republikflüchtige zu rechtfertigen.

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der vorliegenden Arbeit genannt:

(Fall 1) Im Rahmen der sog. *Konzernprozesse* erarbeitete das Oberste Gericht Rechtsgrundsätze zum Tatbestand der Sabotage und dessen Begehungsformen aus, wodurch die darin verwendete Rechtsgrundlage künftig auch zur Ahndung von

Grenzverletzern genutzt werden konnte. Durch die Anwendung des SMAD-Befehls Nr. 160 als Rechtsgrundlage hat das Oberste Gericht die Umsetzung dessen vollführt, was von der politischen Führung auf der II. Parteikonferenz und dem III. Parteitag gefordert wurde: Die Sicherung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ wurde zur Hauptaufgabe der Justiz erhoben, um die „demokratischen Ordnung“ zu festigen und als „Waffe in den Händen des werktätigen Volkes gegen alle Reaktionäre und Saboteure“ einzusetzen. Im Rahmen der Sicherung und Umsetzung der Wirtschaftspläne sollte es in der Verantwortung der Justizorgane liegen, einen Kampf gegen „Schieber, Spekulanten und Saboteuren“ zu führen.

In der Urteilsbegründung zu Fall 1 hat das Oberste Gericht erstmals entschieden, dass Wirtschaftsvergehen als gleichbedeutend mit „verräterischen Verstößen gegen den Staatsaufbau der DDR“ und somit auch als Unterstützung „westlicher Imperialisten“ zu betrachten sind. Obwohl der Sachverhalt und das Urteil nicht das *Verlassen* der DDR betreffen, lassen sich aus der Urteilsbegründung dieser ersten bedeutenden Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts einige Schlüsse ziehen. Diese Schlüsse legen den Grundtenor der Strafrechtsprechung der folgenden Jahre im Umgang mit Republikflüchtigen fest. Zum einen hat das Oberste Gericht nur sechs Monate nach seiner Gründung seine Dienstfertigkeit in der Umsetzung politischer Vorgaben offengelegt und somit bewiesen, dass es von Beginn an in das zentralistische politische System der DDR eingebunden sein wollte und dies auch akzeptierte. Zum anderen sollte eine jahrzehntelang anhaltende Begründungskultur auf Grundlage des in der Urteilsbegründung erzeugten Narrativs des „Verrats gegen den Staatsaufbau der DDR“ etabliert werden, wobei dieses als zusätzliches Handlungsmotiv auch den DDR-Bürgern, die wegen Republikflucht angeklagt wurden, regelmäßig unterstellt werden sollte.

Darüber hinaus hat die erste Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts eine Methodik etabliert, Urteilsbegründungen als Medium zu nutzen, um Standpunkte zu innen- und außenpolitischen Themen zu veröffentlichen. Dies konnte in nahezu allen hier untersuchten Fällen bestätigt werden. Die behandelten politischen Themen wurden allesamt im Einklang mit der Parteilinie formuliert und verwendeten die Terminologie, die auf den SED-Parteitag üblich war. Diese Vorgehensweise

diente dem Obersten Gericht als weiteres Instrument zur Kontrolle und Beeinflussung der untergeordneten Gerichte und somit der Rechtspraxis im Staat.

Es lässt sich nicht zweifelsfrei nachweisen, ob durch das Urteil im Fall 1 im Jahr 1950 bereits bewusst die Grundlage für eine spätere vereinfachte Bestrafung von Republikflüchtigen als „Staatsverbrecher“ gelegt wurde. Dass die Rechtssprechungsinhalte des Obersten Gerichts als Leitungsinstrument verfassungsrechtlich verankert waren und die Urteilsbegründungen sowie Konkretisierungen der Tatbestandsmerkmale des SMAD-Befehls Nr. 160 bindenden Charakter für die untergeordneten Gerichte hatten und somit für die gesamte Rechtspraxis der DDR galten, dagegen schon. So wurde das Urteil im Fall 1 vollständig in der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht, da es nicht nur aus rechtlicher Sicht relevant war, sondern auch in faktischer und politischer Hinsicht besondere Bedeutung für die Arbeit der Justiz hatte, wie von der Redaktion der Zeitschrift klargestellt wurde.

Ähnlich verhält es sich mit dem Grundsatzurteil gegen die „Zeugen Jehovas“ im Fall 4: Der verheerendste Satz des Urteils wurde durch die damalige Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, Hilde Benjamin, formuliert. Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 wurde als „unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz“ betrachtet. Es ist offensichtlich, dass die Richter des Obersten Gerichts die darin aufgezeigte Verletzung des Rechtsgrundsatzes „nulla poena sine lege“ erkannten. Dies ist vor allem aufgrund der Verankerung dieses Grundsatzes im Artikel 135 Abs. 1 der DDR-Verfassung von 1949 eklatant. Trotzdem hat das Oberste Gericht mithilfe der Unbestimmtheit der Norm eine Ausdehnung der Tatbestandsmerkmale vorgenommen, um strafbare Handlungen zu erweitern und eine grenzenlose Anwendungspraxis zu ermöglichen.

Wie aufgezeigt, konnte der Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 dadurch auch für zahlreiche Verurteilungen von Republikflüchtigen oder „Fluchthelfern“ genutzt werden, ohne dass die Republikflucht explizit als öffentliches Problem formuliert wurde. So wurde offiziell nicht das *Verlassen* der DDR unter Strafe gestellt, sondern beispielsweise das Aufsuchen einer Flüchtlingsstelle oder das Beschweren über die Lebensumstände in der DDR. Dadurch konnten alle Strafurteile immer auch als Schmälerung, Verrat oder Sabotage des auf der II.

Parteikonferenz 1952 verkündeten „planmäßigen Aufbaus des Sozialismus“ ausgelegt werden, was schließlich die Begründung der hohen Zuchthausstrafen darstellte.

Die politische Atmosphäre, die ab 1952 durch die „Parteisäuberungen“ geprägt war und nach den Aufständen des 13. Juni 1953 an Brisanz gewann, beeinflusste auch die Arbeit des Obersten Gerichts. Im Fall gegen den damaligen Justizminister Max Fechner zeigen die Ermittlungsakten, dass die neu ernannte Justizministerin Benjamin keinerlei rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vorwürfe gegen Fechner oder der Untersuchungsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit geäußert hat. In einer Aktennotiz bestätigt sie alle gegen Fechner erhobenen Anklagepunkte, wie sie später auch in der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts formuliert wurden. Das Risiko der Beschäftigung illoyaler Staats- und Justizfunktionäre war zu groß, da dies das ohnehin schon instabile innenpolitische Klima hätte weiter verschlimmern können. Auch hier zeigt das Oberste Gericht eine anpassungsfähige und dienstfertige Umsetzung politischer Vorgaben. In seiner Urteilsbegründung im Verfahren gegen Fechner stellte es fest, dass der ehemalige Justizminister „nicht nur politisch, sondern auch moralisch verkommen sei“ und richtete damit ein Warnsignal an alle anderen Staatsfunktionäre.

Der als „faschistische Provokation“ betitelte Aufstand des 13. Juni 1953 sollte die Staats- und Justizorgane nicht daran hindern, den „Neuen Kurs“ der Regierung umzusetzen. Entscheidend dafür war die Forderung, die auf dem IV. Parteitag im Jahr 1954 aufgestellt wurde. Das Oberste Gericht sollte die Parteibeschlüsse gründlich studieren, um den Formalismus zu überwinden und die „echte Parteilichkeit in der Rechtsprechung“ zu gewährleisten, was durch die vorgestellten Fälle in der untersuchten Zeitperiode belegt wird. Nahezu alle Begründungen der Urteile beziehen sich auf die Schlussfolgerungen, die aus den Parteibeschlüssen für die Arbeit der Justiz gezogen wurden.

Durch den Abschluss des „Warschauer Vertrags“ und die Verkündung der „Zwei-Staaten-Theorie“ durch Chruschtschow wurde das Selbstbild der DDR beeinflusst. Die DDR betrachtete sich fortan als vollständiger Teil des Ostblocks und entwickelte ein neues Verständnis für ihre Eigenstaatlichkeit. Dies zeigt sich auch in der Arbeitsweise des Obersten Gerichts, das erstmals eine differenzierte Vorgehensweise bei einer Rechtsprechung zum Artikel 6 der Verfassung von 1949 an den Tag

legte. Die Lockerungs- und Liberalisierungstendenzen, die sich aus dem „Neuen Kurs“ entwickelt hatten und zu einer milderer Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit von Äußerungen, des Vorsatzes der Staatsgefährdung und der Überprüfung von Strafen führten, sollten auch Auswirkungen auf den bis dato strikten Gehorsam des Obersten Gerichts gegenüber der SED haben. Die vorgestellten Fälle, die im Jahr 1956 auf Grundlage des Artikels 6 verhandelt wurden, wurden allesamt vom Obersten Gericht „kassiert“ und eine Verurteilung auf Grundlage des Artikels 6 abgelehnt (Fall 10 - 12).

Im selben Jahr wandelte das Oberste Gericht Todesurteile, die u.a. wegen Verleitens zur Republikflucht ausgesprochen worden waren, in Zuchthausstrafen um. Die Entscheidung dazu wurde getroffen, nachdem die Bundesregierung in Westdeutschland das Urteil öffentlich kritisiert hatte (Fall 13). Die Äußerungen des Bundestagspräsidenten und die politische Atmosphäre während der damals herrschenden „Tauwetter-Periode“ führten einige Monate später sogar dazu, dass das Oberste Gericht in einem vergleichbaren Fall ein Urteil des Bezirksgerichts *vollständig* aufgehoben hat (Fall 14). Dies führte nicht nur zum Vorwurf der Illoyalität des Obersten Gerichts gegenüber der Regierung, sondern hatte auch die Verurteilung von Personen behindert, die versucht hatten, andere zur Republikflucht zu „verleiten“. Die öffentliche Diskussion und Kritik, auf die sich das Oberste Gericht hin ausgesetzt sah, war so stark, dass es beschloss, seine rechtsprechende Meinung zum Fall öffentlich zurückzuziehen. Der dargestellte Diskurs fand nicht etwa während einer der zahlreichen Besprechungen oder Sitzungen statt. Die öffentlichen Kritiken gegen das Oberste Gericht wurden bewusst über mehrere Monate in der Zeitschrift „Neue Justiz“ veröffentlicht.

Dabei wurden nicht nur die Rechtsprechung des Obersten Gerichts kritisiert, sondern auch seine Funktion als Justiz- und Staatsorgan in Frage gestellt. Damit lässt sich belegen, dass das Oberste Gericht im untersuchten Zeitraum erstmals zumindest den Versuch unternommen hat, auf Grundlage rechtlicher Expertise eine eigene Auffassung zur Anwendung und Umsetzung von Gesetzen durchzuführen. Jedoch wurde dieser Versuch unmittelbar im Keim erstickt. Ein erneuter Versuch einer unabhängigen Rechtsprechung ist nach 1956 nicht zu belegen. Vielmehr partizipierte das Oberste Gericht nach dem Ende der „Tauwetterperiode“ erneut als

willfähriger Helfer der SED an der Unterdrückung der Reformbewegung in der DDR. Dies geschah durch seine Rechtsprechungspraxis, die dazu führte, dass Intellektuelle, die im Zuge der politischen Stimmung des „Tauwetters“ für einen reformierten Sozialismus plädierten, zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.

Durch die Einführung des novellierten Paßgesetzes im Jahr 1958 wurde das ungenehmigte Verlassen der DDR offiziell zu einer strafbaren Handlung erklärt. Es ist festzustellen, dass das Oberste Gericht einmal mehr angewiesen wurde, eine Norm anzuwenden und diese Anweisung widerstandlos befolgte. Fast zeitgleich mit der Novellierung des Paßgesetzes wurde eine Direktive des Ministeriums der Justiz veröffentlicht. Diese beinhaltete sowohl eine Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale als auch eine Anleitung für die Umsetzung in der Rechtspraxis. Dabei wurde das „illegale Verlassen der DDR“ als „gesellschaftsgefährlich“ eingestuft, da es als Hilfe für die „westdeutsche Militärbasis der NATO“ angesehen wurde und somit einen „politisch-moralischen“ Verrat an der DDR darstellte.

Das Oberste Gericht bestätigte den politisch geforderten Umgang mit Republikflüchtigen in der Gerichtspraxis auf Grundlage des Paßgesetzes. Diese Entscheidung entsprach auch den Forderungen von Ulbricht, welche er auf dem V. Parteitag und auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED formuliert hatte. Demnach würde jede Republikflucht einen Verrat an den Interessen des „Arbeiter- und-Bauern-Staates“ darstellen und müsste mittels des sozialistischen Strafrechts streng geahndet werden.

Die untergeordneten Gerichte hatten spätestens zum Ende der 1950er Jahre verinnerlicht, dass die Politik den Rechtstenor vorgab, den das Oberste Gericht durch seine Rechtsprechungspraxis bestätigte und den die untergeordneten Gerichte entsprechend anwenden mussten: Die Fälle 16-24 zeigen, dass die Stadtbezirks- und Kreisgerichte die Tatbestandsmerkmale des Paßgesetzes in allen Handlungen der Angeklagten als erfüllt ansahen, ohne jedoch zwischen einer straffreien Vorbereitungshandlung und einer Versuchshandlung zu unterscheiden. Durch dieses Vorgehen wurde erneut gegen einen in der Rechtslehre der DDR verankerten Rechtsgrundsatz verstoßen. Die analysierten Urteile zeigen außerdem, dass den Motiven der Angeklagten keinerlei Beachtung geschenkt wurde, was auch für die Beurteilung des Vorsatzes gilt.

Mit der Einführung des Strafrechtsergänzungsgesetzes von 1957 wurde durch den § 21 StEG das „Verleiten zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“ zum Staatsverbrechen qualifiziert. Die DDR-Justizführung betrachtete die Strafbarkeit des Verlassens der DDR, wie er im § 21 StEG normiert wurde, als politische Notwendigkeit, da er als „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe“ angesehen wurde. Diese Einschätzung basierte auf den Erfahrungen, die der 9 Jahre alte Staat bis zu diesem Zeitpunkt gesammelt hatte. Die analysierten Urteile, die gem. den §§ 14, 15 und 21 StEG ergangen sind, zeigen die Beteiligung des Obersten Gerichts an der parteikonformen Auslegung der neuen Gesetze auf: Im Urteil zum Fall 25 stellt das Oberste Gericht fest, dass die *Verleitung* zum illegalen Verlassen der DDR sowohl das Wecken des Entschlusses zum illegalen Verlassen und damit zum Verrat der DDR umfasst als auch die Bestärkung eines bereits vorhandenen Entschlusses. Dadurch konnte die Ausdehnbarkeit strafbarer Handlungen ins Unermessliche gesteigert werden.

Die strikte Auslegung der Normen des Strafrechtsergänzungsgesetzes kann als Versuch betrachtet werden, die instabile außenpolitische Lage der DDR, die Ende der 1950er Jahre durch die „Zweite Berlin-Krise“ entstanden war, nicht auf das innenpolitische Klima zu übertragen. Dabei wurden im Strafrechtsergänzungsgesetz Staatsverbrechen normiert, welche Ansätze einer möglichen differenzierten Anwendung und Auslegung der Gesetze aufzeigen. Auf Tatbestandsebene fehlen unbestimmte Rechtsbegriffe und auf der Rechtsfolgenseite drakonische Strafen, wodurch eine willkürliche Anwendung und weite Auslegung der Gesetze hätten vermieden werden können. Mit der Kodifizierung der Staatsverbrechen im Strafrechtsergänzungsgesetz konnte die DDR-Führung ab 1958 sämtliche Formen der Verleitung zur Republikflucht und Abwerbung rechtlich ahnden. Dies galt auch für Personen, die nach einer vollendeten Republikflucht in die DDR zurückkehrten.

Im ersten Jahrzehnt nach Gründung der DDR erfüllte das Oberste Gericht den an ihm gestellten Verfassungsauftrag und alle ihm durch die Partei zugewiesenen Aufgaben. Dabei sorgte es für einheitliche Grundsätze in der Rechtsprechung, steuerte den Rechtsmittelzug durch Kassationen und Richtlinien und hielt bedingungslose Treue gegenüber der Partei. Unter dem Deckmantel seiner verfassungsmäßig zugeteilten Funktion, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Staat zu

gewährleisten, hat das Oberste Gericht die Rechtspraxis an die politischen Bedürfnisse der SED angepasst. Der dargelegte historische Kontext verdeutlicht, dass sich die politischen Strategien der SED zwischen 1949 und 1961 fortwährend wandelten und zeitweise widersprüchliche Motive aufwiesen. So war die Etablierung der Vormachtstellung der SED zweifellos ein vorrangiges Ziel im Staat. Allerdings war die Durchsetzung teilweise chaotisch und unbestimmt, was sich auch in den Rechtsprechungen des Obersten Gerichts widerspiegelt: Das Streben nach einer umfassenden Einbeziehung möglichst vieler Handlungen und die exzessive und unbestimmte Auslegung von Tatbestandsmerkmalen kennzeichnen die ambivalente innen- und außenpolitische Atmosphäre der 1950er Jahre, die von Widersprüchen geprägt war.

1961-1975: Ab 1961 setzte das Oberste Gericht erneut die inhaltliche Umsetzung der Aufgaben auf seine Agenda, die von der SED formuliert wurden. Die chaotisch wirkende Formatierung des Staatskonstrukts der 1950er Jahre und die damit einhergehenden ausführlichen Darlegungen zur Rolle der Justizorgane im Staat schienen ab 1961 deutlicher geworden zu sein. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zur Ahndung von Republikflüchtigen änderte sich bis zur Einführung des § 213 StGB im Jahr 1968 nichts. Vielmehr setzte sich in den Jahren 1961 bis 1968 der Kurs des Obersten Gerichts fort, der bereits in den 1950er Jahren durchgeführt wurde. Das Oberste Gericht musste jedoch nun nicht nur Gesetze und Verordnungen im Sinne der auf den Parteitage geforderten Rechtspraxis auslegen und anwenden, sondern auch die einzelnen Komponenten des Grenzregimes legitimieren. Dazu gehörten die Existenz der Mauer, das damit begründete Auswanderungsverbot, der Aufbau und die Erweiterung der Grenzanlagen sowie schließlich der Schießbefehl.

Die Urteilsbegründungen ab 1961 belegen, dass das Oberste Gericht seine doppelte Rolle als Justiz- und als Staatsorgan verinnerlicht hatte, indem es nahezu jede der hier analysierten Rechtsprechungen nutzte, um politisch propagierte Aussagen zum Grenzregime zu treffen.

Im vorliegenden Kapitel wurde aufgezeigt, dass das Oberste Gericht in seinen Urteilsbegründungen die Merkmale Grenzregimes auf rechtlicher Ebene anerkannte. Zudem wurden Narrative und Argumentationsketten entwickelt, um das Bestehen und die Auswirkungen des Grenzregimes auf politischer Ebene zu rechtfertigen.

Im Fall 1 wurde festgestellt, dass das Oberste Gericht durch seine Urteilsbegründung die Anordnungen des bevorstehenden Grenzregimes, wie sie im „Ministerbeschluss“ festgelegt wurden, noch *vor* der offiziellen Verkündung der Maßnahmen vom 13. August 1961 rechtfertigte. Erstmals wurde das Narrativ verstärkt, dass „herrschende imperialistische Kreise Westdeutschlands“ alles daran setzten, um den Kampf gegen die DDR zu intensivieren, um ihr zu schaden und den Abschluss eines Friedensvertrages zu torpedieren. Die Sicherungsmaßnahmen vom August 1961 wurden zudem als „Schutz“ der DDR-Bürger dargestellt, da laut Urteilsbegründung des Obersten Gerichts eine Gefahr durch die offenen Grenzen zwischen den beiden Staaten und insbesondere durch die Situation im geteilten Berlin bestand.

Erstmalig wurde im Prozess zu Fall 1 ein Kollektiv aus Experten und Wissenschaftlern zu „Fragen der feindlichen Tätigkeit gegen die DDR“ und zur „planmäßigen Organisation des Menschenhandels“ vor Gericht einberufen. Das zugehörige Gutachten gab eine völkerrechtliche Bewertung des vermeintlich durch den Westen gesteuerten Menschenhandels ab und stellte ihn als Verstoß gegen internationales Recht auf Frieden dar. Auf diese Weise konnte die Regierung der DDR ihre Maßnahmen nachvollziehbar begründen. Da das Oberste Gericht in seinem Urteil die Terminologie des Gutachtens verwendet und dessen Inhalt bestätigt hat, wurde der organisierte Menschenhandel durch Westdeutschland als ein „Akt des Krieges“ klassifiziert. Die Unterstützung durch flüchtige DDR-Bürger wurde als Teilnahme am Terrorismus gegen die DDR gewertet. Diese Argumentationskette wurde auch in den Fällen 2 und 3 bestätigt. Während im Urteil zu Fall 2 noch allgemein die westlichen Geheimdienste wie der Bundesnachrichtendienst oder die Central Intelligence Agency als Verantwortliche für den Menschenhandel und die Verbrechen gegen die DDR genannt wurden, benannte das Oberste Gericht in Fall 3 nun konkreter die westdeutschen Politiker Adenauer, Brandt und Strauß als Initiatoren. Dieser Vorwurf wurde aufgrund der gezielten Aussagen von ihnen in Presse, Funk und Fernsehen erhoben, die zu „bewaffneten Aggressionshandlungen“ gegen das Grenzregime führten.

Die aufgeführte Argumentation des Obersten Gerichts erfuhr ihre Bestätigung in den innen- und außenpolitischen Ereignissen der Jahre 1961 und 1962. Die Konfrontation zwischen den Panzern am „Checkpoint Charlie“ verdeutlichte die schnelle Eskalation eines möglichen Krieges zwischen den West- und den Ostmächten. Die Tatsache, dass die sowjetische Seite den ersten Schritt zur Deeskalation in diesem Szenario unternommen hatte, stützte die Aussage des Obersten Gerichts, dass die Aggressoren bewiesenermaßen auf westlicher Seite agierten.

Bislang hatte das Oberste Gericht seinen Standpunkt auf propagandistische Aussagen über die „imperialistischen Kreise Westdeutschlands und Westberlins“ gestützt. Nun erweiterte es diese Aussagen, um zur Frage der *Legitimation* des Grenzregimes Stellung zu nehmen. Das eingeführte Regime an der Staatsgrenze wurde als die „völkerrechtlich gebotene Pflicht“ der DDR-Führung bezeichnet, die „fortgesetzten Grenzprovokationen“ als Angriffe gegen die Souveränität der DDR zu betrachten und entsprechend abzuwehren. In der Urteilsbegründung zu Fall 3 stellte das Oberste Gericht mehrere Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen und sogar ein Verbrechen im Sinne des Statuts des Internationalen Militärtribunals fest. In der Urteilsbegründung zu Fall 4 verglich das Oberste Gericht die Handlungen des Angeklagten mit denen der Hauptangeklagten des Nationalsozialismus. Dies wurde von der Internationalen Juristenkommission in Genf als ein „offensichtliches und handgreifliches Unrecht (une injustice évidente et palpable)“ bezeichnet. Somit war der DDR-Führung und dem Obersten Gericht bekannt, dass ihre Rechtsprechung und damit die herrschende Rechtspolitik international bewertet wurden. Im Urteil zu Fall 5 bezeichnete das Oberste Gericht die Maßnahmen als „Schutzmaßnahmen“ für die Bürger der DDR. Es wurde darauf hingewiesen, dass die DDR sich um friedliche Koexistenz bemüht, die Normen des Völkerrechts beachtet und den Transitverkehr ausgebaut hat, um ihre vermeintlich friedliche Rolle für die nationale und internationale Gemeinschaft zu stärken.

Durch den „Rechtspflegeerlaß“ von 1963 und den Forderungen des VI. Parteitag erlangte das Oberste Gericht größeren Einfluss auf die Justiz und übernahm nun eine stärkere Rolle im Staatssystem gegenüber den anderen Justizorganen. So legte es in der Urteilsbegründung zum Fall 6 den Grundsatz fest, dass Rechtsgrundsätze

erst dann von den Gerichten entwickelt werden können, wenn eine entsprechende Problematik auftritt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der rechtlich zu beurteilenden Handlung. Damit hat das Oberste Gericht zum dritten Mal seit seiner Gründung gegen ein Rechtsprinzip verstoßen, welches in der eigenen Verfassung verankert wurde: Das Rückwirkungs- und Analogieverbot aus Artikel 135 der Verfassung von 1949, welches sich ebenfalls aus dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ ableitet. Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf die Urteile der nachgeordneten Gerichte in den Fällen 7 und 8 zeigen, dass die vorgegebene Argumentationskette des Obersten Gerichts zwar aufgegriffen wurde, aber in der Umsetzung der Urteilsbegründungen und der verhängten Strafmaße noch Lücken aufwies. Während der VII. Parteitag eine stärkere Differenzierung der Gesellschaftsgefährlichkeit von Straftaten forderte, bestätigte das Oberste Gericht durch die Kassation des Urteils im Fall 8, dass diese bei Grenzdurchbrüchen *regelmäßig* vorliegt, was die Verhängung hoher Zuchthausstrafen ermöglichte.

Ab 1968 lag mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der Fokus der Arbeit des Obersten Gerichts auf der Auslegung der darin enthaltenen Normen. Die Etablierung von § 213 StGB führte zur Einführung eines Strafgesetzes, durch welches der „ungesetzliche Grenzübertritt“ nun direkt und unabhängig von anderen Gesetzen oder Verordnungen bestraft werden konnte. Fall 9 hat gezeigt, dass die Tatbestandsmerkmale des neuen Paragraphen ungewöhnlich eng ausgelegt wurden. Im Gegensatz zur bisherigen weiten Auslegung der Normen, die vor dem Inkrafttreten des § 213 StGB als Rechtsgrundlage bei der Verfolgung von Republikflüchtigen genutzt wurden, wurden die Kriterien nunmehr restriktiver ausgelegt.

Bestätigt wurde dies auch im Fall 10, in dem das Oberste Gericht – im Gegensatz zu einem ähnlichen Fall aus den 1950er Jahren – die Tat des Angeklagten als nicht „strafwürdig“ bewertete und anwies, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verfolgung abzusehen.

Diese Entscheidung des Obersten Gerichts basierte nicht etwa auf einer Abkehr politischer Einflussnahme zugunsten einer unabhängigen und gerechten Rechtsprechung. Vielmehr setzte das Oberste Gericht im Fall 10 um, was der VII. Parteitag als „unverbrüchliches Gebot“ für alle Staats- und Rechtsorgane formuliert hatte: Fortan sollte die Gerechtigkeit, die unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit

sowie der Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers als Kennzeichnung der DDR dienen. Dies zeigt auch die Kassationsentscheidung des Obersten Gerichts im Fall 11: Ab 1969 wurden Verurteilungen wegen Republikflucht nicht mehr mit „allen Mitteln“ durchgesetzt, obwohl der § 213 StGB im neuen Strafgesetzbuch nun vorhanden und anwendungsbereit war. Vielmehr versuchte die Justiz nun auf Anweisung der SED, dem rechtspolitischen Anliegen des sozialistischen Staates gerecht zu werden, dem Täter die Entscheidung zur Rückkehr in die DDR auch strafrechtlich zu erleichtern.

Der VIII. Parteitag wurde von außenpolitischer Entspannung geprägt. Neben den üblichen Aufgaben lag der Fokus auf der Weiterentwicklung der Wirksamkeit des sozialistischen Staates und des Rechts. Es galt außerdem, die Festigung des „demokratischen Zentralismus“ noch strenger umzusetzen. Darüber hinaus wurde eine neue Aufgabe hinzugefügt, die bis dato in den Schlußfolgerungen für Justiz- und Rechtspflege keine Beachtung gefunden hatte: Walter Ziegler, der Vizepräsident des Obersten Gerichts, schlussfolgerte aus den Beschlüssen des VIII. Parteitags die „Strikte Wahrung der Rechte der Bürger“, die er als „sozialistisches Rechtsprinzip“ bezeichnete. Die hier verkündeten Anweisungen waren jedoch rein politisch motiviert: Die innenpolitischen Entscheidungen der Regierung wurden von den außenpolitischen Umständen zum Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre dominiert, was sich auf die Umsetzung der Rechtspraxis auswirkte. Die Unterzeichnung des Grundlagenvertrags im Jahr 1972 sowie die Atmosphäre des KSZE-Prozesses und schließlich auch die Unterzeichnung der „Schlußakte“ führten zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl der DDR-Bürger, die von ihrem Reise- bzw. Ausreiserecht Gebrauch machen wollten. Die Bevölkerung nahm an, dass ihnen nunmehr ein völkerrechtlich legitimes Recht auf Ausreise zustünde.

Obwohl die Änderungen der Verfassung von 1968 und 1974 ihr Recht auf Freizügigkeit weiterhin einschränkten, erkannte die DDR formell die Menschenrechte an, was durch die Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte bestätigt wurde. Die Ausreisewilligen verwiesen fortan darauf und setzten ein weiteres innenpolitisches Problem auf die Agenda der SED: Der Umgang mit den Personen, die trotz Propaganda gegen die Westmächte und für den Mauerbau nicht dazu bewegt werden konnten, in der Republik zu bleiben.

Insbesondere, weil aufgrund der abgeschlossenen Verträge die internationale Aufmerksamkeit nun auf die rechtliche Behandlung der DDR-Bürger gerichtet war. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass ab 1974 keine weiteren amtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts veröffentlicht wurden. Sie wurden durch die als geheim eingestuft „Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt. Auch in der Zeitschrift „Neue Justiz“ sind ab 1974 keine Urteile zu Republikfluchtsverfahren ausfindig zu machen. Es bleibt festzuhalten, dass ab 1970 die öffentliche Justizpolitik aus dem Blickfeld genommen wurde, während die DDR ihre außenpolitischen Interessen verfolgte. Allerdings lässt sich daraus nicht schließen, dass es zu einer Stagnation kam: Mit Beschluß des Politbüros im Juli 1971, der Direktive des Sekretariats des Zentralkomitees im Oktober 1972, den Beschlüssen des VIII. Parteitags und dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1974 wurde die Maschinerie zur strafrechtlichen Verfolgung von Republikflüchtigen weiterhin in Betrieb genommen: Dieses Mal jedoch nicht mehr im Rampenlicht.

Das Oberste Gericht war Teil der sozialistischen Staatsführung und unterlag restriktiven Denk- und Organisationsstrukturen. Es war eng eingebunden und somit keineswegs unabhängig. Im Zentrum der inhaltlichen Auslegung des DDR-Rechts durch das Oberste Gericht standen ausschließlich die innen- und außenpolitischen Interessen der SED. Juristische Expertise sowie das vermeintlich hohe Gerechtigkeitsempfinden der Richter des Obersten Gerichts spielten dabei keine Rolle. Die Rechtsprechungsinhalte zur Republikflucht und ihren gesetzlichen Vorläufern wurden stets an der politischen Agenda der SED gemessen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Oberste Gericht aktiv an der Schaffung und Umsetzung der Strafjustiz gegen Republikflüchtige beteiligt war, wodurch die Herrschaftsgewalt der SED zur Gewaltherrschaft mitbegründet wurde.

IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
BG	Bezirksgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DCGG	Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJV	Deutsche Justizverwaltung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FSchG	Gesetz zum Schutze des Friedens
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HVDVP	Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei
KG	Kreisgericht
KgU	Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KRD	Kontrollratsdirektive
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVP	Kasernierte Volkspolizei
MdJ	Ministerium der Justiz
MdI	Ministerium des Innern
MfS	Ministerium für Staatsicherheit
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGSt	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sowjetische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StuR	Staat und Recht (Zeitschrift)
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ZK	Zentralkomitee
ZVOBl.	Zonenverordnungsblatt

V. Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Berlin, BArch

Bestände:

Ministerium der Justiz der DDR, Sicherungerschließung: DP 1 SE

Oberstes Gericht: DP 2

Ministerrat: DC 20

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv:
BArch-SAPMO

Abteilung für Sicherheitsfragen im Zentralkomitee der SED: DY 30

Der Bundesbeauftragte für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BStU

Bestände:

Büro der Leitung: BdL

Unterlagen der Hauptabteilung: IX (HA IX)

Unterlagen der Hauptabteilung: XX (HA XX)

Unterlagen der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit: MfS,
BV

Unterlagen zum Allgemeinen Schriftverkehr: MfS, AS

Zentrale Auskunft, Speicher: XII

Landesarchiv Berlin

C Rep. 301 - Stadtgericht Berlin

Gedruckte Quellen

Anders, Helmut/ Görner, Kurt/ Kamin, Hiltrud: Der Kampf der Arbeiterklasse um die Demokratisierung der Justiz. Aus der Geschichte der Rechtspflege der DDR, in: NJ 1973, 27. Jahrgang, 1. Februarheft, S. 65-70.

Bekanntmachung des Innenministeriums der DDR vom 22. August 1961, abgedruckt in: Neues Deutschland. Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 24. August 1961, Nr. 233.

Bericht über die 21. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1968, in: NJ, 1969, Nr. 2, 2. Januarheft, S.42-44.

Bericht über die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 18. Dezember 1969, in: NJ 1970, Nr. 2, 2. Januarheft, S.48-50.

Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Unrecht als System, Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet. Teil I, Berlin 1952.

Ders.: Der Bau der Mauer durch Berlin. Die Flucht aus der Sowjetzone und die Sperrmaßnahmen des kommunistischen Regimes vom 13. August 1961 in Berlin, Bonn 1986.

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29.09.1977 – III ZR 164/75.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Zweiten Senats vom 24. Oktober 1996 - 2 BvR 1851/94 -, Rn. 1-163.

Ders.: 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.02.1996 - 2 BvR 136/96, NJW 1996, 2149

Böhme, Fritz: Welche Mindestforderungen müssen wir an die Revision eines Kreisgerichts stellen?, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 10, S.291-292.

Ders.: Das Paßgesetz in der Praxis der Strafgerichte, in: Der Schöffe 1958, S. 87.

Ders.: Die Arbeit der Instrukteurbrigaden bei Revisionen verbessern, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 1, S. 11-14.

Cheim, Hans-Gerhard: Fragen der Unterhaltsansprüche republikflüchtiger Personen, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 7, S. 602.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission. „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Bd. 7.2 Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989, die Wiedervereinigung Deutschlands und Fortwirken von Strukturen und Mechanismen der Diktatur, Baden-Baden 1995.

Deutsches Institut für Rechtswissenschaft (Hrsg.): Die Staatsverbrechen. Beiträge zum Strafrecht. Heft 3, Berlin 1959.

Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats (einschließlich Anhängen) vom 12.10.1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats, S. 184-211.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes, Bd. I, Berlin (Ost) 1951.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes des Zentralsekretariats und des Politischen Büros, Bd. II, Berlin (Ost) 1951.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats, Bd. V, Berlin (Ost) 1956.

Benjamin, Hilde: Der Volksrichter in der Sowjetzone, in: NJ 1947, Jg. 1, Nr. 1, S. 13-15.

Dies.: Volkseigentum ist unantastbar, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 3, S. 61-63.

Dies.: Der Instrukteur. Helfer und politischer Berater, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 10, S. 285-290.

Dies.: Unsere Justiz schützt die Interessen der Arbeiter und Bauern, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 8, S. 221-222.

Dies.: Die Ergebnisse des 21. Plenums des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Arbeit der Organe der Justiz, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 23, S. 679-681.

Dies.: Zehn Jahre demokratischer Justiz in Deutschland, in: NJ 1955, Jg. 9, Nr. 9, S. 259-266.

Dies.: Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 4, S. 97-99.

Dies.: Sozialistisches Strafrecht, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 24, S. 785-790.

Dies.: Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 11, S. 365-368.

Dies.: Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 13/14, S. 437-439.

Dies.: Die Wahl der Richter. Eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte, in: NJ 1959, Jg. 12, Nr. 20, S. 689-694.

Dies.: Das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Justizorgane, in: NJ 1960, Jg. 14, Nr. 1, S. 1-6.

Dies.: Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr.4, S. 97-104.

Dies. /Anders, Helmut/ Görner, Kurt: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR. 1945-1949, Berlin (Ost) 1976.

Dies.: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR. 1949–1961. Verfasst von einem Autorenkollektiv bestehend aus Hilde Benjamin (Leitung), Hiltrud Kamin, Rita Solokow und Kurt Görner unter Mitarbeit von Karl-Heinz-Beyer, Gustav-Adolph Lübchen, Helmut Schmidt und Heinz Tunger, Berlin 1980.

Erklärung des Obersten Chefs der SMAD, Armeegeneral Tschuikow vom 10. Oktober 1949, abgedruckt in: Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR. Bd. 1, Berlin (Ost) 1954, S. 229-231.

Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen (OGSt) Bd. 1, Berlin 1951.

Ders.: Bd. 2, Berlin 1952.

Fechner, Max: Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 8, S. 225-229.

Fechner, Max: Der neue Kurs der Regierung und die Aufgaben der Justiz, in: NJ 1953, Jg. 7, Nr. 12/13, S. 381-385.

Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Bonn in Zusammenarbeit mit dem Senat von Berlin (Hrsg.): Dokumente zur Berlin-Frage. 1944-1966, 4. Aufl., München 1987.

Gesamtdeutsches Institut. Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Hrsg.): Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, Bonn 1971.

Görner, Kurt/ Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.): Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Aufgaben der Rechtsprechung, Grundzüge der Gerichtsverfassung und System der Gerichte, Berlin 1956.

Gräf, Dieter: Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ / DDR, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission. Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Baden-Baden 1995, S. 399-450.

Grotewohl, Otto: Die Politik der Partei und die Entwicklung der SED zu einer Partei Neuen Typus, in: Protokoll der 1. Parteikonferenz der SED. 25. – 28. Januar 1949 im Hause der Deutschen Wirtschaftskommission zu Berlin, Berlin 1950, S. 327-397.

Haid, Bruno: Einige aktuelle Probleme der staatsanwaltschaftlichen Arbeit, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 24, S. 794- 798.

Heilborn, Hans/ Schmidt, Helmut/ Weber, Hans (Gesamtleitung)/ Ministerium der Justiz/ Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch (StGB., Band II. Besonderer Teil 1970, 2., unveränderte Auflage, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1970.

Hermann, Rudolf/ Schüsseler, Rolf: Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, in: NJ 1958, Jg. 17, Nr. 5, S. 129-135.

Hüllbüsch, Ursula (Hrsg.): Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 9, 1956.

Humboldt Universität zu Berlin, Sektion Rechtswissenschaft, Abt. Weiterbildung und Fernstudium: Das Strafrecht der DDR. Besonderer Teil. Die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen) und ihre strafrechtliche Bekämpfung. Lehrmaterial, Heft 2 1969.

Jahn, Gustav/ Petzold, Siegfried: Die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtsprechung, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 4, S. 116-120.

Kleine, Helene/ Krutzsch, Walter: Die strafrechtliche Beurteilung von Staatsverbrechen, in: NJ 1954, Jg. 8, S. 73-75.

Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts: Wiederholte Straffälligkeit bei Eigentumsdelikten sowie Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 14, S. 427-430.

Kommuniqué des Politbüros vom 9.6.1953, in: Dokumente der SED. Bd. IV, S.428–431.

Kröger, Herbert: Die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Der Beginn einer neuen Etappe in der Entwicklung von Staat und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1952, Jg. 6, Nr. 8, S. 337- 340.

Krutzsch, Walter: Gegen Subjektivismus. Für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 10, S. 292- 295.

Kühlig, Gerhard: Zu den Tatbeständen der Spionage und der Verleitung zur Republikflucht, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 14, S. 428-433.

Lekschas, John/ Renneberg, Joachim: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976.

Lischke, Hans: Merkmale eines schweren Falles eines ungesetzlichen Grenzüberttritts (§ 213 Abs. 4 Ziff. 4 StGB), in: NJ 1969, Nr. 7, 1. Aprilheft, S. 209-210.

Melsheimer, Ernst: Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren. Aus dem Referat von Dr. Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt der DDR, gehalten auf der

Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956, in: NJ 1956. Jg. 10, Nr. 10, S. 289-292.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR/ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945-1949, Berlin (Ost) 1968.

Ministerium der Justiz/ Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.): Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, Berlin 1969, S. 49.

Müller, Walter / Frenzel, Rudi: Das sozialistische Ausbildungskollektiv fördert eine praxisverbundene Ausbildung der Studenten, in: NJ 1959, Jg. 13, Nr. 13, S. 445-450.

Nathan, Hans: Die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Justiz 1949 Jg. 3, Nr. 12, S. 303- 305.

Neumann, Hans/ Biebl, Rudolf: Aufgaben und Arbeitsweise der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts und ihre Rolle bei der Leitung der Strafrechtsprechung, in: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.): Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegerlasses, Berlin (Ost) 1964, S. 48-60.

Plenikowski, Anton: Die Aufgaben der Parteiorganisation in der Justiz. Rede auf der Parteiaktivtagung mit den 1. Sekretären der Parteiorganisationen der Justiz am 19. Januar 1952, Berlin (Ost),

Ders.: Das Recht in der Deutschen Demokratischen Republik zum Hebel des sozialistischen Aufbaus machen, in: NJ 1956 Jg. 10, Nr. 2, S. 33- 34.

Poppe, Stefan/ Heilmann, Hans-Georg / Röllig, Martin: Rechtspropaganda und Rechtserziehung. Beitrag der Jurastudenten zur Rechtspropaganda, in: NJ 1982, Nr. 10, S. 459-460.

Polak, Karl: Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR. Zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 15, S. 145-151.

Ders.: Die Deutsche Demokratische Republik. Der wahre deutsche Rechtsstaat, in: NJ 1963, Jg.17, Nr. 9, S.260-263.

Protokoll des Vereinigungsparteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) am 21. und 22. April 1946 in der Staatsoper „Admiralitätspalast“ in Berlin, Berlin 1946.

Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 20. bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin 1947.

Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der SED, 9. bis 12. Juni 1952 in Werner – Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin 1952.

Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 20. Bis 24. Juli 1950 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 2, Berlin 1951.

Protokoll der Verhandlungen des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 30. März- 6. April 1954 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 1, Berlin 1954.

Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 10. bis 16. Juli 1958 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 2, Berlin 1958.

Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 15. bis 21. Januar 1963 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 4, Berlin 1963.

Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, 17. bis 22. April 1967, Band I, Berlin 1967.

Protokoll der Verhandlungen des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, 15. bis 19. Juni 1971, Band I, Berlin 1971.

Oberstes Gericht der DDR: Auszug aus der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts, teilweise abgedruckt in: NJ 1969, Nr. 2, 2. Januarheft, S. 42-44.

Obersten Gerichts (Plenum): Erste Auswertung der Ergebnisse des VII. Parteitages der SED, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 12, S. 361-364.

Orlowski, P.E.: Die Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit beim Aufbau des Kommunismus, in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 21, S. 613-618.

Ramminger, Bodo: Die parteierziehungsarbeit in der juristischen Ausbildung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, in: Staat und Recht 1960, S. 986-998.

Redaktion der Neuen Justiz: Die Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1949, Jg. 3, Nr. 10, S. 233.

Rede des Ersten Sekretärs der KPdSU auf einer Großkundgebung in Berlin am 26.7.1955, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik, III. Reihe, Bd. I, Frankfurt a. Main [u.a.], S. 227-236.

Renneberg, Joachim: Die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1958, Jg. 2, Nr. 1, S. 6- 12

Rosenthal, Walter: Die Juristenausbildung in der SBZ, in: Jahrbuch für Ostrecht 1959, S.7-23.

Schlegl, Joachim: Die Kassation und ihre Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 22, S. 700-704.

Ders.: Einige Aufgaben der Gerichte bei der wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 14, S. 432-433.

Steininger, Rolf, Zur Geschichte der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), S. 375–453.

Ders.: Steiniger, Adolf/ Reintanz, Gerhard: Menschenhandel. Verbrechen im Sinne des Völkerrechts, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S.556-561.

Straube, Willi/ Feier, Gustav: Kassation der Entscheidungsgründe im Zivilprozeß, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 8, S. 584-585.

Streit, Josef: Mängel in der Arbeit müssen bis auf ihre ideologische Wurzel geklärt werden, in: NJ 1957, Jg. 11, Nr. 19, S. 615- 617.

Ders.: Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz. Über die Arbeit der Brigade im Bezirk Gera, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 11, S. 368-371.

Ders.: Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, in: NJ 1959, Jg. 13, Nr. 2, S. 37-39.

Ders.: Zu einigen Methoden des „kalten Krieges“ und den Aufgaben unserer Justizorgane, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S. 545-550.

Ders.: Die psychologische Kriegsführung. Die gegenwärtige hauptform der Bonner Militaristen im Klassenkampf, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 18, S. 617-622.

Ders.: Klarheit über das Wesen des Staatsratserlasses zur Rechtspflege schaffen, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 4, S. 97-100.

Ders.: Der VIII. Parteitag der SED. Ein bedeutsamer Markstein beim sozialistischen Aufbau der DDR, in: NJ 1971, 25. Jg, 2. Juliheft, S. 409-411.

Strohbach, Heinz/ Rohde, Günter: Sorgfältiges Studium der Parteibeschlüsse verhindert Dogmatismus und Formalismus, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 20, S.689-691.

Thälmann, Ernst: Aktive Mitgestaltung und wissenschaftliche Analyse revolutionären Geschehens. Zum 85. Geburtstag von Hilde Benjamin, in: NJ 1987, Jg. 41, Nr. 1, S. 50-52.

Toeplitz, Heinrich: Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, in: NJ 1961, Jg.15, Nr. 24, S. 850- 851.

Ders.: Die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, in: NJ 1963, Jg.17, Nr. 9, S.263-265.

Ders.: Erste Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus dem IX. Parteitag der SED, in: NJ 1976, 30. Jahrgang, 2. Juliheft, S. 409-414.

Uhlig, Alice/ Dähn, Ulrich: Zum Inhalt und Aufbau der Begründung des verurteilenden Strafurteils in erster Instanz, in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 4, S.102-106.

Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen: Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bd. 6, 1964.

Ulbricht: Walter: Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland. Referat und Schlusswort auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3- April 1958, Berlin (Ost) 1958.

Ders.: Grundfragen der ökonomischen und politischen entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neues Deutschland v. 20.10.1957.

Ders.: Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Aus dem Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED vom 16. Bis 19. Oktober 1957, in: Ders.: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. VI, Berlin (Ost) 1961, S. 619-699.

Ders.: Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 4, S. 113-115.

Ders.: Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 10, S. 297-299.

Ders.: Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin [Ost] 1968.

Ders.: Aus der Rede von Walter Ulbricht auf der Festveranstaltung am 12. Oktober 1968 anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“: Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, teilweise abgedruckt in: Neue Justiz. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft (NJ) 1968, Jg. 22, Nr. 21, S. 641-650.

Ders.: Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, in: Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der Sozialistischen Deutschen Einheitspartei Deutschlands, 17. Bis 22. April 1967 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Bd. 1, Berlin, S. 25-286.

Weiß, Wolfgang: Das Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, in: NJ 1947, Jg. 1, Nr. 10, S. 213-217.

Ders.: Das Gesetz zum Schutze des Friedens, in: NJ 1951, Jg. 5, Nr. 1, S. 10-16.

Wünsche, Kurt: Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege, in: NJ 1969, S. 65-72.

Zentralkomitee der SED (Hrsg.): Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band IV, Berlin (Ost) 1954.

Ziegler, Walter: Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, in: NJ 1955 Jg. 9, Nr. 22, S. 677-679.

Gerichtsurteile

Oberstes Gericht der DDR

Urteil des Obersten Gerichts, vom 29. April 1950 – 1 Zst I 1/50, in: NJ 1950, Jg. 4, Nr. 8, S. 306-313.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. Oktober 1950 – 1 Zst (I) 3/50, abgedruckt in: NJ 1950, Jg. 4, Nr. 11, S. 452- 456.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 12. Dezember 1950 – 3 Zst. 76/50, abgedruckt in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen (OGSt), 1951, Bd. 1, S. 286-289.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 12. Februar 1952 1 Zst. (I) 4/52, abgedruckt in: OGSt, 1952, Bd. 2, S. 7.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 20. Februar 1952, in: OGSt 1, 1952, 37, S. 68.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. Mai 1952 – 1 Zst. (I) 5/52, in: OGSt, Berlin 1952, Band 2, S. 14- 36.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 25. November 1952 – 1a Ust 6/52, in: NJ 1952, Jg. 6, Nr. 5, S. 615.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 14. Mai 1953 – 1b Ust 185/53, in: BStU MfS AU 88/53, Bd. 2, S. 63-64.

Plenarentscheidung des Obersten Gerichts, vom 28. November 1953 – 1 Zst – Pl – II 16/53, abgedruckt in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 5, S. 140-141.

Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1954 --- 1 Zz 185/53, abgedruckt in: NJ 1954, Jg. 8, Nr. 19, S. 573.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 24. Mai 1955 -- 1 Zst (I) 2/55, in: BStU MFS, AU 307/55, Bd. 2, Bl. 134-145.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 27. Januar 1956 – 1 Zst (I) 1/56, abgedruckt in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 4, S. 99- 103.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 7. September 1956 1b Zst 11/56, in: BArch DP/2/2301, S. 10-11.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. September 1956 1a Ust 117/56, in: BArch DP/2/2301, S. 11.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 2. November 1956 – 1b Ust 172/56 --, in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 24, S. 766-768.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 9. März 1957 – 1 Zst (I) 1/57. Die staatsfeindliche Tätigkeit der Harich-Gruppe, teilweise abgedruckt, in: NJ 1957, Nr. 6, Jg. 11, S. 166-169.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 19. Juni 1958 – 1 b Ust 42/58, in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 12, S. 495-496.

Berufungsbeschluss des Obersten Gerichts vom 22. April 1959, in: BStU MfS AU 335/59, Bd. 3, Bl. 209-210.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 15. November 1960 – 2 Zz 18/60, abgedruckt in: NJ 1961 Jg. 15, Nr. 3, S. 104-105.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 2. August 1961 – 1 Zst 8I) 2/61 – gegen Adamo und andere, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 16, S.550- 556.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 16. August 1961 – 1 Zst (I) 3/61 – gegen Vogt und andere, abgedruckt in. NJ 1961, Jg. 15, Nr. 17, S. 593-597.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 4. Juli 1962 – 1 Zst (I) 2/62 – gegen Steglich u.a., abgedruckt in: NJ 1962, Jg. 16, Nr. 4, S. 428-438.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 29. Dezember 1962 – 1 Zst (I) 4/62 – gegen Seidel, abgedruckt in: NJ 1963, Jg. 17, Nr.2, 36-39.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 21. Juni 1963 – 1 Zst (I) 2(63 – gegen Richter u.a., in: NJ 1963, Jg. 17, Nr. 13, S. 385-392.

Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts, vom 11. Januar 1964 – I PrZ—15—9/63, abgedruckt in NJ: 1964, Jg. 8, Nr. 4, S. 121- 123.

Kassationsurteil des Obersten Gerichts, vom 12. November 1964, in: BStU, MfS Ast Mi Nr.4/84, S.64-78.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 19. Oktober 1967 – 1 Zst (I) 1/67 – gegen Hüttenrauch und Latinsky, in: NJ 1967, Jg. 21, Nr. 22, S. 681-688.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. Juli 1968 – 1a Ust 16/68, abgedruckt in: NJ 1968, Jg. 22, Nr. 17, S. 535-537.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 1. August 1968 – 1a Ust 19/68, in: NJ 1968, Jg. 22, Nr. 18, S. 565-566.

Urteil des Obersten Gerichts, vom 11. April 1969 1a Zst 6/69, in: LAB C-REP-301-3385, Bl. 11-21.

Sonstige Gerichte der DDR

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, vom 1.7.1948 – 21 ERKs 130/48, in: Neue Justiz. Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft (NJ) 1947, S. 169-171.

Urteil des Oberlandesgerichts Halle, vom 22.2.1952, -- ERKs 4/52 (5), abgedruckt in: NJ 1952, Jg. 6, Nr. 9, S. 419-420.

Urteil des Bezirksgerichts Chemnitz, vom 28. April 1953 – 1 Ks 97/53, in: BStU MfS AU 88/53, Bd. 2, Bl. 52-54.

Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, vom 9. August 1955 – 1 Ks 157/55, abgedruckt in: NJ 1956, Jg. 10, Nr. 1, S. 25-27.

Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 12. August 1955, 1 c, abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1957, S. 33-36.

Bezirksgerichts Suhl, Urteil v. 16.4.1956 – 1 Ks 24/56, abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1957, S. 3-5.

Urteil des Kreisgerichts Sangerhausen, v. 30.1.1958, abgedruckt in: NJ 1958, Jg. 12, Nr. 7, S. 251.

Bezirksgericht Karl-Marx Stadt, Urteil v. 12. Februar 1958 – Bs 7/58, abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 22- 24.

Stadt-Bezirksgerichts Berlin-Köpenick, Urteil vom 5. Juli 1958 – 1 Köp. 179.58, abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 25- 27.

Stadt-Bezirksgericht Berlin-Pankow, Urteil v. 22. August 1958 – 612 S252/58 – I Pa 433/58 abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1959, S. 27- 29.

Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder), v. 13. März 1959, in: BStU MfS AU 335/59, Bd. 3, Bl. 191-208.

Urteil des Kreisgerichts Brandenburg/ H.-Stadt, v. 6.6.1959, abgedruckt, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1962, S. 14- 16.

Kreisgericht Stadtroda, Urteil v. 13. Mai 1960, abgedruckt in: Ders.: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1962, S. 17-19.

Gerichtsbeschluss des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 29. Januar 1961, in: Landesarchiv Berlin, C Rep. 301, Nr. 3211, Bl. 105.

Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Weißensee, v. 13.2.1961, abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1962, S. 20- 22.

Gerichtsbeschluss des Stadtgericht von Groß-Berlin vom 14. Februar 1961, in: Landesarchiv Berlin, C Rep. 301, Nr. 3210, Bl. 13-14.

Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin, Urteil v. 21. August 1961 --- 101 c BS 49/61, in: NJ 1961, Jg. 15, Nr. 17, S. 611-612.

Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 22.1.1962, abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.): Dokumente des Unrechts. Das SED-Regime in der Praxis, Bonn 1964, S. 24- 25.

Urteil des Militärobergerichts Berlin vom 30. September 1964, in: BStU, MfS Ast Mi Nr.4/84, S.3-39.

Urteil des Stadtgerichts Groß-Berlin v. 28. November 1969, in: LAB C-REP-301-3385, Bl. 22-23.

Gesetzesregister

„Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines“, v. 2. Dezember 1948, in: ZentralVOBl. Nr. 57, S. 560.

„Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 7.10.1949, GBl. DDR 1949, Nr. 1 v. 8.10.1949, S. 5.

„Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 8.12.1949, GBl. DDR 1949, Nr. 16 v. 19.12.1949, S. 111.

„Gesetz zum Schutze des Friedens v. 15.12.1950, GBl. DDR 1950, Nr. 141 v. 22.12.1950, S. 1199.

„Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels“, v. 21.4.1950, GBl. DDR 1950, Nr. 43 v. 21.4.1950, S. 327.

„Verordnung über die Ausgabe von Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin“, v. 25.1.1951, GBl. DDR 1951, Nr. 10, S. 53f.

„Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands“, v. 26.5.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 65 v. 27.5.1952, S. 405.

„Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 23. Juli 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 99, S. 613f.

„Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke“, v. 24. Juli 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 101, S. 621-623.

„Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Strafprozeßordnung), v. 2. Oktober 1952, GBl. DDR 1952, Nr. 142, S. 995.

„Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums v. 2.10.1952, GBl. DDR 1952, Nr. 140, S. 982.

„Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 29.10.1953, GBl. DDR 1953, Nr. 117, S. 1090f.

„Beschluß über das Statut des Ministeriums für Justiz“, v. 20.7.1956, GBl. DDR I 1956, Nr. 66, S. 597.

„Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 30.8.1956, GBl. DDR I 1956, Nr. 81, S. 733.

„Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 11.12.1957, GBl. DDR I 1957, Nr. 78, S. 650.

„Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz –“, v. 11.12.1957, GBl. DDR I 1957, Nr. 78, S. 643.

„Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen v. 1.10.1959, GBl. DDR I 1959, Nr. 57, S. 751.

„Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, v. 1.10.1959, GBl. DDR I 1959, Nr. 57, S. 753.

„Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 12.9.1960, GBl. DDR I 1960, Nr. 53, S. 505ff.

„Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen“, v. 12.8.1961, GBl. DDR II 1961, Nr. 52, S. 335ff.

„Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, v. 30.1.1961, GBl. DDR I 1961, Nr. 2, S. 3;

„Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“, v. 4.4.1963, GBl. DDR I 1963, Nr. 3, S. 21ff.

„Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung)“, v. 4.4.1962, GBl. DDR I 1963, Nr. 4, S. 71f.

„Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“, v. 17.4.1963, GBl. DDR I 1963, Nr. 4, S. 45ff.

„Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen“, v. 17.4.1963, GBl. DDR I 1963, S. 65ff.

„Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesbuches der Arbeit“, v. 17. 4. 1963, GBl. DDR I 1963; S. 127ff.

„Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR“, v. 17. 4. 1963, GBl. DDR I 1963, S.35ff.

„Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung --“, v. 23.9.1963, GBl. DDR II 1963, Nr. 88, S. 700ff.

„Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 19.3.1964, GBl. DDR II 1964, Nr. 34, S. 255ff.

„Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, v. 2.7.1965, GBl. DDR I 1965, Nr. 1, S. 159ff.

„Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung einer Kommission der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 1.12.1967, GBl. DDR 1967, Nr. 17, S. 130ff.

„Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO -“, v. 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 2, S. 49ff.

„Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 26. 3.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 7, S. 191ff.

„Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 6.4.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 8, S. 199ff.

„Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - STGB -“, v. 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, Nr. 1, S. 1ff.

„Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 7.10.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 4, S. 425ff.

„Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“, v. 27.9.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 48, S. 457.

„Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 597ff.

„Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, v. 7.10.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 47, S. 432ff.

„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (1. Strafrechtsänderungsgesetz)“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 591ff.

„Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“, v. 27.9.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 48, S. 457ff.

„Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBl. I 1968, Nr. 2, S. 49) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - (GBl. I 1974, Nr. 64, S. 597)“, v. 19.12.1974, GBl. DDR I 1975, Nr. 4, S. 62ff.

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)“, v. 23.12.1974, GBl. DDR I 1974, Nr. 64, S. 609ff.

„Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG, v. 12. Januar 1968 (GBl. I 1968, Nr. 3, S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (GBl. I 1974, Nr. 64, S. 607)“, GBl. DDR I 1975, Nr. 5 v. 28.1.1975, S. 110ff.

„Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland (Reisegesetz)“, v. 11. Januar 1990, GBl. DDR I 1990, Nr. 3, S. 8.

Zeitschriften

Kipp, Jürgen: Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 4/1995, S. 340-343.

Kunze, Rolf-Ulrich: War die DDR ein Verfassungsstaat. Aspekte der Verfassungsentwicklung 1949 – 1968 – 1974, in: von Neuhaus, Helmut (Hrsg.): Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Beiheft 20, Verfassungsänderungen, Berlin 2012, S. 255-272.

Pommerin, Reiner: Die Zwangsvereinigung von KPD und SPD zur SED. Eine britische Analyse vom April 1946, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 36, Heft 2, 1988, S. 319-338.

Wendt, Hartmut. Die deutsch-deutschen Wanderungen. Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv 4/1991, S. 386-395.

Wentker, Hermann: Volksrichter in der SBZ/DDR. 1945-1952. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 74, München 1997, S. 119–143.

Ziegler, Walter: Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 94, 1969, S. 185-223.

Ders.: Zwischenbilanz der Gerichte zur Auswertung des VIII. Parteitages der SED, NJ 1971, 25. Jg., 2. Oktoberheft, S. 601-604.

Schönburg, Volkmar: Nullum crimen, nulla poena sine lege. Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, in: Utopie kreativ, Heft Nr. 94/1998, S. 60-70.

Uhl, Matthias/ Wagner, Armin: Ulbricht, Chruschtschow und die Mauer. Eine Dokumentation. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 86, München 2003.

Literatur

Amos, Heike: „Kaderpolitik“ in der Justizverwaltung der SBZ/DDR. 1945-1953. Arbeiten zur Geschichte des Rechts in der DDR, Bd. 1, Köln [u.a.] 1996.

Dies.: Die Westpolitik der SED 1948/49–1961. Arbeit nach Westdeutschland durch die Nationale Front, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Staatssicherheit, Berlin 2017.

Arndt, Claus: Die Verträge von Moskau und Warschau. Politische, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Aspekte, Bonn 1982

Baring, Arnulf: Der 17. Juni 1953, Stuttgart 1983.

Bernhardt, Ulrich: Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“. 1948-1971. Rechtshistorische Reihe, Bd. 160, Frankfurt am Main 1997.

Bispinck, Henrik: Republikflucht. Flucht und Ausreise als Problem für die DDR-Führung, in: Hoffmann, Dierk/ Schwartz, Mihael/ Wentker, Hermann (Hrsg.): Vor dem Mauerbau. Politik und Gesellschaft in der DDR der fünfziger Jahre, München 2003, S. 285-309.

Böhme, Waltraud: Sozialistische Kaderpolitik, in: Ders. (Hrsg.): Kleines politisches Wörterbuch, 4. überarb. und erw. Aufl., Berlin (Ost) 1978.

Braun, Jutta: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen, 2. Durchgesehene Auflage, Berlin 2000, S. 115-133.

Detjen, Marion: Ein Loch in der Mauer. Die Geschichte der Fluchthilfe im geteilten Deutschland. 1961-1989, München 2005.

Dies.: Die propagandistische Ausrichtung der Strafverfolgung von Fluchthelfern in der DDR, in: Marxen, Klaus/ Weinke, Anette (Hrsg.): Inszenierungen des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR, Berlin 2006, S. 101-120.

Deutschland / Enquete-Kommission: Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland". Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989, die Wiedervereinigung Deutschlands und Fortwirken von Strukturen und Mechanismen der Diktatur.

Diedrich, Torsten: Waffen gegen das Volk oder Macht und Ohnmacht des Militärs. Neue Aspekte zur Niederschlagung des Volksaufstandes, in: Engelmann, Roger/

Kowalczyk, Ilko-Sascha (Hrsg.) _ Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953, Göttingen 2005, S. 58-83.

Ders. / Heinemann, Winfried/ Ostermann, Christian F. (Hrsg.): Der Warschauer Pakt. Von der Gründung bis zum Zusammenbruch 1955 bis 1991, Berlin 2009.

Dölling, Birger: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenenprotest im letzten Jahr der DDR, Berlin 2009.

Eckert, Jörn (Hrsg.): Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium. 13.–16. Februar 1992, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Baden-Baden 1993.

Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung. Berlin 1995.

Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen, 2. Durchgesehene Auflage, Berlin 2000.

Ders.: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950-1963, in: Ders. /Vollnhals, Clemens: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen, 2. Durchgesehene Auflage, Berlin 2000, S. 133-164.

Etzel, Michael: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat. 1945-1948, Tübingen 1992.

Feth, Andrea: Hilde Benjamin. Eine Biographie, Berlin 1995.

Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR, 2. Aufl. Berlin 1990.

Ders.: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung. Mit einem Vorwort von Joachim Gauck, 4. durchges. Und aktualisierte Aufl., Berlin 1997.

Ders.: Der Juni-Aufstand und der Zaisser/Hernstadt-Konflikt, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): 17. Juni 1953. Der Aufstand für die Demokratie, München 2003, S. 93-105.

Ders. / Engelmann, Roger (Hrsg.): Konzentrierte Schläge. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR. 1953-1956. Analysen und Dokumente, Wissenschaftliche Reihe des BStU. Bd. 11, Berlin 1998.

Ders.: Der Juni-Aufstand und der Zaisser/Hernstadt-Konflikt, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): 17. Juni 1953. Der Aufstand für die Demokratie, München 2003, S. 93-105.

Gängel, Andreas: Das Oberste Gericht der DDR. Leitungsorgan der Rechtsprechung. Entwicklungsstationen, in: Rottleuthner, Hubert: Steuerung der Justiz in der

DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 253-286.

Dies.: Gängel, Andrea: Richter in der DDR. Wunschbild und Realitätsausschnitte, in: Rottleuthner, Hubert/ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 395-408.

Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950-1989/90, Berlin 2000.

Ders.: Das Ministerium für Staatssicherheit. 1950-1990, in: Diedrich, Torsten/ Ehler, Hans/ Wenzke, Rüdiger: Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 1998, S. 371-422, hier S.373.

Görtemaker, Manfred: Geschichte der Bundesrepublik. Von der Gründung bis zu Gegenwart, München 1999.

Grashoff, Udo: Legitimation, Kooptation und Repression in der DDR, in: Backes, Udo/ Kailitz, Steffen (Hrsg.): Ideokratien im Vergleich. Legitimation. Kooptation. Repression, Göttingen 2014, S.183- 198.

Grotewohl, Otto: Im Kampf um die einige Deutsche Republik. Reden und Aufsätze. Bd. 1, Berlin (Ost) 1959.

Grünewald, Wilhard: Die Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947. Anlaß und Scheitern eines gesamtdeutschen Unternehmens, Mensheim am Glan 1971.

Gursky, André: Rechtspositivismus und konspirative Justiz als politische Strafjustiz in der DDR, Diss. Universität Halle, Frankfurt am Main [u.a.] 2010.

Haftendorn, Helga: Deutsche Außenpolitik zwischen Selbstbeschränkung und Selbstbehauptung. 1949-2000, Stuttgart 2001.

Hanisch, Anja: Die DDR im KSZE-Prozess. 1972-1985. Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung, München 2012.

Hardach, Gerd: Der Marshall-Plan. Auslandhilfe und Wiederaufbau in Westdeutschland. 1948-1952, München 1994.

Härtl-Meißner, Sophie: Die tätige Reue im deutschen und österreichischen Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Betrachtung und ein Ausblick auf Reformmöglichkeiten, Baden-Baden 2020, S. 186f.

Herold, Rudolf: Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Lehrbuch, 7. Aufl., Berlin 1963.

Hegedüs, András B./ Wilke, Manfred (Hrsg.): Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“. 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956, Berlin 2000.

Ders.: Die Niederschlagung der ungarischen Revolution. Die restaurative Vergeltung, in: Ders. / Wilke, Manfred: Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“. 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956, Berlin 2000, S. 260-287.

Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995.

Heil, Thomas: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen. 1945-1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996.

Hillgruber, Andreas: Deutsche Geschichte. 1945-1982. Die deutsche Frage in der Weltpolitik, Stuttgart 1983.

Hurwitz, Harold: Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen. 1946–1949, Opladen 1947.

Isensee, Josef: Legitimationsbedarf der Verfassung, in: Ders. / Badura, Peter/ Kirchhof, Paul(Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band XII. Normativität und Schutz der Verfassung, 3. Aufl., Heidelberg 2014.

Kaiser, Monika/ Bender, Peter: Die Neue Ostpolitik und ihre Folgen. Vom Mauerbau bis zur Vereinigung, München 1996

Katz, Alfred/ Sander, Gerald G.: Staatsrecht. Grundlagen, Staatsorganisation, Grundrechte, 19. Aufl., Heidelberg 2019.

Kepler, Birte E.: Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft, Freiburg im Breisgau 1998 (= Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg).

Kluth, Hans: Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation. 1945-1956, Köln [u.a.] 1959.

Kramer, Ernst A.: Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Bern [u.a.] 2005.

Kuppe, Johannes: Die Statuten von 26 Ministerien des DDR-Ministerrates, Bonn 1981.

Lapp, Peter Joachim: Die Volkskammer der DDR, Opladen 1975.

Lammich, Siegfried: Sozialistischer Parlamentarismus, in: Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 26, Tübingen 1977, S. 385- 426.

Lemke, Michael: Die Berlinkrise. 1958-1963. Interessen und Handlungsspielräume der SED im Ost-West-Konflikt, Berlin 1995.

Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln 1992.

Liwinska, Malgorzata: Die juristische Ausbildung in der DDR im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit, Diss. iur., Freie Universität Berlin, Berlin 1997.

Lochen, Hans-Hermann/ Meyer-Seitz, Christian: Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992.

Lohmann, Ulrich: Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in der DDR, Opladen 1986.

Loth, Wilfried: Die Sowjetunion und die deutsche Frage. Studien zur sowjetischen Deutschlandpolitik von Stalin bis Chruschtschow, Göttingen 2007.

Major, Patrick: Torschlußpanik und Mauerbau. Republikflucht als Symptom der zweiten Berlinkrise, in: Ciesla, Burghard / Lemke, Michael/ Lindenberger, Thomas (Hrsg.): Sterben für Berlin. Die Berliner Krisen. 1948-1958, Berlin 2000, S. 221-243.

Malycha, Andreas/Winters, Peter Jochen: Die SED. Geschichte einer deutschen Partei. München 2009.

Ders.: Partei von Stalins Gnaden. Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946-1950, Berlin 1996.

Ders.: Die SED in der Ära Honecker. Machtstrukturen, Entscheidungsmechanismen und Konfliktfelder in der Staatspartei. 1971 bis 1989, München 2014.

Mampel, Siegfried: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar, 2. völlig Neubearb. Und erw. Aufl., Frankfurt am Main [u.a.] 1982.

Ders.: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Text und Kommentar, 3. Auflage mit einem Nachtrag über die Rechtsentwicklung bis zu Wende im Herbst 1989 und das Ende der sozialistischen Verfassung, Goldbach 1997.

Marx, Karl: Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (1887), in: MEW, Bd. 19, Berlin 1974.

Marxen, Klaus/ Werle, Gerhard (Hrsg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht. Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze. Bd. 2/ 2. Teilband, Berlin 2002.

Dies.: Strafjustiz und DDR-Unrecht. Band 5. Rechtsbeugung. Teilband 2, Teil 2, Berlin 2007.

Ders. / Weinke, Annette (Hrsg.): Inszenierung des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme der DDR, Berlin 2006.

Merz, Kai-Uwe: Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit. 1948-1959, München [u.a.] 1987.

Mohr, Jürgen: Der Straftatbestand der "Republikflucht" im Recht der DDR, Hamburg 1971.

Mollnau, Karl A./Röder, Karl-Heinz u.a. (Hrsg.): Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980.

Müller-Enberg, Helmut/ Wielgoß, Jan/ Hoffmann, Dieter (Hrsg.): Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Lexikon, Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2001.

Neugebauer, Gero: Partei und Staatsapparat in der DDR. Aspekte der Instrumentalisierung des Staatsapparats durch die SED, Opladen 1978.

Otto, Wilfriede: Verfassungsdebatte und Verfassung der DDR 1968. Ein Kernstück für relative Identifikationsmöglichkeiten und endgültigen Abbruch, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall, 2. Aufl. Berlin 2012, S. 143- 168.

Patzelt, Werner J./ Schirmer, Roland (Hrsg.): Die Volkskammer der DDR. Sozialistischer Parlamentarismus in Theorie und Praxis, Wiesbaden 2002.

Peter, Matthias/Wentker, Hermann (Hrsg.): Die KSZE im Ost-West-Konflikt. Internationale Politik und gesellschaftliche Transformation. 1975–1990. Oldenburg [u.a.] 2012.

Petev, Valentin: Kritik der marxistisch-sozialistischen Recht- und Staatsphilosophie, Berlin 1989.

Potratz, Rainer: Fahrt ins Ungewisse Richtung Osten. Politisch erzwungene Migration aus dem Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik im Jahr 1952, in: Gestrich, Andreas/ Krauss, Marita (Hrsg.): Migration und Grenze, Stuttgart 1998, S.141-154.

Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln [u.a.] 2000.

Rexin, Manfred: Koexistenz auf Deutsch. Aspekte der deutsch-deutschen Beziehungen 1970-1987, in: Glæßner, Gert-Joachim (Hrsg.): Die DDR in der Ära Honecker. Politik, Kultur, Gesellschaft, Opladen 1988, S. 43-55.

Ritter, Gerhard A.: Der 17. Juni 1953. Eine historische Ortsbestimmung, in: Engemann, Roger/ Kowalczyk, Ilko-Sascha: Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953, Göttingen 2005, S.16-44.

Rodenbach, Hermann-Josef: Die verstärkte Sowjetisierungspolitik Moskaus und die Entwicklung der DDR, in: Studien zur Deutschlandfrage, Band 13, Die Deutschlandfrage von der staatlichen Teilung Deutschlands bis zum Tode Stalins, S.133- 154.

Rottleuthner, Hubert: Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Ders. / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 9-66.

Ders.: Zum Aufbau und zur Funktionsweise der Justiz in der DDR, in: Engelmann, Roger/ Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 25-42.

Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung, 7., unveränderte Auflage, Heidelberg 2012.

Ruge, Wolfgang, Novemberrevolution die Volkserhebung gegen den deutschen Imperialismus und Militarismus 1918/19, Berlin (Ost) 1983.

Sarge, Günter/ Arnold, Jörg: Das Oberste Gericht der DDR. Rechtsprechung im Dienste des Volkes, Berlin (Ost) 1989.

Sattler, Friederike: Wirtschaftsordnung im Übergang. Politik, Organisation und Funktion der KPD/SED im Land Brandenburg bei der Etablierung der zentralen Planwirtschaft in der SBZ/DDR. 1945-1952, Münster [u.a.] 2002.

Scherstjanol, Elke: SED-Agrarpolitik unter sowjetischer Kontrolle. 1949-1953, München 2007.

Schirmer, Roland: Was konnte die sozialistische Volkskammer tatsächlich bewirken?, in: Patzelt, Werner J. (Hrsg.): Parlamente und ihre Funktionen. Institutionelle Mechanismen und institutionelles Lernen im Vergleich, Wiesbaden 2003, S. 348-432.

Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995.

Schmidthals, Brigitte: Die Neugestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Sowjetischen Besatzungszone, Köln 1962.

Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.

Schröder, Hans-Jürgen (Hrsg.): Marshallplan und westdeutscher Wiederaufstieg. Positionen, Kontroversen, Stuttgart 1990.

Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR, Ebelbach 1980.

Schwanengel, Wito: Die Wiedereinführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern, Berlin 1999.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4. 1945-1990, München 2012.

Ders.: Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, in: Ders. (Hrsg.): Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1990, S. 167-196.

van Melis, Damian/ Bispinck, Henrik: Republikflucht. Flucht und Abwanderung aus der SBZ/DDR 1945 bis 1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2006.

von Saal, Yuliya: KSZE-Prozess und Perestroika in der Sowjetunion. Demokratisierung, Werteumbruch und Auflösung. 1985-1991. Oldenburg, [u.a.] 2014.

Vormbaum, Moritz: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Tübingen 2015.

Weber, Hermann (Hrsg.): DDR. Dokumente zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik. 1945-1985, 2. Aufl., München 1986.

Ders.: DDR-Grundriß der Geschichte. 1945-1990, Hannover 1997.

Ders.: Der lange Weg nach Westen, Bd. 2. Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung, München, 4. Aufl. 2002.

Weber, Petra: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen. 1945-1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2009.

Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR. 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001.

Ders.: Die gesamtdeutsche Systemkonkurrenz und die durchlässige innerdeutsche Grenze. Herausforderungen und Aktionsrahmen für die DDR in den fünfziger Jahren, in: Hoffmann, Dierk/ Schwartz, Michael/ Ders. (Hrsg.): Vor dem Mauerbau. Politik und Gesellschaft in der DDR der fünfziger Jahre, München 2003, S.59-75.

Ders.: Außenpolitik in engen Grenzen. Die DDR im internationalen System. 1949-1989, München 2007.

Wettig, Gerhard: Chruschtschows Berlin-Krise. 1959-1963. Drohpolitik und Mauerbau, München 2006.

Wittern, Andreas/ Maximilian Baßlsperger (Hrsg.): Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Grundriss für Ausbildung und Praxis, 19., überarb. Aufl., Stuttgart 2007.

Wunschik, Tobias: Die Befreiung der Gefangenen im Juni 1953, in: Engelmann, Roger/ Kowalczyk, Ilko-Sascha (Hrsg.): Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953, Göttingen 2005, S. 175-204.

VI. Anhang

Verordnungen und Gesetze

Nr. 1:

Rundverfügung Nr. 126/50 des MdJ vom 26. September 1950

Gemeinsame Rundverfügung

An die Landesregierungen – Justizministerium

Betrifft: Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Gegner unserer antifaschistische-demokratischen Ordnung alle Möglichkeiten ausnutzen, um Angriffe gegen den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu richten. Eines der Mittel, deren sie sich zu diesem Zweck bedienen, ist das unerlaubte und unkontrollierbare Überschreiten der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demarkationslinie. Dieses Mittel wird benutzt, um Waren und Geld entgegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinauszuschaffen oder auch in dieses Gebiet hineinzubringen. Das Mittel wird weiterhin dazu benutzt, um Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schicken, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben denselben unkontrollierbaren Weg benutzen, um das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wieder zu verlassen. Auch ist es in nicht wenigen Fällen vorgekommen, daß für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Arbeitskräfte von ausländischen und organisierten Werbungszentralen angeworben und veranlaßt worden sind, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen. Bei allen diesen Handlungen, die sich sowohl auf dem Lande wie auch auf der Ostsee ereignen, werden die bestehenden Strafgesetze verletzt. Da es bisher nicht gelungen ist, eine wirksame Kontrolle über den Verkehr an den Landesgrenzen und an der Demarkationslinie zu erreichen, ist es erforderlich geworden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß sie Strafverfahren, die wegen derartiger Straftaten bei ihnen anhängig werden, mit allem Nachdruck und mit großer Beschleunigung verfolgen und die bestehenden Strafgesetze mit aller Konsequenz gegen derartige Täter anwenden. Um dies sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1) Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Paßstrafverordnung, und zwar in der Fassung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348) nur in den Fällen zur Anwendung kommen kann, in denen es sich um eine Überschreitung der Staatsgrenzen handelt. Beim Überschreiten der Demarkationslinie scheidet die Anwendung aus, da es sich hier nicht um eine Grenze handelt. Nach der Paßstrafverordnung in der Fassung von 1942 können in geeigneten Fällen sehr schwere Strafen verhängt werden, nämlich Zuchthausstrafe oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe. Besonders zu beachten ist § 5 der Paßstrafverordnung, der bestimmte Vorbereitungshandlungen unter scharfe Strafantrohung stellt und für die Bestrafung der sogenannten Grenzfürer heranzuziehen ist.

2) Für das Überschreiten der Demarkationslinie fehlt es an einer generellen Strafvorschrift. Hier muß deshalb auf andere Strafvorschriften zurückgegriffen werden.

a) Da fast jeder, der illegal die Demarkationslinie überschreitet, Geldbeträge mit sich führen wird, kommt zunächst eine Bestrafung nach der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und

ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. März 1949 (ZVBl. Seite 211) in Betracht. Nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung bedarf die Mitnahme von Geld über die Demarkationslinie der Genehmigung, die in einer Bescheinigung zu vermerken ist. Fehlt diese Bescheinigung, so liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor, der nach § 12 der Verordnung unter Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung zu ahnden ist. Damit ist insbesondere auch die Grundlage für die Einziehung der unrechtmäßig miteingeführten Geldbeträge gegeben. Soweit Westgeld, auf Westmark laufende Wechsel oder Schecks mitgeführt werden, sind die Strafbestimmungen der Durchführungsbestimmungen der Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung deutscher Mark gegen Westgeld vom 19. Juni 1950 (Ges.Bl. S. 599). Anwendbar, nach denen Verstöße gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen ebenfalls nach der Wirtschaftsstrafverordnung zu bestrafen sind.

b) In zahlreichen Fällen werden die illegalen Grenzgänger auch Waren mit über die Demarkationslinie schaffen oder schaffen wollen. Hierzu ist auf die Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 560) zu verweisen, die in § 4 vorsieht, daß Waren über die Demarkationslinie nur unter Mitführung eines Warenbegleitscheines befördert werden dürfen. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht eine Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung nach sich.

c) Beachtet werden muß auch das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. S. 327), nach dem alle ungenehmigten Warentransporte aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Gebiet von Groß-Berlin und umgekehrt bestraft werden.

d) Daß in einschlägigen Fällen auch eine Bestrafung auf Grund des Befehls Nr. 160 der SMAD der Spekulationsverordnung oder anderer Strafgesetz in Betracht kommen kann, sei nur der Vollständigkeitshalber erwähnt.

e) Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß in vielen Fällen auch eine Bestrafung nach der Preisstrafrechtsverordnung in Betracht kommen wird, und zwar insbesondere dann, wenn an dem illegalen Überschreiten der Demarkationslinie sogenannte Grenzfürher beteiligt sind. Diese werden stets völlig überhöhte Preise nehmen und damit die Preisstrafrechtsverordnung verletzen. Zu bestrafen ist in diesem Falle sowohl der Grenzgänger wie auch der Grenzfürher. Auch nach der Preisstrafrechtsverordnung ist eine Einziehung beispielsweise der benutzten Transportmittel zulässig. Gerade die Anwendung der Preisstrafrechtsverordnung wird übrigens häufig für illegale Transporte zur See in Betracht kommen, und zwar dann, wenn es sich nicht um einen Transport in das Ausland, sondern in die westlichen Besatzungszonen Deutschlands handelt und sonstige Strafvorschriften nicht verletzt sind.

gez. Fechner

Minister der Justiz

gez. Dr. Melsheimer

Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 2:

Kontrollratsdirektive Nr. 38

Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen

vom 12. Oktober 1946

KRD 38 Art. III A III

III. Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.

Nr. 3:

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1949

Artikel 6

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.
- (2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.
- (3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Nr. 4:

Gesetz zum Schutze des Friedens

vom 15. Dezember 1950

Gesetz zum Schutze des Friedens

vom 15. Dezember 1950

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann

die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.

Die Nation muß aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.

Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar.

Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Volkskammer beschließt darum in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung dieses "Gesetz zum Schutze des Friedens".

§ 1. Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. (1) Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege hetzt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufhetzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

§ 3. (1) Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, hetzt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuziehen.

§ 4. Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 5. Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6. (1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder

eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7. Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8. (1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unten 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 9. (1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert:

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;

2. zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

§ 10. (1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11. Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

siehe hierzu auch die Verordnung zum Schutz der DDR vom 9. Juni 1952 (GBl. S. 451).

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Nr. 5:

Paß-Gesetz

der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. September 1954

§ 8

(1) Wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verläßt oder aus dem Ausland betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthalts hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Durch Gesetz vom 11. Dezember 1957 erhielt der § 8 folgende Fassung:

(1) Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Durch Gesetz vom 11. Juni 1968 erhielt der § 8 folgende Fassung:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Ein- und Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 „zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“ (GBl. I. S. 101).

Nr. 6:

**Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches
- Strafrechtsergänzungsgesetz –**

vom 11. Dezember 1957

§ 21

Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik.

(1) Wer es unternimmt, eine Person

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen
oder

2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

(2) Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Nr. 7:

**Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
-StGB-
vom 12. Januar 1968**

§ 213

Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte oder Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird;
2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten, durch Anwendung falscher derartiger Dokumente oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;
4. der Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1974 wurde im § 213 Abs. 1 zusätzlich die Haftstrafe als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgenommen: Nach dem Wort „Bewährung“ im Abs. 1 wurde das Wort „Haftstrafe“ eingefügt.

